LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/5688
15. 03. 2018

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Nassau besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den Bürgermeistern der beiden Verbandsgemeinden am 11. Oktober 2017 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau angesehen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. April 2018 – Vorabdruck verteilt am 15. März 2018

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau haben sich auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Nassau darstellt.

D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittelbis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung auf konsensualer Basis wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Bad Ems-Nassau“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2019. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau enden am 31. Dezember 2018.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems berufene Beigeordnete. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

(5) Die Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der Verbandsgemeinde Bad Ems als beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft bedarf keiner dienstrechtlichen Genehmigung und kann von ihr nicht untersagt werden.

§ 9 der Nebentätigkeitsverordnung gilt für die Vergütung der Tätigkeit nach Satz 1 entsprechend. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt für die Zeiten als beauftragte Person entsprechend.

§ 3

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Nassau, die Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bad Ems und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau. Der Wehrleiter und die Vertreter des Wehrleiters im Sinne des Satzes 1 bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 4

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 5

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2018 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 6

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 7

Für die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2018 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2019 aufzustellen.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der beauftragten Personen in den

Funktionen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die beauftragten Personen vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2019 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 30. Juni 2018 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 10

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG. Sie hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Nassau, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(4) Die neue Verbandsgemeinde kann ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für ihre Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und zur zweckgebundenen Finanzierung der von ihr getragenen gemeindlichen Anteile nach § 12 Abs. 2 und 6 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes an den Personalkosten des Kindergartens der Lebenshilfe Rhein-Lahn e. V. von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau erheben. Die Merkmale, nach denen die Sonderumlage zu berechnen ist, und die Umlagesätze der Sonderumlage sind in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

(5) Die neue Verbandsgemeinde kann im Jahr 2019 eine Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung ihres Mitgliedsbeitrags an den Verein Jugendzentrum Bad Ems e. V. von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems erheben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 11

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet müssen spätestens ab dem 1. Januar 2020 eine einheitliche Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde und eine einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde, ab dem 1. Januar 2029 einheitliches sonstiges Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie spätestens ab dem 1. Januar 2024 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 12

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

§ 13

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2019 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestehenden Dienstvereinbarungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 14

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises.

§ 15

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 16

(1) Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der Bezirk des Amtsgerichts Diez
die Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen sowie die Ortsgemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied,“.

2. Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) der Bezirk des Amtsgerichts Lahnstein
die Stadt Lahnstein und die Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Ortsgemeinden Arzbach, Stadt Bad Ems, Becheln, Braubach, Dachsenhausen, Dausenau, Fachbach, Filsen, Frücht, Kamp-Bornhofen, Kemmenau, Miellen, Nievern und Osterspai,“.

(2) Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes, BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f werden die Worte „Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen“ durch die Worte „Aar-Einrich und Diez“ ersetzt.

(3) Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird gestrichen.

§ 17

(1) Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 23), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. der Bezirk des Finanzamts Montabaur-Diez mit Sitz in Montabaur
das Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Diez, Hahnstätten, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges,“.

(2) Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes, BS 600-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. der Bezirk des Finanzamts Montabaur-Diez mit Sitz in Montabaur
das Gebiet der Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Bad Ems-Nassau, Diez, Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges,“.

(3) Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114), wird wie folgt geändert:

§ 22 wird gestrichen.

§ 18

Es treten in Kraft:

1. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 am 1. Januar 2019,
2. § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 am 1. Juli 2019,
3. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein. Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pla-

nungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+335 434; +9,17 %) angestiegen. 1970 betrugen die Einwohnerzahlen in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen

von 1970 bis 2013 in den Landkreisen um 331 362 (+12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa +24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich +6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 366 um 627 002 (-15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um 528 379 (-17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (-9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (-11 913; -8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (-27 758; -28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (-5 477; -5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (-11 807; -29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (-5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (-2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (-6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit

30 verbandsfreie Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von +10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um +1 928 EW auf 21 205 EW), von +6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um +679 EW auf 11 848 EW) und von +5,85 % in der Gemeinde Budenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um +498 EW auf 9 012 EW) bis -10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um

-830 EW auf 7 338 EW), -11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um -1 760 EW auf 13 421 EW) und -14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um -4 222 EW auf 24 101 EW prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von +11,54 % in der Verbandsgemeinde Saarburg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um +2 606 EW auf 25 181 EW), +11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um +1 156 EW auf 11 181 EW) und +8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 056 EW um +1 642 EW auf 20 698 EW) bis -18,76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um -2 991 EW auf 12 953 EW),

-21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um -2 009 EW auf 7 387 EW) und -23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um -1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von 2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (-28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (-31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 971 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (-17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (-25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (-38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (-12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (-36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (-16,60 %) auf

461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (-9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (-18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um +91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,6 %/ 17,3 %), +0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um +14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,5 %/17,5 %) bis -17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um -564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %),

-19,09 % in der Gemeinde Grafschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um -412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 20,0 %/16,3 %) und -25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um -654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von +0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um +3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/17,4 %), -1,07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um -40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/17,8 %) und -2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um -57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um -58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/18,0 %) bis -30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um -903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,5 %/14,6 %), -30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um -973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 15,8 %/12,9 %) und -35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um -489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil: 33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (-0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+46,18 %) auf 904 274 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551 (+34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um 241 116 (+49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +9,74 % in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um +832 auf 9 371; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 31,7 %/38,1 %), +10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg der Zahl der Personen von 1 908 um +206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,4 %/ 28,8 %) und +11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der Personen von 7 237 um +825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,6 %/ 33,5 %) bis +60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585 um +2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/29,9 %), +78,06 % in der Stadt Germersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um +2 181 auf 4 975; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 13,8 %/23,9 %) und +123,75 % in der Gemeinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1 718 um +2 126 auf 3 844; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von +11,72 % in der Verbandsgemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen von 3 883 um +455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/ 30,30 %), +17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Personen von 2 235 um +395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,0 %/ 35,3 %) und +18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen von 1 846 um +341 auf 2 187; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,7 %/ 36,6 %) bis +91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 901 um +1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,2 %/ 32,3 %), +94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023 um +3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,3 %/ 31,4 %) und +99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um +3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,5 %/ 34,0 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannbreite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kredite für Investitionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129

	2013	2014
Kredite für Investitionen	5 566	5 716

Kredite zur Liquiditätssicherung	6 225	6 473

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; +36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H; +65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angestiegen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014
72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung,
65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 Euro je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen.

Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

- der kreisfreien Städte auf 3 694 Euro pro EW,
- der Landkreise auf 484 Euro pro EW,
- der großen kreisangehörigen Städte auf 1 012 Euro pro EW,
- der verbandsfreien Gemeinden auf 226 Euro pro EW und
- der Verbandsgemeinden auf 373 Euro pro EW

belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht vorrangig an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technischen Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringern sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht

zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit

insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 [GVBl. S. 21], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die

Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2017 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 146 Verbandsgemeinden und 2 263 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2014 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 39 995 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 818 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt-

oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform laufen derzeit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur

  (Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,

  rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen

  (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,

verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),

- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Für die Untersuchungen ist ein Zeitraum bis Mai 2018 veranschlagt.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2016 noch einmal auf die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller kommunalen Gebietsebenen hingewiesen. Wie sich aus dem Kommunalbericht 2016 weiter ergibt, begrüßt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dass die Verwaltungsreform fortgesetzt und um eine zweite Stufe ergänzt werden soll.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist

den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit

alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-

Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

die Verbandsgemeinde Ulmen	(10 931 Einwohnerinnen und Einwohnern, 147 Quadratkilometer Fläche und 16 Ortsgemeinden),
die Verbandsgemeinde Kirn-Land	(10 243 Einwohnerinnen und Einwohner, 118 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden),
die Verbandsgemeinde Lauterecken	(11 096 Einwohnerinnen und Einwohner, 134 Quadratkilometer Fläche und 26 Ortsgemeinden) und
die Verbandsgemeinde Rockenhausen	(11 421 Einwohnerinnen und Einwohner, 141 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden)

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen ein höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn

Professor Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über

die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Finanzkraft allein hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt

ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die bei der Erstellung des Gutachtens neuesten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die aktuelle Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012. Bei den anstehenden Gebietsänderungen sind die Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich einbezogen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Be-

gründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenz-enthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bür-

ger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardab-

weichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden	14	18	19	17

und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden)		(+4)	(+5)	(+3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden haben die Einwohnerzahlen der kleineren Partner gegolten. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemein-

den oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner sind seitens des Landes für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt worden:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro,
	2011: 100 Euro und
	2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW,
	2011: 80 Euro je EW und
	2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Aussicht gestellt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110) und
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112)

geregelt worden.

<u>Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden</u>

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben") aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 20. November 2017 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau (Stand: 15. November 2017) den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und ihren Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Hahnstätten, Nastätten, Diez und Loreley, der Stadt Lahnstein, der Verbandsgemeinde Montabaur, der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises übersandt. Ferner sind sie darin gebeten

worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 19. Januar 2018 zu übermitteln.

Aus den darauf dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelten Äußerungen kommunaler Gebietskörperschaften ergibt sich Folgendes:

Verbandsgemeinde Bad Ems und Ortsgemeinden

In einer E-Mail vom 20. Dezember 2017 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems mit Ausnahme der Ortsgemeinde Arzbach entschieden haben, keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau abzugeben.

Nach einer E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems an das Ministerium des Innern und für Sport vom 16. Januar 2018 hat der Rat der Ortsgemeinde Arzbach in der Sitzung am 15. Januar 2018 mit zwölf Ja-Stimmen beschlossen, keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau abzugeben.

Ortsgemeinde Geisig

(Beschluss des Ortsgemeinderates vom 16. Januar 2018,

Schreiben der Ortsgemeinde Geisig an das Ministerium des Innern und für Sport vom 17. Januar 2018)

- Das Leitbild des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sieht die Stärkung der Verbandsgemeinden und den Erhalt der Selbstständigkeit der Ortsgemeinden vor.
- Der vorliegende Gesetzentwurf stellt in seiner allgemeinen Begründung fest, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge ein Finanzierungsdefizit ausweisen. Ohne Gegenmaßnahmen sieht der vorliegende Gesetzentwurf die aktuelle und langfristige Fähigkeit beeinträchtigt, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erledigen. Er weist auf das steigende Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen. Hierin sieht er einen Grund, dass sich die Finanzlage noch mehr zuspitzt. Daraus folgert er zu Recht, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für die Handlungsmöglichkeiten einer Kommune von entscheidender Bedeutung sind. Insoweit ist zunächst auf die landläufige Meinung zu verweisen. Sie lautet etwa sinngemäß, dass aus der Fusion von zwei Kranken noch lange kein Gesunder wird. Durch die von den Gemeinden zu erbringenden Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen läuft die Selbstverwaltungsgarantie weitgehend ins Leere.
- Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist für die Verbandsgemeinde Nassau ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems eine sachgerechte Gebietsänderung. Einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau tritt der Gesetzentwurf nicht näher. Der Gesetzentwurf sieht durch die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Nassau, mit denen sich die Mehrheit der Ratsmitglieder gegen eine solche Eingliederung ausspricht, keine Rechtspositionen der

Ortsgemeinde Geisig verletzt. Der Kernbereich der Selbstverwaltung der Ortsgemeinde Geisig, auch im Hinblick auf die Finanzhoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie, wird, so der Gesetzentwurf, durch ihre Einbindung gemeinsam mit den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems in eine neue Verbandsgemeinde nicht berührt. Dem widerspricht der Ortsgemeinderat Geisig ausdrücklich. Er hält an seinem Antrag auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten fest. Zumal er die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 und vom 28. September 2017 für unwirksam hält.

- Die Verfassung für Rheinland-Pfalz garantiert den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Gemeinden als Institution, das heißt die Existenz von Gemeinden als solchen. Für die Verbandsgemeinden besteht eine derartige institutionelle verfassungsrechtliche Garantie nicht. Nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in den Verbandsgemeinden die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie sollten für schnelle und bürgernahe Entscheidungen stehen. Der vorliegende Gesetzentwurf weist im Einzelnen auf die Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden und auf Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung hin.
- Die Zuordnung der Ortsgemeinde Geisig zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems Nassau verstößt gegen Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Denn sie verletzt in Geisig das öffentliche Wohl.
- Die Zugehörigkeit einer Ortsgemeinde zu einer bestimmten Verbandsgemeinde gehört auch zum Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Verbandsgemeinden führen die Geschäfte der Ortsgemeinden im Namen der Ortsgemeinden. Sie leisten über die Führung der Kassengeschäfte hinaus Hilfen bei verschiedenen Aufgaben der Ortsgemeinden. Dies setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten voraus. Die Ortsgemeinde Geisig sieht diese vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Nassau nicht mehr als gewährleistet an.
- Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform räumt der Freiwilligkeit bei Fusionen den Vorrang ein. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Reformziele und Leitlinien eingehalten werden. Da der Vorrang der Freiwilligkeit seine Grundlage im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat, wonach von mehreren zur Zielerreichung gleich geeigneten Lösungen die am wenigsten in die Rechte der Betroffenen zu wählen ist, ist es nicht zu rechtfertigen, auf den Nutzen der deutlich besser geeigneten Lösung zu verzichten.
- Der vorliegende Gesetzentwurf lässt sich schematisch und ohne weitere Differenzierung von der Vorgabe leiten, dass Verbandsgemeinden in jedem Fall als geschlossene Einheiten fusionieren müssten und dies möglichst noch vor dem 1. Januar 2019. § 2 Abs. 4 Satz 3 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform regelt, dass in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht kommen können. Aus dem durchgeführten Abwägungsprozess ergeben sich Gründe, die für eine Fusion der überwiegenden Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde

Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems sprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Ortsgemeinden an der Lahnschiene. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält jedoch keine überzeugenden Gründe, die gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten sprechen.

- Die Ortsgemeinde Geisig begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Landesge-setzgebers, mit der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau 20% des Personal- und Sachaufwandes einzusparen. In der Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist ganz abstrakt festgelegt worden, dass in der neuen Verbandsgemeinde alle Einspareffekte auszuloten und umzusetzen sind. Während der Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind allerdings sämtliche Aufgaben und Einrichtungen der beiden Verbandsgemeinden betrachtet worden. Zu keiner einzigen Aufgabe und Einrichtung sind dabei nennenswerte Einsparungen verbindlich vereinbart worden. Im Gegenteil: entspricht der Stellenplan der Verbandsgemeinde Nassau noch dem Richtwert des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, wird nach den Planungen die Personalausstattung der neuen Verbandsgemeinde mit 20 Stellen über dem Richtwert des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz liegen. Die Planungen berücksichtigen nicht eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten, die oder der in der neuen Verbandsgemeinde tätig sein kann. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Ausschlussklausel für eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau. Bei den jetzt anstehenden fusionsbedingten Kosten ist ebenfalls kein Sparwille erkennbar.

- Erst jetzt, nach Beschluss der Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, ist eine Kostenaufstellung aus der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Ems bekannt geworden, wonach in das Rathaus Bad Ems ca. 1,6 Millionen Euro investiert werden müssen, um dort zusätzliche Räumlichkeiten zu schaffen und es für die künftige Funktion als Verwaltungsgebäude der neuen Verbandsgemeinde herzurichten. Ferner soll aktuell eine Breitbandverbindung zwischen den Verwaltungsstellen der neuen Verbandsgemeinde in Bad Ems und Nassau mit Kosten von etwa 100 000 Euro hergestellt werden. Auf der Basis einer neuen modernen IT-Infrastruktur sollte es möglich sein, die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde sinnvoll zwischen den beiden Städten so aufzuteilen und zu organisieren, dass Investitionen in die Bausubstanz im aufgezeigten Umfang nicht nötig sind. Für wenige zusätzliche Arbeitsplätze der Werke der neuen Verbandsgemeinde am Standort Nassau Koppelheck sind weitere Kosten von über 600 000 Euro vorgesehen. Aufgrund der daraus resultierenden Verbandsgemeindeumlagen wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau massiv in die Finanzhoheit der Ortsgemeinde Geisig eingreifen.

- Durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden Kosten entstehen, etwa im Zusammenhang mit Umzügen, der IT-Ausstattung und der Herrichtung von Diensträumen. In Rede stehen mehrfache Millionenbeträge allein für die Herrichtung der Verwaltungsgebäude, der IT-Infrastruktur und der Personalaufwendungen. Nähere Auskünfte über die Kosten des Rathausumbaus in Bad Ems, der Diensträume der Werke usw. kann die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau zwischenzeitlich geben, soweit diese Kosten überhaupt verlässlich geschätzt werden können. Kurz- oder mittelfristige Kosteneinsparungen durch einen Zusammen-

schluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind bei objektiver Betrachtung nicht absehbar.

- Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben in der Fusionsvereinbarung für die Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde einen Umlagesatz von 37 v. H. festgelegt. Dieser Umlagesatz wird bei Weitem nicht ausreichen, um den Mittelbedarf der neuen Verbandsgemeinde zu decken. Der vorliegende Gesetzentwurf legt dar, dass die im Gebietsänderungsprozess gleichfalls modellhaft ermittelten Umlagesätze von 41,62 v. H. und 38,92 v. H. der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde ebenso wenig als unzumutbare finanzielle Belastung ihrer Ortsgemeinden erachtet werden. Die genannten Umlagesätze bedeuten für die Ortsgemeinde Geisig Belastungen von 107 000 Euro bzw. 100 000 Euro auf der Basis des Haushaltes für das Jahr 2017. In Anbetracht der Haushaltslage einerseits und dringend notwendiger Investitionen zur Erhaltung der Infrastruktur und der Dorfgemeinschaft andererseits wäre eine möglichst niedrige Verbandsgemeindeumlage für die Ortsgemeinde Geisig von existenzieller Bedeutung. Die Ortsgemeinde Geisig ist an dieser Stelle dringend auf fortdauernde Einsparungen angewiesen. Ihre tatsächlichen und geplanten Jahresüberschüsse des Ergebnishaushaltes betragen für das Jahr 2014 260 Euro, das Jahr 2015 -160 701 Euro, das Jahr 2016 - 55 868 Euro und das Jahr 2017 - 35 426 Euro. Ein Wechsel in die Verbandsgemeinde Nastätten würde zu Einsparungen der Ortsgemeinde Geisig von bis zu 35 000 Euro pro Jahr führen. Auf diese Einsparungen ist die Ortsgemeinde Geisig angewiesen, um dringend erforderliche Erhaltungsinvestitionen bei ihren Kernaufgaben zu tätigen. Ansonsten bedarf es keines Ortsgemeinderates mehr. Für die Ortsgemeinde Geisig ist es nicht zumutbar, dass die Verbandsgemeinde etwa Ausgaben für den Tourismus, Schulen und die Kulturförderung leistet, von denen sie keinerlei Nutzen hat. Im Gegensatz zu den Ausführungen im vorliegenden Gesetzentwurf geht es also um viel mehr als um eine einzelne Aufgabe, die der Ortsgemeinde Geisig keine Vorteile bringt. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben sich auf etliche Aufgaben und Einrichtungen der neuen Verbandsgemeinde verständigt, die besonders auf die schwerpunktmäßige Einwohnerstruktur an der „Lahnschiene" ausgerichtet sein werden. Aufgrund der geografischen Randlage und der ungünstigen ÖPNV-Anbindung der Ortsgemeinde Geisig werden weder sie noch ihre Bürgerinnen und Bürger davon einen nennenswerten Nutzen haben. Die Festlegung eines zu niedrigen Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde in der Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau hätte ein Einschreiten zumindest der obersten (Kommunal-)Aufsichtsbehörde erfordert. In vergleichbaren Fällen hat die Kommunalaufsicht in der Vergangenheit ihre Zustimmung zum Haushalt versagt oder nur unter erheblichen Auflagen erteilt. Wohlwissend, dass bei einem Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde von über 41 v. H. eine Zustimmung der Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau zum Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems fraglich gewesen wäre, sieht der vorliegende Gesetzentwurf über das Haushaltsdefizit hinweg.
- Der Landesgesetzgeber hat auch bei Gemeinden grundsätzlich eine Gebietsänderung zugelassen. Er hat das Verfahren und die Wirkungen bei den Gemeinden im Einzelnen beschrieben. Der vorliegende Gesetzentwurf weist aber darauf hin, dass hier jedoch gewichtigere Gründe des Gemeinwohls gelten, weil freie und eigenverantwortliche Gemeinden die wesentliche Grundlage für eine wirkungsvolle Demokratie darstellen.

- Zum Kernbereich der Selbstverwaltung einer Gemeinde gehört das Gemeinwohl.
- Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird verkannt, dass die mit dem Auseinanderfallen von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Bad Ems und der Wahrnehmung der sonstigen Gemeinwohlbelange (Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, Schulbesuche, Arbeitsstelle, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Beantragung von Sozialleistungen - in Nastätten besteht ein Job-Center - Einkäufe für den täglichen Bedarf) verbundenen Wege insbesondere für die älter werdende Landbevölkerung unzumutbar sind. Das für die Ortsgemeinde Geisig zuständige Job-Center ist in Bad Ems. Auch in jüngster Vergangenheit haben sich Fälle gezeigt, dass Personen ohne Führerschein eine Vorsprache beim Job-Center in Bad Ems zu den festgelegten Terminen nicht möglich gewesen ist. Die Integrierte Gesamtschule in Nastätten erfreut sich wegen ihres guten Rufes eines regen Zustroms. Bei der Vergabe der Schulplätze sind in der Vergangenheit schon Kinder aus der Verbandsgemeinde Nastätten gegenüber Kindern von außerhalb bevorzugt berücksichtigt worden. Bereits heute besuchen Kinder aus Geisig diese Schule. Zu vermuten ist, dass auch für die Kinder aus Geisig ein zunehmender Bedarf besteht. Die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hingegen steht die Zwangsfusion der Ortsgemeinde Geisig mit den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau nicht im Einklang mit den Reformzielen und Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.
- Zu den wesentlichen Aspekten ist auf folgendes hinzuweisen:

  a) Verkehrsverhältnisse

  Ein wesentliches Kriterium des Gemeinwohls ist die Einbindung in die allgemeine Verkehrsinfrastruktur und den öffentlichen Personennahverkehr. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt die bestehenden Straßenverbindungen und die Entfernungen zu den Sitzen der einzelnen Verbandsgemeinden auf. Dabei hat es für die Bürgerinnen und Bürger von Geisig eine Entfernung nach Bad Ems von 16,4 km ermittelt. Bei dieser Strecke handelt es sich nach den einschlägigen Routenplanern um den kürzesten Weg über Dessighofen und Schweighausen nach Becheln. Die hier zu befahrenden Kreisstraßen befinden sich in einem teilweise desolaten Zustand und werden daher in der Regel von den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht mehr genutzt. Die Qualitätseinschätzung die Straßeninfrastruktur, die der vorliegende Gesetzentwurf vornimmt, lässt sich daher nicht nachvollziehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner fahren hingegen - wenn es denn unabweisbar erforderlich ist, nach Bad Ems zu fahren - über die Landesstraßen nach Dachsenhausen und Becheln. Diese Strecke ist um annähernd 20 v. H länger als die im vorliegenden Gesetzentwurf genannte Strecke nach Bad Ems, jedoch in einem guten Zustand. Nach Nastätten ist eine gut ausgebaute Wegstrecke von 8,9 km zurückzulegen. Dieser Vergleich lässt die schlechte Parkplatzsituation in Bad Ems gegenüber den guten Verhältnissen in Nastätten völlig außer Betracht. Ähnlich stellt sich der Vergleich bei der Krankenhausversorgung dar. Das Krankenhaus Paulinenstift in Nastätten ist nur 9,6 km von Geisig entfernt, dagegen beträgt die Entfernung zwischen Geisig und der Paracelsusklinik in Bad Ems 20,6 km. Innerhalb der Stadt Bad Ems ist eine sehr beschwerliche Steigungsstrecke zu bewältigen. Insoweit muss es nicht verwundern, dass insbesondere

die älteren Einwohnerinnen und Einwohner Geisigd an dieser Stelle ihre Daseinsvorsorge besonders beeinträchtigt sehen. Hinzu kommt, wie auch ein Fall aus jüngster Vergangenheit gezeigt hat, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern Geisigs wegen ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Nassau die ambulante Behandlung im Paulinenstift in Nastätten verweigert wird. Die abschließende Bewertung der Entfernungen im vorliegenden Gesetzentwurf ist für die Ortsgemeinde Geisig nicht nachvollziehbar. Gerade für die Einwohnerinnen und Einwohner Geisigs werden im Hinblick auf die Entfernung nach Bad Ems die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten. Die notwendigen Kontakte zur Verbandsgemeindeverwaltung werden zunehmen, wenn deren Aufgaben und Zuständigkeiten ausgeweitet werden. Die angeführten Angebote stellen gerade für die ältere Bevölkerung keine Alternative dar. Wenn Bürgerinnen und Bürger den Kontakt mit der Verwaltung suchen, möchten sie diesen bei der zuständigen Sachbearbeitung wahrnehmen und nicht bei einem für die Weiterleitung der Post zuständigen Bürgerbüro. Zudem besteht die Vermutung, dass wegen des auf der neuen Verbandsgemeinde lastenden Kostendrucks das Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Nassau nicht auf längere Zeit zur Verfügung stehen wird. Der vorliegende Gesetzentwurf weist darauf hin, dass die neue Verbandsgemeindeverwaltung und die weiteren zur Daseinsvorsorge benötigten Stellen in Bad Ems (hierzu zählt die Ortsgemeinde Geisig das Krankenhaus, niedergelassene Ärzte - auch an der Paracelsusklinik - Apotheken, Schulen und Kirchen) akzeptabel zu erreichen sein werden. Die Ortsgemeinde Geisig ist zufriedenstellend an die ÖPNV-Buslinie Nastätten - Dachsenhausen - Braubach - Niederlahnstein (für Schülerinnen und Schüler) somit auch nach Koblenz angebunden. An den Wochenenden gibt es die Möglichkeit, sich Anruftaxis zu bedienen. Dies alles trifft jedoch auf die übrigen im vorliegenden Gesetzentwurf angeführten Verbindungen nicht zu. Für eine Fahrt von Geisig nach Bad Ems ist ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich (zuletzt innerhalb von Bad Ems). Bestimmte Verbindungen können nur an Schultagen genutzt werden. Über Dachsenhausen (nur an Schultagen) beträgt die Fahrtzeit für die einfache Wegstrecke etwa eine Stunde. Für die einfache Wegstrecke wird über Nassau eine Fahrtzeit von 1,5 Stunde benötigt. Termine in Bad Ems können von den Einwohnerinnen und Einwohnern Geisigs so nicht zumutbar wahrgenommen werden. Daher muss es nicht verwundern, dass die ÖPNV-Buslinien zwischen Geisig und Bad Ems nicht angenommen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schätzt den Zeitaufwand für ÖPNV-Fahrten zwischen Geisig und Nassau sowie zwischen Geisig und Nastätten als jeweils ähnlich groß ein. Die ÖPNV-Fahrten zwischen Geisig und Miehlen nehmen, so der Gesetzentwurf, jeweils weniger Zeit in Anspruch als die ÖPNV-Fahrten zwischen Geisig und Nastätten sowie zwischen Geisig und Nassau. Dies wirkt sich besonders nachteilig auf die Grundschulkinder aus. Sie legen von Geisig zur Grundschule in Nassau eine Fahrtstrecke (einfache Wegstrecke) von circa 13 Kilometern zurück, weil die Busse auch Dornholzhausen und Oberwies anfahren. Die einfache Wegstrecke zur Grundschule in Miehlen beträgt fünf Kilometer. Gegenüber der einfachen Wegstrecke zur Grundschule nach Miehlen ist die einfache Wegstrecke zur Grundschule nach Nassau rund 160 % länger. Die Landesregierung hat einmal die Forderung „Kurze Beine - kurze Wege" aufgestellt. Warum darf dies im Falle der Ortsgemeinde Geisig nicht gelten? Ist das Wohlergehen der Kinder in der Ortsgemeinde Geisig wegen der (Zwangs-)Fusion mit den anderen Ortsgemeinden der Verbands-

gemeinde Nassau und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems weniger wert? Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf ausführt, dass „Die Besuche weiterführender Schulen in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems durch Schülerinnen und Schüler aus den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach ..., auch im Hinblick auf die Entfernungen zwischen Wohnorten und Schulort, nicht für unzumutbar gehalten." werden, widerspricht das den Realitäten. Trotz des anerkannt guten Standards der Bad Emser Lehranstalten besuchen so gut wie keine Geisiger Kinder dort weiterführende Schulen. Der Ortsgemeinderat Geisig kann sich der Einschätzung im Gesetzentwurf, dass die ÖPNV-Verbindungen nach und Nassau als gut zu erachten sind, nicht anschließen. Ebenso kann er sich der Bewertung, dass der jeweilige Zeitaufwand für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf diesen Strecken als vertretbar und damit auch als zumutbar erachtet wird, nicht anschließen. Des Weiteren geht der Hinweis im vorliegenden Gesetzentwurf, dass der Rhein-Lahn-Kreis „...als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Abs. 1 des Nahverkehrsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBI. S. 450), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 516), BS 924-8,..." gehalten sein werde, „... eine bedarfsorientierte Optimierung der ÖPNV-Angebote unter Berücksichtigung der gebiet-lichen Neustrukturierung durch die Bildung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zu gegebener Zeit zu prüfen und über die daraus abzuleitenden Optimierungsmaßnahmen zu entscheiden hat" ins Leere. Viel eher steht zu vermuten, dass die Geisiger Einwohnerinnen und Einwohner die Einrichtungen in Bad Ems nicht wegen der unzumutbaren ÖPNV-Verbindungen nicht nutzen, sondern dass die ÖPNV-Verbindungen zwischen Geisig und Bad Ems so ungenügend sind, weil die Geisiger Einwohnerinnen und Einwohner die Einrichtungen in Richtung Nastätten und Braubach/Lahnstein viel mehr nutzen und die Einrichtungen in Bad Ems gar nicht nachfragen. Der Ortsgemeinderat sieht das Gebot der Bürgernähe der Verwaltung nicht als gewahrt an. Ebenso sieht er die Einwohnerinnen und Einwohner Geisigs in ihrer Daseinsvorsorge beeinträchtigt.

b) Historische und landschaftliche Bindungen

Die Bewertung zu den historischen Bindungen und Beziehungen im vorliegenden Gesetzentwurf bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems und Nastätten. Der Gesetzentwurf bewertet die historischen Bindungen und Beziehungen bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als alle anderen Möglichkeiten. Bei seiner Einschätzung lässt der Gesetzentwurf jedoch außer Betracht, dass dies sich für die Ortsgemeinde Geisig völlig anders darstellt. Die Ortsgemeinde Geisig ist historisch durch eine intensive Landbewirtschaftung geprägt. So weisen die familiären und (land)wirtschaftlichen Verbindungen eindeutig zur Verbandsgemeinde Nastätten. Die landwirtschaftlichen Betriebe können ausschließlich wirtschaftliche Verbindungen in der Verbandsgemeinde Nastätten wahrnehmen. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird im vorliegenden Gesetzentwurf bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage ebenfalls besser bewertet. Diese Einschätzung lässt sich nicht auf die Ortsgemeinde Geisig übertragen. Bereits zu Zeiten der Römer bildete der Limes eine Trennlinie zur Lahn und zum Nassauer

Raum hin. Über Dornholzhausen, Oberwies bis nach Schweighausen verläuft eine topografische Trennlinie. Das Landschaftsbild der Ortsgemeinde Geisig ist geprägt durch die Tallage mit dem Anschluss an das Mühlbachtal.

c) Einwohnerzahlen

Die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten hat auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Einwohnerzahlen sowohl bei der abgebenden als auch bei der aufnehmenden Verbandsgemeinde.

- Die Regelungen im Fusionsvertrag der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum kommunalen Revierdienst beeinträchtigen die Ortsgemeinde Geisig in ihren Selbstverwaltungsrechten. Der Ortsgemeinderat Geisig hatte die Übertragung des Revierdienstes auf die Verbandsgemeinde Nassau mit guten Gründen abgelehnt. Durch die in der Fusionsvereinbarung getroffene Regelung wird der Beseitigung des bisherigen staatlichen Revierdienstes durch die „Hintertür" der Weg geebnet, ohne dass der Ortsgemeinderat Geisig ein Mitspracherecht hat oder durch eine mehrheitliche Ratsentscheidung die Übertragung verhindern kann.

- Die Bürgernähe wird von der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag Rheinland-Pfalz immer wieder als hohes Gut hervorgehoben. Gerade dieser Aspekt wird daher auch im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ausdrücklich angesprochen. Gemeindliche Gebietsreformen brauchen die Akzeptanz der Bevölkerung. Dies ist ein von der Politik im Allgemeinen anerkannter Grundsatz. Diese Akzeptanz kann nur durch eine Versachlichung und Transparenz der Entscheidungsgrundlagen sowie die ernsthafte Berücksichtigung des Willens der Bevölkerung herbeigeführt werden. Als Bürgernähe ist jedoch nicht nur die Bürgerbeteiligung im Vorfeld der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verstehen, zumal zum damaligen Zeitpunkt in der Verbandsgemeinde Nassau eine Fusion strikt abgelehnt worden ist. Die Bürgernähe muss vielmehr ein fortdauerndes Anliegen sein. Der vorliegende Gesetzentwurf führt das Ergebnis der Bürgerbefragung zur Fusion in der Ortsgemeinde Geisig an. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass an dieser Bürgerbefragung 86 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. Die Teilnahme hat sich also auf alle Altersgruppen bezogen. 94 v. H. der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer haben sich für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Nastätten ausgesprochen, weil sie darin die bisherigen Nachteile der Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Nassau beseitigt und eine bessere Zukunft in der Verbandsgemeinde Nastätten sehen. Nie zuvor hat es in Geisig bei Wahlen eine derart hohe Beteiligung gegeben. Im Ergebnis ignoriert der vorliegende Gesetzentwurf das eindeutige Bürgervotum. Dies gefährdet die bisherige lebendige Selbstverwaltung in der Ortsgemeinde Geisig und führt zu einem Verlust der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabemöglichkeiten.

- Der Ortsgemeinderat Geisig ist nach wie vor der Auffassung, dass die für die Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau maßgeblichen Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 (unter TOP 6.4) und vom 28. September 2017 (unter TOP 3.2) unwirksam sind, weil sie unter Verletzung von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung zustande

gekommen sind. An der Beratung und Entscheidung haben Personen mitgewirkt, auf die der Ausschlusstatbestand zutrifft. So haben an den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates Nassau der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde Geisig und der Bürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach mitgewirkt. Für beide Personen bestand eine persönliche Konfliktsituation, bei der Vor- und Nachteile nicht auszuschließen waren. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das betroffene Ratsmitglied durch die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte Auswirkungen tatsächlich erfährt. Vielmehr genügt bereits ein dahingehender Anschein. Auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 24. März 2011 - 1 C 10737/10 OVG und vom 24. Juni 2009 - 2 A 10098/09 OVG sowie auf die Ausführungen im Kommunalbrevier 2014 (Sonderinteressen, Nr. 3.2 Seite 290 f mit einem vergleichbaren Beispiel) wird verwiesen. Die hierzu von der Kommunalaufsicht des Rhein-Lahn-Kreises ergangene Entscheidung, die lediglich auf die fehlende Unmittelbarkeit der Beschlussfassung verweist, ist für den Ortsgemeinderat Geisig nicht nachvollziehbar.

- § 3 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform legt ein bestimmtes Zustimmungsverfahren der anderen Ortsgemeinderäte und der Verbandsgemeinderäte für die freiwillige Eingliederung einer Ortsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde fest. Darauf hat das Ministerium des Innern und für Sport mehrfach, sogar in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2017, hingewiesen. Der vorliegende Gesetzentwurf weicht zu Unrecht vom Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und der schriftlichen Zusage des Ministeriums des Innern und für Sport ab. Das Ministerium des Innern und für Sport fühlt sich offensichtlich hieran nicht mehr gebunden. Die unwirksamen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates vom 29. Juni 2017 und vom 28. September 2017 sowie die mehrheitlichen Zustimmungen der Ortsgemeinden zur Fusionsvereinbarung können das gesetzliche Verfahren, das im Übrigen vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mehrfach bestätigt worden ist, nicht ersetzen. Die Verbandsgemeinde Nastätten und ihre Ortsgemeinden sind zudem vorab an dem Gebietsändererungsprozess nicht beteiligt gewesen. Die nunmehr der Verbandsgemeinde Nastätten eingeräumte Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf kann dieses Verfahren nicht ersetzen.
- Die Stellungnahme der Ortsgemeinde Geisig zum vorliegenden Gesetzentwurf ist als vorläufig anzusehen, da in der Kürze der zur Äußerung zur Verfügung stehenden Zeit eine abschließende anwaltliche Beratung noch nicht durchgeführt werden konnte. Das Erfordernis der Anhörung ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Hierzu gehört auch eine angemessene Anhörungsfrist. Diese wird vorliegend als nicht ausreichend angesehen. Die Ortsgemeinde Geisig wird nach Vorlage des anwaltlichen Beratungsergebnisses unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück.
- Der Ortsgemeinderat Geisig hat sich auch mit einer Empfehlung von Landtagsabgeordneten auseinandergesetzt, wonach eine sogenannte Öffnungsklausel in das Gesetz oder die Gesetzesbegründung aufgenommen werden könnte. Er sieht dies als Ultima Ratio an, den berechtigten Interessen der Ortsgemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger und den Gründen des Gemeinwohls zu einem späteren Zeitpunkt zu entsprechen. Für die Ortsgemeinde Geisig wäre denkbar, dass sie in einem zeitlichen Abstand nach der Gesamtfusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, aber noch vor den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 einen entsprechenden Antrag stellt. Eine derartige Öffnungsklausel könnte unter der Bevölke-

rung weiteren Ärger und Unmut verhindern sowie dazu beitragen, dass die Politikverdrossenheit nicht noch mehr zunimmt. Die Landesregierung wird gebeten, nach der Realisierung der Gebietsänderungsmaßnahme in der Form eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf Antrag der Ortsgemeinde Geisig deren Umgliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten zu prüfen.

Anmerkung:

Auf die Ausführungen zum Fazit wird verwiesen. Sie sind aufgrund der Stellungnahme der Ortsgemeinde Geisig zum Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau geringfügig modifiziert worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Aus § 1 Abs. 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau am 11. Oktober 2017 unterzeichnet.

Gebietsänderungsbedarf

Für die Verbandsgemeinde Nassau besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Nassau unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Nassau am 30. Juni 2009 11 664 EW.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Nassau nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bei 11 242 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau umfasst eine Fläche von 97,33 qkm.

Die Verbandsgemeinde Nassau besteht aus 19 Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Attenhausen (395 EW [30. Juni 2009]/405 EW [31. Dezember 2015]), Dessighofen (188 EW/188 EW), Dienethal (238 EW/216 EW), Dornholzhausen (226 EW/205 EW), Geisig (389 EW/343 EW), Hömberg (320 EW/344 EW), Lollschied (201 EW/183 EW), Misselberg (82 EW/100 EW); Stadt Nassau (4 783 EW/4 594 EW), Obernhof (377 EW/378 EW), Oberwies (155 EW/140 EW), Pohl (346 EW/345 EW), Schweighausen (234 EW/221 EW), Seelbach (443 EW/

412 EW), Singhofen (1 825 EW/1 750 EW), Sulzbach (215 EW/198 EW), Weinähr (440 EW/438 EW), Winden (718 EW/687 EW) und Zimmerschied (89 EW/95 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Nassau. Ihre Einwohnerzahl hat zum Stichtag des 30. Juni 2009, ebenso wie zum Stichtag des 31. Dezember 2015, zwar im Korridor zwischen 10 000 und 12 000 EW gelegen. Ebenso überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, 19 Ortsgemeinden, den Schwellenwert von 15 Ortsgemeinden. Allerdings erstreckt sich die Verbandsgemeinde Nassau auf eine Fläche von 97,33 qkm und damit auf eine Fläche, die kleiner als der Schwellenwert von 100 qkm ist.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Nassau die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Nassau auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau liegt in den drei naturräumlichen Haupteinheiten Niederwesterwald (Haupteinheitengruppe Westerwald), Unteres Lahntal (Haupteinheitengruppe Gießen-Koblenzer-Lahntal) und Westlicher Hintertaunus (Haupteinheitengruppe Taunus).

Der nördlich des Lahntals liegende Teil des Verbandsgemeindegebietes gehört zu den Emsbach-Gelbach-Höhen, einer Untereinheit der Haupteinheit Niederwesterwald. Die von etwa 300 m Höhe auf über 450 m Höhe über NN ansteigenden Hochflächen bestehen aus devonischem Grundgebirge mit kleinen Resten vulkanischer Bildungen sowie tertiären und quartären Sedimenten. Sie sind entlang von Emsbach und Gelbach fiederförmig 200 m bis 300 m tief zerschnitten. Eine weitere Unterteilung des Verbandsgemeindegebietes erfolgt in die Welschneudorfer Hochfläche und das Gelbachtal. Die Hochfläche von Welschneudorf wird im Westen vom Emsbachtal, im Osten vom Gelbachtal und im Süden vom Nassauer Lahntal begrenzt. Die Hochfläche ist im Norden und im Innern nur leicht gewellt. Von den Bachursprungsmulden ausgehend schneiden sich die Bachläufe zu den angrenzenden Tälern hin in tiefe und zum Teil stark gewundene Kerben ein und zergliedern so die Hochfläche in deren Randbereichen. Das Tal des Gelbachs präsentiert sich als Kastental mit breiter Sohle und steilen Hängen.

Die Haupteinheit Unteres Lahntal verläuft in Ost-West-Richtung durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau und bezeichnet ein 150 m bis 200 m tief ins Schiefergebirge eingesenktes Tal mit vielen Mäanderschlingen, Gleit- und Prallhängen.

Die sich südlich des Lahntals anschließende Haupteinheit Westlicher Hintertaunus ist eine 300 m bis 500 m ü. NN hohe Rumpfhochfläche. Sie wird im Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau durch die 200 m tief eingekerbten Täler von Mühlbach und Dörsbach zerteilt, die durch einen stark gewundenen Lauf und teilweise sehr steile Hänge geprägt sind. Untereinheiten sind die Unterlahnhöhen, die südlich daran anschließende Nastätter Mulde sowie die südöstlich angrenzende Katzenelnbogener Hochfläche.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau liegt im rechtsrheinischen Teil des Rheinischen Schiefergebirges, südlich des Westerwälder Tertiärgebietes. Die Oberflächengestalt der Verbandsgemeinde Nassau ist durch den Wechsel von tief eingeschnittenen, schroffen Tälern und sanft gewellten Hochflächen insgesamt sehr abwechslungsreich.

Die Lahn stellt als Gewässer I. Ordnung den beherrschenden Vorfluter im Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau dar. Die wichtigsten Nebenflüsse der Lahn sind der Gelbach (Gewässer II. Ordnung), der im Westerwald entspringt und bei Schloss Langenau südlich Weinähr in der Lahn mündet, der Dörsbach (Gewässer II. Ordnung), der im Taunus nordwestlich bei Kemel entspringt und nördlich von Kloster Arnstein in die Lahn mündet, sowie der Mühlbach (Gewässer II. Ordnung), der im Taunus entspringt und unterhalb von Nassau in die Lahn mündet.

Die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde Nassau liegt im Naturpark Nassau, wobei sich die nördlichen Gemeinden in der Kernzone des Naturparks befinden.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Nassau ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

32,7 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

54,8 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

1,3 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

10,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,4 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Nassau der Anteil der Waldflächen größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen. Ebenso nehmen die Waldflächen in der Verbandsgemeinde Nassau einen größeren Anteil ein als die Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Nassau kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Nassau haben einen etwas geringeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Nassau grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Katzenelnbogen, Loreley und Nastätten sowie die große kreisangehörige Stadt Lahnstein im selben Landkreis und die Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis an.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Nassau nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Nassau.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau hat die Ortsgemeinde Stadt Nassau die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau ist dem monozentralen Mittelbereich Bad Ems mit dem Mittelzentrum Bad Ems und dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Koblenz zugeordnet.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Nassau stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Rhein-Lahn-Kreis die folgende Entwicklung ermittelt:

Rhein-Lahn-Kreis	
Einwohnerzahl	Veränderung gegenüber

		dem Basisjahr 2013
2013	121 375	
2025	116 083	-5 292 (-4,36 %)
2035	109 943	-11 432 (-9,42 %)
2060	93 854	-27 521 (-22,67 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	21 668 (Bevölkerungsanteil: 17,9 %)	
2025	18 550 (Bevölkerungsanteil: 16,0 %)	-3 118 (-14,39 %)
2035	17 008 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %)	-4 660 (-21,51 %)
2060	13 859 (Bevölkerungsanteil: 14,8 %)	-7 809 (-36,04 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	27 053 (Bevölkerungsanteil: 22,3 %)	
2025	32 135 (Bevölkerungsanteil: 27,7 %)	+5 082 (+18,79 %)
2035	36 318 (Bevölkerungsanteil: 33,0 %)	+9 265 (+34,25 %)
2060	32 666 (Bevölkerungsanteil: 34,8 %)	+5 613 (+20,75 %)

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante:

eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Nassau wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Nassau		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	11 379	
2025	10 641	-738 (-6,49 %)
2035	9 957	-1 422 (-12,50 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 997 (Bevölkerungsanteil: 17,5 %)	
2025	1 669 (Bevölkerungsanteil: 15,7 %)	-328 (-16,42 %)
2035	1 545 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %)	-452 (-22,63 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	2 612 (Bevölkerungsanteil: 23,0 %)	
2025	3 009 (Bevölkerungsanteil: 28,3 %)	+397 (+15,20 %)
2035	3 351 (Bevölkerungsanteil: 33,7 %)	+739 (+28,29 %)

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Nassau bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Nassau zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform

für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Nassau. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Nassau weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Nassau dar. Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 und für den Zeitraum von 2005 bis 2014 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die Verbandsgemeinde Nassau hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Nassau
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	469 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-69 Euro (-12,82 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum	568 Euro

von 2005 bis 2014	
Mittelwert	689 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-121 Euro (-17,56 %)

Bei der Verbandsgemeinde Nassau hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils unter dem einschlägigen Mittelwert gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Nassau ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei werden die Jahresdurchschnitte von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Nassau in den Jahren 2001 bis 2009 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	311 992
2002	30 073
2003	-1 444 023
2004	-170 738
2005	137 680
2006	-177 010
2007	326 352
2008	12 390
2009	-747 468

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Nassau in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo, nämlich im Jahr 2009, erzielt. Mithin ist von

der Verbandsgemeinde Nassau im Zeitraum von 2001 bis 2009 lediglich eines der beiden Kriterien, maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Nassau im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sprechen auch die deutlich rückläufigen Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035, die das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung ermittelt hat, nämlich, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Basisjahres 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl um 6,49 % bis zum Jahr 2025 und einen Rückgang von 12,50 % bis zum Jahr 2035.

In die Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Nassau im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner eingeflossen, dass ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und auch im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde merklich unterschritten hat. So ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Nassau im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 12,82 % und im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 17,56 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert gewesen.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Nassau im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sind auch ihr im Zeitraum von 2005 bis 2014 mehrjahresdurchschnittlich negativer Finanzierungssaldo und der zweimal negative jährliche Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2005 bis 2014 (2007 bis 2009), nämlich in den Jahren 2012 und 2013, anzuführen.

Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Nassau in den Jahren 2005 bis 2014 die folgenden Finanzierungssalden erzielt:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2005	137 680
2006	-177 010
2007	326 352
2008	12 390
2009	-747 468
2010	-561 734
2011	-553 655
2012	-162 805
2013	-293 752
2014	1 278 722

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau besteht nur für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen am 30. Juni 2009 9 506 EW und am 31. Dezember 2015 9 249 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 103,79 qkm.

Der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen gehören 21 Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Allendorf (672 EW [30. Juni 2009]/654 EW [31. Dezember 2015]), Berghausen (308 EW/308 EW), Berndroth (425 EW/390 EW), Biebrich (353 EW/ 320 EW), Bremberg (304 EW/293 EW), Dörsdorf (454 EW/432 EW), Ebertshausen (112 EW/131 EW), Eisighofen (266 EW/280 EW), Ergeshausen (142 EW/142 EW), Gutenacker (382 EW/355 EW), Herold (469 EW/422 EW), Stadt Katzenelnbogen (2 156 EW/2 231 EW), Klingelbach (736 EW/710 EW); Kördorf (557 EW/533 EW), Mittelfischbach (122 EW/127 EW), Niedertiefenbach (227 EW/197 EW), Oberfischbach (184 EW/173 EW), Reckenroth (219 EW/208 EW), Rettert (472 EW/412 EW), Roth (181 EW/209 EW) und Schönborn (765 EW/722 EW).

Für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen liegen keine Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG vor.

So greift die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG nicht für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Zwar hat sie eine größere Fläche als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden, jedoch hat ihre Einwohnerzahl zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 jeweils unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW gelegen.

Ferner sind bei der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen keine besonderen Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG für ihren unveränderten Fortbestand vorhanden.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten stellen einen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen dar. Insbesondere besteht aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen teilt sich auf in die naturräumlichen Haupteinheiten des Westlichen Hintertaunus und des Unteren Lahntals.

Dabei finden sich mit dem Westlichen Aartaunus und der Katzenelnbogener Hochfläche zwei Untereinheiten der Haupteinheit Westlicher Hintertaunus und mit dem Balduinsteiner Lahntal eine Untereinheit der Haupteinheit Unteres Lahntal in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.

Der Westliche Aartaunus umfasst einen schmalen Streifen im Südosten des Verbandsgemeindegebietes mit der Ortslage Reckenroth und der östlichen Gemarkung Eisighofen. Die Dörsbacher-Aue beginnt sich hier aufzuweiten. Schmale Streifen der Gemarkungen Rettert und Berndroth gehören ebenfalls noch zum Westlichen Aartaunus. Hier befinden sich auch die höchsten Erhebungen der Verbandsgemeinde mit 500 bis 550 m ü. NN. Der östliche Teil des Verbandsgemeindegebietes wird von einer weiteren Untereinheit, dem Aar-Aubach Grund, geprägt. Kennzeichnend ist hier das Aartal mit seinen steilen Flanken. Ferner zählen das Hasenbachtal sowie der Verlauf des Dörsbachs im Jammertal zum Unteren Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet mit der Dörsbach-Mühlbach-Wasserscheide. Dieses umfasst im westlichen Teil die Gemarkungen von Niedertiefenbach und Roth. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die tief eingeschnittenen Kerbtäler der Bäche mit ihren steilen Talflanken.

Der größte Teil des Gebietes der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zählt zur zentralen Katzenelnbogener Hochfläche, einer Untereinheit der Katzenelnbogener Hochfläche. Die zentrale Katzenelnbogener Hochfläche liegt auf ca. 300 bis 400 m ü. NN. Es handelt sich um eine wellige Hochfläche, die nur im Norden durch das Kerbtalsystem des Rupbachs mit Tiefen von bis zu 150 m zerschnitten ist. Der Höhenrücken von Sandkopf, Ergenstein und Tannenkopf bildet die Grenze zur Schiesheimer Aartalweitung und markiert die Wasserscheide zwischen Rupbach und Dörsbach auf der einen Seite und der Aar auf der anderen Seite.

Der Norden des Verbandsgemeindegebietes Katzenelnbogen (Teile der Gemarkungen von Bremberg und Gutenacker) gehört zum Balduinsteiner Lahntal, einer Untereinheit des Unteren Lahntals. Charakteristisch ist hier das schale Land mit den steil aufragenden bewaldeten Talflanken.

Ein großer Teil der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen - und zwar alle Gemarkungsteile westlich der Landesstraße L 318 Birlenbach/Katzenelnbogen sowie der Bundesstraße B 274 Katzenelnbogen/Rettert (hier springt die Grenze nach Südosten zur Landesgrenze) - liegen im Naturpark Nassau. Der Naturpark Nassau ist ein 561 km² großer Naturpark im südwestlichen Westerwald und nordwestlichen Taunus in Rheinland-Pfalz. Er umfasst die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und die große kreisangehörige Stadt Lahnstein (Rhein-Lahn-Kreis) sowie Gebietsteile der Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Wirges, Montabaur und Ransbach-Baumbach (Westerwaldkreis), Diez, Loreley, Nastätten und Katzenelnbogen (Rhein-Lahn-Kreis).

Die Bäche im Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sind der Lahn tributär. Der Dörsbach (Gewässer II. Ordnung) entspringt den Quarzitzügen am Nordrand des Hohen Taunus an der Wasserscheide zum Einzugsgebiet des Rheins (nördlich Kemel). Bei Eintritt in das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen fließt der Dörsbach durch eine allmählich breiter werdende Bachmulde. Im weiteren Verlauf nimmt das Längsgefälle des Baches im schmalen Kerbtal erheblich zu. Der von Westen her dem Dörsbach zufließende Ackerbach entspringt den Tonschiefern, Sandstein und Porphyridschiefern der Unteren Ems-Stufe. Der Rupbach verfügt über ein weitverzweigtes Netz von kleinen Zuläufen, die Teile der Katzenelnbogener Hochfläche entwässern. Die Wasserscheide zum Dörsbach wird von Höhenrücken zwischen Gutenacker und Bremberg gebildet. Eine markante Wasserscheide bildet der Höhenzug vom Karlskopf bis zum Tannenkopf und Hühnerkopf, östlich von Bärbach, der den Einzugsbereich der Aar vom Gewässersystem des Rupbachs teilt. Im Westen der Verbandsgemeinde fließt der Hasenbach, der die Gebiete um Rettert und Niedertiefenbach entwässert. Er mündet außerhalb der Verbandsgemeinde in den Dörsbach.

In der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche

46,2 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

42,3 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

10,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,5 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen einen etwas größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen etwas kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde entsprechen dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sind die Verbandsgemeinden Hahnstätten, Diez, Nassau und Nastätten im selben Landkreis.

Ferner liegt die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen an der rheinland-pfälzisch-hessischen Landesgrenze. Trotz dieser Grenzlage der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen gibt es für sie mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Grund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat die Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ist dem monozentralen Mittelbereich Diez zugeordnet. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ist Koblenz.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	9 185	
2025	8 751	-434 (-4,73 %)
2035	8 330	-855 (-9,31 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 764 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %)	
2025	1 403 (Bevölkerungsanteil: 16,0 %)	-361 (-20,46 %)
2035	1 321 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %)	-443 (-25,11 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %)	
2025	2 393 (Bevölkerungsanteil: 27,3 %)	+565 (+30,91 %)
2035	2 792 (Bevölkerungsanteil: 33,5 %)	+964 (+52,74 %)

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch

zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen dar.

Die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Katzenelnbogen
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	414 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-124 Euro (-23,05 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014	524 Euro
Mittelwert	689 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-165 Euro (-23,95 %)

Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat demnach im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils unter dem einschlägigen Mittelwert gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen in den Jahren 2001 bis 2009 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	161 596
2002	143 090
2003	-52 483
2004	71 574
2005	9 980

2006	133 307
2007	216 249
2008	-45 127
2009	-132 643

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo positiv gewesen. Die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat aber zwei negative jährliche Finanzierungssalden in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009), nämlich in den Jahren 2008 und 2009, erzielt. Mithin ist von der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen im Zeitraum von 2001 bis 2009 eines der beiden Kriterien, maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sprechen auch ihre erheblich den Schwellenwert von 12 000 EW unterschreitenden Einwohnerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie die deutlich rückläufigen Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.

Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen haben zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 20,78 % und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 22,93 % unter dem Schwellenwert von 12 000 EW gelegen.

Seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sind für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, basierend auf der Einwohnerzahl des Jahres 2013, ein Rückgang der Einwohnerzahl um 4,73 % bis zum Jahr 2025 und ein Rückgang der Einwohnerzahl um 9,31 % bis zum Jahr 2035 ermittelt worden.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG hat außerdem Berücksichtigung gefunden, dass ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und auch im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils niedriger als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gewesen ist. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 23,05 % und im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 23,95 % unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gelegen.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 sind auch der im Zeitraum von 2005 bis 2014 negative mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo und die in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2005 bis 2014 (2012 bis 2014) zweimal negativen jährlichen Finanzierungssalden, nämlich in den Jahren 2012 und 2014, anzuführen.

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen in den Jahren 2005 bis 2014 die folgenden Finanzierungssalden erzielt:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2005	9 980

2006	133 307
2007	216 249
2008	-45 127
2009	-132 643
2010	-315 735
2011	-169 565
2012	-162 800
2013	177 904
2014	-57 771

Die Verbandsgemeinde Hahnstätten, die an die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen grenzt, weist ebenfalls nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Ihre Einwohnerzahl ist niedriger als die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Hahnstätten am 30. Juni 2009 9 674 EW. Auch zum 31. Dezember 2015 unterschritt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hahnstätten mit 9 488 EW die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten umfasst eine Fläche von 56,58 qkm. Ihr gehören 10 Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Burgschwalbach (1 120 EW [30. Juni 2009]/1 059 EW [31. Dezember 2015]), Flacht (1 112 EW/ 1 053 EW), Hahnstätten (2 861 EW/2 955 EW), Kaltenholzhausen (618 EW/ 572 EW), Lohrheim (581 EW/579 EW), Mudershausen (455 EW/431 EW), Netzbach (392 EW/381 EW), Niederneisen (1 487 EW/1 422 EW), Oberneisen (782 EW/ 764 EW) und Schiesheim (266 EW/272 EW).

Für die Verbandsgemeinde Hahnstätten greift keine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 3 KomVwRGrG.

So erfüllt die Verbandsgemeinde Hahnstätten nicht die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Ihre Einwohnerzahl liegt unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW. Ferner hat sie eine kleinere Fläche als 100 qkm und weniger als 15 Ortsgemeinden.

Ebenso wenig liegen bei der Verbandsgemeinde Hahnstätten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG vor.

Die geografische Lage sowie landschaftliche und naturräumliche Gegebenheiten bilden keinen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem besteht aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Hahnstätten auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten setzt sich aus zwei naturräumlichen Haupteinheiten, dem Limburger Becken im Nordosten und dem Westlichen Hintertaunus im Westen und im Süden, zusammen.

Das Limburger Becken ist ein flaches, an Nord- und Südrand stärker reliefiertes Hügelland mit Höhen zwischen 150 und 200 m ü. NN und einer scharfen Begrenzung

nach Westen. Die Talsohle liegt auf 100 bis 150 m ü. NN und ist stellenweise scharf eingeschnitten.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten wird das Limburger Becken überwiegend von der Untereinheit Südlimburger Beckenhügelland eingenommen. Das Südlimburger Beckenhügelland wird von der unteren Aar (sowie von Wörsbach und Ems) hügelig zerriedelt und ist größtenteils mit Löß überkleidet.

Die zweite Haupteinheit im Gebiet bildet der Westliche Hintertaunus. Dieser bildet eine 300 bis 500 m hohe, von Lahn und rheinwärts fließenden Gerinnen zum Teil tief zerschnittene Rumpfhochfläche im Norden des Westlichen Hochtaunus.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten finden sich mit dem Östlichen Aartaunus und der Katzenelnbogener Hochfläche zwei Untereinheiten der Haupteinheit Westlicher Hintertaunus.

Der Östliche Aartaunus liegt im Südosten des Verbandsgemeindegebietes. Dieser besteht aus einer zur Aar hin wellig zerriedelten, nur inselhaft gerodeten Hochfläche.

Die zweite Untereinheit im Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten wird von der Katzenelnbogener Hochfläche eingenommen: Im Westen findet sich die Zentrale Katzenelnbogener Hochfläche mit dem Massenkalk in der Hahnstätter Mulde, oligozänen Kiesen und Sanden.

Im Süden des Verbandsgemeindegebietes liegt die Schiesheimer Aartalerweiterung mit Lagerstätten von Roteisenstein, Schwefelkies und Kaolin (Ton) sowie eisenhaltigen Mineralquellen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten gehört zum Einzugsbereich der Aar. Diese durchfließt das Gebiet von Süd nach Nord und mündet bei Diez in die Lahn. Die wesentlichsten Nebenbäche der Aar im Verbandsgemeindegebiet sind linksseitig Hohlenfelsbach, Merschelbach, Hasselbach, Hohlbach und Weibitzbach sowie rechtsseitig Palmbach, Kaltenbach, Mühlbach und Lohrbach. Die Aar wird aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Gewässer II. Ordnung und die Nebenbäche als Gewässer III. Ordnung eingestuft.

In der Verbandsgemeinde Hahnstätten sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche

48,0 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

36,3 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und

13,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

1,4 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Hahnstätten der Anteil der Landwirtschaftsflächen deutlich größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Hahnstätten einen größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Hahnstätten merklich kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Hahnstätten haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Hahnstätten grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Diez und Katzenelnbogen im selben Landkreis an.

Außerdem liegt die Verbandsgemeinde Hahnstätten an der rheinland-pfälzisch-hessischen Landesgrenze. Trotz dieser Grenzlage der Verbandsgemeinde Hahnstätten gibt es für sie mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, sind für die Verbandsgemeinde Hahnstätten nicht erkennbar. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Grund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hahnstätten.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten hat die Ortsgemeinde Hahnstätten die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten. Dieses gehört zum monozentralen Mittelbereich Diez. Das Mittelzentrum Diez hält (im Zusammenhang mit Limburg) teilweise oberzentrale Einrichtungen vor. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Hahnstätten ist Koblenz.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hahnstätten stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Hahnstätten wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Hahnstätten		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	9 404	
2025	9 073	-331 (-3,52 %)

2035	8 693	-711 (-7,56 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 854 (Bevölkerungsanteil: 19,7 %)	
2025	1 557 (Bevölkerungsanteil: 17,2 %)	-297 (-16,02 %)
2035	1 377 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %)	-477 (-25,73 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 930 (Bevölkerungsanteil: 20,5 %)	
2025	2 277 (Bevölkerungsanteil: 25,1 %)	+347 (+17,98 %)
2035	2 794 (Bevölkerungsanteil: 32,1 %)	+864 (+44,77 %)

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hahnstätten bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hahnstätten zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hahnstätten.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Hahnstätten weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hahnstätten dar.

Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Hahnstätten je Einwohnerin und Einwohner hat sich in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2005 bis 2014 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Hahnstätten
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	504 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-34 Euro (-6,32 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014	590 Euro
Mittelwert	689 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-99 Euro (-14,37 %)

Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Hahnstätten je Einwohnerin und Einwohner hat demnach im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ein anderer besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hahnstätten lässt sich nicht identifizieren.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Hahnstätten in den Jahren 2001 bis 2009 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	-213 400
2002	-1 474 910
2003	33 456
2004	321 742
2005	391 697
2006	285 339
2007	233 530
2008	407 748
2009	-73 483

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Die Verbandsgemeinde Hahnstätten hat in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) einen negativen jährli-

chen Finanzierungssaldo, nämlich im Jahr 2009, erzielt. Mithin ist von der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Zeitraum von 2001 bis 2009 eines der beiden herangezogenen Kriterien, maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sprechen auch das erhebliche Maß der Abweichung ihrer Einwohnerzahl von dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Schwellenwert und ihre deutlich rückläufigen Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.

Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Hahnstätten sind zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 19,38 % und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 20,93 % (-2 512) niedriger als der Schwellenwert von 12 000 EW gewesen.

In seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für die Verbandsgemeinde Hahnstätten deutlich rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 ermittelt, nämlich, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Basisjahres 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl um 3,52 % bis zum Jahr 2025 und einen Rückgang der Einwohnerzahl um 7,56 % bis zum Jahr 2035.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner berücksichtigt worden, dass ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und auch im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden unterschritten hat. So ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 6,32 % und im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 14,37 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

An der Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ändert sich im Hinblick auf deren erheblich unter dem Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegende Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, deren deutlich rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie deren die einschlägigen Mittelwerte einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde unterschreitende mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 auch nichts dadurch, dass sie im Zeitraum von 2005 bis 2014 einen, wenn auch geringen, mehrjahresdurchschnittlichen positiven Finanzierungssaldo und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2005 bis 2014 einen negativen Finanzierungssaldo, nämlich im Jahr 2012, aufgewiesen hat.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Hahnstätten in den Jahren 2005 bis 2014 die folgenden Finanzierungssalden erzielt:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2005	391 697
2006	285 339

2007	233 530
2008	407 748
2009	-73 483
2010	-307 695
2011	-829 492
2012	-375 010
2013	87 814
2014	322 887

Keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform weisen die der Verbandsgemeinde Nassau benachbarten Verbandsgemeinden Loreley, Bad Ems, Diez und Nastätten im Rhein-Lahn-Kreis und Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis sowie die an die Verbandsgemeinde Nassau angrenzende große kreisangehörige Stadt Lahnstein im Rhein-Lahn-Kreis auf.

Zum 1. Juli 2012 ist aus der Verbandsgemeinde Braubach und der Verbandsgemeinde Loreley auf freiwilliger Basis durch Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84) die neue Verbandsgemeinde Braubach-Loreley gebildet worden. Für die Verbandsgemeinden Braubach und Loreley hat ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform bestanden. Näheres hierzu ergibt sich aus dem entsprechenden Landesgesetz. Die neue Verbandsgemeinde hat zum 1. Dezember 2012 den Namen „Verbandsgemeinde Loreley“ erhalten.

Zum 31. Dezember 2015 belief sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Loreley auf 16 810 EW. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 167,86 qkm und hat 22 Ortsgemeinden.

Wie die Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zeigen, sind die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 und darüber hinaus zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils höher als der für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. So haben zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Verbandsgemeinde Bad Ems 16 726 EW, die Verbandsgemeinde Diez 25 318 EW, die Verbandsgemeinde Nastätten 16 610 EW und die Verbandsgemeinde Montabaur 38 667 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 die Verbandsgemeinde Bad Ems 16 484 EW, die Verbandsgemeinde Diez 26 260 EW, die Verbandsgemeinde Nastätten 16 037 und die Verbandsgemeinde Montabaur 38 833 EW aufgewiesen. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Die unmittelbar an die Verbandsgemeinde Nassau angrenzende große kreisangehörige Stadt Lahnstein wird vom Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht erfasst. Das Landesgesetz gilt ausschließlich für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinden Nassau, Katzenelnbogen und Hahnstätten, die jeweils einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweisen, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Nassau	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems	4,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Nastätten	4,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Rhens	3,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen	3,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Braubach	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Diez	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Katzenelnbogen	3,500
Zusammenschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,250

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Braubach und Rhens	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Braubach	3,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Montabaur	3,000
Zusammenschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhens, Loreley und Braubach	3,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Braubach und Montabaur	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Montabaur	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Braubach	2,250

Verbandsgemeinde Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Braubach und Rhens	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Hahnstätten und Katzenelnbogen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems und Braubach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Katzenelnbogen
Pendlerverflechtung	4 Punkte	3 Punkte	0 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Fläche	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte

Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	0 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,250 Punkte	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,875 Punkte	3,875 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte

Verbandsgemeinde Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Braubach und Katzenelnbogen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau, der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems und Katzenelnbogen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Braubach und Loreley	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Katzenelnbogen, Braubach und Rhens	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Braubach
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	0 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte
Fläche	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	0 Punkte	3 Punkte	0 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	0 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,000 Punkte

Verbandsgemeinde Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau und der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Rhens, Loreley und Braubach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Braubach und Montabaur	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Katzenelnbogen und Montabaur	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Braubach
Pendlerverflechtung	0 Punkte	0 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Fläche	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	0 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	0 Punkte	0 Punkte	2 Punkte

Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	0 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	0 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,250 Punkte

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Diez	4,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten	4,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Nassau	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Nassau	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Nassau	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Nassau und Rhens	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Montabaur und Nassau	2,750

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Hahnstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Hahnstätten und Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Braubach und Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Bad Ems und Nassau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Braubach, Nassau und Rhens
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte	1 Punkt

Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick-lung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,250 Punkte	4,125 Punkte	3,875 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,250 Punkte

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Katzenelnbogen, Montabaur und Nassau
Pendlerverflechtung	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt
Fläche	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	0 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte
Einwohnerentwick-lung bis zum Jahr 2020	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,750 Punkte

Verbandsgemeinde Hahnstätten	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Diez	4,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen	4,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau	3,875

Verbandsgemeinde Hahnstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau
Pendlerverflechtung	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,375 Punkte	4,125 Punkte	3,875 Punkte

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als zweitbeste, als viertbeste und als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Nassau bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Bad Ems, mit der Verbandsgemeinde Nastätten, mit der Verbandsgemeinde Diez und mit der Verbandsgemeinde Montabaur werden im Folgenden näher betrachtet.

Nicht umgesetzt werden können der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Nassau als drittbeste, als fünftbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Braubach und Rhens, mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Braubach, mit den Verbandsgemeinden Braubach und Katzenelnbogen, mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach, mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Braubach und Rhens, mit der Verbandsgemeinde Braubach, mit den Verbandsge-

meinden Rhens, Loreley und Braubach sowie mit den Verbandsgemeinden Braubach und Montabaur. Aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist nämlich zum 1. Juli 2012 auf freiwilliger Basis eine neue Verbandsgemeinde gebildet worden. Die Gebietsänderungsmaßnahme regelt § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84). Ferner ist durch § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87) aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden.

Auf den Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen und den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste und als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Nassau bewertet hat, ist bereits im Zusammenhang mit den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen vertieft eingegangen worden. Dazu wird auf den Gesetzentwurf, auf dem das vom Landtag Rheinland-Pfalz am 24. Januar 2018 beschlossene Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen basiert, verwiesen.

Außer Betracht bleiben die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Nassau als fünftbeste und als neunbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen sowie mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Montabaur. Die beiden Zusammenschlüsse beziehen jeweils drei Verbandsgemeinden, davon eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein solcher Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Nassau eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Nicht näher getreten wird auch den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als sechsbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Nassau bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley und mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Braubach. Aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist am 1. Juli 2012 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden. Ein seither entstandener Grund für das Erfordernis einer Gebietsänderung der neuen Verbandsgemeinde liegt nicht vor. Zudem gibt es keinen Ansatz für einen freiwilligen Zusammenschluss des ganzen Gebiets oder eines Teilgebiets der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Loreley. Außerdem haben die Verbandsgemeinden Nassau und Loreley nur eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Denn regelmäßig können in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten lediglich qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinden Nassau und Loreley dennoch zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren.

Des Weiteren wird der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Nassau bewertete Zusam-

menschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein nicht in den Fokus genommen. Auf der jetzigen ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform werden große kreisangehörige Städte lediglich im Falle ihrer Zustimmung in Gebietsänderungsmaßnahmen einbezogen. Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erfasst außer Verbandsgemeinden verbandsfreie Gemeinden, die keine großen kreisangehörigen Städte und keine kreisfreien Städte sind.

Für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen steht an erster Stelle der Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Diez. Diese Neugliederungskonstellation ist im Weiteren nicht näher betrachtet worden. Denn bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Diez kann keine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hahnstätten, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, herbeigeführt werden.

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als drittbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten, mit den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Nassau und mit der Verbandsgemeinde Nassau sind näher betrachtet worden.

Nicht umgesetzt werden kann der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Nassau. Gleiches gilt für den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich an siebter Stelle bewerteten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Braubach, Nassau und Rhens. Aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist nämlich zum 1. Juli 2012 auf freiwilliger Basis eine neue Verbandsgemeinde gebildet worden. Ebenso ist aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden.

Außer Betracht geblieben sind auch der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sowie der von ihm für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Montabaur und Nassau. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Montabaur haben keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ein Zusammenschluss mit zwei Verbandsgemeinden, von denen eine ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ist, wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Die näheren Betrachtungen für die Verbandsgemeinde Hahnstätten haben sich auf alle drei von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich untersuchten und bewerteten Neugliederungskonstellationen erstreckt.

Der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Diez, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Hahnstätten bewertet hat, bezieht eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Sowohl der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Hahnstätten als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen als auch der von ihm für die Verbandsgemeinde Hahnstätten als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau erfasst lediglich Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf.

Näheres über die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Hahnstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Diez ergibt sich aus dem Gesetzentwurf, der dem vom Landtag Rheinland-Pfalz am 24. Januar 2018 beschlossenen Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zugrunde liegt. Insoweit wird auf ihn verwiesen.

Im Rahmen seiner Untersuchungen ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich eine Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land mit drei Neugliederungsvarianten vorgenommen worden. Die erste Neugliederungsvariante umfasst Zusammenschlüsse, an denen auch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf uneingeschränkt beteiligt sind. Bei der zweiten Neugliederungsvariante bleiben verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW als Partner für Zusammenschlüsse außen vor. Die dritte Neugliederungsvariante sieht ebenfalls Zusammenschlüsse mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden, die mehr als 10 000 EW haben, nicht vor. Außerdem bezieht sie soweit als möglich keine kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat

im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Nassau

bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen und

im Hinblick auf die Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Hahnstätten

bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss miteinander und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Nassau

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Zusammenschlusskriterien nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2015,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013,
- Schulden zum 31. Dezember 2014,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

Der Rat der Verbandsgemeinde Nassau hat in der Sitzung am 27. März 2014 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Ferner ist vom Verbandsgemeinderat Nassau mit 15 Ja-Stimmen bei sieben Nein-Stimmen und drei Enthaltungen beschlossen worden, Gespräche mit der Verbandsgemeinde Bad Ems und der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen über einen möglichen Zusammenschluss mit der Verbandsgemein-

de Nassau zu führen. Nach dem Beschluss ist vorgesehen, dass diese Gespräche durch den sogenannten „Koordinierungsausschuss Kommunal- und Verwaltungsreform“ wahrgenommen werden sollen.

In der Sitzung am 29. April 2015 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau deren Verbandsgemeinderat über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert.

Der Verbandsgemeinderat Nassau hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 beschlossen, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform das freiwillige Gebietsänderungsverfahren mit dem Ziel einer Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 zu eröffnen. Wie sich aus dem Beschluss ferner ergibt, streben die Partner die Neubildung einer Verbandsgemeinde an. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird, so der Beschluss weiter, beauftragt, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die weiteren Beratungen der Lenkungsgruppe Fusionsgespräche beziehungsweise des Ausschusses Koordinierung Kommunal- und Verwaltungsreform zu erarbeiten. Nach dem Beschluss sollen aus den Ergebnissen der Beratungen bis zum 30. Juni 2017 die inhaltlichen Eckpunkte einer Fusionsvereinbarung festgelegt werden. Der Beschluss stellt zudem klar, dass er als Absichtserklärung gilt und die Fusionsvereinbarung dem Verbandsgemeinderat im September 2017 zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird. Nach dem Beschluss soll die Fusionsvereinbarung im September 2017 auch dem Stadtrat Bad Ems, dem Stadtrat Nassau und den anderen Ortsgemeinderäten in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau vorgelegt werden. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Seitens des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau ist in der Sitzung am 30. März 2017 dem Verbandsgemeinderat ein umfassender Sachstandsbericht über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gegeben worden.

In der Sitzung am 29. Juni 2017 hat der Vorsitzende den Verbandsgemeinderat Nassau über den Stand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Nassau näher informiert.

Ferner ist der Antrag der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau von ihrem Ersten Beigeordneten wie folgt begründet worden:

- Die Geisiger Einwohnerinnen und Einwohner haben schon immer den Weg nach Nastätten gesucht, um dort zu arbeiten, einzukaufen oder Ärzte oder das Krankenhaus zu besuchen.
- Zwischen Geisig und Nastätten bestehen beste ÖPNV-Verbindungen (14 x täglich). Demgegenüber gibt es von Geisig aus in Richtung Lahn mit Umstieg in Dachsenhausen lediglich fünf tägliche ÖPNV-Verbindungen.
- Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten muss die Kindertagesstätte in Geisig erhalten bleiben und insoweit nach zielgerichteten Lösungen gesucht werden.
- Geisiger Schülerinnen und Schüler nehmen die Schulangebote in Nastätten im Gegensatz zu den Schulangeboten in Richtung Nassau und Bad Ems wesentlich stärker wahr.

- In der Verbandsgemeinde Nassau sind die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nachteiliger als in der Verbandsgemeinde Nastätten.
- Abwassertechnisch ist Geisig bereits seit langem an die Verbandsgemeinde Nastätten angeschlossen.
- Für die Verbandsgemeinde Nassau hat die Tourismusförderung ein hohes Gewicht. Diese geht allerdings an den Interessen der Ortsgemeinde Geisig vorbei.
- Bei einer Bürgerbeteiligung in der Ortsgemeinde Geisig haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit deutlicher Mehrheit für deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten votiert.

Zudem hat in der Sitzung am 29. Juni 2017 der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach deren Antrag auf Eingliederung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau wie folgt begründet:

- Mit dem Beginn des Gebietsänderungsprozesses sind in Seelbach die Vorteile eines Zusammenschlusses in Richtung Katzenelnbogen erkannt worden. Das Ansinnen einer solchen Eingliederung ist in Seelbach seit März 2014 stetig gewachsen.
- Das Kloster Arnstein ist vom Grafen von Einrich errichtet worden.
- Seelbach liegt in unmittelbarer Grenzlage zur Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, so dass die Verbindungen dorthin gewachsen sind. Beispielhaft wird hierzu auf den Themenwanderweg „Klosterweg“ verwiesen.
- Die Seelbacher Einwohnerinnen und Einwohner nutzen die Einkaufsmöglichkeiten in Katzenelnbogen rege.
- Von Seelbach aus gibt es 14 tägliche ÖPNV-Angebote in Richtung Aar und nur drei tägliche ÖPNV-Angebote in Richtung Nassau. Zusätzlich können die Seelbacher Einwohnerinnen und Einwohner auf das Angebot des Einrichbuses zugreifen.
- Die Kinder aus Seelbach, die die Kindertagesstätte „Im Mühlbachtal“ in Nassau besuchen, haben eine tägliche Fahrzeit für die Hinfahrt und die Rückfahrt von 90 Minuten. Im Falle eines Besuchs der Kindertagesstätte in Kördorf würde sich die tägliche Fahrzeit für die Hinfahrt und die Rückfahrt der Kinder aus Seelbach auf lediglich 20 Minuten belaufen.
- Der Grundschulstandort in Katzenelnbogen ist für die Kinder aus Seelbach verkehrstechnisch besser als der Grundschulstandort in Nassau erreichbar. Ein Besuch der Grundschule in Katzenelnbogen durch die Kinder aus Seelbach würde dem Slogan „kurze Beine, kurze Wege“ eher gerecht. Katzenelnbogen als Standort der zuständigen Grundschule wäre von gewichtiger Bedeutung im Hinblick auf die in Seelbach lebenden Kinder und die gute Wohnqualität Seelbachs für junge Familien.
- Das Votum des Rates der Ortsgemeinde Seelbach für ihre Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau entspricht dem Willen dem Bürgerschaft.
- Die Ortsgemeinde Seelbach sollte nicht gegen ihren Willen in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau eingebunden werden. Wie auch die Ortsgemeinde Geisig wird die Ortsgemeinde Seelbach keine tragende Säule der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sein. Mithin sind Nachteile einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und

einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten für die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau und ihre Ortsgemeinden (ohne die Ortsgemeinden Seelbach und Geisig) nicht erkennbar.

Im Weiteren ist in der Sitzung am 29. Juni 2017 vom Verbandsgemeinderat Nassau nach einer ausführlichen Beratung über die Anträge der Ortsgemeinde Geisig auf eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach auf eine Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit 17 Stimmen bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen worden, dass diese Gebietsänderungen abgelehnt werden.

Die vorausgegangenen Beratungen des Verbandsgemeinderates haben sich insbesondere auf Folgendes erstreckt:

- Stellungnahme des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

  a) Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau bilden einen festen Verbund.

  b) In der 45-jährigen Geschichte der Verbandsgemeinde Nassau sind ihre Ortsgemeinden, ungeachtet der geografischen Lage, nie unterschiedlich behandelt worden. Dabei wird auf die Errichtung einer Kindertagesstätte in Geisig, den Bau der Verbundwasserleitung Südwest und die Ortskanalerneuerung in Seelbach als bedeutende Investitionen der Verbandsgemeinde Nassau verwiesen.

  c) In dem langen und teilweise schwierigen Gebietsänderungsprozess hat sich der alternativlose Wille zum Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit einer Nachbarverbandsgemeinde und dann konkret zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit allen bisherigen verbandsangehörigen Ortsgemeinden manifestiert. Die Errungenschaften einer gemeinsamen Identität und eines Zusammenhaltes in der Verbandsgemeinde Nassau sollen in eine neue Einheit mitgenommen werden. Das bisherige Erfolgekonzept darf nicht durch Eigeninteressen der Räte einzelner Ortsgemeinden gefährdet werden. Bei der Gebietsänderung geht im Kern um eine Änderung der Grenzen von Verwaltungsgemeinschaften.

  d) In der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sollen alle Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ihre neue Heimat finden. Dies soll nicht zum Schaden eines Einzelnen, sondern zum Wohl aller sein.

- Stellungnahme des Vorsitzenden der Fraktion der CDU

  a) Die wichtigen Eckpfeiler im Gebietsänderungsprozess sind die Freiwilligkeit und die damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten. Ihre Umsetzung ergibt nur einen Sinn, wenn eine Einigkeit der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mit entsprechender Außendarstellung vorhanden ist.

  b) Bedeutsam ist, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Verbandsgemeinde weiß, wo er ab 2019 hingehören wird.

  Im Falle eines Zusammenschlusses der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden wird die Aufteilung des Personals der Verbandsgemeinde Nassau auf diese Nachbarverbandsgemeinden schwierig umzusetzen sein. Dies wird zu großen Unsicherheiten beim Personal führen.

c) Sachliche Gründe für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems werden nicht gesehen.

d) Für das Verhalten des Landes, Geisig auf eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und Seelbach auf eine Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich hoffen zu lassen und andererseits sich gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinden Flacht und Niederneisen in die Verbandsgemeinde Diez bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hahnstätten zu wenden, wird kein Verständnis aufgebracht.

e) Nach 45 Jahren der Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Nassau werden auch Geisig und Seelbach weiterhin als fest verwurzelt in dem Verbund mit den anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau gesehen. Jede Ortsgemeinde ist ein Mosaikstein in dem Gesamtgefüge. Der Verbandsgemeinderat darf nicht die Verantwortung übernehmen, dass durch die Herauslösung von zwei Mosaiksteinen die Grundlage für eine Zerschlagung der Verbandsgemeinde geschaffen wird. Daher kann keine Zustimmung zu den Anträgen der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach auf Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich gegeben werden.

- Stellungnahme des stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion der SPD

a) Die Arbeit der Verbandsgemeinde Nassau im Zusammenspiel mit den Ortsgemeinden wird als hervorragend erachtet. Dabei sind die Ortsgemeinden stets gut, entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten, versorgt worden.

b) Die jetzigen Bestrebungen der Ortsgemeinde Geisig nach einer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach nach einer Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich sind überwiegend von Emotionen geprägt. Im Verbandsgemeinderat ist jedoch eine Sachentscheidung gefragt. Hier gilt es abzuwägen zwischen dem Zusammenschluss der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden und dem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems zu einer neuen Verbandsgemeinde. Den Anträgen der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wird respektvoll gegenübergestanden. Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind jedoch gewählt worden, um die Interessen der Verbandsgemeinde und aller 19 Ortsgemeinden zu vertreten. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass ein Abwägungsprozess einmal gegen und einmal für den einen oder anderen hinausläuft. Die Verbandsgemeinde Nassau geschlossen in eine neue Struktur einzubringen ist von größter Bedeutung. Geisig und Seelbach sind auch in dem Verbund der neuen Verbandsgemeinde nicht wegzudenken. Mit der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird sich für die Einwohnerinnen und Einwohner nichts ändern. Denn in Nassau wird es ein Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde geben.

c) Die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach werden um Verständnis gebeten, dass die Fraktion der SPD ihre Anträge nicht unterstützen wird.

- Stellungnahme des Vorsitzenden der Fraktion FWG Forum

a) In den vergangenen Jahren hat der Eindruck entstehen können, dass ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden vom Land hingenommen wird. Der Verbandsgemeinderat Nassau habe dem Eindruck entgegengewirkt und im Dezember 2016 einen einstimmigen Beschluss gefasst, wonach die Verbandsgemeinde Nassau als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde zusammengeschlossen werden soll. Heute stellt sich allerdings einer veränderte Situation dar. Denn zwei Ortsgemeinden tragen den seinerzeitigen Beschluss des Verbandsgemeinderates nicht mehr mit. Argumente, die im Verbandsgemeinderat dafür sprechen, einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems zuzustimmen, sind der Respekt gegenüber der eigenen Souveränität der Ortsgemeinden und die Tatsache, dass auch weiche Faktoren, die sich in Emotionen zeigen, eine gewisse Bedeutung haben. Andererseits können die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Verbandsgemeinde frei darüber entscheiden, wo sie einkaufen werden.

b) Der heutige Beschluss des Verbandsgemeinderates wird eine Signalwirkung entfalten. Im Falle der Zustimmung des Verbandsgemeinderates zu einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich wird er etwaigen weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau eine von ihnen anvisierte anderweitige Zuordnung als zur neuen Verbandsgemeinde, deren Bildung mit der Verbandsgemeinde Bad Ems beansichtigt ist, nicht verweigern können.

c) Jedes Mitglied der Fraktion FWG Forum kann über eine Zustimmung zur Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und zur Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau frei entscheiden. Er lehnt diese Eingliederung Geisigs in die Verbandsgemeinde Nastätten und Einbindung Seelbachs in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich ab.

- Stellungnahme des Ratsmitglieds der GRÜNEN und weiteren Beigeordneten der Verbandsgemeinde Nassau

a) Geisig und Seelbach sind wegen der Menschen, der Wirtschaftskraft und der gewachsenen Bindung auch künftig von wichtiger Bedeutung für den Verbund mit den anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.

b) Die Anträge der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach auf Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich sind zu respektieren. Der Verbandsgemeinderat hat jedoch seiner Gesamtverantwortung nachzukommen und die beste Lösung für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Verbandsgemeindeverwaltung zu wählen. Die Verbandsgemeinde Nassau hat nach ihrer Gründung eine flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten, Schulen und Feuerwehr aufgebaut. Seit Beginn des Gebietsänderungsprozesses ist vieles optimiert worden, was einen Vorteil für alle Ortsgemeinden bedeutet.

Bis auf die Frage der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und die Höhe der Verbandsgemeindeumlage lassen sich keine sachlichen Gründe für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und die Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems erkennen. Im Falle einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems wären finanzielle Ausgleichsleistungen unter den beteiligten Verbandsgemeinde zu regeln, deren Ausmaß bislang nicht bekannt ist und die langwierige Entscheidungsfindungsprozesse erfordern würden.

c) Ein Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems stellt den richtigen Weg dar. Dabei muss versucht werden, das Beste für alle Beteiligte zu erreichen. Eine Unterstützung der Anträge der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach auf Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich würde alle bisherigen Bemühungen, die darauf abzielen, einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit einer Nachbarverbandsgemeinde zu erreichen, konterkarieren.

d) Den Anträgen der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach auf Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich wird deshalb nicht zugestimmt.

- Stellungnahme eines anderen Mitglieds der Fraktion FWG Forum

Eine zukunftsfähige Verbandsgemeindeeinheit wird bei einer Einbindung der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wider deren Willen nicht reibungslos funktionieren. Daher sollten eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich hingenommen werden.

- Stellungnahme eines anderen Mitglieds der Fraktion der CDU

Auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände wird hingewiesen. Gravierende Nachteile für die Verbandsgemeinde im Falle einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems werden nicht gesehen. Deshalb gewichtet er die Interessen der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach höher als das Interesse an einem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems.

- Stellungnahme des Vorsitzenden der Fraktion der SPD

Die Selbstverwaltungsgarantie ist für alle kommunalen Gebietskörperschaften gleichermaßen von gewichtiger Bedeutung. In den Verhandlungen über einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten beispielsweise für Singhofen den Erhalt der Kindertagesstätte und der Schule und für Geisig der Erhalt der Kindertagesstätte erreicht werden. Im Hinblick darauf sind keine Gegensätze, sondern Gemeinsamkeiten zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde vorhanden.

Der Verbandsgemeinderat Nassau hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung folgenden Inhalts über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt:

- Der Landtag Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2010 mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform eine Optimierung der Gebietsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden initiiert.

  Anlässe für die Optimierung der Gebietsstrukturen sind in erster Linie die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen sowie technische und soziale Entwicklungen. Nach den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz werden die Einwohnerzahlen in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zurückgehen. Dagegen wird es den Vorausberechnungen zufolge in beiden Verbandsgemeinden mehr ältere Einwohnerinnen und Einwohner geben. Daraus werden für den kommunalen Bereich große Herausforderungen resultieren.

  Ziel des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sind deshalb Verbandsgemeinden, die langfristig ihre Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrnehmen können. Eine Zukunftsfähigkeit in diesem Sinne haben nach dem Landesgesetz Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Mithin haben prinzipiell alle Verbandsgemeinden, die diese Einwohnerzahl nicht erreichen, einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Sie müssen also ihrem Gebietsstand verändert werden.

  Während die Verbandsgemeinde Nassau einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, hat sich für die Verbandsgemeinde Bad Ems ein passiver Gebietsänderungsbedarf herausgebildet.

- Vor dem Hintergrund sind vor Ort Gespräche mit dem Ziel eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau geführt worden. Dabei hat die Erkenntnis zugrunde gelegen, dass lediglich eine freiwillige Fusion die Möglichkeit eröffnet, den Prozess zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aktiv im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, der Städte und Gemeinden und der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Ems und Nassau mitzugestalten.

- In einer neuen Verbandsgemeinde werden rund 28.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von etwa 155 Quadratkilometern in 28 Ortsgemeinden leben.

- Aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau soll zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden. Sie soll Rechtsnachfolgerin der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden.

  Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Bad Ems-Nassau“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in Bad Ems haben.

  Die neue Verbandsgemeinde soll eine weitere Verwaltungsstelle in Form eines Bürgerbüros in Nassau vorhalten. In Nassau sollen weiterhin Eheschließungen angeboten werden.

Die neue Verbandsgemeinde soll ein Wappen führen. Zentrales Element des Wappens soll der Nassauer Löwe werden, den die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau schon derzeit in ihren Wappen haben.

- Die Organisationsstruktur der neuen Verbandsgemeinde soll sich nach den Empfehlungen der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH richten und fünf Fachbereiche (einschließlich Verbandsgemeindewerke) umfassen.
- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau und die beauftragten Personen in den Funktionen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden ermächtigt, mit den Personalräten der beiden Verbandsgemeindeverwaltungen Gespräche zu führen, die auf eine Verständigung über Dienstvereinbarungen für die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde abzielen. Entsprechendes gilt für den Erlass von Dienstanweisungen.

  Die am Vortag der Gebietsänderung in den Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Ems und Nassau bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde für die jeweiligen dorthin wechselnden Beschäftigten aus den bisherigen Verbandsgemeindeverwaltungen bis zu einer Neufassung oder bis zum Zeitablauf, längstens bis zum 31. Dezember 2020 fort.
- Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau vorhandenen Personalräte die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Personalrates, längstens bis zum 30. Juni 2019, gemeinsam fortführen.
- Gleiches gilt unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften für die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung.
- Innerhalb von sechs Monaten ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde werden eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin nach § 18 des Landesgleichstellungsgesetzes bestellt. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau in ihren Funktionen und führen die Geschäfte gemeinsam weiter.

  Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau nach § 2 Abs. 6 GemO bleiben bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die neue Verbandsgemeinde in ihren Funktionen und für das jeweilige Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zuständig.
- Mit der Gebietsänderung sollen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

  Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau soll in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Erworbene Besitzstände sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein.

Mit den Bediensteten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sollen deren Mehrarbeitsstunden und eventuelle Minusstunden auf die neue Verbandsgemeinde vollständig übergehen.

Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

- Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden bereits vor der Gebietsänderung beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich für die Zeit danach abzustimmen.
- Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau als Schulträgerinnen mit den derzeit bestehenden Strukturen sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach soll die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau Schulträgerin

  a) der Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Bad Ems,

  b) der Ernst-Born-Grundschule in Bad Ems,

  c) der Limesschule (Grundschule) in Arzbach,

  d) der Grundschule an der Ringmauer in Dausenau,

  e) der Grundschule in Fachbach,

  f) der Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Nassau,

  g) der Grundschule „Am Windrad“ in Singhofen und

  h) der Realschule plus Bad Ems – Nassau in Bad Ems

  werden.

  Die Schulträgerschaft für die Realschule plus Bad Ems – Nassau und die Trägerschaft für die Sporthalle Hasenkümpel in Bad Ems sollen dem Rhein-Lahn-Kreis angetragen werden. Alternativ soll mit ihm über eine Kostenbeteiligung an den Trägerschaften für diese Einrichtungen verhandelt werden.

  Weiterhin sollen die Grundschülerinnen und Grundschüler aus der Ortsgemeinde Becheln dem Schulbezirk der Grundschule Dachsenhausen und die Grundschülerinnen und Grundschüler aus der Ortsgemeinde Frücht dem Schulbezirk der Grundschule Friedrichssegen zugeordnet bleiben.

  Die in den Trägerschaften der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stehenden Schulsportanlagen, das heißt

  a) die Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Bad Ems,

  b) die Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Nassau,

  c) die Sporthalle Hasenkümpel in Bad Ems und

  d) die Schul- und Mehrzweckhalle in Singhofen

  sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nassau stehenden Kindertagesstätten in Nassau, im Nassauer Ortsteil Scheuern, in Winden, Singhofen und Geisig sollen auf die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau übergehen. Die unmittelbaren Aufwendungen für diese Kindertagesstätten und die Gemeindean-

teile an den Zuwendungen des Rhein-Lahn-Kreises im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für die Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rhein-Lahn in Singhofen sollen über eine Sonderumlage finanziert werden. Entsprechendes gilt für die unmittelbaren Aufwendungen des Neubaus einer Kindertagesstätte oder der Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau. Die Sonderumlage soll ausschließlich von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau erhoben werden. Die Merkmale der Sonderumlage sollen zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Ortsgemeinden festgelegt werden.

Dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird empfohlen, dem Antrag einer Ortsgemeinde der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems auf Übernahme der Trägerschaft einer Kindertagesstätte zu entsprechen, wenn sie gleichzeitig mit dem Antrag die vollständige Kostenübernahme erklärt.

- Das in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau vorhandene quantitativ und qualitativ hochwertige Sport- und Freizeitangebot für die Bürgerinnen und Bürger, für Schulen und Vereine soll in der neuen Verbandsgemeinde erhalten bleiben.

  Die in den Trägerschaften der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stehenden zentralen Sport- und Freizeitanlagen „Sporthalle und Stadion Silberau“ in Bad Ems sowie „Freisportanlage Auf der Au“ und „Freibad“ in Nassau sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Eine Sonderumlage für das Freibad in Nassau soll nicht mehr erhoben werden.

- Alle in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestehenden Feuerwehreinheiten sollen mit den derzeitigen Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und dort zu einer zukunftsfähigen, schlagkräftigen Einrichtung zusammengeführt werden.

  Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in den Ämtern und nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zuständig.

  Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

  Den Feuerwehren kommt eine bedeutende Rolle bei der Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes und bei Gefahren allgemeiner Art zu. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt eine ausreichende Mindeststärke der Feuerwehreinheiten voraus. Die neue Verbandsgemeinde soll – unter Berücksichtigung des Konzeptes der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau – ein Konzept zu Mindeststärken der Feuerwehreinheiten erarbeiten.

  Ferner soll die neue Verbandsgemeinde einen Beschaffungs- und Investitionsplan für Feuerwehrfahrzeuge erstellen.

Zusätzlich sollen notwendige Sanierungen an den Feuerwehrgerätehäusern aufgenommen werden. Die Atemschutzstrecke in Nassau soll erhalten bleiben.

Die Überprüfung und Wartung der Gerätschaften der Feuerwehr soll durch hauptamtliche Kräfte sichergestellt werden. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau setzen sich ab sofort für die Einrichtung einer gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt im Rhein-Lahn-Kreis ein.

Dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird empfohlen, einen Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten zu bilden, der sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und der Freiwilligen Feuerwehr zusammensetzt.

- Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

  Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems und die Verbandsgemeindewerke Nassau sollen rechtlich und organisatorisch zu einem neuen Eigenbetrieb zusammengeführt werden. Der neue Eigenbetrieb soll den Namen „Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau“ tragen und seinen Sitz in Nassau haben.

  Das unbewegliche und bewegliche Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – und der Verbandsgemeindewerke Nassau – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – sollen mit allen Rechten und Pflichten zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen auf den neuen Eigenbetrieb übergehen.

  Über die Standorte der Betriebshöfe und der Lager im Bereich der Wasserversorgung soll die Werkleitung des neuen Eigenbetriebs entscheiden. Grundlage der Entscheidung sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sein.

  Die Grundlagensatzungen (Allgemeine Wasserversorgungssatzung; Allgemeine Entwässerungssatzung) sollen mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde vereinheitlicht werden.

  Die neue Verbandsgemeinde soll für die Entgeltkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau betreibt, längstens bis zum 31. Dezember 2028, als getrennte Einrichtungen behandeln können. Damit sollen in einem Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren die Erhebung unterschiedlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau möglich sein.

  Bis zum 31. Dezember 2021 sollen in der neuen Verbandsgemeinde einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung eingeführt werden. Wie bisher sollen für die Wasserversorgung privatrechtliche Entgelte und für die Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtliche Entgelte erhoben werden. Mit den öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Abwasserbeseitigung sollen im Interesse der Entgeltpflichtigen mögliche Nachteile durch eine Umsatzsteuerbelastung vermieden werden.

- Der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung werden – auch im Hinblick zu erwartender negativer Auswirkungen des Klimawandels – in Zukunft eine stärkere Gewichtung einnehmen müssen. Deshalb wird dem Ver-

bandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde empfohlen, einen Gewässerpflegeplan und ein Hochwasserschutzkonzept erstellen zu lassen.

- Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stimmen darin überein, dass für die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotenzials eine alle Ortsgemeinden übergreifende Wirtschaftsförderung sinnvoll ist. Die neue Verbandsgemeinde soll deshalb die Aufgabe der Wirtschaftsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

- Der Tourismus nimmt schon heute eine herausragende Stellung in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ein. Die neue Verbandsgemeinde soll daher die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

  Die endgültige Ausgestaltung der überörtlichen Wirtschafts- und Tourismusförderung soll den Entscheidungen des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde obliegen.

- Gut ausgebaute überörtliche Rad- und Wanderwege haben nicht nur für die Tourismusregion Bad Ems – Nassau eine große Bedeutung; sie dienen im Besonderen auch dem Erholungsbedürfnis der einheimischen Einwohnerinnen und Einwohner.

  Die neue Verbandsgemeinde soll die Unterhaltung der überörtlichen Rad- und Wanderwege als Bestandteil der überörtlichen Tourismusförderung ansehen. Sie soll daher diese Aufgabe im Rahmen der überörtlichen Tourismusförderung übernehmen (§ 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung [GemO]). Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll zum geeigneten Zeitpunkt definieren, welche Wege Bestandteil der überörtlichen Tourismusförderung werden.

- Im Bereich der Seniorenarbeit gibt es vielfältige Initiativen von Gemeinden, Kirchen und anderen freien Trägern. Die bisherige gute Arbeit in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf den unterschiedlichen Ebenen soll in der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt werden. Zu den Angeboten von Gemeinden, Kirchen und anderen freien Trägern soll die neue Verbandsgemeinde nicht in Konkurrenz treten. Demzufolge soll dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde vorbehalten bleiben zu entscheiden, wie er die Seniorenarbeit unter Würdigung der Aktivitäten auf anderen Ebenen künftig gewichten will.

- In den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau hat die offene Jugendarbeit einen hohen Stellenwert. Sie wird in der Verbandsgemeinde Bad Ems vom Verein Jugendzentrum Bad Ems e.V., dessen Mitglied die Verbandsgemeinde Bad Ems ist, und in der Verbandsgemeinde Nassau von der Stadt Nassau als Trägerin eines Jugendtreffs wahrgenommen.

  Die neue Verbandsgemeinde soll die Förderung der offenen Jugendarbeit unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse neu ordnen. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll sich dieser Angelegenheit im Jahr 2019 widmen.

  Deshalb soll im Jahr 2019 die neue Verbandsgemeinde Mitglied im Verein Jugendzentrum Bad Ems e.V. sein.

  Alles Weitere soll nach der Beschlusslage des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde umgesetzt werden.

Die Finanzierung des im Jahr 2019 an den Verein Jugendzentrum Bad Ems e.V. seitens der Verbandsgemeinde zu zahlenden Mitgliedsbeitrags soll über eine Sonderumlage, die nur von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems erhoben wird, erfolgen.

- Die neue Verbandsgemeinde soll Anstellungskörperschaft der kommunalen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter bleiben. Zur Sicherstellung von Nachwuchskräften soll sie eine angemessene Ausbildung eigener Kräfte durchgeführen. Die Kosten sollen von den waldbesitzenden Ortsgemeinden über die nachgewiesenen Leistungsstunden getragen werden.

  Bei den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau besteht die Bereitschaft, dass auf der Grundlage der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes die kommunale Beförsterung über das Forstrevier Nassau hinaus ausgeweitet wird und Ortsgemeinden die entsprechende Aufgabe nach § 67 Abs. 5 GemO auf die neue Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten für den kommunalen Revierdienst sollen außerhalb der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage verursachergerecht von den Ortsgemeinden finanziert werden. Näheres soll der Entscheidung des neuen Verbandsgemeinderates vorbehalten bleiben. Der Forstbereich der Ortsgemeinde Becheln soll darin nicht einbezogen werden.

- Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, insbesondere im Zweckverband „Schloss Balmoral“, sollen weitergeführt werden, sofern der Vereinbarungsentwurf nichts anderes vorsieht.

- Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sollen fortgelten, bis ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird. Angestrebt werden möglichst lange Übergangszeiträume für die Fortgeltung der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und eine möglichst kostengünstige Erstellung eines Flächennutzungsplans der neuen Verbandsgemeinde.

- Die neue Verbandsgemeinde soll die bisherigen Städtepartnerschaften der Verbandsgemeinde Bad Ems mit Cosne-sur-Loire (Frankreich), Droitwich Spa (Großbritannien) und Blankenfelde-Mahlow (Brandenburg) fortführen.

  Die neue Verbandsgemeinde soll der Stadt Nassau für ihre Partnerschaft mit der französischen Stadt Pontchâteau eine jährliche Zuweisung in der gleichen Höhe wie den Partnerschaftsvereinen in der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems gewähren.

- Die neue Verbandsgemeinde soll, abweichend von der Verbandsgemeinde Nassau mit ihren nach der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen gesplitteten Umlagesätzen, entsprechend der üblichen Praxis ab dem 1. Januar 2019 Verbandsgemeindeumlagen mit einheitlichen verbundenen Umlagesätzen erheben.

  Die neue Verbandsgemeinde soll unter Außerachtlassung des Finanzbedarfs infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde bei weiterhin konstanten Umlagegrundlagen im Jahr 2019 eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37 v.H. erheben. Einen dadurch möglicherweise entstehenden Fehlbedarf soll die neue Verbandsgemeinde in Kauf nehmen und in den folgenden Haushaltsjahren durch Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen kompensieren.

  Die neue Verbandsgemeinde soll alle Einspareffekte durch strukturelle Maßnahmen ausloten und realisieren, um die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumla-

gen im Sinne der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden auf einem niedrigen Niveau zu halten.

- Die Zuweisung des Landes von zwei Millionen Euro muss zur Verringerung der Verbindlichkeiten der neuen Verbandsgemeinde eingesetzt werden. Aus der Zuweisung werden in den nächsten Haushaltsjahren fällige Tilgungsleistungen der neuen Verbandsgemeinde gezahlt. Dies wird zu einer finanziellen Entlastung der neuen Verbandsgemeinde führen und dem Ziel dienen, die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Leistungen zur Tilgung von Krediten der Eigenbetriebe der neuen Verbandsgemeinde werden aus der Zuweisung nicht gezahlt.
- Außerhalb der Betrachtung sind die unabweisbaren Kosten, die infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde entstehen werden. Die Kosten der Bildung der neuen Verbandsgemeinde, die im Zeitraum vom Beschluss des Landesgesetzes für die Gebietsänderungsmaßnahme bis zu deren Umsetzung anfallen werden, sind im Voraus zu berechnen und im zeitlichen Verlauf darzustellen.
- Die Verflechtungsbereiche mit dem Mittelzentrum der Stadt Bad Ems und dem Grundzentrum der Stadt Nassau sollen durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde nicht nachteilig verändert werden.
- Zur Ermittlung mittel- und längerfristiger Konsolidierungspotenziale, die geeignet sind, den Umlagebedarf der neuen Verbandsgemeinde zu senken, wird eine Arbeitsgruppe aus Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern und Mitgliedern der Ratsfraktionen sowie den beauftragten Personen in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und dem Bürgermeister auf der Verbandsgemeindeebene gebildet. Die Arbeitsgruppe nimmt ihre Tätigkeit unmittelbar nach dem Beschluss des Landesgesetzes für die Bildung der neuen Verbandsgemeinde auf. Sie wird unter anderem Erfahrungen unter dem Gesichtspunkt „best practice“ auswerten und zur Umsetzung vorschlagen.
- Für den Zeitrum vom Abschluss der Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau bis zur Gebietsänderung wird ein Fusionsausschuss gebildet. Ihm werden

  1. der Bürgermeister beziehungsweise die beauftragte Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau und die beauftragte Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems,
  2. die Beigeordneten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau,
  3. die Fraktionsvorsitzenden in den Verbandsgemeinderäten Bad Ems und Nassau oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter,
  4. die Personalratsvorsitzenden bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Ems und Nassau oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter, soweit Belange des Personals berührt werden,

  angehören.

  Der Fusionsausschuss wird den weiteren Fusionsprozess begleiten. Er wird die politischen Entscheidungen vorbereiten und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) zu beteiligen. Damit wird er die gleiche Funktion wie ein Ältestenrat haben.

Zuvor ist insbesondere Folgendes im Zusammenhang mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau ausgeführt worden:

- Ausführungen des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

a) Der Verbandsgemeinderat wirkt nun an einem wichtigen Teil der Geschichte der Verbandsgemeinde Nassau mit. Was im März 1972 durch ein Landesgesetz seinen Anfang genommen hat, nämlich der Zusammenschluss einer Stadt und von 18 Ortsgemeinden, wird jetzt in ein freiwilliges Ende führen.

b) Der Verbandsgemeinderat wird mit einem Beschluss eine Grundlage für Bildung der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde im Rhein-Lahn-Kreis schaffen. Eine neue Verbandsgemeinde, die maßgebliche Gebietsteile an der Lahn, im Taunus und im Westerwald haben wird. Ihre Städte Bad Ems und Nassau werden nach Lahnstein und Diez die größten Kommunen im Rhein-Lahn-Kreis sein.

c) Das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde hat nachweislich mindestens seit der Geburt Christi bis in die jüngere Gegenwart einen Schauplatz für die große Geschichte und die kleine Geschichte geboten.

König Adolf von Nassau, Kaiserbad, Emser Depesche, Weinanbau an der Lahn, der Limes, Kloster Arnstein, Kreisstadt, Freiherr von und zum Stein, Staatsbad Bad Ems, die Königshäuser Oranien-Nassau - um nur einige zu nennen - sind Namen und Begriffe, mit denen die neue Verbandsgemeinde hervorragend auf sich aufmerksam machen kann.

d) Das Beste ist, dass die bisherige Verbandsgemeinde Nassau mit der Stadt Nassau und den anderen Ortsgemeinden nur einen neuen Partner, die bisherige Verbandsgemeinde Bad Ems, mit der Stadt Bad Ems und acht weiteren Ortsgemeinden haben wird. Aus der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau können das Gefüge und die jahrzehntelangen Kooperationen in die neue Verbandsgemeinde übernommen. Vieles wird anders, aber nicht alles wird neu.

e) Mit dem jetzigen Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau soll die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Ems besiegelt werden. Jeder weiß aber, dass der Begriff „freiwillig“ eher durch den Begriff „gezwungenermaßen“ ersetzt werden müsste.

Die Verbandsgemeinde Nassau hat nicht die Option zu fusionieren oder es sein zu lassen. Das Land möchte schon seit 2010 die Existenz der Verbandsgemeinde Nassau beendet sehen. Die Verbandsgemeinde Nassau steht also vor der Entscheidung, die Zukunft mit einem Partner selbst auszugestalten oder von anderer Seite ausgestaltet zu bekommen. Zwar sehen Bürgerinitiativen in der Verbandsgemeinde Nassau dies nicht so. Bei den vorhandenen Alternativen wird jedoch keine andere Wahl als ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit einem Partner gesehen.

f) Besser wäre es gewesen, wenn die stolze VG Nassau mit ihren Errungenschaften der vergangenen 45 Jahre auch in der Zukunft hätte erhalten werden können. Eingesehen werden muss allerdings, dass es keinen Sinn macht, Alternativen zu betrauern, die der Verbandsgemeinde Nassau gar nicht gelassen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinde Nassau

haben die Verpflichtung übernommen, aus dem dünnen Strauß der Möglichkeiten die günstigste zu ergreifen und das Beste daraus zu machen.

g) Der vorliegenden Entwurf der Fusionsvereinbarung nimmt die Besonderheiten der beiden Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf und trifft nach einer Abwägung der Alternativen Regelungen, die die neue Verbandsgemeinde schnell und gut an die Stelle der alten Verbandsgemeinden treten lässt. Und dies ohne die traditionellen überörtlichen Verbindungen — auch über die Grenzen der neuen Verbandsgemeinde hinaus — leiden zu lassen oder sie gar kappen zu müssen.

h) Aus der Verbandsgemeinde Nassau kann alles in die neue Verbandsgemeinde hinübergerettet werden, was in den letzten Jahrzehnten meistens lieb und manchmal auch teuer war. Dies sind beispielsweise die beiden Grundschulen, die fünf kommunalen Kindergärten, das Freibad und die Zentrale Sportanlage. Für die Einwohnerinnen und Einwohner in der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau ist ein Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gesichert worden. Ferner werden zukünftig auf der Nassauer Koppelheck das komplette Verwaltungspersonal und die technischen Einheiten der Eigenbetriebe der neuen Verbandsgemeinde stationiert.

i) Der vorliegende Vereinbarungsentwurf gibt auch ein wichtiges Signal für die insgesamt 260 Beschäftigten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau. Nach vielen Jahren der Diskussionen ist nun ein vertragliches Korsett vorhanden, in dem jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die spätere Bestimmung finde.

j) Im Wesentlichen wird es die Aufgabe der Beauftragten in den Funktionen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau im kommenden Jahr sein, mit den Beschäftigten aus den bisherigen Verbandsgemeinden ein Team aufzustellen, das ab Januar 2019 die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner voll erfüllt. Dies wird eine fordernde, aber reizvolle Aufgabe sein.

k) Beim Einstieg in die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Bad Ems über einen Zusammenschluss ist in den kühnsten Träumen nicht daran zu denken gewesen, dass in so kurzer Zeit und in bester Atmosphäre so schnelle und gute Lösungen erreicht werden könnten.

Respekt und Anerkennung gilt es den ehrenamtlichen Kräften, den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf beiden Seiten, entgegenzubringen, die Stunden um Stunden an diversen Sitzungstischen mitberaten und diskutiert haben. Die zeitliche Belastung, die Fülle der Informationen und der fachliche Tiefgang sind am äußerten Rande dessen gewesen, was kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern noch zugemutet werden kann. Ferner sind die beiden Verbandsgemeindeverwaltungen - allen voran ihre Büroleiter - am Anschlag gewesen. Zornesröte treibt es ins Gesicht, wenn jetzt Schlaumeier und Besserwisser in der Öffentlichkeit die Qualität der erzielten Absprachen kritisieren, ohne die Entscheidungsgrundlagen zu kennen oder ohne in der Lage zu sein, diese richtig zu interpretieren.

l) In den letzten Monaten ist achtmal an prominenter Stelle im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau über den Fortgang der Fusionsverhandlungen berichtet worden. Dabei ist jedesmal aufgerufen worden, der Verhandlungskommission Vorschläge, Anregungen und Kritik zu übermitteln. Im Vor-

feld hatten zwei Ortsgemeinden Kautelen genannt, im Laufe der Gespräche haben sich zwei Bürger, die beide nicht in Geisig wohnen, gemeldet - mehr nicht. Im Hinblick darauf werden Aufrufe, wie sie aktuell alle Ratsmitglieder in der Verbandsgemeinde Nassau erhalten, in besonderem Maße als unredlich empfunden.

m) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist ein guter Grundstein für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde in der Nachfolge zweier traditionsreicher Verbandsgemeinden.

n) Nur wenn der Verbandsgemeinderat Nassau mit einem deutlichen Votum den Willen unterstreicht, die Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Ems erfolgreich auszugestalten, wird die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau eine Chance haben, schnell in die Herzen und Köpfe der Bevölkerung vorzustoßen. Eine einfache Verwaltungseinheit ist schnell geschmiedet, aber einer neuen Verbandsgemeinde eine Seele, Emotionen und ein Wir-Gefühl zu geben, ist die Kunst. Die begonnene Aufgabe wird auch in den nächsten Jahren noch für umfassende Beschäftigung sorgen.

o) Um Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird gebeten.

- Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion FWG Forum

a) Bereits das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 hat die Kriterien definiert, nach denen für Verbandsgemeinden ein so genannter Gebietsänderungsbedarf – sprich Fusionsbedarf – besteht. Für die Verbandsgemeinde Nassau ist seither klar gewesen, dass ein Fusionspartner gefunden werden muss.

b) In der Folge hat die Verbandsgemeinde Nassau Sondierungsgespräche mit den Nachbarverbandsgemeinden geführt, um eine mögliche Fusion mit ihnen auszuloten. Nach Beendigung dieses zeitraubenden Prozesses hat festgestanden, dass ausschließlich die Verbandsgemeinde Bad Ems als Fusionspartner übrig geblieben ist.

c) Für die Verbandsgemeinde Nassau kommt ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems entweder im Wege einer freiwilligen Fusion mit einer so genannten „Hochzeitsprämie“ des Landes von zwei Millionen Euro oder im Wege einer vom Land durchgeführten Zwangsfusion ohne diese Zuweisung in Betracht.

d) Das im Auftrag des Landes von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich erstellte Gutachten aus dem Jahr 2012 favorisiert für die Verbandsgemeinde Nassau eindeutig einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Ems. Gewisse Animositäten zwischen Nassau und Bad Ems, die Zugereiste eher als folkloristisch betrachten, haben indes eine zügige Aufnahme von ernsthaften Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Bad Ems über einen Zusammenschluss verhindert. Schließlich sind solche Verhandlungen am 3. November 2016 aufgenommen worden.

e) Die Endfassung des Entwurfs der Fusionsvereinbarung liegt seit dem 12. September 2017 vor. Der Koordinierungsausschuss der Verbandsgemeinde Nassau zur Kommunal- und Verwaltungsreform hat den Vereinbarungsentwurf im Auftrag des Verbandsgemeinderates mit dem Lenkungsausschuss der Verbandsgemeinde Bad Ems in mehreren gemeinsamen Sitzungen erar-

beitet. Ein besonderer Dank gilt den Verwaltungen der beiden Verbandsgemeinden, die ausgezeichnete Arbeit zur Vorbereitung der Sitzungen geleistet haben.

f) Die Diskussionen zu den einzelnen Verhandlungspunkten sind von beiden Seiten mit großer Ernsthaftigkeit und großem Sachverstand sowie der Bereitschaft zum Kompromiss geführt worden. Dafür wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gedankt.

Völlig normal ist es, dass nicht jedes einzelne Verhandlungsergebnis bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern – und bei jedem Ratsmitglied – auf uneingeschränkte Zustimmung trifft. Wie die Verhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung in besonderem Maß verdeutlichen werden, können tragfähige Lösungen nur mit Kompromissbereitschaft zu Stande kommen.

g) Der vorliegende Entwurf der Fusionsvereinbarung wird als Gesamtpaket für ausgewogen gehalten. Allerdings wird noch viel Arbeit notwendig sein, die bereits nach der Verabschiedung des Landesgesetzes für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau aufgenommen werden muss. Eine besondere Verantwortung wird bei der so genannten „Sparkommission“ gesehen, um das Ziel einer stabilen Verbandsgemeindeumlage zu erreichen. Jede Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage wird zu einer kaum vertretbaren Belastung der ohnehin finanziell gebeutelten Ortsgemeinden führen. Besonders von einer möglichst niedrigen Belastung aufgrund der Verbandsgemeindeumlagen hängt die Akzeptanz der Fusion durch die Ortsgemeinden ab. Sehr zu hoffen ist, dass die Ortsgemeinden die Ernsthaftigkeit des Sparwillens nicht in Zweifel ziehen und – wie auch der Verbandsgemeinderat – dem Entwurf der Fusionsvereinbarung zustimmen werden.

h) In dem zu wählenden Rat der neuen Verbandsgemeinde werden ab 2019 die Vertreterinnen und Vertreter aus der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau hoffentlich über die Fraktionsgrenzen hinweg zusammenstehen und gemeinsam die notwendigen Schwerpunkte setzen.

i) Aus der Fusion kann etwas richtig Gutes werden. Darum wird dem Vereinbarungsentwurf zugestimmt.

- Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion der CDU

a) Manchmal erwecken Stellungnahmen und Berichte in der Presse den Eindruck, dass ein Panik-Orchester am Werk ist oder ein lautes Rufen in das Nassauer Land geht „Wer fürchtet sich vor der Fusion und wie kann man die Fusion schlecht reden?“.

b) Die Verbandsgemeinde Nassau hat sich nicht selbst auf den steinigen Weg einer Gebietsänderung gemacht. Vielmehr hat das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform den Gebietsänderungs-prozess für die Verbandsgemeinde Nassau ausgelöst. Nach Maßgabe des Gesetzes weist die Verbandsgemeinde Nassau einen Gebietsänderungsbe-darf auf.

c) Im Prinzip ist es egal, ob eine freiwillige Gebietsänderung herbeigeführt oder zwangsfusioniert wird. Bis 2014 ist seitens der CDU für den Erhalt der Ver-bandsgemeinde Nassau gekämpft worden. Sie hat jedoch keine Mehrheiten im Verbandsgemeinderat erreicht, um das Ziel des unveränderten

Fortbe-stands der Verbandsgemeinde Nassau zu realisieren. Die CDU-Fraktion hat an der Ausgestaltung der neuen Verbandsgemeinde mitwirken wollen. Des-halb hat sie ihren Widerstand aufgegeben und für das Gemeinwohl in den Ausschüssen konstruktiv mitgearbeitet.

d) In der Verbandsgemeinde Nassau sind die Menschen weiter als verschiedene Panikmacher glauben. Sie kennen auch die Aussagen zur Demografie aus der Presse und wissen, dass Verwaltungen zusammengelegt werden sollen und müssen. Die kleinen Verwaltungen können sich keine Juristinnen und Juristen oder speziell ausgebildetes Personal für die immer komplexeren Aufgaben, die in der Verwaltung auch deshalb anfallen, weil die Bürgerinnen und Bürger viele Entscheidungen hinterfragen und Antworten haben möchten, leisten. Sicher wird die Zukunft noch viele Aufgaben an die Verwaltung herantragen. Sie können nur die Zukunftswissenschaftlerinnen und Zukunftswissenschaftler skizzieren. Ein mehrheitlicher Teil der CDU-Fraktion wird für eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Ems stimmen.

e) Die Ausschüsse haben den vorliegenden Entwurf der Fusionsvereinbarung in vielen Sitzungen gemeinsam und getrennt und dies mit viel Engagement, Fachwissen und immer auf das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bedacht beraten. Daher wird nochmals Unverständnis geäußert, wenn außenstehende Mitbürgerinnen und Mitbürger vehement die Arbeit der Ausschüsse in Misskredit bringen, durch Halbwahrheiten und wenig Detailkenntnis. Gedankt wird den Mitgliedern der Ausschüsse aus Nassau und Bad Ems.

f) Um Unterstützung und Zustimmung zum Vereinbarungsentwurf für eine gute und gemeinsame Zukunft in der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau wird gebeten.

- Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion der SPD

a) Die Verbandsgemeinde Nassau muss sich dem Auftrag des Landesgesetzgebers stellen, wonach sie in eine neue zukunftsfähige Struktur zu überführen ist. Das bedeutet die Hergabe einer eigenen Verwaltung, jedoch nicht die Aufgabe einer eigenen Identität der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind und bleiben Bürgerinnen und Bürger des „Nassauer Landes“ - von Winden bis Geisig, von Sulzbach bis Seelbach. Wenn die Identität aufgegeben oder verleugnet wird, dann ist das eine Selbstaufgabe oder eine Selbstverleugnung. Das ist keine positive Haltung für eine gute Zukunft.

b) Die Struktur einer neuen starken Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau liegt nun in Eckpunkten auf dem Tisch. Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung für eine gemeinsame Verbandsgemeinde ist gut, aber er ist nur ein Entwurf. Nun liegt es an den Ratsmitgliedern des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde, aus der Vereinbarung aufgrund des Entwurfs das Beste zu machen. Dafür gibt es Zuversicht.

c) Generationen von Ratsmitgliedern in Nassau und in Bad Ems haben bürgernahe und am Gemeinwohl orientierte Arbeit geleistet. Warum sollte dies in Zukunft anders sein? Wem etwas daran liegt, dass es so bleibt, ist aufgerufen, mitzumachen.

d) Ziele und Maßstab der Arbeit eines Verbandsgemeinderates und einer Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde sind dieselben wie bisher. Gute

Leistungen und Angebote für die Bürgerinnen und Bürger, bestmöglicher Service für die Gemeinden und nicht zuletzt Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Zu all diesen Themen sind wichtige Aussagen im vorliegenden Vereinbarungsentwurf enthalten.

e) Einen Punkt des Vereinbarungsentwurfs gilt es zu vertiefen: Sowohl der Landesgesetzgeber wie der Vereinbarungsentwurf legen großen Wert darauf, dass Belastungen durch Umlagen, Steuern und andere Entgelte begrenzt werden. Die Fortführung der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung in der neuen Verbandsgemeinde ist für die SPD von allergrößter Wichtigkeit. Gezielt lancierten negativen Prognosen wird entgegengetreten und dazu wird Folgendes festgestellt: Die Verbandsgemeinden Nassau wie Bad Ems haben respektable Wirtschafts- und Finanzdaten vorzuweisen. Wirtschaftskraft, Steuereinnahmekraft, Schuldenstand, Eigenkapital und andere Strukturdaten zeigen eine solide Basis, die Daten beider Verbandsgemeinden sind erstaunlich kompatibel. Eine zentrale Aufgabe ist, auf diesem soliden Fundament die Konsolidierungsanstrengungen – wie in § 19 Abs. 3 und 6 des Vereinbarungsentwurfs beschrieben – fortzusetzen. Dazu gehört in gleicher Weise, dass die Mittel, die das Land der neuen Verbandsgemeinde zur Verfügung stellt, ausschließlich zur Schuldentilgung verwendet werden, wie dies in § 19 Abs. 4 festgelegt ist. In diesen Mitteln des Landes wird ein Baustein für eine nachhaltige Haushaltsentlastung gesehen. Etwas Anderes ist nie diskutiert worden.

f) Dank an den Koordinierungsausschuss. Das Engagement, der Sachverstand und der Realitätssinn, mit denen sich alle in die Arbeit eingebracht haben, sind mehr als beachtenswert. In gleicher Weise wird dem Bad Emser Gremium gedankt. Die Gespräche sind fair, konstruktiv und partnerschaftlich verlaufen. Die Verbandsgemeindeverwaltungen haben den Prozess zuverlässig begleitet. Hervorragend vertreten gewesen sind die Verbandsgemeindeverwaltungen durch ihre Büroleiter.

g) Eine intensive Befassung mit den Anliegen der beiden Ortsgemeinden Geisig und Seelbach ist erfolgt. Die SPD-Fraktion, der Koordinierungsausschuss, Verbandsgemeinderat Nassau und sein Hauptausschuss haben über alle Aspekte und Argumente beraten. Den beiden Ortsgemeinden, den Ortsgemeinderäten und den Bürgerinnen und Bürgern, ist respektvoll begegnet worden. Dies wird im Falle einer ehrlichen Vertretung der dortigen Gemeinde- und Bürgerinteressen so bleiben. Der Respekt endet jedoch gegenüber denjenigen, die sich in rein abfälliger und destruktiver Art und Weise artikulieren und die sich dabei zunehmend in der Tonlage vergreifen. Unterstrichen werden soll noch einmal, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinde Nassau von der vollkommenen Legitimität wie der Gesetzeskonformität ihres Handelns und ihrer Entscheidungen überzeugt sind.

h) Der neuen Verbandsgemeinde soll die Chance gegeben werden, die sie verdient. Alle sollen daran mitarbeiten, dass daraus etwas Gutes für die Zukunft entstehen wird.

- Ausführungen der Vertreterin der GRÜNEN

a) Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist das Ergebnis eines langen Prozesses, der den ehrenamtlich Tätigen in den beiden Verbandsgemeinden vorgegeben worden ist.

b) Gern hätten auch die GRÜNEN die Verbandsgemeinde Nassau erhalten, aber die Landesgesetzgebung hat andere Vorgaben gemacht.

c) Die Herausforderung, dass die Aufgaben für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde langfristig in fachlich hoher Qualität bürgernah, sachbezogen und ortsnah sowie wirtschaftlich für die Zukunft wahrgenommen werden, ist angenommen worden.

d) Von Beginn ist versucht worden, freiwillige Kooperationen zu finden. Da die ersten Gespräche gescheitert sind, hat die Verbandsgemeinde Nassau lediglich zwischen einer zwangsweisen Zusammenlegung mit der Verbandsgemeinde Bad Ems und der einen größeren Gestaltungsspielraum eröffnenden freiwilligen Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Ems wählen können.

e) Der Erfolg der Verhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems über einen Zusammenschluss ist durchaus vorzeigbar. Die Verhandlungsergebnisse resultieren aus anderweitig nicht so intensiv geführten Vordiskussionen auf allen demokratischen Ebenen und sind sachlich und fachlich sehr detailliert. Deshalb mögen sie jetzt in Einzelpunkten angreifbar sein. Die Kritik an Verhandlungsergebnissen sollte von Respekt gegenüber den ehrenamtlich handelnden Personen auf allen Ebenen getragen sein. Nicht akzeptabel ist, wenn jetzt aufgrund von Unzufriedenheit mit der Entscheidung des Verbandsgemeinderates Nassau, eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich nicht zu unterstützen, Einzelpersonen populistische und zum Teil sachlich nicht nachvollziehbare Kritik erheben, die auf stark verkürzten Äußerungen oder teils schlichtweg falschen Annahmen beruhen. Sicher kann der eine oder andere Punkt kritisch hinterfragt oder über eventuell nicht behandelte Themen diskutiert werden.

f) Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung ist eine gute Grundlage, um in einer starken Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau die Aufgaben der Daseinsvorsorge für alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Ortsgemeinden dauerhaft in hoher Qualität erbringen zu können.

g) Dem Vereinbarungsentwurf wird daher zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Attenhausen ist in der Sitzung am 8. September 2014

von seinem Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Nach der Information hat sich der vom Verbandsgemeinderat Nassau eingesetzte sogenannte „Koordinierungsausschuss Kommunal- und Verwaltungsreform“ mit Schreiben vom 12. August 2014 an die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau gewandt und ein geschlossenes Mandat für Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen erbeten. Dem Schreiben sei ein entsprechender Beschlussvorschlag beigefügt. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Beschlussvorschlag aufzugreifen und dementsprechend verabschiedet, dass die Ortsgemeinde Attenhausen die Verbandsgemeinde Nassau dabei unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Die Ortsgemeinde Attenhausen behält sich gemäß Beschluss vor, nach den Sondierungsgesprächen eine endgültige Entscheidung über die Wahl des Fusionspartners zu treffen.

In der Sitzung am 9. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Attenhausen dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems

und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Dessighofen hat sich in der Sitzung am 15. September 2014 mit der Thematik Kommunal- und Verwaltungsreform befasst und einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeinde Nassau bei Fusionsverhandlungen zu unterstützen. Endgültige Entscheidungen sollen laut Beschluss auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen werden. Dabei werde sich, so der weitere Beschlussinhalt, die endgültige Entscheidung der Ortsgemeinde Dessighofen insbesondere an folgenden Zielen orientieren: 1. Die neue Verbandsgemeindeverwaltung soll an einem Ort ihren Sitz haben, zu dem die Ortsgemeinde Dessighofen in räumlicher Nähe liegt und die meisten wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen pflegt. Dies sei nach derzeitiger Bewertung und unter Vorbehalt einer Einwohnerbefragung die Stadt Nastätten. Gemeinsame Abwassereinrichtungen, der öffentliche Nahverkehr und ein gut ausgebautes Straßennetz würden diesen Standort priorisieren. Zudem würde dieser Standort ein in der Stadt Nassau geplantes Bürgerbüro für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Dessighofen überflüssig machen. 2. Es sei zu gewährleisten, dass die bisherigen WEA-Planungen auf der Basis der Ratsbeschlüsse und Entscheidungen der Verbandsgemeinde Nassau ungehindert fortgeführt werden können. 3. Die Kindertagesstätte „Geisig“ müsse erhalten bleiben. 4. Es gelte bei Beibehaltung einer effizienten Verwaltung auf eine möglichst niedrige Verbandsgemeindeumlage hinzuwirken. 5. Effizienz der Wasser- und Abwasserwerke bei möglichst niedrigen Gebühren und Entgelten.

Der Rat der Ortsgemeinde Dessighofen hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Dienethal ist die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung am 5. September 2014 gewesen. Der Ortsgemeinderat hat mit fünf Ja-Stimmen beschlossen, die Verbandsgemeinde Nassau bei der Aufnahme von Sondierungsgesprächen über einen möglichen Zusammenschluss mit den Nachbarverbandgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen zu unterstützen.

Der Ortsgemeinderat Dienethal hat in der Sitzung am 5. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Dornholzhausen ist in der Sitzung am 27. August 2014 von seinem Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat Dornholzhausen einstimmig beschlossen, der Verbandsgemeinde Nassau ein Mandat zur Aufnahme von Fusionsgesprächen mit den Nachbarverbandsgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen zu erteilen. Zudem wünscht sich der Ortsgemeinderat Dornholzhausen, dass neben den geplanten Gesprächen über einen möglichen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen auch die Verbandsgemeinde Nastätten als weitere Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Nassau miteinbezogen wird.

Der Ortsgemeinderat Dornholzhausen hat in der Sitzung am 19. Oktober 2017 den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad

Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bei Stimmengleichheit (drei Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen) und einer Enthaltung abgelehnt.

Im Rat der Ortsgemeinde Geisig war die Kommunal- und Verwaltungsreform Thema der Sitzung am 11. September 2014. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig einen Beschluss folgenden Inhalts gefasst: „Die Ortsgemeinde Geisig wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen." Darüber hinaus hat der Rat der Ortsgemeinde Geisig einstimmig beschlossen, den Verhandlungsprozess auf Grundlage folgender Ziel zu bewerten: 1. Erhalt der Kindertagesstätte „Panama" in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nassau.
2. Effizienzsteigerung der Verwaltung zur Verminderung der die Ortsgemeinde Gesig belastenden Verbandsgemeindeumlage. 3. Effizienzsteigerung der Wasser- und Abwasserwerke mit dem Ziel der Verringerung von Gebühren und Entgelten. 4. Die Ortsgemeinden Südwest (OG SW), das heißt die Ortsgemeinden Dessighofen, Dornholzhausen, Oberwies, Schweighausen und Geisig, sollen wegen zahlreicher gemeinsamer Interessen - insbesondere bei Kinderbetreuung, Schule, Feuerwehr, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, ÖPNV und Windkraftnutzung - auch zukünftig ein und derselben Verbandsgemeinde angehören.

Nach einem Beschluss des Rates der Ortsgemeinde Geisig in der Sitzung am 6. April 2017 strebt er ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten an. Zu diesem Zweck hat der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister und die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau beauftragt, alle erforderlichen Verhandlungen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und dem Ministerium des Innern und für Sport einzuleiten und durchzuführen. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates gibt es, so sein Beschluss weiter, die folgenden Gründe für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten:

- Die Ortsgemeinde Geisig mit ihren rund 370 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein ländlich und auch landwirtschaftlich geprägter Ort. Die Ziele der Ortsgemeinde sind vor einigen Jahren in einem Dorfentwicklungskonzept, das den dörflichen Charakter des Ortes in einer ländlichen Struktur und Umgebung wiederspiegelt, festgelegt worden.
- Geisig liegt mit seinem Ort und den Ortsgrenzen am äußersten Rand der jetzigen Verbandsgemeinde Nassau und somit auch einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau. Andererseits liegt Geisig im „Blauen Ländchen", umgeben von den Ortsgemeinden Oberbachheim, Niederbachheim, Kehlbach, Ehr, Berg und Marienfels der Verbandsgemeinde Nastätten.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Geisig tendieren in mehrfacher Hinsicht nach Nastätten. Beispielsweise gilt dies für das Krankenhaus, Ärzte, Arbeitsplätze, das sonstige wirtschaftliche Leben wie etwa hinsichtlich des Krankenhauses, von Ärzten, von Arbeitsplätzen, den Einzelhandel und sonstiges wirtschaftliches Leben. Ebenso lassen sich nach einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten dort Vereinspartnerschaften, etwa Spielgemeinschaften, wie sie bereits in der Vergangenheit bestanden haben, besser aktivieren.
- Die Schulangebote in der Verbandsgemeinde Nastätten werden von Geisiger Schülerinnen und Schülern stärker als die Schulangebote in Richtung

Bad Ems genutzt. Grund dafür ist auch der dorthin funktionierende Öffentliche Personennahverkehr.

- Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau planen derzeit, dass verschiedene Einrichtungen und weitere Leistungen einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, wie zentrale Sportanlagen, Jugendzentren, die Realschule plus, sonstige Einrichtungen für freiwillige Aufgaben und Partnerschaften, mit der Verbandsgemeindeumlage finanziert werden. Grundsätzlich sind solidarische Finanzierungen von Einrichtungen und weiteren Leistungen mit Verbandsgemeindeumlagen positiv. Die Einrichtungen und weiteren Leistungen sollten aber auch von Bürgerinnen und Bürgern Geisigs nutzbar sein. Zumindest die zentralen Sportanlagen, die Jugendzentren und die Realschule plus einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden von den Kindern und Jugendlichen der Ortsgemeinde Geisig kaum oder überhaupt nicht zu nutzen sein, weil sie mit dem Öffentlichen Personennahverkehr schwierig erreichbar sind. Dagegen können in Richtung Nastätten die dortigen kommunalen Einrichtungen von den Bürgerinnen und Bürgern Geisigs mit dem Öffentlichen Personennahverkehr problemlos angefahren werden.
- Für die Ortsgemeinde Geisig ist die vorhandene gute Einrichtung und Ausstattung der Einheit der freiwilligen Feuerwehr Geisig eine wichtige Angelegenheit. Sie sollten in gleichem Umfang erhalten bleiben.
- Die Tourismusförderung ist in einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sicherlich eine wichtige Aufgabe im Wirtschaftsbereich. Ihre Wahrnehmung durch die neue Verbandsgemeinde wird mit der Verbandsgemeindeumlage zu finanzieren sein. Die Tourismusförderung geht allerdings an Geisig vorbei.
- Der Kindertagesstättenstandort Geisig (Kindertagesstätte Panama) sollte in der jetzigen Form und im jetzigen Umfang erhalten bleiben. Die Unterhaltung der Kindertagesstätte und die Zuweisung der Kinder an die Kindertagesstätte sollten zwischen den beiden Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau und Nastätten geregelt werden.
- In der Bürgerschaft Geisigs werden die Entgelte in der Verbandsgemeinde Nassau für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als nachteiliger gegenüber den Entgelten in der Verbandsgemeinde Nastätten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung angesehen. Vor einigen Jahren hat sich eine Bürgerinitiative unter Beteiligung einiger Geisiger Bürgerinnen und Bürger mit diesem Thema beschäftigt.
- Das Abwasser aus der Ortsgemeinde Geisig wird seit vielen Jahren in der Kläranlage Marienfels der Verbandsgemeinde Nastätten behandelt.
- In Richtung Nastätten bestehen von Geisig aus gute Verbindungen mit dem Öffentlichen Personennahverkehr. Auf der Regio-Buslinie 540 fahren montags bis freitags vierzehnmal Omnibuss bis nach Nastätten und zurück. Nassau kann von Geisig aus auf der Buslinie 595 erreicht werden. Das Angebot erstreckt sich insoweit von montags bis freitags auf circa zehn Anruf-Linien-Fahrten und auf fünf sonstige Fahrten mit Omnibussen. Nach Bad Ems ist von Geisig aus keine Direktverbindung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr vorhanden. Um Bad Ems von Geisig aus mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen, bedarf es eines Umstiegs auf einen Omnibus einer anderen Linie in Dachsenhausen oder eines Umstiegs auf den Zug in Nassau.

Der Beschluss ist vom Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst worden.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Geisig am 6. April 2017 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau verschiedene Punkte des Beschlusses angesprochen. Wie von ihm zudem erklärt worden ist, besteht seinerseits kein Interesse daran, dass Geisig nicht Ortsgemeinde einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird.

Die Ortsgemeinde Geisig hat mit Schreiben an Herrn Landrat des Rhein-Lahn-Kreises Puchtler (als Aufsichtsbehörde) vom 7. Juli 2017 Widerspruch gegen den Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau zu den Ausgliederungsanträgen der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach (Tagesordnungspunkt 6.4) in dessen Sitzung am 29. Juni 2017 erhoben. Nach dem Schreiben der Ortsgemeinde Geisig ist die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau aufzufordern, Maßnahmen, die dem Antrag der Ortsgemeinde Geisig zuwiderlaufen, vorerst auszusetzen.

Die Ortsgemeinde Geisig hat mit Schreiben an Herrn Landrat des Rhein-Lahn-Kreises Puchtler vom 23. August 2017 dazu eine nähere Begründung übersandt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 hat die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises der Ortsgemeinde Geisig mitgeteilt, dass sie den Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau nicht beanstandet und nicht verlangt, ihn aufzuheben.

Der Ortsgemeinderat Geisig hat in der Sitzung am 12. Oktober 2017 den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Die Ablehnung wird auf Folgendes gestützt:

- Seitens der Ortsgemeinde Geisig ist beantragt worden, bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in die Verbandsgemeinde Nastätten eingegliedert zu werden.
- In seiner Sitzung am 29. Juni 2017 hat der Verbandsgemeinderat Nassau die Anträge der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und der Ortsgemeinde Seelbach auf Einbindung in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit 17 Stimmen bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen abgelehnt.
- Gegen den dazu gefassten Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau ist von der Ortsgemeinde Geisig mit Schreiben an Herrn Landrat des Rhein-Lahn-Kreises Puchtler vom 7. Juli 2017 ein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 23. August 2017 an Herrn Landrat des Rhein-Lahn-Kreises Puchtler vom 7. Juli 2017 hat die Ortsgemeinde Geisig das Rechtsmittel ausführlich begründet. Darauf bezieht sich der Ortsgemeinderat Geisig mit seinem Beschluss vom 12. Oktober 2017 ausdrücklich.
- Die Ortsgemeinde Geisig unterstützt die Ziele des Landes zur Kommunal- und Verwaltungsreform.

  Sie spricht sich nicht gegen die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems aus.
- Durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 sieht sich die Ortsgemeinde Geisig in mehrfacher Hinsicht in ihren Rechten ver-

letzt.

- Nach Auffassung der Ortsgemeinde Geisig verletzt der Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht der Selbstverwaltung. Der Landesgesetzgeber hat für die so genannte Freiwilligkeitsphase unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vorgesehen, dass der Verbandsgemeinderat mehrheitlich Neugliederungsentscheidungen zum Nachteil einer Ortsgemeinde treffen kann. Dieser Umstand darf aber nicht dazu führen, dass die Wahrung der verfassungsrechtlichen Schranken ausgesetzt ist.

  Nach Art. 49 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

  Die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet auch die Gemeinde als Institution.

  Neben die Gemeinden treten die Verbandsgemeinden, die aus Gründen des Gemeinwohls gebildet wurden. Sie verwalten ihre Angelegenheiten und die ihnen übertragenen Aufgaben selbst? Die Verbandsgemeinde ist eine vom Landesgesetzgeber gewillkürte Gebietskörperschaft.

  Ihr Gebiet kann aus Gründen des Gemeinwohls geändert werden.

  Die Verbandsgemeinde kann sogar aufgelöst und es kann eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.

  Der Verbandsgemeinde garantiert die Verfassung nur einen Mindestinhalt ihrer Selbstverwaltungsrechte. Für sie besteht nicht, wie für Gemeinden, eine institutionelle verfassungsrechtliche Garantie.

  Der Landesgesetzgeber hat auch bei Gemeinden grundsätzlich eine Gebietsänderung zugelassen. Er hat das Verfahren und die Wirkungen bei den Gemeinden — im Gegensatz zu den Verbandsgemeinden — im Einzelnen beschrieben. Es gelten hier jedoch gewichtigere Gründe des Gemeinwohls, weil freie und eigenverantwortliche Gemeinden die wesentliche Grundlage für eine wirkungsvolle Demokratie darstellen.

- Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates Nassau hat in dessen Sitzung am 29. Juni 2017 über einen einheitlichen Beschlussvorschlag für eine Ablehnung der Anträge der Ortsgemeinde Geisig auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und auf Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich abstimmen lassen. Dem Beschlussvorschlag ist der Verbandsgemeinderat mehrheitlich gefolgt. Damit sind von ihm die unterschiedlichen Sachverhalte, wie sie die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach vorgetragen haben, ignoriert worden. In diesem Vorgang kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass der Verbandsgemeinderat von vornherein nicht zu einer ergebnisoffenen Beratung und Beschlussfassung bereit gewesen ist. Der Verbandsgemeinderat bleibt deshalb eine tragfähige, einzelfallbezogene Begründung für seinen Beschluss schuldig.

  Um die gesetzlichen Ziele zu verwirklichen, ist es folglich nicht notwendig gewesen, die Ortsgemeinde Geisig durch einen Mehrheitsbeschluss des Verbandsgemeinderates in eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Ems zu zwingen. Dies widerspricht dem Geist des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und zugleich dem Prinzip des mildesten Mittels, das bei

dem von der Ortsgemeinde Geisig angegangenen Mehrheitsbeschluss des Verbandsgemeinderates Nassau nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu beachten gewesen ist.

Darüber hinaus ist das aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit resultierende Erfordernis der Angemessenheit schon deshalb nicht gewahrt, weil keine sachgemäße Abwägung durch den Verbandsgemeinderat Nassau stattgefunden hat. Bei der Abwägung hätten die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufgeführten Abwägungsbelange und die Belange der Ortsgemeinde Geisig sowie die Belange der neuen Verbandsgemeinde, die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gebildet wird, entsprechend dem ihnen nach dem Gesetz objektiv zukommenden Gewicht berücksichtigt werden müssen. Dies ist eindeutig nicht der Fall gewesen.

- Der Verbandsgemeinderat Nassau hätte den Antrag der Ortsgemeinde Geisig lediglich ablehnen dürfen, wenn deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten Gründe des Gemeinwohls bzw. des öffentlichen Wohls entgegenstünden. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015. Der Verbandsgemeinderat Nassau hat sich aufdrängende Gemeinwohlaspekte nicht zur Kenntnis nehmen wollen.

  Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten werden die vom Landesgesetzgeber gesetzten Ziele in besonderer Weise erfüllt. Sie trägt - zwar nur in geringem Maße - zu einer verbesserten Ausgewogenheit unter den künftigen Verbandsgemeinden bei.

- Die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten ist mit den vom Landesgesetzgeber für die Neugliederungen erstellten Leitbildern und Leitlinien zu vereinbaren.

- Der angegriffene Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 ist mit derart schweren Rechtsfehlern behaftet, dass sie zu seiner Nichtigkeit führen. Offenkundig geht der Beschluss von falschen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen aus. Damit ist er mit den Zielen der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht zu vereinbaren. Infolgedessen sollte die Beschlussfassung nicht die Grundlage für die angestrebte Fusionslösung, den Zusammenschluss aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, bilden.

  Ein derartiger an Abwägungsmängeln leidender Beschluss, der bei den betroffenen Ortsgemeinden und Einwohnerinnen und Einwohnern keinerlei Akzeptanz findet, kann in Anbetracht der vorgebrachten Bedenken nicht zur Stärkung der mit der Kommunalreform angestrebten Funktionsfähigkeit der Kommunalverwaltung beitragen.

- In Geisig ist zum Beispiel das bürgerschaftliche Engagement ein besonders hervorzuhebender und auch über die Grenzen der Ortsgemeinde hinaus anerkannter Garant für eine gute örtliche Gemeinschaft. Für die Ortsgemeinde Geisig führt die Zwangseinbindung in eine Verbandsgemeinde, die aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gebildet wird, zu ineffizienten Strukturen. Dies stellt eine Gefahr für die bisherige lebendige Selbstverwaltung in der Ortsgemeinde Geisig dar und führt zu einem Verlust der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabemöglichkeiten. An der Bürgerbefragung zur Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Geisig haben 86 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen teilgenommen. Nie zuvor hat es in der Ortsgemeinde Geisig bei Wahlen eine derart hohe Beteiligung gegeben.

- Die Verbandsgemeinde ist, unabhängig von den gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben, wie vielfach allgemein dargestellt, „die Schreibstube" der Ortsgemeinden, die insbesondere die Kassageschäfte zu führen hat. In dieser Konstellation ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verbandsgemeinde ebenfalls zum Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Ortsgemeinden zu rechnen, weil sie ihre Selbstverwaltungsaufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrnehmen sollen.
- Seitens des Verbandsgemeinderates Nassau ist mit dem Beschluss vom 29. Juni 2017 das Selbstverwaltungsrecht der Ortsgemeinde Geisig missachtet worden, indem er sich ohne sachliche Begründung über deren Antrag auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten hinweggesetzt hat. Auf § 68 der Gemeindeordnung wird besonders hingewiesen. Zwar weicht § 3 KomVwRGrG hiervon ab, in dem diese Bestimmung eine kommunale Mehrheitsentscheidung zulässt. Allerdings muss dann die kommunale Mehrheitsentscheidung den Anforderungen genügen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12. Mai 1992 für Neugliederungsentscheidungen aufgestellt hat. Mithin kann es nicht angehen, dass das dem besonderen Gemeinwohl dienende Anliegen der Ortsgemeinde einfach durch eine Mehrheitsentscheidung des Rates einer aufzulösenden Verbandsgemeinde unterlaufen wird. Da die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 sich mit dem Selbstverwaltungsrecht der Ortsgemeinde Geisig nicht auseinandergesetzt hat, ist sie bereits dem Grunde nach rechtswidrig.
- Die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach haben in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nassau am 29. Juni 2017 unterschiedliche Sachverhalte zu ihren Anträgen auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten und auf Einbindung in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich vorgetragen.

  Der Vertreter der Ortsgemeinde Geisig hat in der Sitzung des Verbandsgemeinderates zunächst auf den Beschluss des Ortsgemeinderates vom 6. April 2017 und die hierzu schriftlich erstellten Unterlagen hingewiesen. Ferner sind von ihm beispielhaft einige der vielfältigen Verbindungen zum „Blauen Ländchen" angeführt worden.

  Dagegen hat der Vertreter Seelbachs in der Sitzung des Verbandsgemeinderates die historische Verbindung seiner Gemeinde zum Einrich, die Einkaufsmöglichkeiten in Katzenelnbogen, das bessere ÖPNV-Angebot dorthin und besonders die besseren Möglichkeiten zum Besuch der Kindertagesstätte in Kördorf sowie der Grundschule in Katzenelnbogen dargelegt.

  Aufgabe des Verbandsgemeinderates Nassau wäre es anschließend gewesen, die verschiedenen Interessen der beiden Ortsgemeinden getrennt mit den Interessen an einem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems abzuwägen. Dem ist der Verbandsgemeinderat Nassau in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 nicht nachgekommen. Denn er hat den für den Beschluss erheblichen Sachverhalt nicht ermittelt beziehungsweise nicht dargestellt

  Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates Nassau hat auf die 19 Rauten im unteren Teil des Wappens der Verbandsgemeinde Nassau als Symbol für einen festen Verbund verwiesen. Dem habe die geografische Lage nie entgegengestanden. Es gehe darum, die Errungenschaften gemeinsamer Identität und Zusam-

menarbeit in eine neue Einheit mitzunehmen. Dieses Erfolgskonzept dürfe nicht durch Eigeninteressen einzelner Räte gefährdet werden.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat hat besonders auf die Freiwilligkeit und Geschlossenheit des Fusionsprozesses abgestellt. Er hat fusionsbedingte Unsicherheiten beim Personaleinsatz im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, der Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich und des Zusammenschlusses der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems abgestellt. Bei dem Herauslösen von zwei Mosaiksteinen werde die Grundlage für eine Zerschlagung der Verbandsgemeinde Nassau geschaffen. Dies lasse Nachteile für die übrigen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau erwarten.

Nach Aussage des stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat hat die Verbandsgemeinde Nassau ihre Ortsgemeinden stets gut, entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten versorgt. Der Verbandsgemeinderat könne bei seiner Sachentscheidung die Emotionen in den Ortsgemeinden nicht berücksichtigen. Die geschlossene Übergang der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau in eine neue Struktur sei von gewichtigster Natur. Für die Bürgerinnen und Bürger ändere sich dadurch nichts.

Wie der Vorsitzende der Fraktion FWG Forum im Verbandsgemeinderat ausgeführt hat, ist von diesem Gremium durch einen einstimmigen Beschluss im Dezember 2016 einer Zerschlagung der Verbandsgemeinde entgegengewirkt worden. Würde der Verbandsgemeinderat die Ansinnen von Geisig und Seelbach unterstützen, hätte dies eine Signalwirkung für weitere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau hinsichtlich einer Einbindung in eine andere Verbandsgemeinde als die anvisierte neue Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

Das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennt bis auf die Verbandsgemeindeumlage und die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung keine sachlichen Gründe, die für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sprechen würden. Dabei ist sie hierauf aber nicht näher eingegangen. Sie hat vielmehr auf finanzielle Ausgleichsleistungen zwischen den antragstellenden Ortsgemeinden und den jeweils aufzunehmenden Verbandsgemeinden verwiesen. Dies würde einen langwierigen Lösungsprozess erfordern.

- Die Kommunalstruktur hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung, topografischen Gegebenheiten, der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und geschichtlichen Zusammenhängen auszurichten.

  Der Landesgesetzgeber hat aus Sicht der Ortsgemeinde als besonders wichtige Ziele für die Neugliederung eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung von fachlich hoher Qualität vorgegeben. Durch Gebietsänderungen soll eine bestmögliche Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

  Als weiteres Ziel führt der Landesgesetzgeber besonders eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten an. Die kommunale Selbstverwaltung dient auch dazu, die Bürgerinnen und Bürger zu integrieren, den Menschen ein Zugehörigkeitsgefühl zu vermitteln und da-

mit die Grundlagen der Demokratie zu stärken.

Bei dem abstrakten Begriff des „Gemeinwohls" handelt es sich um einen generalklauselartigen unbestimmten Rechts- und Verfassungsbegriff. Sein Inhalt ist nicht festgelegt und auch keiner abstrakten Definition zugänglich.

Die Ortsgemeinde Geisig sieht als Gemeinwohlaspekte besonders eine gute vorschulische Kinderbetreuung und -erziehung, die Möglichkeit eines wohnortnahen Schulbesuchs, die ärztliche und notärztliche Versorgung, die Krankenhausversorgung, die Seniorenbetreuung sowie eine Verkehrsinfrastruktur einschließlich der nutzbaren Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr an.

- In Geisig befindet sich die Kindertagesstätte „Panama" mit rund 40 Betreuungsplätzen. Dort werden in erster Linie Kinder aus den Ortsgemeinden Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Oberwies und Schweighausen betreut. Daneben besuchen auch Kinder aus der Verbandsgemeinde Nastätten und der Verbandsgemeinde Loreley wegen der räumlichen Nähe die Kindertagesstätte. Die Verbandsgemeinde Nassau hat die Kindertagesstätte 1993 auf einem ihr von der Ortsgemeinde Geisig entschädigungslos überlassenen Grundstück errichtet. Die Kindertagesstätte ist auf vielfältige Art und Weise in das Leben in der Ortsgemeinde Geisig eingebunden. So nutzen die Kinder der Kindertagesstätte und ihr Förderverein zum Beispiel auch regelmäßig die unmittelbar angrenzende Hombach-Halle unentgeltlich. Eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig bei einem Zusammenschluss der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems kann sich auf diese Gegebenheiten nicht auswirken.
- Die Geisiger Kinder müssen grundsätzlich die Grundschule in Nassau besuchen. Einige Kinder aus Geisig besuchen die Grundschule im fünf Kilometer entfernten Miehlen. Die Eltern dieser Kinder haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Nach Nassau müssen die Kinder aus Geisig einen beschwerlichen und nicht ungefährlichen Weg von über zwölf Kilometern (einfache Wegstrecke) zurücklegen (kurvenreiche Gefällestrecke, sehr schmale Straße). Der Besuch der Grundschule in Miehlen würde für die Kinder aus Geisig zu einer wesentlichen Verbesserung führen (kurze Beine - kurze Wege). Dann entfielen auch für die öffentlichen Haushalte Kosten, da keine gesonderten Schulbusse mehr eingesetzt werden müssten. Spätestens nach dem Wegfall der Hauptschule in Nassau sind die Fahrten nach Nassau nicht mehr zweckmäßig.
- Weiterführende Schulen sind in Nassau - mit Ausnahme eines privaten Gymnasiums - nicht vorhanden. In der Regel werden weiterführende Schulen in Bad Ems wegen der geographischen Gegebenheiten und der Verkehrsverhältnisse von Schülerinnen und Schülern aus Geisig nicht besucht. In Nastätten gibt es eine erfolgreiche und von der Elternschaft aus Geisig sehr geschätzte Integrierte Gesamtschule mit einer gymnasialen Oberstufe. Seit Jahrzehnten besuchen Geisiger Kinder wegen der ÖPNV- Anbindungen weiterführende Schulen in Nastätten und Lahnstein. Die Entfernung nach Nastätten beträgt von Geisig aus neun Kilometer (einfache Wegstrecke). Die Regio-Buslinie 540 fährt montags bis freitags 14mal bis Nastätten und zurück. Nach Bad Ems gibt es keine Direktverbindungen (einfache Entfernung je nach Strecke bis zu 22 Kilometer). Zwischen Geisig und Bad Ems sind zeitaufwändige Fahrten mit einem Umsteigen in Dachsenhausen oder Nassau erforderlich. Auf eine unterschiedliche Unterrichtsdauer in Bad Ems können die ÖPNV-Angebote nicht flexibel reagieren. Dies ist Kindern grundsätzlich

nicht zumutbar. Bereits mit dem Schulbesuch wird der Grundstein für die regionale Verbundenheit gelegt.

Nicht gerechtfertigt ist, dass die Ortsgemeinde Geisig über die Verbandsgemeindeumlage den Schulbesuch in Bad Ems finanziert.

- Zur Erledigung selbst einfacher Dinge der Daseinsvorsorge spielt die ÖPNV-Anbindung eine entscheidende Rolle. Geisig ist ganz eindeutig an die ÖPNV-Achse Nastätten – Lahnstein und nicht nach Bad Ems angebunden.

  An Wochenenden können die Geisiger Einwohnerinnen und Einwohner das Anruf-Taxi Nastätten - Braubach nutzen. Davon wird rege Gebrauch gemacht.

- Die nächsten Anlaufstellen für die hausärztliche Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner Geisigs sind die Arztpraxen in Miehlen und Nastätten. Geisig wird über den Bringsdienst der Apotheken in Miehlen und Nastätten versorgt. Der ärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienst wird über das Paulinenstift in Nastätten gewährleistet. Das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein stellt mit dem Paulinenstift die medizinische Grundversorgung in der Region sicher. Neben akuten Notfällen werden hier vor allem häufig vorkommende Erkrankungen behandelt und häufig vorkommende Operationen vorgenommen. Die älter werdende Bevölkerung kann das Krankenhaus in Bad Ems weder zur Behandlung noch zu Krankenbesuchen selbstständig erreichen.

  Bestimmte ambulante Untersuchungen werden im Krankenhaus Nastätten nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Nastätten und Loreley angeboten. Geisiger Einwohnerinnen und Einwohner werden daher im Krankenhaus Nastätten insoweit nicht behandelt. Sie sind für diese Untersuchungen in der Regel auf niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Bad Ems und damit auf unzumutbare ÖPNV-Verbindungen zwischen Geisig und Bad Ems angewiesen. Gerade für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner Geisigs wäre ein Zugang zum Krankenhaus in Nastätten sehr wichtig, um dort die betreffenden Untersuchungen durchführen zu lassen.

- In Geisig besteht ein vielfältiges und intaktes Vereinsleben. Die Ortsgemeinde Geisig ist bestrebt, Jung und Alt näher zusammenzubringen. Alle zwei Monate lädt die Ortsgemeinde alle Seniorinnen und Senioren in das Gemeindezentrum zum Kaffeeklatsch ein.

  Die Verbandsgemeinde Nassau hat sich die Aufgabe der Seniorenarbeit von ihren Ortsgemeinden übertragen lassen. Im Wesentlichen hat sich die Aufgabenwahrnehmung auf die Angebote des Erzählcafes (einmal im Monat), eine einwöchige Jahresfahrt und den Seniorennachmittag, der alle zwei Jahre stattfindet, beschränkt. Die Angebote sind allenfalls sehr eingeschränkt in Anspruch genommen worden.

  In der Verbandsgemeinde Bad Ems ist die Seniorenarbeit bisher kein größeres Thema gewesen. Dort sind in mehrjährigen Abständen verbandsgemeindeweite Seniorennachmittage durchgeführt worden. Weitere Aktivitäten der Verbandsgemeinde Bad Ems im Bereich der Seniorenarbeit hat es nicht gegeben.

- Die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten verletzt weder von der Einwohnerzahl her noch von den wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten her den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbansdsgemeinde Nastätten wird zwischen der neuen Verbandsgemeinde, gebildet aus den anderen Ortsgemein-

den der Verbandsgemeinde Nassau und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems, und der Verbandsgemeinde Nastätten kein Ungleichgewicht entstehen. Der Wechsel der etwa 350 Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit, den Personalbedarf sowie im Saldo auf die Ausgaben und die Einnahmen der neuen Verbandsgemeinde haben. Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten wird die neue Verbandsgemeinde immer noch mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Folglich kann sie auch dann eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten bestellen.

- Die Leistungsfähigkeit einer Ortsgemeinde wird hauptsächlich durch ihre fiskalische Situation bestimmt. Zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört daher auch die Gewährleistung einer Mindestfinanzausstattung. Die Verbandsgemeinden sollen gegebenenfalls unterstützend tätig werden. Die Festsetzung einer (hohen) Verbandsgemeindeumlage kann dem jedoch zuwiderlaufen.

  Der Verbandsgemeinderat Nassau hat für das Haushaltsjahr 2017 die Umlage wie folgt festgesetzt: 43 % auf die Steuerkraftmesszahl und 34,25 % auf die Schlüsselzuweisung. Umgerechnet auf die Steuerkraftmesszahl ergibt dies eine Verbandsgemeindeumlage mit einem einheitlichen Umlagesatz von 42,07 %. Damit die Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Nassau mit den Werten anderer Verbandsgemeinden verglichen werden kann, ist die Sonderbelastung durch die Kindertagesstätten herauszurechnen. Der Umlagesatz der bereinigten Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Nassau beträgt mithin 36,21%.29 Für die Ortsgemeinde Geisig bedeutet dies eine finanzielle Belastung von 93 000 Euro im Haushaltsjahr 2017.

  Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat in den Jahren 2013 bis 2017 eine Verbandsgemeindeumlage mit einem durchschnittlichen Umlagesatz von 39,70 % erhoben. Aktuell ist in der Verbandsgemeinde Bad Ems eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 39,50 % zu entrichten. Der Ergebnishaushalt der Verbandsgemeinde Bad Ems weist trotzdem ein Defizit von 555 000 Euro aus. Dies zeigt, dass die Verbandsgemeinde Bad Ems wegen der übernommenen Aufgaben über die Jahre einen unverändert hohen Finanzbedarf hat. Für die neue Verbandsgemeinde, gebildet aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, sind im Verlauf des Fusionsprozesses verschiedene Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlage kommuniziert worden. Die Kosten für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau sollen von deren Ortsgemeinden in der neuen Verbandsgemeinde mit einer Sonderumlage finanziert werden.

  Für die neue Verbandsgemeinde haben nach einer ersten Berechnung der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage 41,62 % und nach einer weiteren Berechnung der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage 38,92 % betragen. Dadurch ergeben sich finanzielle Belastungen der Ortsgemeinde Geisig von 107 000 Euro bzw. 100 000 Euro. Letztlich hat die Verhandlungskommission eine Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde mit einem Umlagesatz von 37,00 % vereinbart. Eine Verbandsgemeindeumlage mit diesem Umlagesatz ist nicht dazu geeignet, den wesentlich höheren Finanzbedarf der neuen Verbandsgemeinde auch nur annähernd zu decken. Der Finanzbedarf der neuen Verbandsgemeinde berücksichtigt bereits einen Teil der sogenannten Hochzeitsprämie. Bei den Berechnungen sind fusionsbedingte (Zusatz-)Kosten nicht einbezogen worden, um das Zahlenwerk besser aussehen zu lassen. Defizite im Ergebnishaushalt der

neuen Verbandsgemeinde werden bewusst in Kauf genommen. Bei einer vertretbaren Unterdeckung im Haushalt wird nicht mit einem Einschreiten der Kommunalaufsicht gerechnet. Die Höhe des Umlagesatzes von 37,00 % lässt darauf schließen, dass nicht die Vernunft für seine Festsetzung, sondern der Gedanke an eine Fusion der ganzen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems leitend gewesen ist. Daher wird bereits kurzfristig nach der Fusion mit höheren Umlagebelastungen für alle Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zu rechnen sein. Die nach den politischen Gegebenheiten ausgehandelte Umlage mit einem Umlagesatz von 37,00 % hätte für die Ortsgemeinde Geisig eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge (geschätzter Bedarf 95.000 Euro).

Zweckmäßiger und auch finanzpolitisch sinnvoller wäre es, die Hochzeitsprämie nicht im Haushalt für das Jahr 2019 zu verbrauchen. Sinnigerweise sollte die gesamte Hochzeitsprämie zur Reduzierung der sehr hohen Verbindlichkeiten der neuen Verbandsgemeinde Verwendung finden. Sie könnte so zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Der Umlagebedarf der neuen Verbandsgemeinde wird durch die bei den Fusionsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen stark beeinflusst. So wird die neue Verbandsgemeinde etliche mit der Verbandsgemeindeumlage zu finanzierende Aufgaben und Einrichtungen haben, die besonders den Schwerpunkten der Einwohnerstruktur an der „Lahnschiene" zugute kommen. Aufgrund der geografischen Randlage und der ungünstigen ÖPNV-Anbindung der Ortsgemeinde Geisig haben weder sie noch deren Einwohnerinnen und Einwohner davon einen nennenswerten Nutzen. Beispielhaft genannt werden die Schulträgerschaft für die Realschule plus in Bad Ems mit einem Mittelbedarf von jährlich etwa einer Million Euro, die Sportanlagen in Bad Ems und Nassau und die Tourismusförderung sowie die Kulturförderung. Insgesamt werden diese Aufgaben und Einrichtungen auch Auswirkungen auf den Personalbedarf der neuen Verbandsgemeinde haben. So sind für die neue Verbandsgemeinde über 20 Stellen mehr eingeplant, als es der Richtwert des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vorgibt. Dabei ist die oder der hauptamtliche Beigeordnete, die oder der der neuen Verbandsgemeinde zusteht, noch nicht einmal berücksichtigt.

Demgegenüber sind die finanziellen Rahmenbedingungen der Verbandsgemeinde Nastätten wesentlich günstiger.

Ihr Stellenplan weist beim Vergleich mit dem Richtwert des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sogar weniger Stellen aus.

Die Verbandsgemeinde Nastätten erhebt aktuell eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von lediglich 28,00 %. Für die Ortsgemeinde Geisig würde sich damit eine Verbandsgemeindeumlage von nur 72 000 Euro ergeben.

In Anbetracht der Haushaltslage einerseits und dringend notwendiger Investitionen andererseits ist eine möglichst geringe Umlagebelastung für die Ortsgemeinde Geisig von großer Bedeutung. Die Ortsgemeinde Geisig ist dringend auf Einsparungen angewiesen. Ihre tatsächlichen und geplanten Jahresüberschüsse der Ergebnishaushalte betragen für das Jahr 2014 260 Euro, für das Jahr 2015 160 701 Euro, für das Jahr 2016 55 868 Euro und für das Jahr 35 426 Euro.

Damit fehlen der Ortsgemeinde Geisig Mittel, um dringend notwendige Investitionen zu finanzieren: Die von den Vereinen und der Kindertagesstätte intensiv genutzte Dorfgemeinschaftshalle müsste mit einem geschätzten Aufwand von über

100 000 Euro saniert werden. Ferner befinden sich die sanitären Anlagen, die auch von den Besucherinnen und Besuchern der gemeindeeigenen Gaststätte genutzt werden müssen, in einem desolaten Zustand. Eine energetische Sanierung wäre ebenfalls dringend angezeigt. Der von den Kindern intensiv genutzte Kinderspielplatz bedarf insbesondere auf Grund von Forderungen nach Sicherheitsüberprüfungen einer Ausstattung mit neuen Geräten. Im Jahr 2014 ist ein vom Ortsgemeinderat Geisig am 10. Oktober 2013 beschlossenes Dorferneuerungskonzept genehmigt worden. Die darin aufgeführten notwendigen Maßnahmen können wegen der damit verbundenen Ausgaben nicht realisiert werden. Schließlich soll ein bereits weitgehend bebauter Abschnitt des Neubaugebietes „Mühlbachstraße" endausgebaut werden. Den jetzigen Zustand, der bereits seit dem Jahr 2000 besteht, wollen die Anwohnerinnen und Anwohner nicht mehr länger hinnehmen. Im Hinblick auf die aktuelle Haushaltslage schiebt der Ortsgemeinderat die erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen von Jahr zu Jahr vor sich her. Dieser Zustand ist für den Bestand und die Fortentwicklung der Ortsgemeinde Geisig nicht förderlich. So haben sich auch bereits Interessenten für Baugrundstücke von der Ortsgemeinde Geisig abgewandt.

Die Verbandsgemeinde Nastätten hat lediglich Bankverbindlichkeiten in Höhe von 241 000 Euro. Demnach liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Verbandsgemeinde Nastätten bei einem schon sensationell niedrigen Betrag von 15 Euro Pro Einwohnerin und Einwohner. Die Verbandsgemeinde Nassau hat Verbindlichkeiten in Höhe von 4 391 000 Euro. Demzufolge beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung der Verbandsgemeinde Nassau 385 Euro.

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Nastätten beträgt 25 Millionen Euro. Auf lediglich 8,3 Millionen Euro beläuft sich das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Nassau.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems weist im aktuellen Haushaltsplan eine Verschuldung in Höhe von sechs Millionen Euro und ein Eigenkapital von 13 Millionen Euro aus.

Mithin wird die neue Verbandsgemeinde voraussichtlich mit über zehn Millionen Euro Schulden starten.

- Die Ortsgemeinde Geisig ist an die Kläranlage der Verbandsgemeinde Nastätten in Marienfels angeschlossen. Über ihr Gemeindegebiet fließen die Abwässer der Ortsgemeinde Kehlbach der Verbandsgemeinde Nastätten. Insoweit sind bereits sinnvolle Verflechtungen gegeben.

  Zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind über die Grenzen der Verbandsgemeinde Nassau hinausgehende Lösungen in der Planung.

- Die Entgeltpflichtigen in der Verbandsgemeinde Nassau sind in besonderem Maße durch die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung belastet. So hat die Verbandsgemeinde Nassau im Jahr 2011 den wiederkehrenden Beitrag zur Oberflächenwasserbeseitigung eingeführt. Dadurch sind von den Entgeltpflichtigen insbesondere in den ländlich strukturierten Ortsgemeinden vielfach höhere Abgaben für die Abwasserbeseitigung zu leisten. In der Folge haben sich zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner in einer verbandsgemeindeweiten Bürgerinitiative engagiert. Sie haben das Entgeltsystem der Verbandsgemeinde Nassau kritisiert und Änderungen daran eingefordert. Betroffenen sind von den wiederkehrenden Beiträgen zur Oberflächenentwässerung vor allem insbesondere ehemalige landwirtschaftliche Anwesen, die häufig nur noch von alleinstehenden

Rentnerinnen und Rentnern bewohnt werden.

Viele Entgeltpflichtigen in der Ortsgemeinde Geisig bevorzugen bei den Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung das Nastättener Modell. Dies zeigen die Stimmungen in den Einwohnerversammlungen und in alltäglichen Bürgergesprächen.

Hinsichtlich der laufenden Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung kann sicher festgestellt werden, dass sie in der Verbandsgemeinde Nastätten geringer als in der Verbandsgemeinde Nassau sind. Dies resultiert aus der geringeren Kostenbelastung der Nastättener Verbandsgemeindewerke. Im Bereich der Wasserversorgung betragen die Entgelte 3,41 Euro je Kubikmeter in der Verbandsgemeinde Nastätten und 4,05 Euro je Kubikmeter in der Verbandsgemeinde Nassau und im Bereich der Abwasserbeseitigung liegen die Entgelte in der Verbandsgemeinde Nastätten bei 6,11 Euro je Kubikmeter und in der Verbandsgemeinde Nassau bei 8,30 Euro je Kubikmeter. Dies führt für eine Familie schnell zu einer Mehrbelastung von mehreren hundert Euro im Jahr.

Beim Vergleich der Schuldenstände der Verbandsgemeindewerke ist die Situation in der Verbandsgemeinde Nassau ebenfalls wesentlich ungünstiger. Dies lässt vermuten, dass die Entgeltpflichtigen in der Ortsgemeinde Geisig nach deren Wechsel in die Verbandsgemeinde Nastätten nicht mit kostenmäßigen Überraschungen bei den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung rechnen müssen.

- Die Ortsgemeinde Geisig liegt im Südwesten am Rand der neuen Verbandsgemeinde. Sie wird größtenteils von den Ortsgemeinden Marienfels und Niederbachheim der Verbandsgemeinde Nastätten umschlossen. Durch die größere Entfernung zur Stadt Bad Ems ist zu vermuten, dass die neue Verbandsgemeinde kein besonderes Interesse an der Weiterentwicklung der Ortsgemeinde Geisig haben wird. Die neue Verbandsgemeinde wird insbesondere durch starke Gemeinden an der „Lahnschiene" geprägt. Deswegen befürchtet die Ortsgemeinde Geisig auch bei der Flächennutzungsplanung Nachteile.
- Weil die Ortsgemeinde Geisig die Flächennutzungsplanung der neuen Verbandsgemeinde, die ihr als Planungsträger für das Gemeindegebiet aufgezwungen wird, hinnehmen muss, stellt auch dies einen bedeutsamen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar. Die Ortsgemeinde Geisig wird dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt.
- Zum Wirtschaftsraum der Verbandsgemeinde Nastätten hat die Ortsgemeinde Geisig über Jahrzehnte gewachsene wirtschaftliche Verbindungen, die ihre weitere Entwicklung fördern. Zu befürchten ist, dass durch die Zwangseinbindung in die neue Verbandsgemeinde die Entwicklung der Ortsgemeinde Geisig gehemmt beziehungsweise sogar zurückgehen wird.
- An sonstigen Aspekten, die für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten sprechen, sind insbesondere die postalische Einbindung des Gemeindegebietes in den Zustellbezirk Nastätten, das Angebot der Bankdienstleistungen in Miehlen und Nastätten, die Nutzung der dortigen Einkaufsmöglichkeiten sowie das Angebot an Autovertragswerkstätten zur Erhaltung der Mobilität zu nennen. Der Einwand von Mitgliedern des Verbandsgemeinderates, dass diese Angebote unabhängig von der politischen Zugehörigkeit nach wie vor genutzt werden können, trifft zwar zu, vermag aber nicht zu überzeugen, weil die Ziele der Kommunalreform in die Abwägung einzubeziehen sind. Die Einwoh-

nerinnen und Einwohner sind grundsätzlich nicht bereit, die Dinge des täglichen Lebens von den verwaltungsmäßigen Beziehungen zu trennen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass die Verbandsgemeinden in der Regel die erste Anlaufstelle für die vielfältigen Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner sind, auch wenn diese für das Anliegen nicht zuständig sind (Beratungs- und Unterstützungsfunktion).

- Die Verbandsgemeinde Nastätten gewährleistet erwiesenermaßen eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung von fachlich hoher Qualität. Nach der Einbindung von 355 Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsgemeinde Geisig können die bisherigen Strukturen unverändert beibehalten werden. Ein Bürgerbüro in dem weiter entfernten Nassau kann eine derart vollumfängliche Betreuung nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht gewährleisten.
- Aus der Sicht der Ortsgemeinde Geisig sprechen einige Punkte gegen den vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

  a) Eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung heißt für die Ortsgemeinde Geisig eine Aufgabenwahrnehmung in Nastätten und nicht in Bad Ems.

  b) In die neue Verbandsgemeinde wird auch der Stellenplan übernommen, der 20 Stellen mehr ausweist als der entsprechende Richtwert des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Personalkosten. Zusätzliche Stellen werden beispielsweise ausgewiesen für Verwaltung der Realschule plus und den Bauhof der Stadt Bad Ems, die Tourismusförderung, den Klimamanager und die Überwachung des ruhenden Verkehrs – etliche Stellen, die wenig bis nichts mit der Ortsgemeinde Geisig zu tun haben.

  c) Beim Personal wird die Beschäftigung einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde nicht angeführt und somit auch nicht ausgeschlossen. Dies lässt vermuten, dass man von der durch § 64 Abs. 2 Nr. 7 der Gemeindeordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen möchte. Durch eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten können geschätzt Sach- und Personalkosten zwischen 150 000 und 200 000 Euro pro Jahr entstehen. Fusionsvereinbarungen anderer Verbandsgemeinden enthalten hierzu Regelungen.

  d) Die Schulträgerschaft für die Realschule plus in Bad Ems soll dem Rhein-Lahn-Kreis angetragen werden. Allerdings wird über den Antrag erst der Rat der neuen Verbandsgemeinde entscheiden. Warum wohl? In Protokollen und Gesprächen sind von Bad Emser Vertreterinnen und Vertretern oft Zweifel geäußert worden, ob die Übertragung der Schulträgerschaft auf den Rhein-Lahn-Kreis sinnvoll ist. (Stichworte: der Rhein-Lahn-Kreis hält seine Schulen nicht in Ordnung; wir wollen selbst über unsere Schule bestimmen). Damit ist absehbar, dass die jährliche Belastung im Zusammenhang mit der Realschule plus in Bad Ems von circa eine Million Euro auch von der neuen Verbandsgemeinde zu tragen sein wird. Dafür warden Mittel, die circa 4,5 Prozentpunkte des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage entsprechen, erforderlich sein.

  e) Zukünftig wird ein vermutlich von Mitgliedern aus der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems geprägter Verbandsgemeinderat über die Ausstattung, die Gebäude, das Personal und die Konzepte der Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau entscheiden. Andererseits wird aber nur ein Teil der neuen Verbandsgemeinde, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau, dafür zahlen.

Konsequentere und strukturiertere Lösungen wären folgende zwei Alternativen:

aa) Alle kommunalen Kindertagesstätten im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde gehen in deren Trägerschaft. Für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau wären dann zwar die daraus resultierenden Umlagenbelastungen um 0,71% höher als nach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform. Allerdings würde so eine saubere Struktur geschaffen.

bb) Die Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau werden in einen Zweckverband, dem die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau angehören, überführt.

Politisch lässt sich nicht nachvollziehen, dass die Realschule plus in Bad Ems über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage von allen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde finanziert werden soll, während eine Finanzierung der Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau lediglich von deren bisherigen Ortsgemeinden mit einer Sonderumlage vorgesehen ist.

cc) Normalerweise hat eine Verbandsgemeinde nur an einem Ort zentrale Sport- und Freizeitanlagen. In der neuen Verbandsgemeinde werden dagegen solche Anlagen in Bad Ems und Nassau vorgehalten. Dabei handelt es sich um Anlagen, die von Geisiger Einwohnerinnen und Einwohnern, Schülerinnen und Schülern sowie Vereinen eher ganz wenig genutzt werden.

Der Wegfall der bisher von der Stadt Nassau erhobenen Sonderumlage für das Freibad in Nassau bedeutet eine finanzielle Mehrbelastung für die Umlandgemeinden.

dd) Die Übertragung des kommunalen Revierdienstes von Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde muss doch in ihren einzelnen Ortsgemeinderäten beschlossen werden. Erklären jetzt die Ortsgemeinden mit der Zustimmung zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die darin festgehaltene Bereitschaft zur weitergehenden Übertragung des kommunalen Revierdienstes auf die Verbandsgemeinde? Die Ortsgemeinde Geisig hat die Übertragung des kommunalen Revierdienstes auf die neue Verbandsgemeinde mit guten Gründen abgelehnt.

ee) Die Beteiligung am Zweckverband Schloss Balmoral ist keine Aufgabe einer Verbandsgemeinde und sollte wegen der finanziellen Belastung beendet werden.

ff) Der Rat der neuen Verbandsgemeinde soll über die Förderung der offenen Jugendarbeit im Jahr 2019 entscheiden. Man muss kein Prophet sein um vorherzusagen, dass zukünftig die neue Verbandsgemeinde die Trägerschaft für den Nassauer Jugendtreff übernehmen und alles über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage finanziert wird. Von der lobenswerten Jugendarbeit in Bad Ems und in Nassau haben die Geisiger

Jugendlichen wenig bis nichts.

gg) Für die Ortsgemeinde Geisig ist der Wirtschaftsstandort Nastätten wesentlich bedeutender.

Sowohl einzelne Kommunen als auch der Landkreis fördern Wirtschaft. Werden Abgrenzungen zur Vermeidung von Mehrfachstrukturen ausreichend beachtet?

hh) Die neue Verbandsgemeinde wird noch stärker als die bisherige Verbandsgemeinde Nassau von der Lahnschiene geprägt sein. Daher wird die Bedeutung der Tourismusförderung zunehmen. Für die Ortsgemeinde Geisig wie für viele andere Höhengemeinden der neuen Verbandsgemeinde spielt die Tourismusförderung keine nennenswerte Rolle.

ii) Aktuell erheben die Verbandsgemeinde Nassau eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 36,21 % und die Verbandsgemeinde Bad Ems eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 39,50 %. Der Haushaltsfehlbedarf der Verbandsgemeinde Bad Ems beläuft sich auf über 500 000 Euro. Um einen ausgeglichen Haushalt zu erreichen, müsste die Verbandsgemeinde Bad Ems aktuell eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 43,70 % erheben.

Auf der Basis des Durchschnitts der letzten fünf Jahre würde sich eine Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde mit einem Umlagesatz von 38,92 % ergeben. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben miteinander vereinbart, dass die neue Verbandsgemeinde auf eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37,00 % im Jahr 2019 abzielen soll. Sie gehen dabei von einem Fehlbedarf der neuen Verbandsgemeinde von 435 000 Euro im Jahr 2019 aus.

Auf der Basis der Werte für das Haushaltsjahr 2017 müsst die neue Verbandsgemeinde eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 40,75 % im Jahr 2019 erheben. Bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37,00 % würde ansonsten ein Fehlbedarf der neuen Verbandsgemeinde von 850 000 Euro im Jahr 2019 entstehen.

Fraglich ist, ob ein Haushaltsfehlbedarf der neuen Verbandsgemeinde von der Kommunalaufsicht genehmigt wird.

jj) Die Tilgungen mit der Entschuldungshilfe des Landes von zwei Millionen Euro sollen zu Zinsentlastungen der neuen Verbandsgemeinde führen. Zwar ist dies zutreffend, aber beim aktuellen Zinsniveau für Kommunalkredite (1,25% Zinsen bei zehnjähriger Laufzeit) ohne nennenswerten Einfluss, nämlich nur in Höhe von etwa 0,1% des Umlagenbedarfs (ein Prozentpunkt der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde entspricht einem Betrag von etwa 226 000 Euro).

kk) Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden Kosten durch die Umstellung auf eine einheitliche IT (an den Kosten der IT ist schon einmal die Absicht einer Kooperation der Verbandsgemeindewerke vor wenigen Jahren gescheitert), durch vier temporäre Personalstellen (laut Kommunalberatung), durch die Herrichtung von Diensträumen in Bad Ems, durch eine Renovierung des Nassauer Rathauses, durch die Kosten des Umzugs von Personal, Ausstattung und Akten

ll) Bei den Verhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau sind keinerlei Sparmaßnahmen infolge der Gebietsänderungsmaßnahme beschlossen worden. Wie glaubhaft ist es, dass eine neue Kommission zu anderen Ergebnissen kommt? Insbesondere seitens der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems ist hierzu wenig Bereitschaft gezeigt worden.

mm) Zu den die Bürgerinnen und Bürger besonders interessierenden Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung enthält der Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform keine konkreten Angaben. Den Bürgerinnen und Bürgern sind nicht einmal die Grunddaten im Vergleich mitgeteilt worden. Dem Vernehmen nach gibt es bei den Bad Emser Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einen gewissen Sanierungsstau. Eine Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung würde derzeit eine Mehrbelastung für die Entgeltpflichtigen im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems bedeuten. Daher hat man es wohl für politisch geschickter gehalten, dass zunächst bis zum 31. Dezember 2028 getrennte Entgeltsysteme für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestehen sollen.

nn) Städtepartnerschaften sind eigentlich keine Aufgabe einer Verbandsgemeinde. Die Finanzierung von Städtepartnerschaften mit der Verbandsgemeindeumlage gehen zu Lasten der Umlandgemeinden.

In der Sitzung am 16. Januar 2018 hat der Ortsgemeinderat Geisig mit sieben Ja-Stimmen beschlossen, die von ihm zuvor ausgiebig beratene Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau der Landesregierung zukommen zu lassen.

Der Rat der Ortsgemeinde Hömberg hat sich in der Sitzung am 15. September 2014 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Zudem hat der Ortsgemeinderat Hömberg einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Hömberg die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit potentiellen Fusionspartnern gemäß Thesenpapier vom 28. Juli 2014 zu verhandeln. Ferner sieht der Beschluss vor, dass endgültige Entscheidungen auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse getroffen werden sollen.

Der Ortsgemeinderat Hömberg hat in der Sitzung am 6. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Lollschied war die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung am 11. September 2014. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Lollschied die Verbandsgemeinde Nassau bei ihren Verhandlungen über die Fusion mit einer anderen Verbandsgemeinde unterstützen werde. Der Beschluss sieht zudem vor, dass sich die Ortsgemeinde Lollschied die Möglichkeit offen lässt, ihrerseits Gespräche mit in Frage kommenden Fusionspartnern zu führen.

In der Sitzung am 18. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Lollschied dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit drei Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Misselberg hat in der Sitzung am 10. September 2014 folgenden Beschluss gefasst: „Die Ortsgemeinde Misselberg wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen."

In der Sitzung am 11. Oktober 2017 ist vom Ortsgemeinderat Misselberg dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Stadt Nassau hat in der Sitzung am 29. Juli 2014 den Bericht seines Vorsitzenden über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus ist vom Rat der Stadt Nassau einstimmig folgender Beschluss verabschiedet worden: „Die Stadt Nassau wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen."

In der Sitzung am 26. Oktober 2017 hat der Rat der Stadt Nassau dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Obernhof hat in der Sitzung am 2. September 2014 über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform beraten. Ferner hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Obernhof die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen sollen auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen werden.

In der Sitzung am 4. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Obernhof dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Oberwies ist in der Sitzung am 12. September 2014 einstimmig folgender Beschluss verabschiedet worden: „Die Ortsgemeinde Oberwies wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen."

Der Rat der Ortsgemeinde Oberwies hat in der Sitzung am 24. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Pohl war die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung am 25. August 2014. Dabei wurden insbesondere Anliegen der freiwilligen Feuerwehr erörtert. Gegenüber einer Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau werde eine Neugliederungskonstellation, die einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Nassau mit einer Nachbarverbandsgemeinde als Ganzes vorsehe, bevorzugt.

Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat Pohl in der Sitzung am 22. September 2014 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass die Ortsgemeinde Pohl die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen sollen auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen werden.

In der Sitzung am 18. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Pohl dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Schweighausen ist von seiner Vorsitzenden in der Sitzung am 22. August 2014 über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Der Ortsgemeinderat Schweighausen hat darüber hinaus einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Die Ortsgemeinde Schweighausen wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen."

Der Ortsgemeinderat Schweighausen hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit drei Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Seelbach wurde in der Sitzung am 21. August 2014 einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Seelbach die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen sollen auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen werden.

Der Rat der Ortsgemeinde Seelbach hat in der Sitzung am 13. April 2017 ihren Wechsel in die Verbandsgemeinde Katzenelbogen, später Verbandsgemeinde Aar-Einrich, befürwortet. Nach dem Beschluss werden die anderen kommunalen Räte in der Verbandsgemeinde Nassau, die kommunalen Räte in den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen und das Ministerium des Innern und für Sport um Unterstützung dieser Bestrebungen gebeten. Gefasst worden ist der Beschluss mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Seelbach am 2. Juni 2017 ist dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zugestimmt worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen. Danach strebt der Ortsgemeinderat entsprechend seinem Beschluss vom 13. April 2017 einen

Wechsel der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich an. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit fünf Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 27. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Seelbach den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit sechs Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt.

Der Rat der Ortsgemeinde Seelbach hat in der Sitzung am 15. Dezember 2017 beschlossen, dass diese kommunale Gebietskörperschaft nicht in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, sondern in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich eingebunden werden möchte. Daher bittet der Ortsgemeinderat die nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu beteiligenden anderen kommunalen Gebietskörperschaften um deren Zustimmung dazu. Gefasst worden ist der Beschluss mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen. Der Beschluss hat die folgenden Beratungsgrundlagen:

- In der Sitzung am 13. April 2017 hat sich der Rat der Ortsgemeinde Seelbach für deren Wechsel in die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ausgesprochen.
- Seitens des Rates der Verbandsgemeinde Nassau ist in der Sitzung am 29. Juni 2017 dem Willen der Ortsgemeinde Seelbach nicht zugestimmt worden. Dabei hat der Verbandsgemeinderat im Hinblick auf die laufenden Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Bad Ems erklärt, dass er die erfolgreiche Einheit der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau nicht zerstören möchte. Der Verbandsgemeinderat hat jedoch keine sachlichen Gründe, die im Kontext der Zuständigkeitsbereiche und sonstigen Interessenlagen der Verbandsgemeinde Nassau, der Verbandsgemeinde Bad Ems oder der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau stehen, genannt. Bis heute hat der Rat der Verbandsgemeinde Nassau seinen Beschluss vom 29. Juni 2017 nicht sachlich begründet. Er hat sich seinerzeit offensichtlich ausschließlich von emotionalen Überlegungen leiten lassen.

Der Rat der Ortsgemeinde Singhofen hat in der Sitzung am 25. August 2014 über die Kommunal- und Verwaltungsreform debattiert. Zudem ist vom Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen worden, dass die Ortsgemeinde Singhofen die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen sollen auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen werden. Ferner sieht der Beschluss vor, dass die Ortsgemeinde Singhofen auch selbständig Gespräche über einen möglichen Zusammenschluss mit benachbarten Verbandsgemeinden führen wird.

Der Ortsgemeinderat Singhofen hat in der Sitzung am 19. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Sulzbach ist in der Sitzung am 11. September 2014 einstimmig beschlossen worden, dass die Ortsgemeinde Sulzbach die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Ge-

mäß Beschluss behält sich die Ortsgemeinde Sulzbach zudem vor, eine endgültige Entscheidung nach Vorlage der Verhandlungsergebnisse zu treffen.

In der Sitzung am 5. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Sulzbach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Weinähr ist in der Sitzung am 15. September 2014 von seinem Vorsitzenden über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Aufgrund der im Ortsgemeinderat Weinähr geführten Aussprache hat dieser einstimmig folgenden Beschluss verabschiedet: „Die Ortsgemeinde Weinähr wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen. Die Ortsgemeinde favorisiert eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Ems."

In der Sitzung am 4. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Weinähr dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Winden hat sich in der Sitzung am 31. Juli 2014 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Zudem hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Winden die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen werde, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner, vorzugsweise mit der Verbandsgemeinde Bad Ems, zu verhandeln. Laut Beschluss wäre es zudem wünschenswert, dass sich der Fusion alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau anschließen würden. Abschließend sieht der Beschluss vor, dass endgültige Entscheidungen erst nach Bekanntgabe der Verhandlungsergebnisse getroffen werden sollen.

In der Sitzung am 10. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Winden dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig (neun Ja-Stimmen) zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Zimmerschied hat in der Sitzung am 8. September 2014 den Bericht seines Vorsitzenden über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss verabschiedet: „Die Ortsgemeinde Zimmerschied wird die Verbandsgemeinde Nassau nach Kräften unterstützen, in ihrem Namen über die Bildung einer Verwaltungseinheit mit einem potentiellen Fusionspartner zu verhandeln. Endgültige Entscheidungen werden auf der Grundlage von Verhandlungsergebnissen getroffen."

Der Ortsgemeinderat Zimmerschied hat in der Sitzung am 6. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 8. Dezember 2016 ist vom Verbandsgemeinderat Bad Ems beschlossen worden, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform das freiwillige Gebietsänderungsverfahren

mit dem Ziel einer Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 zu eröffnen. Wie sich aus dem Beschluss ferner ergibt, streben die Partner die Neubildung einer Verbandsgemeinde an. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird, so der Beschluss weiter, beauftragt, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die weiteren Beratungen der Lenkungsgruppe Fusion beziehungsweise des Ausschusses Koordinierung Kommunal- und Verwaltungsreform zu erarbeiten. Nach dem Beschluss sollen aus den Ergebnissen der Beratungen bis zum 30. Juni 2017 die inhaltlichen Eckpunkte einer Fusionsvereinbarung festgelegt werden. Der Beschluss stellt zudem klar, dass er als Absichtserklärung gilt und die Fusionsvereinbarung dem Verbandsgemeinderat im September 2017 zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird. Nach dem Beschluss soll die Fusionsvereinbarung im September 2017 auch dem Stadtrat Bad Ems und den anderen Ortsgemeinderäten in der Verbandsgemeinde Bad Ems vorgelegt werden. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Bad Ems hat in der Sitzung am 28. September 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig (30 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Zuvor ist insbesondere Folgendes im Zusammenhang mit der Gebietsänderung ausgeführt worden:

- Ausführungen des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

a) Die Einbringung der Verbandsgemeinde Bad Ems in eine neue Formation geschieht nicht aus der Not heraus. Die Verbandsgemeinde Bad Ems steht insgesamt gut da. Alle Ratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordneten, die in den vergangenen 45 Jahren seit der Gründung der Verbandsgemeinde Bad Ems Verantwortung getragen haben, können stolz auf das Erreichte sein. Jetzt werde es aber einen Übergang in eine neue Verbandsgemeinde geben. Ausgangspunkt für den jetzigen Übergang der Verbandsgemeinde Bad Ems in eine neue Verbandsgemeinde ist die Kommunal- und Verwaltungsreform des Landes. Sie erstreckt sich im ersten Schritt darauf, kleinere Verbandsgemeinden in neue Strukturen zu überführen. Aufgrund der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Ems gibt es für sie keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Allerdings hat die Entwicklung im Rhein-Lahn-Kreis dazu geführt, dass die Verbandsgemeinde Bad Ems in die Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Nassau eingebunden wird.

b) Der jetzt eingeschlagene Weg zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau ist richtig und ein Akt der Vernunft. Jede andere Lösung wäre insbesondere für die Region keine gute gewesen.

c) In den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Nassau ist sehr schnell deutlich geworden, dass die strukturellen Rahmenbedingungen gut zueinander passen. Die Lahn ist ein verbindendes Element der beiden Verbandsgemeinden. Den Auftakt für die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Nassau hat der Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Ems vom 8. Dezember 2016 gesetzt, das Verfahren über eine freiwillige Gebietsänderung zu eröffnen mit dem Ziel der Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019. Im ersten Halbjahr 2017 hat sich eine Reihe von sachlichen und konstruktiven Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau angeschlossen. Dabei sind gute Lösungen und Kompromisse für beide Verbandsgemeinden erzielt worden. Im Hinblick darauf wird allen Mitgliedern der Verhandlungskommission der Verbandsgemeinde Bad Ems für ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung der Eckwerte des Entwurfs der Fusionsvereinbarung nochmals ausdrücklich gedankt.

d) Die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Nassau sind auf folgende Ziele ausgerichtet gewesen:

Für die neue Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau soll eine gute und tragfähige zukunftsorientierte Lösung gefunden werden.

Die Sicht der Ortsgemeinden und ihre Sorgen gilt es in den Blick zu nehmen. Gute Verhandlungsergebnisse müssen deshalb auch in ihrem Sinne erzielt werden. Mithin ist eine Einbeziehung der beiden Städte und der anderen Ortsgemeinden in den Prozess wichtig und richtig.

Die Belange der Bürgerinnen und Bürger einschließlich ihrer Anforderungen an eine leistungsfähige Verwaltung sind zu berücksichtigen.

Soweit als möglich sollen auch Chancen eröffnet werden, um an der einen oder anderen Stelle noch Verbesserungen gegenüber bisher zu erreichen, was sowohl den Gemeinden als auch den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen soll.

e) Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Bad Ems-Nassau“ tragen. Beide bisherigen Verbandsgemeinden haben historisch klangvolle Namen. Daher ist sehr schnell ein Einvernehmen erzielt worden, für die neue Verbandsgemeinde keinen Namen zu wählen, der nicht Bad Ems und Nassau enthält.

f) Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Stadt Bad Ems sein. Aufgrund der Faktenlage und der Möglichkeiten, die das Rathaus in Bad Ems bietet, ist dies unumstritten gewesen. Für die Stadt Bad Ems ist es wichtig, weiterhin Sitz einer Verbandsgemeindeverwaltung zu sein. Damit wird der Verwaltungsstandort Bad Ems deutlich aufgewertet.

g) Die Rechte der auf die neue Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau übergehenden Bediensteten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden infolge der Gebietsänderung nicht eingeschränkt. Aus Anlass der Gebietsänderung wird es keine Kündigungen von Bediensteten geben.

h) Für alle Eltern, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer ist von besonderer Bedeutung, dass die Schulstrukturen in den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau unverändert in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau eingehen werden. Die Realschule plus Bad Ems Nassau wird ihre erfolgreiche Arbeit unter der Schulträgerschaft der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau fortsetzen können. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird allerdings darüber zu entscheiden haben, ob er die Schulträgerschaft für diese Schule dem Rhein-Lahn-Kreis anträgt.

i) Bei den Kindertagestätten gibt es unterschiedliche Strukturen in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, Die Strukturen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt. An den Strukturen soll nichts geändert werden. Dies ist insbesondere für die Verbandsgemeinde Nassau und für die in den Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Nassau beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wichtiges Signal.

j) Die bestehenden Sportanlagen, das heißt die Schulsportanlagen und die zentralen Sportanlagen, werden in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau eingehen und dort erhalten bleiben. Bereits eingeleitete Maßnahmen an den Sportanlagen werden fortgeführt.

k) Im Bereich des Brandschutzes sind die Wehrleitungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau von Anfang an in die Beratungen einbezogen worden. Ihnen gilt ein besonderer Dank für die Mitarbeit und für die Ausarbeitung von Vorschlägen, wie die künftigen Strukturen im Bereich des Brandschutzes in der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau aussehen sollen. Die Empfehlungen der Wehrleitungen haben Eingang in den Entwurf der Fusionsvereinbarung gefunden.

l) Im Forstbereich soll es das Angebot geben, den Revierdienst weitergehend zu kommunalisieren. Eine solche weitergehende Kommunalisierung wird allerdings den Entscheidung der waldbesitzenden Gemeinden vorbehalten bleiben.

m) Die offene Jugendarbeit soll auch in der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in den derzeitigen Strukturen fortgeführt werden. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll jedoch schon 2019 darüber beraten, wie er die offene Jugendarbeit künftig gewichten möchte.

n) Die neue Verbandsgemeinde soll die überörtliche Tourismusförderung übernehmen. Aufgrund der bestehenden Schnittstellen zur regionalen Tourismusförderung ist ein Gesamtkonzept für den Aufgabenkomplex sinnvoll, wie es die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau unter Beteiligung örtlicher tourismusfachlicher Akteure erarbeitet haben. Die letzte Entscheidung in dieser Angelegenheit obliegt dem Stadtrat Bad Ems.

o) Für die Verbandsgemeindewerke sind in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung einige grundlegende Festlegungen hinsichtlich der Strukturen getroffen worden. Was die Entgelte der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung anbelangt, soll es lange Übergangsfristen zu ihrer Angleichung in den bisherigen Verbandsgemeindegebieten geben. Dies ist auch von Anfang an ein Petitum der Verbandsgemeinde Bad Ems gewesen.

p) Die Zuweisung des Landes von zwei Millionen Euro, die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gewähren wird, ist zur Reduzierung der Schulden der neuen Verbandsgemeinde einzusetzen und soll mittelbar deren Städte und andere Ortsgemeinden finanziell entlasten.

q) Ein erfreuliches Signal für Städte und anderen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde ist auch die Regelung des Entwurfs der Fusionsvereinbarung über die Verbandsgemeindeumlage. Danach soll die neue Verbandsgemeinde mit einem Umlagesatz von 37 Prozent starten. Dies wird gerade für die Stadt Bad Ems und die anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems zu einer spürbaren finanziellen Entlastung führen.

r) Der vorliegende Entwurf der Fusionsvereinbarung zeigt, dass die Verhandlungskommissionen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gute und vernünftige Kompromisse erzielt haben. Deshalb kann die Zustimmung zum Vereinbarungsentwurf guten Gewissens empfohlen werden. In der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau sollen bewährte Strukturen erhalten bleiben. Ferner bietet sich die Chance, in der größeren Einheit der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau noch besser als bisher zu werden und mittelfristig auch kostengünstiger zu arbeiten, was wiederum insbesondere den Städten und anderen Ortsgemeinden zugute kommen wird.

s) Mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden zwei Partner zusammenkommen, die gut zueinander passen.

t) Um die Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf wird gebeten.

- Ausführungen der Vorsitzenden der Fraktion der SPD

a) Am 8. Dezember 2016 hat der Rat der Verbandsgemeinde Bad Ems den Beschluss gefasst, mit der Verbandsgemeinde Nassau Verhandlungen aufzunehmen, die auf eine freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden abzielen. Dem Beschluss sind bereits Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Nassau vorausgegangen. Allerdings haben die Verhandlungen ohne Ergebnis geendet. Dann ist eine neue Sachlage eingetreten. Die Verbandsgemeinde Bad Ems ist in den Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Nassau geraten, nachdem es keine Fusion der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Hahnstätten und Nassau gegeben

und die Verbandsgemeinde Nassau wegen ihres eigenen Gebietsänderungsbedarfs einen Partner gebraucht hat. Alternativen sind dann gewesen, es auf eine Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ankommen zu lassen oder den Weg hin zu einer freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden zu gehen. Die freiwillige Fusion bietet die Möglichkeit, selbst Dinge zu ordnen und eigene Schwerpunkte zu setzen. Ziel muss sein, eine zukunftsfähige neue Verbandsgemeinde entstehen zu lassen. Die Verantwortlichen in der Verbandsgemeinde Bad Ems haben schnell entschieden, einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Nassau anzuvisieren.

b) Im Vorfeld der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Nassau über einen Zusammenschluss haben die Verhandlungsführer viele Fragen beschäftigt, so etwa die folgenden Fragen:

Wo sollte der Verwaltungssitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sein?

Wie sollte die neue Verbandsgemeinde heißen?

Wie würde die neue Verbandsgemeinde aussehen, da die Verbandsgemeinde Bad Ems mit der Stadt Bad Ems und acht anderen Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Nassau mit der Stadt Nassau und 18 anderen Ortsgemeinden sehr unterschiedliche Strukturen aufweisen?

Gerade bei den Ortsbürgermeistern der Verbandsgemeinde Bad Ems hat die Anzahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, die in die neue Verbandsgemeinde eingebunden würden, Bedenken im Hinblick auf die Serviceleistungen von deren Verbandsgemeindeverwaltung hervorgerufen.

Was würde mit den Schulen geschehen?

Würden alle diese Schulen weiterhin bestehen können?

Die Realschule Plus Bad Ems Nassau ist in der Vergangenheit ein großer Streitpunkt zwischen Bad Ems und Nassau gewesen.

Sollte die Realschule plus Bad Ems Nassau – entsprechend dem Willen von Bad Ems - in der Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde bleiben?

Was wäre mit den Feuerwehren?

Wie sähe die Arbeit der Verbandsgemeindewerke, in der Verbandsgemeinde Bad Ems seit jeher ein Flaggschiff, in der Zukunft aus?

c) In der Verbandsgemeinde Bad Ems ist für die Verhandlungen Folgendes vereinbart worden:

Aus zwei Verbandsgemeinden sollte nicht einfach eine Verbandsgemeinde gebildet werden.

Gebildet werden sollte eine neue Verbandsgemeinde, in der jede Region ihre Eigenheiten behält.

Allerdings sollte auch eine zukunftsfähige und moderne Gebietskörperschaft entstehen.

Zweifel und Konflikte sollten in den Verhandlungen thematisiert werden und nicht auf die lange Bank beziehungsweise in den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde geschoben werden.

d) Die Verhandlungen sind dann in der Einsicht, dass alle Konflikte im Sinne eines „Gebens und Nehmens“ lösbar sein sollten, aufgenommen worden.

In den Verhandlungen hat schnell Einigkeit über den Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und den Namen der neuen Verbandsgemeinde bestanden. Der Sitz der

Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird Bad Ems sein. Die neue Verbandsgemeinde wird „Bad Ems-Nassau“ heißen.

e) Ebenso hat es in den Verhandlungen schnell Einigkeit über das Angebot im Sport- und Freizeitbereich gegeben.

Die Trägerschaft der Verbandsgemeinde für die Mehrzweckhalle in Singhofen ist zur Diskussion gestellt worden, weil in der Verbandsgemeinde Bad Ems die Trägerschaften für alle kommunalen Mehrzweckhallen bei den Ortsgemeinden liegen.

Im Bereich der Jugendarbeit sind auch die Frage ihrer Finanzierung (Finanzierung mit einer Sonderumlage) geklärt und damit insoweit bestehende Bedenken der Verbandsgemeinde Bad Ems ausgeräumt worden.

f) Ein wichtiger Verhandlungspunkt ist die zukünftige Organisation der Kindertagesstätten gewesen.

Bei den Kindertagesstätten gibt es in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau total unterschiedliche Systeme. In der Verbandsgemeinde Bad Ems Mischform haben freie Träger und kommunale Träger die Trägerschaften für die Kindertagesstätten. Dagegen sind in der Verbandsgemeinde Nassau alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde. Beide Systeme funktionieren gut. Deshalb hat sich die Frage gestellt, warum die beiden Systeme durch etwas Neues ersetzt werden sollten. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben sich darauf verständigt, in der neuen Verbandsgemeinden die unterschiedlichen Systeme der Trägerschaften für die Kindertagesstätten beizubehalten. In der neuen Verbandsgemeinde sollen die Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau mit einer Sonderumlage finanziert werden.

g) Weitere Themen in den Verhandlungen sind die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, die überörtliche Seniorenarbeit sowie die Wirtschaftsförderung und die Tourismusförderung gewesen.

Bei der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung hat Einigkeit bei den Verhandlungskommissionen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestanden, dass diese Bereiche für die Zukunftsfähigkeit der neuen Verbandsgemeinde von großer Bedeutung sind. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde sollte auf der Basis bereits vorliegender Daten aus Gutachten konzeptionelle Entscheidungen zur Wirtschaftsförderung und zur Tourismusförderung treffen.

h) Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz ist ein wichtiger Partner bei Fragen zur Organisation der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gewesen. Ihre Empfehlungen sollten hinsichtlich der fünf Fachbereiche einschließlich der Verbandsgemeindewerke Beachtung finden.

i) Die neue Verbandsgemeinde soll einen Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerke Bad Ems- Nassau“ mit Sitz in Nassau haben. In einem Übergangszeitraum von höchstens zehn Jahren soll die neue Verbandsgemeinde die unterschiedlichen Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau angleichen. Angestrebt ist, in der neuen Verbandsgemeinde spätestens zum 31. Dezember 2021 einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einzuführen.

j) Im Bereich des Brandschutzes soll die neue Verbandsgemeinde die Einrichtungen der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau organisatorisch zusammenführen sowie einen sich auf das neue Verbandsgemeindegebiet erstreckenden Beschaffungs- und Investitionsplan für Feuerwehrfahrzeuge erstellen. Angesichts der beständig wachsenden Ansprüche sollen die Wartung und Überprüfung von Geräten der Feuerwehr zukünftig hauptamtlich sichergestellt werden. Angestrebt wird ein Anschluss der Verbandsgemeinde an die Feuerwehrwerkstatt des Rhein-Lahn-Kreises.

Zwischen den Feuerwehren der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau besteht bereits ein gutes Einvernehmen. Um die Arbeit der Feuerwehr weiter zu optimieren, soll in der neuen Verbandsgemeinde ein Feuerwehrausschuss gebildet werden, in dem auch die Verbandsgemeindeverwaltung vertreten ist.

k) Mit dem Weg in eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Nassau wagt die Verbandsgemeinde Bad Ems einen großen Schritt hin zur Zukunftsfähigkeit der Region „Unteres Lahntal“. Nicht nur der Vollzug eines Landesgesetzes, sondern die Betrachtung der eigenen Gegebenheiten und die Möglichkeiten zur Optimierung derselben öffnen den Blick für die Zukunft sowie die Einsicht in die Erhaltung von bereits Bewährtem. Auch und im Besonderen die Förderung des eigenen Selbstbewusstseins und des Stolzes auf Erreichtes lassen zu, dass der Partner geachtet, mit ihm auf Augenhöhe verhandelt und so ein gutes Klima der Zusammenarbeit für die Zukunft erreicht wird. Dies ist vor allem bei den Überlegungen zur Festsetzung der zukünftigen Verbandsgemeindeumlage zutage getreten. Hier ist eine grundlegende Betrachtung der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau notwendig gewesen. Diese Betrachtungen haben ergeben, dass die beiden Verbandsgemeinden bei der Wirtschaftskraft, dem Schuldenstand und anderen finanziellen Parametern sehr wohl vergleichbar sind. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen soll die neue Verbandsgemeinde mit einem Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage von 37 v. H. starten. Ein guter Start, ein guter Kompromiss.

l) Ein Dank gilt allen, besonders Herrn Oster und Herrn Lindner, die an der Erstellung des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung beteiligt gewesen sind.

m) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates aus der SPD- Fraktion stimmen dem Vereinbarungsentwurf zu.

- Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion der CDU

a) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates hat den vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung umfassend vorgestellt.

b) Den Ausführungen der Vorsitzenden der Fraktion der SPD zur Gebietsänderung einschließlich des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung wird zugestimmt.

c) In mehreren Sitzungen der Verhandlungskommissionen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind intensive Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden konstruktiv und sachlich geführt worden. Beide Kommissionen haben von Beginn an vertrauensvoll zusammengearbeitet und Kompromisse auf Augenhöhe ausgehandelt. Keiner ist über den Tisch gezogen worden. Nicht alle Einzelheiten haben vollständig geregelt werden können. Allerdings ist der Entwurf der Fusionsvereinbarung eine gute Basis für die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

d) Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird natürlich keine Liebesheirat sein. Vielmehr wird er aus den vom Land gesetzten Rahmenbedingungen heraus geboren. Wichtig wird es sein, dass in der neuen Verbandsgemeinde ein Wir-Gefühl entsteht. Mit dem Willen aller wird dies gelingen.

e) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates aus der CDU-Fraktion werden dem Entwurf der Fusionsvereinbarung zustimmen.

- Ausführungen des Vorsitzenden der FWG-Fraktion

a) Die vom Land verordneten kommunalen Neugliederungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform haben auch einige Verbandsgemeinden im Rhein-Lahn-Kreis erreicht. Aufgrund ihrer nicht ausreichenden Merkmale besteht für die Verbandsgemeinden Nassau, Katzenelnbogen und Hahnstätten ein Gebietsänderungsbedarf. Wegen des Gebietsänderungsbedarfs ist die Verbandsgemeinde Nassau mit den potenziellen Fusionspartnern in Kontakt getreten. Im Jahr 2016 hat es Sondierungsgespräche der Verbandsgemeinde Nassau mit den drei Verbands-

gemeinden Bad Ems, Nastätten und Katzenelnbogen, die als mögliche Fusionspartner in Frage gekommen sind, gegeben. Keine dieser drei Verbandsgemeinden ist seinerzeit davon überzeugt gewesen, dass eine Vollfusion mit der Verbandsgemeinde Nassau letztendlich die beste Lösung zur Herbeiführung der vom Land geforderten kommunalen Neugliederungen darstellt. Vielmehr haben die drei möglichen Fusionspartner in den Sondierungsgesprächen gegenüber der Verbandsgemeinde Nassau jeweils zum Ausdruck gebracht, dass die Fusion mit einem Teil der Verbandsgemeinde Nassau für den besseren Weg in eine gemeinsame Zukunft gehalten wird. Die Auffassung seitens des Landes nicht geteilt worden. Ebenso hat bei der Verbandsgemeinde Nassau aus verständlichen Gründen kein Interesse an ihrer Zerschlagung bestanden.

b) Nachdem die Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen Verhandlungen über ihren Zusammenschluss aufgenommen haben, ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau nicht mehr möglich gewesen. So hat für die Verbandsgemeinde Nassau eine Verbandsgemeinde mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf nicht mehr als Partner für einen Zusammenschluss zur Verfügung gestanden. Im Hinblick auf den eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Nassau ist dann die Nachbarverbandsgemeinde Bad Ems, die selbst keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, in den Prozess eingebunden worden. Die vom Land verordneten kommunalen Neugliederungen haben demnach die Verbandsgemeinde Bad Ems quasi durch die „Hintertür“ erreicht. Denn der Prozess der kommunalen Neugliederungen hat dazu geführt, dass es zu einer Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau kommen muss. Folglich handelt es sich bei dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau nicht um eine echte freiwillige Fusion, sondern um eine erzwungene freiwillige Fusion. Lässt sich nämlich kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf freiwilliger Basis zustande bringen, wird es unweigerlich eine von oben verordnete Zwangsfusion der beiden Verbandsgemeinden geben.

c) Zur Vermeidung einer Zwangsfusion hat die Verbandsgemeinde Bad Ems ihre Rolle im Gebietsänderungsszenario akzeptiert und in den vergangenen Monaten mit der erforderlichen Professionalität die notwendigen Beratungen geführt. Mit der gebotenen Offenheit und mit dem gebührenden Respekt haben die Gespräche und Verhandlungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf Augenhöhe stattgefunden. Beide Verbandsgemeinden sind in der Lage gewesen, das Gemeinsame zu betonen und das Trennende zu überwinden. Gefragt gewesen sind hierbei Erfahrung, Fachwissen und Verhandlungsgeschick, um diesen komplexen Prozess für beide Seiten erfolgreich zu gestalten. Soweit erforderlich sind zusätzlich externe Berater zur Beratung bei besonders komplexen Fragestellungen, zur Moderation bei auftretenden strittigen Fragen und zur Herbeiführung des notwendigen Ausgleichs beauftragt worden.

d) Die erforderliche professionelle und substanzielle Detailarbeit ist abgeschlossen. Ihre Ergebnisse enthält der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

e) Die FWG-Fraktion befürwortet einstimmig den Vereinbarungsentwurf und dankt allen Mitgliedern der Lenkungsgruppe Fusion VG Bad Ems - VG Nassau. Ein besonderer Dank gilt den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, die die Verhandlungsrunden professionell moderiert und zielführend gelenkt haben. Außerdem wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltungen der beiden Verbandsgemeinden für die in den vergangenen Monaten geleistete Arbeit gedankt.

f) Gehofft wird auch auf eine Akteptanz des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung in den Räten der Städte Bad Ems und Nassau sowie der anderen

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

- Ausführungen der Vorsitzenden der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

a) Alle Vorbesprechungen und Verhandlungen zur freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind sachlich, fair, zielorientiert sowie fraktionsübergreifend nach dem Prinzip „auf Augenhöhe“ geführt worden. Dies ist nicht selbstverständlich, weshalb allen Mitwirkenden in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gedankt wird.

b) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist das Ergebnis intensiver Verhandlungen von Beginn des Jahres an. Die Verhandlungsergebnisse können als gut bis zufriedenstellend bezeichnet werden. In den Verhandlungen ist ein umfangreicher Aufgabenkatalog abgearbeitet worden. Zu den wichtigen Punkten haben Kompromisse gefunden werden können.

c) Für die Kindertagesstätten ist eine gute Lösung erzielt worden. So soll in der neuen Verbandsgemeinden die Finanzierung der Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau mit einer Sonderumlage erfolgen.

d) Die in Trägerschaft der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stehenden Sport- und Freizeitanlagen sowie das Freibad in Nassau sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

e) Für besonders erwähnenswert wird gehalten, dass die neue Verbandsgemeinde im Bereich des Brandschutzes einen sich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet erstreckenden Beschaffungs- und Investitionsplan erstellen soll und dass angestrebt ist, eine Feuerwehr-Werkstatt für die Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis einzurichten.

f) Dem neuen Verbandsgemeinderat soll für die Gewässer dritter Ordnung die Erstellung eines Gewässerpflegeplans und eines Hochwasserschutzkonzepts empfohlen werden. Dies ist notwendig aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen des Klimawandels.

g) Wichtig ist, dass insbesondere die neue Verbandsgemeinde Mitglied im Zweckverband „Schloss Balmoral“ werden soll. Das Schloss Balmoral mit seiner Landesstiftung ist ein Alleinstellungsmerkmal auf internationaler Ebene, das für Bad Ems prägend ist.

h) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll sich ab 2019 mit der Neuordnung der offenen Jugendarbeit unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse befassen. Die offene Jugendarbeit ist der Garant für eine funktionierende Gesellschaft. Der Finanzierung der Mitgliedsbeiträge der neuen Verbandsgemeinde mit einer Sonderumlage ist zuzustimmen.

i) Zur Verbandsgemeindeumlage hat es zunächst kaum eine Aussicht auf eine Einigung gegeben. Nun ist jedoch eine Verständigung der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gelungen, wonach die neue Verbandsgemeinde mit einem Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage von 37 v. H. starten soll.

j) Für etliche Bereiche hat vereinbart werden können, dass der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde nähere Festlegungen treffen soll. Dies sind beispielsweise die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten, die künftige Schulträgerschaft für die Realschule plus Bad Ems-Nassau, die Erstellung eines Beschaffungs- und Investitionsplans für Feuerwehrfahrzeuge, der das gesamte Verbandsgemeindegebiet einbezieht, die Beteiligung an einer Feuerwehr-Werkstatt für die Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis, die über-örtliche Wirtschafts- und Tourismusförderung, der Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke der neuen Verbandsgemeinde sowie der Erlass neuer Grundlagensatzungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

k) Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zu.

In der Sitzung am 16. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Arzbach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit 14 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Arzbach hat in der Sitzung am 15. Januar 2018 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen) beschlossen, dass zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau keine Stellungnahme abgegeben wird.

Seitens des Stadtrates Bad Ems ist in der Sitzung am 24. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit 15 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt worden.

In der Sitzung am 14. November 2017 hat der Ortsgemeinderat Becheln dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Dausenau hat in der Sitzung am 23. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Fachbach am 2. November 2017 ist dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit zehn Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Frücht hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit zwölf Ja-Stimmen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Kemmenau ist in der Sitzung am 25. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Miellen hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 19. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Nievern dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat sich in der Sitzung am 8. März 2010 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst und mehrheitlich den Vorschlag seines Vorsitzenden begrüßt, zu der Frage eines möglichen Gebietsänderungsbedarfes der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit dem Gemeinde- und Städtebund Kontakt aufzunehmen.

In der Sitzung am 13. September 2010 ist der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ebenfalls von seinem Vorsitzenden über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat in der Sitzung am 12. Dezember 2011 über die Frage einer möglichen „Zwangsfusion“ der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit einer benachbarten Verbandsgemeinde debattiert. Dabei herrschte weitgehende Einigkeit unter den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates, dass eine solche „Zwangsfusion“ nach Möglichkeit zu vermeiden sei.

In der Sitzung am 17. September 2012 hat der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mehrheitlich beschlossen, gegenüber möglichen Zusammenschlüssen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit einer benachbarten Verbandsgemeinde zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat in der Sitzung am 10. Dezember 2012 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Zudem hat der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit zehn Ja-Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss verabschiedet: „Der Rat beschließt, die Verwaltung aufzufordern, die Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit richtig zu stellen. Damit würde die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erfüllen. Dementsprechend würde keine Notwendigkeit zu einer Fusion bestehen.“

In der Sitzung am 29. Januar 2013 hat der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen erneut konstatiert, dass der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform im Falle der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zu bejahen sei.

Der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat in der Sitzung am 17. Februar 2014 mit Blick auf die Kommunal- und Verwaltungsreform seine Positionierung wiederholt, wonach die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform nicht aufweise, da für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen besondere Ausnahmegründe bestünden.

In der Sitzung am 8. September 2014 hat der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mehrheitlich vertreten, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit der Verbandsgemeinde Nassau aufgrund deren schwacher finanzieller Leistungsfähigkeit abzulehnen sei.

Seitens des Verbandsgemeinderates Katzenelnbogen ist in der Sitzung am 9. März 2015 einstimmig beschlossen worden, dass keine Fusion mit der ganzen Verbandsgemeinde Nassau eingegangen werden soll.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Katzenelnbogen am 23. Mai 2016 ist eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform thematisiert worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat in der Sitzung am 19. September 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus ist vom Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ebenfalls die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen verabschiedet worden. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 7. November 2016 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen deren Rat über eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten informiert.

Eine weitere Information des Rates der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen durch deren Bürgermeister über eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten ist in der Sitzung am 5. Dezember 2016 erfolgt.

Der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Rat der Verbandsgemeinde Hahnstätten am 6. Februar 2017 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „Aar-Einrich“, bestehend aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen, im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis zum 1. Juli 2019 zugestimmt.

Nach den Beschlüssen ist Grundlage für den Zusammenschluss die gemeinsame Vereinbarung der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen über ihren freiwilligen Zusammenschluss mit insbesondere folgendem Inhalt:

- Der Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde wird auf den 1. Juli 2019 festgelegt.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Aar-Einrich“ erhalten.
- Der Sitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Katzenelnbogen.
- Die Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen werden im Übergangszeitraum bis zur Gebietsänderung miteinander verstärkt kooperieren. Mit den Kooperationen wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde vorbereitet.
- Die bisherigen Bürgermeister haben Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit.
- An beiden Standorten werden Verwaltungsstellen insbesondere mit Bürgerbüros eingerichtet; des Weiteren erfolgt die Aufteilung der sechs Abteilungen wie folgt:

  Verwaltungsstelle Katzenelnbogen:

  Zentralverwaltung, Sozialabteilung, Finanzabteilung mit Kasse, Bürgerbüro und

  Verwaltungsstelle Hahnstätten:

  Ordnungsamt, Bauabteilung, Verbandsgemeindewerke mit Bauhof, Entwicklungsagentur, Bürgerbüro.
- Die Verbandsgemeindewerke der neuen Verbandsgemeinde mit den Betriebszweigen Wasser, Abwasser, Energie und Wärme werden als Eigenbetrieb nach § 86 GemO geführt.
- Die Schulstandorte mit dem gesetzlichen Bildungsauftrag (drei Grundschulen, zwei Realschulen plus) sollen erhalten werden; die Trägerschaft der Realschule plus in Hahnstätten wird nicht in Frage gestellt.
- Eine wohnortnahe Bereitstellung von Kindertagesstätten mit der Herbeiführung eines Ausgleichs aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften.
- Bedarfsgerechte Ausstattung der Feuerwehren unter Berücksichtigung eines zu erstellenden Feuerwehrbedarfsplanes; Förderung der Ausbildung der Feuerwehrleute durch die neue Verbandsgemeinde; Anerkennung und Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner durch die neue Verbandsgemeinde.

- Bei der Wahl der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters (oder der Vertreterinnen oder Vertreter) der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) der neuen Verbandsgemeinde soll darauf hingewirkt werden, dass mit diesen Funktionen Feuerwehrleute aus den beiden bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen betraut werden.
- Beim öffentlichen Personennahverkehr soll sich der in Ergänzung als Anrufbussystem eingesetzte Einrich-Bus das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde bedienen. Die Konzession für den Einrich-Bus läuft noch bis zum Jahr 2018.
- Darüber hinaus tritt die neue Verbandsgemeinde als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Aartalbahn ein. Die Verbandsgemeinde Hahnstätten ist Eigentümerin der Gleisanlage der Aartalbahn im Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten. Derzeit läuft das Verfahren zur Reaktivierung dieser Bahnstrecke.
- Jetzige bestehende Zuständigkeiten im Rahmen von Einrichtungen oder sonstigen Beteiligungen gehen auf die neue Verbandsgemeinde über, wenn gesetzliche Zuständigkeiten gegeben sind beziehungsweise wenn entsprechende Aufgabenzuweisungen durch die Ortsgemeinden durch Beschlüsse nach § 67 GemO vorliegen.
- Bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren soll die neue Verbandsgemeinde unterschiedliche Umlagesätze zum Ausgleich der Disparitäten erheben können; nach Ablauf dieser Zeit soll sich die Umlage an dem niedrigen Niveau der Verbandsgemeindeumlage vor der Fusion orientieren.

Der Beschluss wurde seitens des Verbandsgemeinderates Hahnstätten mit 19 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung sowie seitens des Verbandsgemeinderates Katzenelnbogen mit 15 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme gefasst.

Nach der Vorstellung der Eckpunkte der Fusionsvereinbarung im Verbandsgemeinderat hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hahnstätten an die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen appelliert, der getroffenen Fusionsvereinbarung zuzustimmen. Dabei warb er auch für Verständnis gegenüber Ortsgemeinden, die einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen kritisch gegenüber stünden. Er hoffe, dass es gelinge, eine Verbandsgemeinde Aar-Einrich aufzubauen, in der es „möglichst viele Gewinner und möglichst wenige Verlierer“ gebe. „Wenn uns das gelinge, können wir stolz auf eine gelungene Fusion sein“, so der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hahnstätten abschließend.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen betont, dass die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sich in der Vergangenheit stets auf den „Ausnahmetatbestand der besonderen Leistungsfähigkeit“ zwecks Ablehnung eines eigenen Gebietsänderungsbedarfes berufen habe. Das Land Rheinland-Pfalz würde allerdings sowohl bei der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen als auch den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Nassau im Rhein-Lahn-Kreis einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform konstatieren. Vor diesem Hintergrund könne die Frage nach einer aktiven oder passiven Fusionspflicht der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen keine entscheidende Rolle spielen. Folgerichtig hätten seitens der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen Gespräche mit den benachbarten Verbandsgemeinden über einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss stattgefunden. Die

nun mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten ausgearbeitete Fusionsvereinbarung halte er für eine gleichwertige und faire Lösung, so der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen weiter. Insbesondere sei in der Präambel klar formuliert, dass das Wohl der Ortsgemeinden absolut im Mittelpunkt der Entscheidungen stünde. Ferner hob der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen das in der Vereinbarung zum Ausdruck kommende Bekenntnis, wonach die Fusion für die Bürgerinnen und Bürger keine Nachteile bringen dürfe, hervor.

Die Fraktion der SPD im Verbandsgemeinderat Hahnstätten führte aus, dass es bei der Erarbeitung der Vereinbarung wichtig gewesen sei, dass keine Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger entstünden.

Ergänzend erklärte die Fraktion der SPD im Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen, dass ihre Fraktion den Inhalt der erarbeiteten Fusionsvereinbarung begrüße.

Die Fraktion der CDU im Verbandsgemeinderat Hahnstätten begründete ihre mehrheitlich ablehnende Haltung gegenüber der Fusionsvereinbarung vor allem damit, dass die Gemeinden der „unteren Aar“ aufgrund der räumlichen Nähe und anderer Gemeinsamkeiten besser in der Verbandsgemeinde Diez aufgeboben seien.

Die Fraktion der CDU im Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen bezeichnete die getroffene Fusionsvereinbarung als Kompromiss, der ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten biete, die Leistungsfähigkeit der neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen sicherzustellen. Geäußerte Vorwürfe der mangelnden Transparenz seien zurückzuweisen.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Verbandsgemeinderat Hahnstätten erklärte, dass in Zukunft insbesondere der Aspekt der Bürgernähe von Politik und Verwaltung Bedeutung gewinnen müsse.

Die Fraktion der FWG im Verbandsgemeinderat Hahnstätten hob hervor, dass zwei leistungsstarke Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss zusammengeführt werden könnten.

Die Fraktion der FWG im Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen erklärte den Vorwurf der mangelnden Transparenz der getroffenen Fusionsentscheidung für unbegründet. Kritisch äußerte sie sich zur rechtlichen Beurteilung des Ministeriums des Innern, wonach für die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform bestünde.

In der Sitzung am 20. Februar 2017 ist der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen von deren Beigeordneten über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten und über die nun anstehende Einbindung der Ortsgemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden in dieser Angelegenheit näher informiert worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 eine von der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitete Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

Der Rat der Ortsgemeinde Allendorf hat sich in der Sitzung am 4. Oktober 2016 mit dem Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst und einstimmig folgenden Beschluss befasst: „Die Ortsgemeinde Allendorf beschließt, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsre-

form in das freiwillige Gebietsänderungsverfahren einzusteigen und die Absicht zu erklären, grundsätzlich der freiwilligen Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zuzustimmen. Die beauftragten Arbeitsgruppen, sowie die Verwaltungen werden beauftragt, die im Fahrplan unter Nr. 6 aufgeführten Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen werden dann die inhaltlichen Eckpunkte entwickelt. Die Ergebnisse, die für die abschließende Entscheidung notwendig sind, sollen bis April 2017 vorliegen. Dieser Beschluss gilt als Absichtserklärung, die abschließende Entscheidung wird nach Vorlage der im Fahrplan unter Nr. 5 und Nr. 6 vorgelegten Ergebnisse erneut zur Beschlussfassung vorgelegt."

Der Rat der Ortsgemeinde Berghausen hat in der Sitzung am 15. Oktober 2016 einstimmig für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert.

Im Rat der Ortsgemeinde Berndroth ist in der Sitzung am 18. Oktober 2016 über die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen abgestimmt worden. Die Vorlage wurde mit sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme verabschiedet.

Der Rat der Ortsgemeinde Biebrich hat in der Sitzung am 5. Oktober 2016 einstimmig die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Bremberg wurde in der Sitzung am 14. Oktober 2016 ein einstimmiger Beschluss gefasst, der die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beinhaltet.

Der Rat der Ortsgemeinde Dörsdorf hat in der Sitzung am 25. Oktober 2016 nach ausgiebiger Diskussion einstimmig für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert.

Der Rat der Ortsgemeinde Ebertshausen hat sich in der Sitzung am 4. Oktober 2016 mit dem Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei ist im Ortsgemeinderat mehrheitlich vertreten worden, dass eine Fusion der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit einer anderen Verbandsgemeinde keine Vorteile bringen würde. Trotz dieser Bedenken hat der Ortsgemeinderat die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen einstimmig beschlossen.

Der Rat der Ortsgemeinde Eisighofen hat in der Sitzung am 24. Oktober 2016 einstimmig für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert. Zudem hat der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss gefasst: „Die Ortsgemeinde Eisighofen bittet die Verwaltung, die freiwillige Fusion aller drei im Rhein-Lahn-Kreis vom Gebietsänderungsbedarf betroffenen Verbandsgemeinden, das heißt den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau, Hahnstätten und Katzenelnbogen, ebenfalls zu untersuchen und die möglichen Vorteile oder auch Nachteile einer Gesamtfusion dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Eisighofen und den mit der Fusion beauftragten Gremien zur weiteren Diskussion und zur besseren Beurteilung vorzulegen."

Der Rat der Ortsgemeinde Ergeshausen hat in der Sitzung am 18. Oktober 2016 einstimmig die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Gutenacker wurde in der Sitzung am 24. Oktober 2016 ein einstimmiger Beschluss gefasst, der die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum Gegenstand hat.

Der Rat der Ortsgemeinde Herold hat in der Sitzung am 29. September 2016 ebenfalls für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Rat der Stadt Katzenelnbogen hat sich in der Sitzung am 5. Oktober 2016 mit dem Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Zudem hat der Stadtrat mit 12 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

Der Rat der Ortsgemeinde Klingelbach hat in der Sitzung am 8. November 2016 ebenfalls die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen. Der Beschluss wurde mit neun Ja-Stimmen gefasst.

Im Rat der Ortsgemeinde Kördorf wurde in der Sitzung am 12. Oktober 2016 einstimmig der Beschlussfassung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Mittelfischbach hat in der Sitzung am 26. Oktober 2016 einstimmig für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert.

Der Rat der Ortsgemeinde Niedertiefenbach hat in der Sitzung am 28. Oktober 2016 die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Rat der Ortsgemeinde Oberfischbach in der Sitzung am 20. Oktober 2016 einstimmig die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen verabschiedet.

Der Rat der Ortsgemeinde Reckenroth hat in der Sitzung am 5. Oktober 2016 für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert. Der Beschluss wurde mit sechs Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen gefasst.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Rettert wurde in der Sitzung am 19. Oktober 2016 ein einstimmiger Beschluss gefasst, der die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beinhaltet.

Der Rat der Ortsgemeinde Roth hat sich in der Sitzung am 19. Oktober 2016 mit dem Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Zudem hat der Ortsgemeinderat einstimmig die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

Der Rat der Ortsgemeinde Schönborn ist in der Sitzung am 10. November 2016 von ihrem Bürgermeister über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat einstimmig die Absichtserklärung

betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Hahnstätten hat sich in der Sitzung am 16. November 2007 mit dem Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Zudem hat der Verbandsgemeinderat einstimmig auf Antrag der Fraktion der SPD folgenden Beschluss gefasst: „Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hahnstätten wird beauftragt, sofort auf allen Ebenen aktiv für den weiteren Bestand der Verbandsgemeinde Hahnstätten vorstellig zu werden, sich in die Diskussionen zur beabsichtigten Verwaltungsreform einzuschalten, Kooperationsmöglichkeiten auszuloten und damit alles zu unternehmen, um die Zukunft der bürgernahen und erfolgreichen Verbandsgemeinde Hahnstätten mit Entscheidungskompetenz vor Ort auch nach der geplanten Reform zu sichern."

In der Sitzung am 26. Juni 2013 ist der Rat der Verbandsgemeinde Hahnstätten von seinem Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat Hahnstätten mit 19 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, seinen Beschluss vom 16. November 2007 zum Erhalt der Verbandsgemeinde Hahnstätten zu erneuern sowie alles dafür zu tun, dass die Verbandsgemeinde Hahnstätten ihre Eigenständigkeit auch in Zukunft behält. Gemäß Beschluss wird ein eigener Gebietsänderungsbedarf für die Verbandsgemeinde Hahnstätten nicht gesehen.

Wegen der Befassung des Verbandsgemeinderates Hahnstätten hinsichtlich eines Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen in der Sitzung am 6. Februar 2017 wird auf die Ausführungen über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Katzenelnbogen verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat Hahnstätten hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen mit elf Ja-Stimmen bei fünf Enthaltungen beschlossen.

Ferner ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12. Juni 2017 der Antrag eines Ratsmitglieds, in die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Hahnstätten zum Gesetzentwurf die Forderung aufzunehmen, dass bei der Bewerbung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen um das Amt des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Wahlleiterin oder Wahlleiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Personen aus der bisherigen Verbandsgemeinde Hahnstätten bestellt werden müssen, ist mit elf Stimmen bei fünf Ja-Stimmen abgelehnt worden.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Burgschwalbach wurde in der Sitzung am 27. Oktober 2016 - nach erfolgter Information durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hahnstätten über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform - mit 13 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme ein Beschluss gefasst, der die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum Gegenstand hat.

In der Sitzung am 10. März 2017 ist vom Ortsgemeinderat Burgschwalbach unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit 13 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen zugestimmt worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Flacht hat in der Sitzung am 10. November 2016 mit sechs Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen einer Absichtserklärung für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen mit folgendem Inhalt zugestimmt: „Die Ortsgemeinde Flacht beschließt, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) in das freiwillige Gebietsänderungsverfahren einzusteigen und die Absicht zu erklären, grundsätzlich der freiwilligen Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zuzustimmen. Die beauftragten Arbeitsgruppen, sowie die Verwaltungen werden beauftragt, die im Fahrplan unter Nr. 6 aufgeführten Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen werden dann die inhaltlichen Eckpunkte entwickelt. Die Ergebnisse, die für die abschließende Entscheidung notwendig sind, sollen bis April 2017 vorliegen. Dieser Beschluss gilt als Absichtserklärung, die abschließende Entscheidung wird nach Vorlage der im Fahrplan unter Nr. 5 und Nr. 6 vorgelegten Ergebnisse erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Der Beschlussinhalt dieser Absichtserklärung beruht auf einer Vorlage des zwecks Führung der Fusionsgespräche gebildeten gemeinsamen Ausschusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen, der sich aus den Bürgermeistern der jeweiligen Verbandsgemeinde, den Beigeordneten und Fraktionssprechern, den Ortsbürgermeistern der Sitzgemeinden, drei weiteren Ortsbürgermeistern, die in der Bürgermeisterdienstversammlung bestimmt wurden, den Büroleitern sowie den Vorsitzenden der Personalräte zusammensetzt. Dieser gemeinsame Ausschuss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen hat zuletzt am 7. September 2016 getagt.

In der Sitzung am 6. März 2017 hat der Ortsgemeinderat Flacht die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen und den vorliegenden im Zusammenhang damit stehenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den beiden Verbandsgemeinden zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit 15 Stimmen abgelehnt.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Flacht ist in der Sitzung am 11. Mai 2017 beschlossen worden, dass sie im Falle einer Fusion der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Diez beantragen wird. Ferner hat der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen gegenüber der Landesregierung abzugeben. Gefasst worden ist der Beschluss mit zwölf Ja-Stimmen.

Der Rat der Ortsgemeinde Hahnstätten ist in der Sitzung am 3. November 2016 durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hahnstätten über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Zudem hat der Rat der Ortsgemeinde Hahnstätten mit 12 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert.

Der Ortsgemeinderat Hahnstätten hat in der Sitzung am 22. März 2017 unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit 14 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen ist in der Sitzung am 13. Oktober 2016 über die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen abgestimmt worden. Die Vorlage wurde mit sechs Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen verabschiedet.

Der Ortsgemeinderat Kaltenholzhausen hat in der Sitzung am 16. März 2017 unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Lohrheim hat in der Sitzung am 20. Oktober 2016 den Bericht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hahnstätten zum Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen und mit acht Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

In der Sitzung am 27. März 2017 hat der Ortsgemeinderat Lohrheim unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Mudershausen wurde in der Sitzung am 14. Oktober 2016 im Anschluss an den Bericht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hahnstätten zum Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform ein Beschluss gefasst, der die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beinhaltet. Der Beschluss wurde mit acht Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme verabschiedet.

In der Sitzung am 20. Februar 2017 hat der Ortsgemeinderat Mudershausen unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Netzbach ist in der Sitzung am 27. Oktober 2016 über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hahnstätten informiert worden. Zudem hat der Ortsgemeinderat einstimmig die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Netzbach am 21. Februar 2017 ist unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Niederneisen hat in der Sitzung am 15. November 2016 mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert. Dabei führte der Bürgermeister der Ortsgemeinde Niederneisen aus, dass nach den momentanen Vorgaben des Landes eine Zuordnung der Gemeinde Niederneisen zur Verbandsgemeinde Diez nicht möglich sei.

Zudem sollten die Bürgerinnen und Bürger ständig über den Stand der Fusionsverhandlungen informiert werden, so der Ortsbürgermeister weiter.

Der Ortsgemeinderat Niederneisen hat in der Sitzung am 15. März 2017 die Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Hahnstätten und der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat mit 15 Ja-Stimmen den Ortsbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Flacht dem Ministerium des Innern und für Sport eine Eingabe zu übersenden, worin nochmals um eine Zuordnung der beiden Ortsgemeinden zur Verbandsgemeinde Diez gebeten wird.

In der Sitzung am 1. Juni 2017 ist der Rat der Ortsgemeinde Niederneisen von deren Ortsbürgermeister über ein Gespräch, dass er und sein Ortsbürgermeisterkollege aus der Ortsgemeinde Flacht mit dem Innenstaatssekretär über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hahnstätten am 1. Juni 2017 im Ministerium des Innern und für Sport geführt haben, informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Niederneisen hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 beschlossen, dass er den vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen ablehnt, da darin weiterhin von einer Fusion der ganzen Verbandsgemeinde Hahnstätten mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen ausgegangen wird. Er hält, so sein Beschluss, den Antrag der Ortsgemeinde Niederneisen auf ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Diez nach wie vor für begründet und mithin an ihm fest. Zur Begründung verweist der Ortsgemeinderat auf das Schreiben der Ortsgemeinde Niederneisen an das Ministerium des Innern und für Sport vom 29. Mai 2017 und den Sachvortrag des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Niederneisen im Gespräch mit dem Innenstaatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport am 1. Juni 2017. Zudem hat der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister beauftrag, den Verbandsgemeinderat über seinen heutigen Beschluss zu informieren. Gefasst worden ist der Beschluss des Ortsgemeinderates mit zwölf Ja-Stimmen.

Der Rat der Ortsgemeinde Oberneisen wurde seitens des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hahnstätten in der Sitzung am 6. Oktober 2016 über den Stand der Fusionsverhandlungen in Kenntnis gesetzt. Der Ortsgemeinderat hat mit acht Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen für die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen votiert.

In der Sitzung am 21. Februar 2017 hat der Ortsgemeinderat Oberneisen unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit zehn Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Oberneisen hat in der Sitzung am 1. Juni 2017 mit sieben Ja-Stimmen beschlossen, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen abzugeben.

In der Sitzung am 18. Oktober 2016 hat der Rat der Ortsgemeinde Schiesheim die Absichtserklärung betreffend eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen einstimmig beschlossen.

Seitens des Ortsgemeinderates Schiesheim ist in der Sitzung am 13. März 2017 unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich der freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Aufgrund der zustimmenden Beschlüsse des Rates der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen und der Räte ihrer Ortsgemeinden sowie des Rates der Verbandsgemeinde Hahnstätten und der Räte von acht ihrer zehn Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde kann ein freiwilliger Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zur neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich zustande kommen. Diese Gebietsänderungsmaßnahme, die zum 1. Juli 2019 herbeigeführt wird, sieht das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen vor. Das Landesgesetz ist vom Landtag Rheinland-Pfalz am 24. Januar 2018 beschlossen worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Nassau und die Räte von 16 ihrer 19 Ortsgemeinden sowie der Rat der Verbandsgemeinde Bad Ems und die Räte aller ihrer Ortsgemeinden haben dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung, wonach aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zum 1. Januar 2019 gebildet werden soll, zugestimmt. In den 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau (10 282 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 91,46 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau [11 242 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Damit wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Die Räte der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach lehnen deren Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ab. Stattdessen möchten der Rat der Ortsgemeinde Geisig, dass sie in die Verbandsgemeinde Nastätten eingegliedert wird, und der Rat der Ortsgemeinde Seelbach, dass sie in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich eingebunden wird.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informieren können. Darüber hinaus ist in Printmedien (Tageszeitungen und Amtsblätter) über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

Am 31. Januar 2014 hat in der Stadt Nassau eine Informationsveranstaltung über die Kommunal- und Verwaltungsreform mit einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz stattgefunden. Dazu sind die Stadt- und Ortsbürgermeister aus der Verbandsgemeinde Nassau, die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Nassau, die Mitglieder des Stadtrates Nassau und der anderen Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Nassau sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau eingeladen gewesen.

Ferner hat es am 21. Juli 2014 In Nassau eine Informationsveranstaltung über die Kommunal- und Verwaltungsreform für die Bürgerinnen und Bürger mit Vertretern des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur gegeben.

Näheres über die Kommunal- und Verwaltungsreform im Hinblick auf die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist im Internet unter www.bad-ems.de > Verwaltung > Fusion Bad Ems/Nassau und www.vgnassau.info > Fusion veröffentlicht.

In der Zeit vom 3. Juni bis 17. Juni 2017 ist eine schriftliche Bürgerbefragung der Ortsgemeinde Geisig zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt worden. Dabei haben ihre Bürgerinnen und Bürger ein Votum dazu abgeben können, ob der Ortsgemeinderat Geisig sein Bestreben zur Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten weiterführen soll. Zur Abgabe eines Votums sind 288 Personen berechtigt gewesen. An der Befragung haben 247 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Für die Weiterführung der Bestrebungen zur Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten sind 232 Voten abgegeben worden.
15 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer haben sich dagegen ausgesprochen.

In der Ortsgemeinde Geisig gibt es eine Bürgerinitiative „Geisig pro Nastätten“, die für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten eintritt.

Am 14. Juni 2017 hat in der Ortsgemeinde Geisig eine Einwohnerversammlung stattgefunden. In der Veranstaltung ist es um eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten gegangen.

Am 9. November 2016 hat eine Einwohnerversammlung der Verbandsgemeinde Hahnstätten über die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Hahnstätten stattgefunden. Seitens der Verbandsgemeinde Hahnstätten ist die Teilnehmerzahl mit 160 Einwohnerinnen und Einwohnern angegeben worden.

Bei einem Neujahrsempfang der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen in Katzenelnbogen am 23. Januar 2017 ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hahnstätten ein Themenschwerpunkt gewesen. Eingeladen gewesen sind zu dieser Veranstaltung die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen haben etwa 250 Personen die Veranstaltung besucht.

In den gleichzeitig durchgeführten Sitzungen der Verbandsgemeinderäte Hahnstätten und Katzenelnbogen am 6. Februar 2017 hat eine Einwohnerfragestunde stattgefunden. Fragen ergaben sich keine.

Über die Kommunal- und Verwaltungsreform wird auf den Internet-Homepages der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen unter www.vg-hahnstaetten.de > Kommunal- und Verwaltungsreform und unter www.vg-katzenelnbogen.de > Kommunal- und Verwaltungsreform ausführlich informiert.

Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Die Verbandsgemeinde Bad Ems liegt größtenteils im Gebiet des Niederwesterwaldes. Ein relativ geringer Anteil erstreckt sich auf den Naturraum des Westlichen Hintertaunus. Getrennt werden diese beiden Einheiten durch das Lahntal. Weitere Untergliederungen bilden die Emsbach-Gelbach-Höhen, die Höhe von Welschneudorf, das Emsbachtal, die Unterlahnhöhen, der Mittelrheintaunus, das Untere Lahntal, das Bad-Ems-Mieller-Lahntal und das Nassauer Lahntal.

Die Emsbach-Gelbach-Höhen und die Höhe von Welschneudorf reichen in der Höhe von etwa 300 m bis über 450 m über NN. Sie werden von engen Tälern zerschnitten, die auf das Emsbachtal hin zulaufen. Die Hochflächen sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems gekennzeichnet durch steile Hanglagen, die bis auf ein Höhenniveau von etwa 200 bis 300 m herunterreichen.

Das Emsbachtal trennt die Höhe von Welschneudorf von den Emsbach-Gelbach-Höhen. Der tief ausgeräumte, ziemlich steil geböschte Zertalungsraum besitzt einen flachen Hangboden, der Platz für Siedlungen darstellt.

Im Gegensatz dazu lassen die engen, steilwandigen und bewaldeten Taleinschnitte der Unterlahnhöhen kaum Besiedlung zu. Erosionsbasis für die Gewässer, die diese Täler in das Gestein eingefräst haben, bildet die Lahn mit einem Höhenniveau von etwa 70 m bis 80 m ü. NN.

Die Rumpfhochfläche des Mittelrheintaunus ist in der Verbandsgemeinde Bad Ems gekennzeichnet durch breite, wellige Riedelhöhen und sanfte, von Dörfern besetzte Muldentäler. Auf relativ kleinen Raum wechseln Bereiche verschiedenster Boden- und Gesteinsausprägung miteinander ab.

Bei Nassau und Bad Ems zeichnet sich das Lahntal durch eine breite Talsohle aus, die von 100 m Höhe auf 65 m bis zur Lahnmündung bei Niederlahnstein fällt. Das sogenannte Bad-Ems-Mieller-Lahntal wird von schroffen, meist bewaldeten Flanken eingerahmt. Eine durchlaufende Terrassenbildung ist aufgrund der raschen Folge von zahlreichen Seitentälern nicht vorhanden. Etwa auf der Höhe von Bad Ems geht das Bad-Ems-Mieller-Lahntal in das Nassauer Lahntal über.

Der an den Oberkanten etwa 2 km breite Einschnitt des Nassauer Lahntals bildet besonders in klimatischer Hinsicht einen eigenständigen Teil des Lahntals. Im Gegensatz zum Balduinsteiner Lahntal existiert hier kein Obertal, so dass das Nassauer Lahntal im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems als relativ geschlossener Bestandteil des Unteren Lahntales angesehen werden kann. Die Talsohle ist hier etwa 300 m breit und wird wie im Falle des Bad-Ems-Mieller-Lahntales von steilen, bewaldeten Hängen eingeschlossen.

Die Lahn (Gewässer I. Ordnung) ist Hauptgewässer des Verbandsgemeindegebietes und zugleich Vorfluter aller anderen Gewässer. Alle weiteren Fließgewässer werden der III. Ordnung zugerechnet: Emsbach, Oberbach, Unterbach, Fachbach und Hinterwälder Bach. Natürliche Stillgewässer kommen im Gebiet der Verbandsge-

meinde Bad Ems nicht vor. Kleinere Teiche in Seitentälern dienen oder dienten der Fischzucht.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Bad Ems ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

20,7 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

62,2 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

1,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

15,0 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Bad Ems der Anteil der Landwirtschaftsflächen wesentlich kleiner als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Bad Ems einen deutlich kleineren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Bad Ems merklich größer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Bad Ems haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Bad Ems grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Nassau und Loreley sowie die große kreisangehörige Stadt Lahnstein im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Montabaur im Landkreis Westerwaldkreis und die kreisfreie Stadt Koblenz an.

Die Verbandsgemeinde Diez gliedert sich in die naturräumlichen Haupteinheiten des Niederwesterwaldes, des Unteren Lahntals, des Limburger Beckens und des Westlichen Hintertaunus. Die naturräumliche Einheit des Unteren Lahntals teilt den Westlichen Hintertaunus vom Niederwesterwald. Im Nordosten des Verbandsgemeindegebietes geht der Naturraum des Unteren Lahntals in die Haupteinheit des Limburger Beckens über.

Die Gemarkung Wasenbach und Teile der Gemarkung Schaumburg liegen in der Untereinheit der Zentralen Katzenelnbogener Hochfläche (Haupteinheit Westlicher Hintertaunus). Kennzeichnend für die Katzenelnbogener Hochfläche sind die flachen Muldentäler sowie die welligen, teils zerschnittenen und bewaldeten Hochflächen. Im Übergang zum Unteren Lahntal verengen sich die Talräume zu Kerbtälern.

Die Untereinheit des Balduinsteiner Lahntals gehört zur Haupteinheit des Unteren Lahntals und befindet sich zwischen dem Limburger Becken und der Ausmündung der Lahn in das Rheintal. In der Untereinheit liegen die Gemarkungen der Gemeinden Dörnberg, Laurenburg, Scheidt, Geilnau, Cramberg, Langenscheid, Balduinstein, Fachingen, Heistenbach und Altendiez. Wesentliches Merkmal sind die lößbedeckten Hochflurterrassen oberhalb von Fachingen, Langenscheid, Cramberg, Scheidt, Gutenacker und Dörnberg sowie das schmale Lahntal mit den größtenteils bewaldeten steilen Seitenhängen.

Die Linter Platte, eine Untereinheit des Inneren Limburger Beckens (Haupteinheit Limburger Becken), grenzt mit einem schmalen Ausläufer an das Untere Lahntal. In ihr liegen Teile der Gemarkungen Birlenbach, Holzheim und Diez. Charakteristisch für die Linter Platte sind die ebenen, lößbedeckten Terrassenflächen mit den fruchtbaren Parabraunerdeböden. Innerhalb der Verbandsgemeinde Diez wird die Einheit durch das weite Muldental der Aar zerschnitten.

Die Limburger Lahntalweitung bildet den westlichen Ausläufer des Limburger Beckens und schließt in Höhe von Fachingen an das Untere Lahntal an. Eingebettet in diese naturräumliche Untereinheit des Inneren Limburger Beckens sind die Stadt Diez, die Gemarkung Aull und Teile der Gemarkungen Altendiez, Heistenbach und Gückingen. Die Hochterrassen sind auch hier von Löß bedeckt und tragen fruchtbare Parabraunerdeböden. Durch den Kalksteinabbau sind die Seitenhänge der Lahn zum Teil stark zerklüftet. Die Talaue der Lahn weitet sich erst oberhalb von Schloss Oranienstein. Unterhalb von Diez führt die Lahn in ein enges Kerbtal mit einem schmalen Auenbereich.

In der Untereinheit Hadamar-Elzer Beckenrand (Nordlimburger Beckenhügelland) liegt ein Teil der Gemarkung Gückingen. Die Terrassenflächen am Beckenrand sind überwiegend von Löß- und Gehängelehm bedeckt und fallen zur Limburger Lahntalerweiterung hin ab.

Darüber hinaus liegen die Emsbach-Gelbach-Höhen, eine naturräumliche Untereinheit der Haupteinheit Niederwesterwald (Westlicher Westerwald) im Gebiet der Verbandsgemeinde Diez. Die Emsbach-Gelbach-Höhen gliedern sich im Gemeindegebiet auf in die naturräumlichen Untereinheiten Hochfläche von Welschneudorf, Gelbachtal und Eppenroder Hochfläche. Am Rand der Hochfläche von Welschneudorf liegt der Ortsteil Ruppenrod der Ortsgemeinde Isselbach. Die Übergangszone ist der obere Talrand zum Gelbachtal. In dem tief eingeräumten Gelbachtal liegen die Gemeinde Isselbach und der Ortsteil Giershausen. In Höhe von Isselbach hat der Gelbach ein breites Sohlental ausgebildet, welches sich unterhalb von Giershausen allmählich verengt. An das Gelbachtal im Osten schließt die von bewaldeten Höhenrücken und flachen Muldentälern geprägte Eppenroder Hochfläche an, in der die Gemeinden Charlottenberg, Holzappel, Horhausen, Hirschberg, Hambach und Eppenrod liegen.

Die Bäche im Gebiet der Verbandsgemeinde Diez sind der Lahn tributär. In die tief eingeschnittene Lahn münden von Norden kommend der Hambach, Heistenbach, Langenbach, Daubach, Schwarbach, Waselbach und Gelbach in die Lahn. Von Süden fließt der Lahn die Aar zu. Ihr Einzugsgebiet reicht bis in den Hohen Taunus, den Westlichen Hintertaunus und Teile des Limburger Beckens; sie entspringt den Quarzitzügen des Taunus. Die noch zahlreichen kleinen Nebenbäche, die der Lahn zufließen, haben ein kleineres Einzugsgebiet.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Diez ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

37,1 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 47,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

43,7 % auf Waldflächen (Anteil von 37,9 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

1,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

16,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

1,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Diez der Anteil der Waldflächen etwas größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen. Ebenso nehmen die Waldflächen in der Verbandsgemeinde Diez einen etwas größeren Anteil ein als die Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Diez kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Diez haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Diez grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinde Montabaur im Landkreis Westerwaldkreis an.

Die Verbandsgemeinde Diez liegt zudem an der rheinland-pfälzischen-hessischen Landesgrenze. Daraus erwächst jedoch kein Hindernis für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Diez.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten bildet eine 300 bis 500 m hoch gelegene lahn- und rheinwärts entwässernde, zum Teil tief zerschnittene Rumpfhochfläche im Norden der naturräumlichen Haupteinheit Westlicher Hintertaunus. Zudem finden sich im Verbandsgemeindegebiet mit Wispertaunus, Nastätter Mulde, Katzenelnbogener Hochfläche (Hochflächenleiste der Dörsbach-Mühlbach-Wasserscheide, Unteres Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet), Zorner Hochfläche und Mittelrheintaunus zahlreiche naturräumliche Untereinheiten des Westlichen Hintertaunus.

Der Wispertaunus liegt nur im Randbereich der stark abfallenden Hänge des Herzbaches, der zum Rhein entwässert, südöstlich von Welterod in der Verbandsgemeinde Nastätten. Es handelt sich um ein zerschnittenes Waldbergland aus Hunsrückschiefern mit einem dichten Netz von bis zu 300 m tiefen Talkerben, deren scharfen Kanten sich gegen schmale Riedelhöhen absetzen. Das Gebiet ist aufgrund der starken Reliefierung überwiegend bewaldet.

Die Zorner Hochfläche im Süden der Verbandsgemeinde Nastätten liegt zwischen der Nastätter Mulde im Nordwesten und dem Wispertaunus im Südosten in einer Höhenlage von 400 bis 520 m im Faltensockel der Hunsrückschiefer. Ihre Entwässerung erfolgt zum Mühlbach. Sie bildet im Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten eine wellig-unzerschnittene bis mäßig zertalte Rumpffläche mit geräumigen Muldentälern. Das Offenland wird zu über drei Vierteln ackerbaulich genutzt. Grünland liegt vor allem in den Talursprungsmulden und teilweise entlang der Bäche sowie in Waldrandbereichen vor.

Im Mittelrheintaunus liegen die westlichen Randbereiche der Verbandsgemeinde Nastätten. Es ist eine 2 bis 5 km breite in 350 bis 450 m Höhe gelegene, mäßig stark zerschnittene und zur Nastätter Mulde geneigte Rumpfhochfläche mit breiten welligen Höhen und Muldentälern. Der auf kleinem Raum wechselnden Geländeform entsprechen sehr unterschiedliche Standorteigenschaften für die Landwirtschaft, so dass bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Bereiche sich abwechseln.

Die wichtigste Landschaftseinheit der Verbandsgemeinde Nastätten bildet die lößbedeckte Nastätter Mulde, deren Tiefenlinie durch den Mühlbach gegeben ist. Von 300 bis 350 m Höhe senkt sich die Oberfläche der Mulde allmählich auf den breiten und flachen Boden des Mühlbachtales in 250 bis 200 m Höhe ab. Einige parallel angeordnete, zum Mühlbach gerichtete bis 50 m tief eingesenkte Nebentälchen sind wie das Haupttal flach und weit. Dadurch vermittelt das Gelände den Eindruck sanfter Wellen. Fast geschlossene Lößbedeckung der aus Ton- und Bänderschiefern aufgebauten Mulde ermöglicht auf guten Böden eine dichte landwirtschaftliche Besiedlung, die nur selten von kleinen Waldparzellen unterbrochen wird.

Bei der Katzenelnbogener Hochfläche handelt es sich um eine 300 bis 400 m hoch gelegene, teils wellige teils zerschnittene Hochfläche zwischen Nastätter Mulde und Limburger Becken im Osten des Gebietes der Verbandsgemeinde Nastätten. Sie gliedert sich in die zwei Teileinheiten Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet und Dörsbach-Mühlbach-Wasserscheide. Das Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet, welches nur östlich von Holzhausen von der Verbandsgemeinde Nastätten berührt wird, ist ein steilhängiges vom Hasenbach zerschnittenes und bewaldetes Tal. Die mit Lößlehm bedeckte Hochflächenleiste der Dörsbach-Mühlbach-Wasserscheide ist eine schmale bis zur Lahn abfallende Höhe von bis zu 1,5 km Breite, die das Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet von der Nastätter Mulde trennt. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten wird vom Mühlbach in Richtung Lahn entwässert, der eine Tiefen- und Mittenlinie in der Verbandsgemeinde bildet. Der Mühlbach entspringt in einer Höhe von 440 m ü. NN bei Kloster Schönau und verlässt bei ca. 180 m ü. NN das Gemeindegebiet. Über den Mühlbach entwässern Käsbach, Seitzgraben, Gronauer Bach, Heubach, Bucher Bach, Aftholder Bach, Bettendorferbach, Hainauer Bach, Hauserbach, Ehrerbach und Horn-Bach und deren Zuflüsse in Richtung Lahn. Auch der Hasenbach fließt unabhängig vom Mühlbach zur Lahn. Direkt zum Rhein entwässern die Whisper und der in die Whisper mündende Herzbach ebenso wie Sauerbornbach, Werkerbach, Krummebach, Forstbach, Bogeler Bach, Feuerbach, Himmighofer Bach und Reichelsteiner Bach. Das Bett dieser Bäche ist stärker eingeschnitten als das der zur Lahn entwässernden Bäche.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten verlaufen zudem mehrere Wasserscheiden. Zu nennen ist insbesondere die Wasserscheide zwischen den zum Mühlbach und den zum Rhein entwässernden Bächen. Aber auch die Wasserschei-

de zwischen Mühlbach und Hasenbach bildet eine wichtige Leitlinie im hydrologischen System der Verbandsgemeinde Nastätten.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Nastätten ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

51,9 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

36,8 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

10,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Nastätten der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten einen größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten haben einen etwas geringeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Nastätten grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Loreley, Katzenelnbogen und Nassau im selben Landkreis an.

Die Verbandsgemeinde Nastätten liegt auch an der rheinland-pfälzischen-hessischen Landesgrenze. Daraus erwächst jedoch kein Hindernis für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nastätten.

Das Verbandsgemeindegebiet Montabaur gehört zur Mittelgebirgslandschaft des Niederwesterwaldes. Im Westen des Niederwesterwaldes liegt das Mittelrheinische Becken und im Osten das Limburger Becken. Nordöstlich schließt der Oberwesterwald und nordwestlich das Kannenbäcker Land an. Im Süden wird der Niederwesterwald vom Unteren Lahntal begrenzt.

Der größere Teil des Verbandsgemeindegebiets Montabaur (außer dem Norden und Westen) gehört zur naturräumlichen Untereinheit Emsbach-Gelbach-Höhen. Diese Untereinheit ist wiederum untergliedert in die Horchheimer Höhe im Westen mit den Orten Neuhäusel, Eitelborn und Kadenbach, das östlich anschließende Emsbachtal und die ebenfalls östlich anschließende Hochfläche von Welschneudorf mit den Orten Oberelbert, Welschneudorf, Untershausen, Daubach, Horbach, Stahlhofen und Hübingen. Die nach Montabaur eingemeindeten Orte Wirzenborn, Reckenthal,

Ettersdorf und Bladernheim sowie Gackenbach liegen im Gelbachtal, einer weiteren Untereinheit der Emsbach-Gelbach-Höhen. Des Weiteren zählt die im östlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes gelegene Eppenroder Hochfläche mit den Orten

Nomborn, Niedererbach, Nentershausen, Heilberscheid und Görgeshausen zur naturräumlichen Untereinheit Emsbach-Gelbach-Höhen.

Der Westen des Gebietes der Verbandsgemeinde Montabaur gehört zur naturräumlichen Untereinheit Montabaur Höhe. Hier befinden sich mehrere Erhebungen und Bergkuppen von bis ca. 550 m Höhe, die größten Höhenlagen des Verbandsgemeindegebietes. Fast die gesamte Fläche wird von einem großen Waldgebiet, unter anderem dem Montabaur Stadtwald, eingenommen.

Der Norden der Verbandsgemeinde Montabaur wird der naturräumlichen Untereinheit Montabaur Senke zugeteilt. Im Süden dieser Untereinheit liegt Montabaur mit den eingemeindeten Orten Elgendorf, Horressen und Eschelbach. Außerdem gehören die Orte Niederelbert, Holler, Boden, Ruppach-Goldhausen, Heiligenroth, Großholbach und Girod/Kleinholbach zur Montabaur Senke.

Der äußerste Westen des Gebietes der Verbandsgemeinde Montabaur berührt schließlich noch die naturräumliche Untereinheit Kannenbäcker Hochfläche mit der Ortschaft Simmern.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur verlaufen zahlreiche kleine Bäche und Gräben. Wichtigstes Fließgewässer im Verbandsgemeindegebiet ist der Gelbach, der aus mehreren Quellbächern wie zum Beispiel Aubach, Ahrbach, Eisenbach und Stelzenbach, gebildet wird. Stellvertretend für die wichtigsten Nebenbäche des Gelbachs sind Daubach und Biebrichsbach zu nennen. Im Allgemeinen entwässern die Bäche des Niederwesterwaldes aus nordöstlicher in südwestlicher Richtung fließend zur Lahn; die Lahn wiederum mündet in den Rhein.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Montabaur ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

31,2 %	auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 47,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
48,0 %	auf Waldflächen (Anteil von 37,9 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
0,8 %	auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
18,9 %	auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

1,2 %	auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Montabaur der Anteil der Waldflächen größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen. Ebenso nehmen die Waldflächen in der Verbandsgemeinde Montabaur einen größeren Anteil ein als die Waldflächen in einer

durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Montabaur kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Montabaur haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Montabaur grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Wallmerod, Wirges und Höhr-Grenzhausen im selben Landkreis, die Verbandsgemeinden Diez, Nassau und Bad-Ems im Rhein-Lahn-Kreis, die Verbandgemeinde Vallendar im Landkreis Mayen-Koblenz sowie die kreisfreie Stadt Koblenz an.

Die Verbandsgemeinde Montabaur liegt zudem an der rheinland-pfälzischen-hessischen Landesgrenze. Daraus erwächst jedoch kein Hindernis für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Montabaur.

Somit zählt die Verbandsgemeinde Nassau ebenso wie die Verbandsgemeinden Diez und Nastätten in wesentlichen Teilen zur naturräumlichen Haupteinheit des Westlichen Hintertaunus. Demgegenüber erstreckt sich lediglich ein relativ geringer Anteil der Verbandsgemeinde Bad Ems auf diesen Naturraum. Die Verbandsgemeinde Montabaur hat ebenfalls keinen maßgeblichen Anteil an dem Naturraum des Westlichen Hintertaunus. Die Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems und Montabaur sind jedoch wiederum durch die naturräumliche Haupteinheit des Niederwesterwaldes eng miteinander verbunden. Hier bilden unter anderem die Emsbach-Gelbach-Höhen und die Höhe von Welschneudorf ein diese Verbandsgemeinden verknüpfendes Elemente.

Demzufolge werden bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez werden bei diesen Belangen gleich bewertet. Ebenfalls erhalten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur insoweit die gleiche Bewertung.

Größenverhältnisse

Bei Zusammenschlüssen der Verbandsgemeinde Nassau mit Nachbarverbandsgemeinden ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	28 390	36 982	28 274	50 331
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des	27 726	37 502	27 279	50 075

Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015				
Fläche in Quadratkilometern	154,72	203,55	252,92	248,71
Zahl der Ortsgemeinden	28	42	51	44

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten jeweils sehr gut (fünf Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez relativ schlecht (zwei Punkte) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur sehr schlecht (null Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015 werden die vier Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 017 EW (2 402 535 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez jeweils sehr gut (fünf Punkte) sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur jeweils gut (vier Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ändert sich dadurch nichts.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur liegen jeweils deutlich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde

(14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 13 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 28 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 27 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 37 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 36 Ortsgemeinden und die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 30 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 29 Ortsgemeinden.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Nassau	Verbandsgemeinde Bad Ems	Verbandsgemeinde Diez	Verbandsgemeinde Nastätten	Verbandsgemeinde Montabaur
Einwohnerzahl 2013	11 379	16 230	24 790	16 016	38 470
Einwohnerzahl 2025	10 641	15 599	24 060	15 307	37 958
Veränderung gegenüber 2013	-738 -6,49 %	-631 -3,89 %	-730 -2,94 %	-709 -4,43 %	-512 -1,33 %
Einwohnerzahl 2013	11 379	16 230	24 790	16 016	38 470
Einwohnerzahl 2035	9 957	14 659	23 038	14 616	36 251
Veränderung gegenüber 2013	-1 422 -12,50 %	-1 571 -9,68 %	-1 752 -7,07 %	-1 400 -8,74 %	-2 219 -5,77 %

Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	11 242	16 484	26 260	16 037	38 833
Einwohnerzahl 2025	10 641	15 599	24 060	15 307	37 958
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-601 -5,35 %	-885 -5,37 %	-2 200 -8,38 %	-730 -4,55 %	-875 -2,25 %
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	11 242	16 484	26 260	16 037	38 833
Einwohnerzahl 2035	9 957	14 659	23 038	14 616	36 251
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-1 285 -11,43 %	-1 825 -11,07 %	-3 222 -12,27 %	-1 421 -8,86 %	-2 582 -6,65 %

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
Einwohnerzahl 2013	27 609	27 395	36 169	49 849
Einwohnerzahl 2025	26 240	25 948	34 701	48 599
Veränderung gegenüber 2013	-1 369 -4,96 %	-1 447 -5,28 %	-1 468 -4,06 %	-1 250 -2,51 %
Einwohnerzahl 2013	27 609	27 395	36 169	49 849
Einwohnerzahl 2035	24 616	24 573	32 995	46 208
Veränderung gegenüber 2013	-2 993 -10,84 %	-2 822 -10,30 %	-3 174 -8,78 %	-3 641 -7,30 %
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	27 726	27 279	37 502	50 075
Einwohnerzahl 2025	26 240	25 948	34 701	48 599

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-1 486 -5,36 %	-1 331 -4,88 %	-2 801 -7,47 %	-1 476 -2,95 %
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	27 726	27 279	37 502	50 075
Einwohnerzahl 2035	24 616	24 573	32 995	46 208
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-3 110 11,22 %	-2 706 -9,92 %	-4 507 -12,02 %	-3 867 -7,72 %

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der

Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW sowie die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez unter und die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur über der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes

Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur die besten Bewertungen.

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden hinsichtlich der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2025 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten sowie hinsichtlich der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schlechter bewertet.

Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte ober-

zentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Nassau die Ortsgemeinde Stadt Nassau (Grundzentrum),

- in der Verbandsgemeinde Bad Ems die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems (Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Diez die Ortsgemeinde Stadt Diez (Mittelzentrum) und die Ortsgemeinde Holzappel (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Nastätten die Ortsgemeinde Stadt Nastätten (Mittelzentrum) und
- in der Verbandsgemeinde Montabaur die Stadt Montabaur (Mittelzentrum).

Bei der Ortsgemeinde Stadt Nassau handelt es sich um ein Grundzentrum im monozentralen Nahbereich. Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar. Der Nahbereich des Grundzentrums Nassau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau.

Der Nahbereich Bad Ems ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems. Die grundzentrale Versorgung für den Nahbereich Bad Ems obliegt dem Mittelzentrum Bad Ems.

Der Nahbereich Diez ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Diez. Die grundzentralen Funktionen obliegen in diesem Nahbereich dem Mittelzentrum Diez und dem Grundzentrum Holzappel.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten ist der Nahbereich Nastätten. Die grundzentralen Funktionen hat das Mittelzentrum Nastätten.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur ist der Nahbereich Montabaur. Die grundzentralen Funktionen hat das Mittelzentrum Montabaur.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau gehört zum monozentralen Mittelbereich Bad Ems mit dem Mittelzentrum Bad Ems. Diesem Mittelbereich ist zudem das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems mit Ausnahme des Gebiets der Ortsgemeinde Becheln zugeordnet. Die Ortsgemeinde Becheln der Verbandsgemeinde Bad Ems gehört dem Mittelbereich Koblenz/Lahnstein an. Der Mittelbereich Koblenz/Lahnstein umfasst auch die Gebiete der Stadt Koblenz, der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein, der verbandsfreien Stadt Bendorf, der Ortsgemeinden Dachsenhausen, Filsen, Kamp-Bornhofen, Osterspai und Stadt Braubach der Verbandsgemeinde Loreley, der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinde Vallendar und der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Kooperierende Mittelzentren in dem Mittelbereich sind die große kreisangehörige Stadt Lahnstein, die verbandsfreie Stadt Bendorf sowie die Ortsgemeinden Stadt Höhr-Grenzhausen und Stadt Vallendorf. Ebenso hat das Oberzentrum Stadt Koblenz eine kooperierende mittelzentrale Funktion in dem Mittelbereich.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Diez liegt im monozentralen Mittelbereich Diez mit dem Mittelzentrum Diez, welches - im Zusammenhang mit Limburg - teilweise oberzentrale Einrichtungen vorhält. Zum Mittelbereich Diez mit dem Mittelzentrum Diez zählen fernen die Gebiete der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten liegt im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen. Im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen leisten die Städte Nastätten, Sankt Goar und Sankt Goarshausen (Loreleystadt) Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren. Dem Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen sind fer-

ner die Ortsgemeinden Auel, Bornich, Dahlheim, Dörscheid, Stadt Kaub, Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Stadt Sankt Goarshausen (Mittelzentrum), Sauerthal, Weisel und Weyer der Verbandsgemeinde Loreley sowie die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Stadt Oberwesel (Grundzentrum), Perscheid, Stadt Sankt Goar (Mittelzentrum), Urbar und Wiebelsheim der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel angehörig.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur zählt zum monozentralen Mittelbereich Montabaur mit dem Mittelzentrum Montabaur. Zu diesem Mittelbereich gehören auch die Gebiete der Verbandsgemeinden Ransbach-Baumbach, Selters, Wallmerod und Wirges.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Nassau, Diez, Nastätten, Bad Ems und Montabaur gehören zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Koblenz.

Demnach lassen sich fast die ganze Verbandsgemeinde Bad Ems und die Verbandsgemeinde Nassau innerhalb desselben Mittelbereichs zusammenschließen. Dagegen können ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur nicht innerhalb desselben Mittelbereichs herbeigeführt werden.

Alle Zusammenschlüsse sind jedoch innerhalb desselben Regionalbereichs umsetzbar.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur erhalten die gleiche Bewertung.

Verkehrsinfrastruktur

Die Verbandsgemeinde Nassau ist insbesondere über die Bundesstraße B 260 an das großräumige Verkehrsnetz angebunden. Die Bundesstraße B 260 verbindet Nassau mit Bad Ems und dem Verdichtungsraum Koblenz und verläuft von Nassau nach Südosten in Richtung Bad Schwalbach („Bäderstraße“). Sie durchquert die Ortskerne von Nassau, Bergnassau, Singhofen und Pohl. Eine wichtige regionale Verbindung im Verbandsgemeindegebiet Nassau stellt darüber hinaus die Bundesstraße B 417 von Nassau nach Limburg dar. Außerdem ist die Landesstraße L 330 von Nassau über Hömberg Richtung Montabaur eine bedeutende flächenerschließende Verbindung. Zu erwähnen ist weiterhin die stark befahrene Landesstraße L 335, die südlich Geisig und Dessighofen direkt an das Verbandsgemeindegebiet angrenzt. Ferner verlaufen in der Verbandsgemeinde Nassau als klassifizierte Straßen die Landesstraße L 322, L 323, L 324 und L 325 sowie die Kreisstraßen K 4, K 5, K 6, K 7, K 9, K 10, K 11, K 12, K 13, K 14, K 15, K 16 und K 48.

Darüber hinaus verkehren im Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau Personen- und Güterzüge auf der Bahnlinie Koblenz - Limburg. Bahnhöfe gibt es in den Ortsgemeinden Stadt Nassau und Obernhof.

Folgende ÖPNV-Buslinien führen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau:

- Nassau/Bad Ems - Welschneudorf - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Hömberg, Stadt Nassau und Zimmerschied),
- Nastätten - Dachsenhausen - Braubach - Niederlahnstein
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinde Geisig),
- Attenhausen - Singhofen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Attenhausen, Lollschied, Pohl und Singhofen),
- Nassau - Singhofen - Miehlen - Nastätten
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Lollschied, Stadt Nassau, Pohl und Singhofen),
- Laurenburg - Kördorf - Obernhof
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Attenhausen, Obernhof und Seelbach),
- Seelbach - Obernhof - Weinähr - Nassau
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Stadt Nassau, Obernhof, Seelbach und Weinähr),
- Nassau - Winden - Zimmerschied - Nassau
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Hömberg, Stadt Nassau, Winden und Zimmerschied),
- Becheln - Schweighausen - Geisig - Nassau
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nassau die Ortsgemeinden Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Stadt Nassau, Oberwies und Schweighausen) und
- Becheln - Sulzbach - Nassau
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dienethal, Misselberg, Stadt Nassau und Sulzbach).

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems sind die Bundesstraßen B 260 und B 261 von überörtlicher Bedeutung. Darüber hinaus durchqueren die Landesstraßen L 327 und L 329 sowie die Kreisstraßen K 2, K 3, K 65, K 66, K 67 und K 105 das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems.

Ferner verläuft die Eisenbahnstrecke Koblenz - Bad Ems - Limburg am Rande der Verbandsgemeinde Bad Ems. Es gibt zwei Bahnhaltepunkte in der Stadt Bad Ems und jeweils einen weiteren in den Ortsgemeinden Nievern und Dausenau.

Ebenso haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems Anschlüsse an

die ÖPNV-Buslinien

- Nassau - Bad Ems - Welschneudorf - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems und Kemmenau),
- Arzbach - Bad Ems Pfingstwiese - Westbahnhof - Hauptbahnhof
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems und Arzbach),

- Fachbach - Bad Ems Westbahnhof - Paracelsus-Klinik
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems und Fachbach),
- Bad Ems Paracelsus-Klinik - Pfingstwiese - Westbahnhof
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems),
- Becheln - Friedrichssegen - Bad Ems
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Becheln, Fachbach, Frücht und Miellen),
- Dachsenhausen - Becheln - Bad Ems
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems und Becheln),
- Bad Ems - Kemmenau
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems und Kemmenau),
- Bad Ems - Fachbach/Arzbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Fachbach und Arzbach),
- Bad Ems Westbahnhof - Haus Lahnblick - Westbahnhof
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems),
- Koblenz - Lahnstein - Friedland/Friedrichssegen - Frücht
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Frücht und Miellen),
- Becheln - Schweighausen - Geisig - Nassau
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Becheln) und
- Becheln - Sulzbach - Nassau
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Becheln).

Ferner sind die Ortsgemeinden Attenhausen, Obernhof, Seelbach und Singhofen der Verbandsgemeinde Nassau durch den Rufbus „Einrich-Bus“ erschlossen.

In der Verbandsgemeinde Nastätten stellen die Bundesstraßen B 260 und B 274 die bedeutendsten überörtlichen Straßenverkehrsverbindungen dar. Des Weiteren verlaufen durch das Verbandsgemeindegebiet die Landesstraßen L 323, L 333, L 335, L 336 und L 337 sowie die Kreisstraßen K 12, K 14, K 72, K 73, K 74, K 75, K 76, K 77, K 79, K 80, K 81, K 82, K 87, K 90, K 91, K 92, K 93, K 94, K 95, K 96, K 97, K 98 und K 107.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten gibt es keine Bahnhaltepunkte.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten werden mit Bussen über die ÖPNV-Linien

- Nastätten - Zorn/Holzhausen (Haide) - Kemel - Bad Schwalbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Stadt Nastätten und Diethardt),
- Nastätten - Niederwallmenach - Weisel - Heide - St. Goarshausen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden

Lautert, Miehlen, Stadt Nastätten, Niederwallmenach, Oberwallmenach und Rettershain),

- Niederwallmenach - Reitzenhain - St. Goarshausen - Heide
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinde Niederwallmenach),
- Eschbach - Weyer - St. Goarshausen - Heide/Nastätten
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Bogel, Eschbach und Oelsberg),
- Eschbach/Holzhausen - Miehlen/Nastätten
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Bettendorf, Bogel, Endlichhofen, Eschbach, Gemmerich, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Kasdorf, Kehlbach, Marienfels, Miehlen, Stadt Nastätten, Niederbachheim, Oberbachheim, Oelsberg, Hainau, Ruppertshofen und Winterwerb),
- Heide/Espenschied - Lipporn - Nastätten - Miehlen
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Lipporn, Miehlen, Stadt Nastätten, Niederwallmenach, Oberwallmenach, Rettershain, Strüth, Weidenbach, Welterod und Diethardt),
- Nastätten - Dachsenhausen - Braubach - Niederlahnstein
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Kehlbach, Marienfels, Miehlen, Stadt Nastätten und Niederbachheim),
- Eschbach - Gemmerich - Nastätten
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Bogel, Endlichhofen, Eschbach, Gemmerich, Himmighofen, Kasdorf, Miehlen, Stadt Nastätten, Oelsberg und Ruppertshofen),
- Ehr - Miehlen - Nastätten
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Bert, Ehr, Hunzel, Marienfels, Miehlen und Stadt Nastätten),
- Gemmerich - Dachsenhausen
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Gemmerich, Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim und Winterwerb),
- Nastätten - Marienfels
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Berg, Hunzel, Marienfeld, Miehlen und Stadt Nastätten),
- Roth/Holzhausen - Obertiefenbach - Miehlen - Nastätten
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bettendorf, Holzhausen an der Haide, Miehlen, Stadt Nastätten und Obertiefenbach),
- Nassau - Singhofen - Miehlen - Nastätten
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bettendorf, Miehlen, Stadt Nastätten und Obertiefenbach),
- Heide - St. Goarshausen - Nastätten - Katzenelnbogen - Diez - Limburg Süd (ICE-Bahnhof)
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinden Bogel, Buch, Holzhausen an der Haide, Stadt Nastätten und Oelsberg),
- Obertiefenbach - Katzenelnbogen
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Nastätten die Ortsgemeinde Obertiefenbach) und

- (Miehlen) - Nastätten - Kemel - Wiesbaden
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Buch, Holzhausen an der Haide, Miehlen und Stadt Nastätten)

angefahren.

Zudem wird der öffentliche Personennahverkehr in der Verbandsgemeinde Nastätten durch den Rufbus „Einrich-Bus“ ergänzt. Dies betrifft die Ortsgemeinden Bogel, Buch, Endlichhofen, Holzhausen an der Haide, Miehlen und Stadt Nastätten.

Wichtigste überörtliche Straßenverkehrsader für das Gebiet der Verbandsgemeinde Diez ist die Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Diez). Neben der Autobahn sind die Bundesstraßen B 54 und B 417 die wichtigsten regionalen Verkehrsverbindungen. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Diez sind hauptsächlich durch ein Netz von Landesstraßen (L 313, L 317, L 318, L 319, L 323 und L 325) miteinander verbunden. Kurze Verbindungsstücke von in der Regel untergeordneter Bedeutung sind als Kreisstraßen (K 19, K 21, K 22, K 23, K 24, K 25, K 26, K 27, K 28, K 29, K 30, K 31, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37 und K 147) gewidmet.

Ferner verläuft die Eisenbahnstrecke Koblenz - Limburg durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Diez. Bahnhaltepunkte gibt es in den Ortsgemeinden Stadt Diez, Laurenburg, Balduinstein und Birlenbach (Ortsteil Fachingen) der Verbandsgemeinde Diez.

Ebenso haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Diez Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Montabaur - Nentershausen - Diez - Limburg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Aull, Stadt Diez, Eppenrod, Gückingen und Hambach),
- Gelbachtal
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinde Isselbach),
- Laurenburg - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Holzappel, Horhausen und Laurenburg),
- Laurenburg - Holzappel - Altendiez - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Altendiez, Stadt Diez, Hirschberg, Holzappel, Langenscheid und Laurenburg),
- Diez - Heistenbach - Altendiez - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Altendiez, Stadt Diez und Heistenbach),
- Limburg - Diez - Hahnstätten - Rückershausen/Michelbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Stadt Diez und Holzheim),
- Nentershausen - Hambach - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Aull, Stadt Diez, Eppenrod, Gückingen und Hambach),
- Isselbach - Holzappel
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Charlottenberg, Dörnberg, Holzappel, Horhausen und Isselbach),

- Laurenburg - Dörnberg - Holzappel
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Charlottenberg, Dörnberg, Holzappel, Horhausen und Laurenburg),
- Cramberg - Diez/Balduinstein - Holzappel
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Balduinstein, Cramberg, Stadt Diez, Geilnau, Holzappel und Scheidt),
- Heide - St. Goarshausen - Nastätten - Katzenelnbogen - Diez - Limburg Süd (ICE-Bahnhof)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Birlenbach und Stadt Diez),
- Heistenbach - Altendiez - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Altendiez, Stadt Diez und Heistenbach),
- Diez Bahnhof - Brandenburger Straße - Ostbahnhof - Limburg Diezer Straße
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinde Stadt Diez),
- Cramberg - Katzenelnbogen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Balduinstein, Cramberg, Steinsberg und Wasenbach),
- Wasenbach - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Birlenbach, Cramberg, Stadt Diez, Steinsberg, Wasenbach und Balduinstein),
- Katzenelnbogen - Balduinstein
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Balduinstein, Cramberg, Steinsberg und Wasenbach),
- Laurenburg - Kördorf - Katzenelnbogen
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinde Laurenburg),
- Laurenburg - Kördorf - Obernhof
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinde Laurenburg) und
- Holzheim - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Diez die Ortsgemeinden Stadt Diez und Holzheim).

Außerdem werden die Ortsgemeinden Birlenbach, Cramberg, Stadt Diez, Holzappel, Laurenburg und Wasenbach der Verbandsgemeinde Diez ergänzend durch den Rufbus „Einrich-Bus“ angefahren.

In der Verbandsgemeinde Montabaur stellen die Bundesautobahn A 3 - mit Anschlussstellen in den Ortsgemeinden Görgeshausen, Heiligenroth, Stadt Montabaur und Nentershausen - sowie die Bundesstraßen B 49, B 255 und B 261 die bedeutendsten überörtlichen Straßenverkehrsverbindungen dar. Zudem verlaufen durch das Verbandsgemeindegebiet die Landesstraßen L 300, L 309, L 312, L 313, L 314, L 317, L 318, L 325, L 326, L 237, L 239 und L 330 sowie die Kreisstraßen K 101, K 103, K 113, K 114, K 115, K 153, K 154, K 156, K 161, K 162, K 163, K 164, K 165, K 166, K 167, K 168, K 169, K 171, K 172 und K 173.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur verlaufen außerdem die Eisenbahnstrecke Köln-Rhein/Main (Schnellfahrstrecke) mit Haltepunkt in der Stadt

Montabaur sowie die Unterwesterwald-Strecke Limburg - Montabaur - Siershahn mit Haltepunkten in Girod, Stadt Montabaur, Niedererbach und Ruppach-Goldhausen.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Montabaur werden

mit Bussen über die ÖPNV-Linien

- Montabaur - Selters - Hachenburg
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Koblenz - Montabaur - Westerburg - Rennerod/Bad Marienberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Boden, Heiligenroth, Stadt Montabaur und Neuhäusel),
- Montabaur - Nentershausen - Diez - Limburg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Heiligenroth, Stadt Montabaur, Nentershausen, Niedererbach und Nomborn),
- Linie Gelbachtal
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Heilberscheid, Stadt Montabaur und Nentershausen),
- Nassau - Bad Ems - Welschneudorf - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Montabaur, Niederelbert, Oberelbert und Welschneudorf),
- Laurenburg - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daubach, Gackenbach, Holler, Horbach, Hübingen, Stadt Montabaur, Stahlhofen und Untershausen),
- Montabaur - Elgendorf - Heiligenroth Industriegebiet
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Heiligenroth und Stadt Montabaur),
- Koblenz - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Eitelborn, Stadt Montabaur, Neuhäusel und Simmern),
- Montabaur - Siershahn - Höhr-Grenzhausen - Bendorf
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Montabaur - Bad Marienberg - Oberroßbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Montabaur - Siershahn - Herschbach - Hartenfels/Dierdorf
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Neuhäusel/Vallendar - Hilscheid - Höhr-Grenzhausen
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Neuhäusel),
- Rehe - Westerburg - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Boden, Heiligenroth und Stadt Montabaur),
- Westerburg - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Boden, Girod, Heiligenroth, Stadt Montabaur und Ruppach-Goldhausen),

- Limburg - Guckheim
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Niedererbach),
- Nentershausen - Hambach - Diez
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Görgeshausen und Nentershausen),
- Mogendorf/Helferskirchen - Wirges
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Hübingen - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daubach, Gackenbach, Holler, Horbach, Hübingen, Stadt Montabaur, Niederelbert, Oberelbert, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf),
- Hundsdorf - Höhr-Grenzhausen
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Neuhäusel),
- Ettersdorf - Montabaur
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Großholbach - Girod
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Girod und Großholbach),
- Boden/Heiligenroth - Nentershausen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Boden, Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Heiligenroth, Nentershausen, Nomborn und Ruppach-Goldhausen) und
- Boden - Ruppach-Goldhausen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Großholbach, Heiligenroth und Ruppach-Goldhausen)

angefahren.

Zudem wird der öffentliche Personennahverkehr in der Verbandsgemeinde Montabaur durch einen Anruf-Sammeltaxi-Verkehr auf folgenden Strecken ergänzt:

- Heiligenroth - Boden – Montabaur

  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Boden, Heiligenroth, Stadt Montabaur und Ruppach-Goldhausen),
- Görgeshausen - Montabaur

  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Girod, Görgeshausen, Großholbach, Stadt Montabaur, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn),
- Heilberscheid - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Heilberscheid und Stadt Montabaur),
- Hübingen - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daubach, Gackenbach, Holler, Horbach, Hübingen, Stadt Montabaur, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf),

- Welschneudorf - Montabaur
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Montabaur, Niederelbert, Oberelbert und Welschneudorf),
- Horressen - Eschelbach - Montabaur
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur),
- Montabaur - Augst
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Eitelborn, Kadenbach, Stadt Montabaur, Neuhäusel und Simmern) und
- Stadtgebiet Montabaur (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Montabaur).

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die direkten Schienenverbindungen und die direkten Buslinienverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, den Verbandsgemeinden Nassau und Diez sowie den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Bundesstraße B 260 Zug RE 25 Lahntal-Express Zug RB 23 Lahn-Eifel-Bahn Buslinie Nassau - Bad Ems - Welschneudorf - Montabaur
Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Bundesstraße B 260 Landesstraße L 323 Kreisstraßen K 12 und K 14 Buslinie Nastätten - Dachsenhausen - Braubach - Niederlahnstein Buslinie Nassau - Singhofen - Miehlen - Nastätten
Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Bundesstraße B 417 Landesstraßen L 323 und L 325 Zug RE 25 Lahntal-Express Zug RB 23 Lahn-Eifel-Bahn Buslinie Laurenburg - Kördorf - Obernhof

Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur	Landesstraße L 325 Buslinie Nassau - Bad Ems - Welschneudorf - Montabaur

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten gleich bewertet. Alle drei Neugliederungskonstellationen erhalten insoweit eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2015 hat es

in der Verbandsgemeinde Nassau

454 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Bad Ems,

95 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Diez,

274 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Nastätten und

184 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Montabaur,

1 707 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

448 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bad Ems,

124 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Diez,

413 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Nastätten und

160 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Montabaur

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2015

- in der Verbandsgemeinde Nassau 4 420 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Bad Ems 5 728 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Diez 8 859 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Nastätten 6 304 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Montabaur 14 879 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2015 haben

- 4 026 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Nassau,
- 5 487 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Bad Ems,
- 6 482 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Diez,
- 4 081 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Nastätten und
- 15 151 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Montabaur

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2015 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Nassau in die Verbandsgemeinde Bad Ems: 454 Auspendlerinnen und Auspendler Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bad Ems in die Verbandsgemeinde Nassau: 448 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 902 Pendlerinnen und Pendler Insgesamt 9 513 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems

	Pendleranteil von 9,48 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Nassau in die Verbandsgemeinde Diez: 95 Auspendlerinnen und Auspendler Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Diez in die Verbandsgemeinde Nassau: 124 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 219 Pendlerinnen und Pendler Insgesamt 10 508 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Diez Pendleranteil von 2,08% an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Diez
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Nassau in die Verbandsgemeinde Nastätten: 274 Auspendlerinnen und Auspendler Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Nastätten in die Verbandsgemeinde Diez: 413 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 687 Pendlerinnen und Pendler Insgesamt 8 107 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten Pendleranteil von 8,47 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Nassau in die Verbandsgemeinde Montabaur: 184 Auspendlerinnen und Auspendler Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Montabaur in die Verbandsgemeinde Nassau: 160 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 344 Pendlerinnen und Pendler

	Insgesamt 19 177 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur Pendleranteil von 1,79 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur

Zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems gibt es die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Verbandsgemeinden Montabaur und Nassau vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten mittelmäßig (drei Punkte) sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur sehr schlecht (null Punkte) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Nassau sind nicht ersichtlich.

Entfernungen

Zwischen der Ortsgemeinde Stadt Nassau, der Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Nassau, und den Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Stadt Diez, Stadt Nastätten und Stadt Montabaur, den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, bestehen die folgenden Entfernungen (Routenplaner Google Maps, Straßenkilometer):

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen Stadt Nassau und Stadt Bad Ems	9,3	12
Relation zwischen Stadt Nassau und Stadt Diez	27,9	25
Relation zwischen Stadt Nassau und Stadt Nastätten	16,1	20
Relation zwischen Stadt Nassau und	18,3	22

Stadt Montabaur		

Danach ist die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nassau und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems am kleinsten und die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Diez am größten.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen. Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sehr gut (fünf Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur jeweils mittelmäßig (drei Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez sehr schlecht (ein Punkt) bewertet.

Die Entfernungen sind für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die ehrenamtlich Tätigen, etwa hinsichtlich der Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen, und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen in gleicher Weise bedeutend.

Zwischen den Ortsgemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied der Verbandsgemeinde Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Nassau als Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Nassau sowie den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, den Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Stadt Diez, Stadt Nastätten und Stadt Montabaur, gibt es die folgenden Entfernungen:

	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nassau		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Diez		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Montabaur	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau								
Attenhausen	11,7	16	18,3	24	14,5	19	27,0	36
Dessighofen	9,7	14	35,3	44	10,7	14	27,0	37
Dienethal	2,4	4	28,7	35	16,9	23	19,7	28
Dornholzhausen	8,1	12	34,4	42	11,0	16	25,3	35
Geisig	9,6	14	33,5	43	8,9	12	26,9	36
Hömberg	4,5	7	24,5	32	21,2	28	13,2	17

	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nassau		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Diez		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Montabaur	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Lollschied	9,6	13	24,1	29	9,2	11	26,9	36
Misselberg	4,8	9	31,1	39	19,3	27	22,1	32
Stadt Nassau	0	0	26,0	34	17,5	23	17,0	23
Obernhof	6,0	8	21,0	26	22,4	27	22,0	31
Oberwies	5,6	10	31,9	40	14,0	20	22,9	32
Pohl	9,7	13	24,8	31	7,3	9	27,0	36
Schweighausen	6,3	9	32,6	40	14,2	19	23,5	32
Seelbach	9,7	13	19,2	25	16,5	22	25,7	36
Singhofen	6,2	8	25,9	34	10,2	14	31,2	32
Sulzbach	4,5	8	30,8	39	19,5	27	21,8	31
Weinähr	5,9	8	20,6	28	21,7	29	18,9	26
Winden	6,0	9	22,7	30	22,7	29	14,1	18
Zimmerschied	7,3	11	22,4	30	24,0	31	11,9	16
Durchschnittswert	**6,7**	**9,8**	**26,7**	**33,9**	**15,9**	**21,1**	**22,3**	**30,0**

	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau		
Attenhausen	22,3	29
Dessighofen	15,1	21
Dienethal	11,3	16
Dornholzhausen	16,9	23
Geisig	16,4	24
Hömberg	12,5	15
Lollschied	18,4	24
Misselberg	13,1	20
Stadt Nassau	9,4	14
Obernhof	15,2	20
Oberwies	14,5	21
Pohl	18,6	24
Schweighausen	11,6	17
Seelbach	18,9	25

	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Singhofen	15,1	21
Sulzbach	11,3	16
Weinähr	15,2	21
Winden	14,7	21
Zimmerschied	11,2	14
Durchschnittswert	**14,8**	**20,3**

Demnach ist die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Sing-

hofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied und der Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Nassau, der Ortsgemeinde Stadt Nassau, kleiner als die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und den Sitzgemeinden der Verwaltungen ihrer Nachbarverbandsgemeinden, den Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Stadt Nastätten, Stadt Diez und Stadt Montabaur. Am geringfügigsten überschreitet die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Sing-

hofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied und der Ortsgemeinde Stadt Nassau. Die größte Abweichung von der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied und der Ortsgemeinde Nassau besteht zur durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Diez.

Die kleinste durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und der Sitzgemeinde der Verwaltung einer Nachbarverbandsgemeinde wird am besten bewertet. Mit zunehmender Länge wird die durchschnittliche Entfernung schlechter bewertet.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez schlechter bewertet.

Die Entfernungen haben für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Ver-

bandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen in gleicher Weise Bedeutung.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und den Sitzgemeinden der Verwaltungen ihrer Nachbarverbandsgemeinden bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Wirtschaftsstruktur

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur, im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Nassau	Verbandsgemeinde Bad Ems	Verbandsgemeinde Diez	Verbandsgemeinde Nastätten	Verbandsgemeinde Montabaur
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	4 026	5 487	6 481	4 081	15 151
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	35,9	33,6	26,0	25,5	39,3
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	0,4 %	0,7 %	0,9 %	1,0 %	0,4 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	38,2 %	34,1 %	28,7 %	46,3 %	24,6 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	61,4 %	65,2 %	70,4 %	52,7 %	74,9 %

	Landkreis Rhein-Lahn-Kreis	Landkreis Westerwaldkreis	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der	30 823	64 673	811 563	1 345 268

Kommune				
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	25,3	32,4	27,2	33,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	0,7 %	0,5 %	keine Angabe vorhanden	1,0 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	36,1 %	41,3 %	keine Angabe vorhanden	31,4 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	63,2 %	58,2 %	keine Angabe vorhanden	67,6 %

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Nassau zehn Betriebe (0,09 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Bad Ems zehn Betriebe (0,06 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Diez zwanzig Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Nastätten elf Betriebe (0,07 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Montabaur neunundzwanzig Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Nassau pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist fast genauso so groß wie der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Bad Ems, etwas geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Montabaur sowie größer als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Diez und Nastätten. Dabei ist die Differenz des Wertes für die Verbandsgemeinde Nassau gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Nastätten am größten und gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bad Ems am kleinsten. Ferner überschreitet die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Nassau pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner die einschlägigen Werte für die Landkreise Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis, die Landkreise in Rheinland-Pfalz und für das gesamte Land.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Nassau entspricht dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Montabaur, ist etwas kleiner als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Diez und Bad Ems sowie etwas größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Nastätten. Dabei ist die Differenz des Wertes für die Verbandsgemeinde Nassau gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Diez am größten. Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungs-

pflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Nassau kleiner als die einschlägigen Werte für das gesamte Land und die Landkreise Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist keine Angabe vorhanden.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Nassau ist etwas größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Bad Ems, größer als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Diez und Montabaur sowie deutlich geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Nastätten. Dabei gibt es den größten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Nastätten und den geringsten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bad Ems. Etwas größer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Nassau darüber hinaus gegenüber den einschlägigen Werten für den Landkreis Rhein-Lahn-Kreis und das gesamte Land. Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Nassau etwas kleiner als der einschlägige Wert für den Landkreis Westerwaldkreis. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist auch hier keine Angabe vorhanden.

Geringer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in der Verbandsgemeinde Nassau im Vergleich zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Diez, Montabaur und Bad Ems. Demgegenüber ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in der Verbandsgemeinde Nassau im Vergleich zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinden Nastätten größer. Dabei ist der Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Montabaur am größten und der Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bad Ems am kleinsten. Der Wert für die Verbandsgemeinde Nassau unterschreitet ferner etwas die einschlägigen Werte für das gesamte Land und den Landkreis Rhein-Lahn-Kreis. Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in der Verbandsgemeinde Nassau etwas größer als der einschlägige Wert für den Landkreis Westerwaldkreis.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Nassau ist etwas größer als in den Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur. Dabei gibt es den geringsten Unterschied zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Diez und Montabaur sowie den größten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bad Ems. In den Verbandsgemeinden Diez und Montabaur gibt es gleich viele Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen anbelangt, sind die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, in den Verbandsgemeinden Nassau und Diez, in den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und in den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur jeweils gut miteinander vergleichbar.

Demnach passen im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur gleich gut zueinander.

Beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schlechter bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur erhalten die gleichen Bewertungen.

Wirtschafts- und Finanzkraft

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

Grundsteuer A

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Grundsteuer B

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Gewerbesteuer

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,

- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,
- Nettosteuerkraft (Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage);

Gemeindeanteile an der

- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG);

gemeindliche Steuerkraft insgesamt

(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner

(Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde

(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2005 bis 2014 haben die Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

	Verbands-gemeinde Nassau	Verbands-gemeinde Diez	Verbands-gemeinde Nastätten	Verbands-gemeinde Bad Ems	Verbands-gemeinde Montabaur
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW	568	690	673	714	975
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer	689	689	689	689	689

rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW					
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW und prozentual	-121 (-17,56 %)	+1 (+0,15 %)	-16 (-2,32 %)	+25 (+3,63 %)	+286 (+41,51 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW	654	652	630	883
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW	689	689	689	689
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW und prozentual	-35 (-5,08 %)	-37 (-5,37 %)	-59 (-8,56 %)	+194 (+28,16 %)

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft

im Zeitraum von 2005 bis 2014 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur jeweils schlechter bewertet.

Schulden

Zum 31. Dezember 2014 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands-gemeinde Bad Ems	Verbands-gemeinde Nassau	Verbands-gemeinde Diez	Verbands-gemeinde Nastätten	Verbands-gemeinde Montabaur
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	270	294	60	70	286
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	327	327	327	327	327
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-57 (-17,43 %)	-33 (-10,09 %)	-267 (-81,65%)	-257 (-78,59 %)	-41 (-12,54 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	956	700	813	283	615
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	858	858	858	858	858

	Verbands-gemeinde Bad Ems	Verbands-gemeinde Nassau	Verbands-gemeinde Diez	Verbands-gemeinde Nastätten	Verbands-gemeinde Montabaur
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+98 (+11,42 %)	-158 (-18,41 %)	-45 (-5,24 %)	-575 (-67,02 %)	-243 (-28,32 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	0	0	0	0	0
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	489	489	489	489
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	452	578	493	24	0
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	748	748	748	748	748
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-296 (-39,57 %)	-170 (-22,73 %)	-255 (-34,09 %)	-724 (-96,79 %)	-748 (-100,00 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014	1 784	3 027	1 762	1 844	1 181

	Verbands-gemeinde Bad Ems	Verbands-gemeinde Nassau	Verbands-gemeinde Diez	Verbands-gemeinde Nastätten	Verbands-gemeinde Montabaur
in Euro je EW					
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 195	1 195	1 195	1 195	1 195
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+589 (+49,29 %)	+1 832 (+153,31 %)	+567 (+47,45 %)	+649 (+54,31 %)	-14 (-1,17 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 784	3 027	1 794	1 844	1 181
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255	1 255	1 255	1 255	1 255
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+529 (+42,15 %)	+1 772 (+141,20 %)	+539 (+42,95 %)	+589 (+46,93 %)	-74 (-5,90%)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	280	126	163	288
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kern-	327	327	327	327

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
haushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW				
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-47 (-14,37 %)	-201 (-61,47 %)	-164 (-50,15 %)	-39 (-11,93 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	851	781	456	634
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	858	858	858	858
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-7 (-0,82 %)	-77 (-8,97 %)	-402 (-46,85 %)	-224 (-26,11 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	0	0	0	0
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	489	489	489
Abweichung vom Durchschnittswert	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
in Euro je EW				
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	504	520	253	131
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	748	748	748	748
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-244 (-32,62 %)	-228 (-30,48 %)	-495 (-66,18 %)	-617 (-82,49 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	2 294	2 118	2 334	1 600
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 195	1 195	1 195	1 195
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+1 099 (+91,97 %)	+923 (+77,24 %)	+1 139 (+95,31 %)	+405 (+33,89 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten	2 294	2 141	2 334	1 600

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur
Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW				
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255	1 255	1 255	1 255
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+1 039 (+82,79 %)	+886 (+70,60 %)	+1 079 (+85,98 %)	+345 (+27,49 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten

und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur gleich bewertet,

- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schlechter bewertet sowie
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro (Ausweis in Klammern = nachrichtliche Angabe)
Verbandsgemeinde Bad Ems			
Ortsgemeinde Stadt Bad Ems	5 783 733	4 526 350	2 162 658
Ortsgemeinde Fachbach	257 989	201 902	96 469
Ortsgemeinde Frücht	30 853	24 146	ausgeschieden (11 533)
Ortsgemeinde Kemmenau	15 442	12 085	ausgeschieden (5 767)
Ortsgemeinde Miellen	38 565	30 181	ausgeschieden (14 415)

Ortsgemeinde Arzbach	607 179	475 178	227 034
Verbandsgemeinde Nassau			
Ortsgemeinde Stadt Nassau	3 470 146	2 715 736	1 297 561
Ortsgemeinde Oberwies	36 842	28 833	13 772
Ortsgemeinde Weinähr	225 731	176 657	ausgeschieden (84 401)
Verbandsgemeinde Diez			
Ortsgemeinde Altendiez	9 349	7 317	ausgeschieden (3 499)
Ortsgemeinde Birlenbach	313 158	245 077	117 093
Ortsgemeinde Stadt Diez	4 047 016	3 167 195	1 513 261
Ortsgemeinde Dörnberg	293 059	229 348	109 579
Ortsgemeinde Holzappel	722 721	565 602	ausgeschieden (270 246)
Ortsgemeinde Balduinstein	26 044	20 382	ausgeschieden (9 739)

<u>Kooperationen</u>

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Nassau oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation in der „Leader-Förderperiode 2014 bis 2020“

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau, Diez, Nastätten und Bad Ems;

  die Kooperation hat den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Nassau, Diez, Nastätten und Bad Ems in der Lokalen Arbeitsgruppe „Lahn-Taunus“ zwecks Teilnahme am europäischen Leader-Programm in der Förderperiode 2014 bis 2020 zum Gegenstand),

- Kooperation im Rahmen des Vereins „Lahn-Taunus-Touristik“

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nastätten, Diez, Nassau und Bad Ems),

- Kooperation im Tourismusbereich

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nastätten, Diez, Nassau und Bad Ems;

  die Kooperation erfolgt im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft),

- Kooperation bei der Wasserversorgung in einem Zweckverband

(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau; der Zweckverband erstreckt sich auf die Wasserversorgung durch den Hochbehälter „Bremberg/Seelbach“),

- Kooperation im Rahmen einer Zweckvereinbarung über den Anschluss von Gemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten an die Gruppenkläranlage „Mühlbachtal“ der Verbandsgemeinde Nassau

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten)

  und

- Kooperation bei der Abwasserentsorgung in einem Zweckverband

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Nastätten und Nassau;

  die Kooperation erstreckt sich auf die Berechtigung der Verbandsgemeinden Nastätten und Nassau, Abwasser aus der Ortsgemeinde Obertiefenbach (Verbandsgemeinde Nastätten) sowie aus den Ortsgemeinden Pohl und Lollschied (Verbandsgemeinde Nassau) in das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen - Kläranlage im Hasenbachtal; „Hasenbachtal II“ - einzuleiten).

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten etwas besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und deutlich besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez erhalten die gleiche Bewertung.

Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015
Verbandsgemeinde Bad Ems	
römisch-katholisch	5 911 EW
evangelisch	5 601 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	5 006 EW

Verbandsgemeinde Montabaur	
römisch-katholisch	23 053 EW
evangelisch	6 490 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	9 845 EW
Verbandsgemeinde Nassau	
römisch-katholisch	3 254 EW
evangelisch	5 342 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	2 753 EW
Verbandsgemeinde Diez	
römisch-katholisch	5 441 EW
evangelisch	11 924 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	8 728 EW
Verbandsgemeinde Nastätten	
römisch-katholisch	2 828 EW
evangelisch	9 215 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	4 039 EW

In den Verbandsgemeinden Nassau, Nastätten und Diez gehören mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche an. Dabei überwiegt in den Verbandsgemeinden Nastätten und Diez jeweils der Anteil der Angehörigen der evangelischen Kirche den Anteil der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche deutlich mehr als in der Verbandsgemeinde Nassau. Dagegen gibt es in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Montabaur jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner, die der römisch-katholischen Kirche angehören, als Einwohnerinnen und Einwohner, die Mitglieder der evangelischen Kirche sind. In der Verbandsgemeinde Bad Ems ist der Anteil der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nur etwas größer als der Anteil der Angehörigen der evangelischen Kirche. Anders sieht es in der Verbandsgemeinde Montabaur aus. Hier überwiegt der Anteil der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche den Anteil der Angehörigen der evangelischen Kirche erheblich.

Im Hinblick darauf passen die Verbandsgemeinden Nassau und Diez und die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten besser als die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur zusammen.

Mithin erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und Nassau und Nastätten bessere Bewertungen als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten werden gleich bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schneidet besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab.

Organisationsstrukturen der katholischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur sind wie folgt Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Bistum	Bezirk	Pfarrei/ Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde Nassau			
Ortsgemeinden			
Attenhausen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Dessighofen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Dienethal	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Dornholzhausen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Geisig	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittel-

			rhein
Hömberg	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Lollschied	Limburg	Limburg	Mariä Himmelfahrt Pohl, Pastoraler Raum Diez
Misselberg	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Stadt Nassau	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Obernhof	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Oberwies	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Pohl	Limburg	Limburg	Mariä Himmelfahrt Pohl, Pastoraler Raum Diez
Schweighausen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Seelbach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Singhofen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Sulzbach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Weinähr	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Winden	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Zimmerschied	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Verbandsgemeinde Bad Ems			
Ortsgemeinden			
Arzbach	Limburg	Westerwald	St. Marien in der Augst Neuhäusel
Stadt Bad Ems	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Becheln	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Dausenau	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Fachbach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Frücht	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Kemmenau	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Miellen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Nievern	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Verbandsgemeinde			

Nastätten			
Ortsgemeinden			
Berg	Limburg	Rhein-Lahn	St. Martin Bad Ems/Nassau
Bettendorf	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Bogel	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Buch	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Diethardt	Limburg	Rhein-Lahn	St. Florin Strüth, Pastoraler Raum Mittelrhein
Ehr	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Endlichhofen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Eschbach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Jakobus der Ältere Dahlheim, Pastoraler Raum Mittelrhein
Gemmerich	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Hainau	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Himmighofen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Holzhausen an der Haide	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Hunzel	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Kasdorf	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Kehlbach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten,

			Pastoraler Raum Mittelrhein
Lautert	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Lipporn	Limburg	Rhein-Lahn	St. Florin Strüth, Pastoraler Raum Mittelrhein
Marienfels	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Miehlen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Stadt Nastätten	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Niederbachheim	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Niederwallmenach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Oberbachheim	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Obertiefenbach	Limburg	Limburg	Mariä Himmelfahrt Pohl, Pastoraler Raum Diez
Oberwallmenach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Oelsberg	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Rettershain	Limburg	Rhein-Lahn	St. Florin Strüth, Pastoraler Raum Mittelrhein
Ruppertshofen	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittelrhein
Strüth	Limburg	Rhein-Lahn	St. Florin Strüth, Pastoraler Raum Mittelrhein
Weidenbach	Limburg	Rhein-Lahn	St. Florin Strüth, Pastoraler Raum Mittel-

			rhein
Welterod	Limburg	Rhein-Lahn	St. Florin Strüth, Pastoraler Raum Mittel-rhein
Winterwerb	Limburg	Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Nastätten, Pastoraler Raum Mittel-rhein
Verbandsgemeinde Diez			
Ortsgemeinden			
Altendiez	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Aull	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Balduinstein	Limburg	Limburg	St. Bartholomäus Balduinstein, Pastoraler Raum Diez
Birlenbach	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Charlottenberg	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Cramberg	Limburg	Limburg	St. Bartholomäus Balduinstein, Pastoraler Raum Diez
Stadt Diez	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Dörnberg	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Eppenrod	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Geilnau	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Gückingen	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Hambach	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Heistenbach	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez, Pastoraler Raum Diez
Hirschberg	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Holzappel	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Holzheim	Limburg	Limburg	Herz Jesu Diez,

			Pastoraler Raum Diez
Horhausen	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Isselbach	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Langenscheid	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Laurenburg	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Scheidt	Limburg	Limburg	St. Bonifatius Holzappel, Pastoraler Raum Diez
Steinsberg	Limburg	Limburg	St. Bartholomäus Balduinstein, Pastoraler Raum Diez
Wasenbach	Limburg	Limburg	St. Bartholomäus Balduinstein, Pastoraler Raum Diez
Verbandsgemeinde Montabaur			
Ortsgemeinden			
Boden	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Daubach	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Eitelborn	Limburg	Westerwald	St. Marien in der Augst Neuhäusel
Gackenbach	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Girod	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Görgeshausen	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Großholbach	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Heilberscheid	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Heiligenroth	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Holler	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Horbach	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Hübingen	Limburg	Westerwald	St. Peter

			Montabaur
Kadenbach	Limburg	Westerwald	St. Marien in der Augst Neuhäusel
Stadt Montabaur	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Nentershausen	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Neuhäusel	Limburg	Westerwald	St. Marien in der Augst Neuhäusel
Niederelbert	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Niedererbach	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Nomborn	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Oberelbert	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Ruppach-Goldhausen	Limburg	Westerwald	St. Laurentius Nentershausen
Simmern	Limburg	Westerwald	St. Marien in der Augst Neuhäusel
Stahlhofen	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Untershausen	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur
Welschneudorf	Limburg	Westerwald	St. Peter Montabaur

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur gehören zum Bistum Limburg.

Für 17 der 19 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau ist der Kirchenbezirk Rhein-Lahn zuständig. Gleiches gilt für acht der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems und für 31 der 32 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten.

Die anderen beiden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Nastätten und 22 der 23 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Diez sind dem Kirchenbezirk Limburg zugeordnet.

Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Bad Ems, eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Diez und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Montabaur liegen im Kirchenbezirk Westerwald.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau

  die Ortsgemeinden Attenhausen, Dienethal, Dornholzhausen, Hömberg, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Schweighausen, Seelbach,

Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied der Verbandsgemeinde Nassau,

die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen und Nievern der Verbandsgemeinde Bad Ems und

die Ortsgemeinde Berg der Verbandsgemeinde Nastätten,

- der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Nastätten im Pastoralen Raum Mittelrhein

- die Ortsgemeinden Dessighofen und Geisig der Verbandsgemeinde Nassau und

  die Ortsgemeinden Bettendorf, Bogel, Buch, Ehr, Endlichhofen, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Hunzel, Kasdorf, Kehlbach, Lautert, Marienfels, Miehlen, Stadt Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Oberbachheim, Oberwallmenach, Oelsberg, Ruppertshofen und Winterwerb der Verbandsgemeinde Nastätten,

- der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Pohl im Pastoralen Raum Diez

  die Ortsgemeinden Lollschied und Pohl der Verbandsgemeinde Nassau und

  die Ortsgemeinde Obertiefenbach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- der Kirchengemeinde St. Florin Strüth im Pastoralen Raum Mittelrhein

  die Ortsgemeinden Diethardt, Lipporn, Rettershain, Strüth, Weidenbach und Welterod der Verbandsgemeinde Nastätten,

- der Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Dahlheim im Pastoralen Raum Mittelrhein

  die Ortsgemeinde Eschbach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- der Kirchengemeinde Herz Jesu Diez im Pastoralen Raum Diez

  die Ortsgemeinden Altendiez, Aull, Birlenbach, Stadt Diez, Gückingen, Hambach, Heistenbach und Holzheim der Verbandsgemeinde Diez,

- der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Balduinstein im Pastoralen Raum Diez

  die Ortsgemeinden Balduinstein, Cramberg, Steinsberg und Wasenbach der Verbandsgemeinde Diez,

- der Kirchengemeinde St. Bonifatius Holzappel im Pastoralen Raum Diez

  die Ortsgemeinden Charlottenberg, Dörnberg, Geilnau, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg und Scheidt der Verbandsgemeinde Diez,

- der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen

  die Ortsgemeinde Eppenrod der Verbandsgemeinde Diez und

  die Ortsgemeinden Boden, Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Heiligenroth, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn und Ruppach-Goldhausen der Verbandsgemeinde Montabaur,

- der Pfarrei St. Peter Montabaur

  die Ortsgemeinden Daubach, Gackenbach, Holler, Horbach, Hübingen, Stadt Montabaur, Niederelbert, Oberelbert, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf der Verbandsgemeinde Montabaur und

- der Pfarrei St. Marien in der Augst Neuhäusel

  die Ortsgemeinde Arzbach der Verbandsgemeinde Bad Ems und

  die Ortsgemeinden Eitelborn, Kadenbach, Neuhäusel und Simmern der Verbandsgemeinde Montabaur.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Bistum bestehen sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, den Verbandsgemeinden Nassau und Diez und den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Was die Zugehörigkeit zum Kirchenbezirk anbelangt, gibt es starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sowie Nassau und Nastätten sowie gering ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Diez. Keine Verflechtungen bestehen insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Bei der Zugehörigkeit zur Pfarrei oder zum Pastoralen Raum sind stark ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und gering ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten sowie zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Diez vorhanden. Insoweit nicht verflochten sind dagegen die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Mithin erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems die beste Bewertung. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter bewertet.

Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur sind den folgenden Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche zugeordnet:

	Evangelische Kirche	Dekanat	Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde Nassau			
Ortsgemeinden			
Attenhausen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Kördorf
Dessighofen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen
Dienethal	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dienethal
Dornholzhausen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen
Geisig	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen
Hömberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Hömberg-Zimmerschied (Pfarramt Dausenau)
Lollschied	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niedertiefenbach (Pfarramt Singhofen)
Misselberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dienethal

Stadt Nassau	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Nassau und Stiftung Scheuern
Obernhof	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Obernhof (Pfarramt Kördorf)
Oberwies	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen
Pohl	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niedertiefenbach (Pfarramt Singhofen)
Schweighausen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen
Seelbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Obernhof (Pfarramt Kördorf)
Singhofen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Singhofen
Sulzbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dienethal
Weinähr	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Obernhof (Pfarramt Kördorf)
Winden	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Nassau
Zimmerschied	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Hömberg-Zimmerschied (Pfarramt Dausenau)
Verbandsgemeinde Bad Ems			
Ortsgemeinden			
Arzbach	Hessen und Nassau	Selters	Neuhäusel
Stadt Bad Ems	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Bad Ems
Becheln	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen
Dausenau	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dausenau
Fachbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Bad Ems
Frücht	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Frücht
Kemmenau	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Bad Ems
Miellen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Frücht
Nievern	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Frücht
Verbandsgemeinde Nastätten			
Ortsgemeinden			
Berg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Marienfels
Bettendorf	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Obertiefenbach-Bettendorf (Pfarramt Holzhausen)
Bogel	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Ruppertshofen (Pfarramt Gemmerich)
Buch	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Nastätten
Diethardt	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Welterod
Ehr	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Marienfels
Endlichhofen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Ruppertshofen (Pfarramt Gemmerich)
Eschbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Gemmerich

Gemmerich	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Gemmerich
Hainau	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Gemmerich
Himmighofen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Gemmerich
Holzhausen an der Haide	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Holzhausen
Hunzel	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Marienfels
Kasdorf	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Ruppertshofen (Pfarramt Gemmerich)
Kehlbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niederbachheim (Pfarramt Dachsenhausen)
Lautert	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Oberwallmenach (Pfarramt Welterod)
Lipporn	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Welterod
Marienfels	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Marienfels
Miehlen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Miehlen
Stadt Nastätten	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Nastätten
Niederbachheim	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niederbachheim (Pfarramt Dachsenhausen)
Niederwallmenach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niederwallmenach (Pfarramt Bornich)
Oberbachheim	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niederbachheim (Pfarramt Dachsenhausen)
Obertiefenbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Obertiefenbach-Bettendorf (Pfarramt Holzhausen)
Oberwallmenach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Oberwallmenach (Pfarramt Welterod)
Oelsberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Nastätten
Rettershain	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Oberwallmenach (Pfarramt Welterod)
Ruppertshofen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Ruppertshofen (Pfarramt Gemmerich)
Strüth	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Welterod
Weitenbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Welterod
Welterod	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Welterod
Winterwerb	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Niederbachheim (Pfarramt Dachsenhausen)
Verbandsgemeinde Diez			
Ortsgemeinden			
Altendiez	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (St. Peter)
Aull	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (St. Peter)
Balduinstein	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Cramberg
Birlenbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (Stiftskirche)
Charlottenberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dörnberg
Cramberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Cramberg
Stadt Diez	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (Stiftskirche)

Dörnberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dörnberg
Eppenrod	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod
Geilnau	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Langenscheid und Geilnau (Pfarramt Langenscheid)
Gückingen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (St. Peter)
Hambach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (St. Peter)
Heistenbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Diez (St. Peter)
Hirschberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Hirschberg (Pfarramt Langenscheid)
Holzappel	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Holzappel
Holzheim	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Flacht
Horhausen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Holzappel
Isselbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod
Langenscheid	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Langenscheid und Geilnau (Pfarramt Langenscheid)
Laurenburg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Holzappel
Scheidt	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Holzappel
Steinsberg	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Habenscheid (Pfarramt Cramberg)
Wasenbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Habenscheid (Pfarramt Cramberg)
Verbandsgemeinde Montabaur			
Ortsgemeinden			
Boden	Hessen und Nassau	Selters	Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges
Daubach	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Eitelborn	Hessen und Nassau	Selters	Neuhäusel
Gackenbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dörnberg
Girod	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Görgeshausen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod
Großholbach	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Heilberscheid	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod
Heiligenroth	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Holler	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Horbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dörnberg
Hübingen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Dörnberg
Kadenbach	Hessen und Nassau	Selters	Neuhäusel
Stadt Montabaur	Hessen und Nassau	Selters Nassauer Land (Ettersdorf)	Montabaur und Eppenrod (Ettersdorf)
Nentershausen	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod
Neuhäusel	Hessen und Nassau	Selters	Neuhäusel
Niederelbert	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Niedererbach	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod
Nomborn	Hessen und Nassau	Nassauer Land	Eppenrod

Oberelbert	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Ruppach-Goldhausen	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Simmern	Hessen und Nassau	Selters	Neuhäusel
Stahlhofen	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Untershausen	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur
Welschneudorf	Hessen und Nassau	Selters	Montabaur

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur gehören zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau sind dem Dekanat Nassauer Land zugeordnet. Gleiches gilt für acht der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nastätten und Diez sowie für acht Ortsgemeinden und einen Teil der Ortsgemeinde Stadt Montabaur der Verbandsgemeinde Montabaur. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Bad Ems und 16 Ortsgemeinden und ein Teil der Ortsgemeinde Stadt Montabaur der Verbandsgemeinde Montabaur gehören zum Dekanat Selters

Zuständig sind

- die Kirchengemeinde Kördorf

  für die Ortsgemeinde Attenhausen der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen

  für die Ortsgemeinden Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Oberwies und Schweighausen der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Dienethal

  für die Ortsgemeinden Dienethal, Misselberg und Sulzbach der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Hömberg-Zimmerschied

  für die Ortsgemeinden Hömberg und Zimmerschied der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Niedertiefenbach

  für die Ortsgemeinden Lollschied und Pohl der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinden Nassau und Stiftung Scheuern

  für die Ortsgemeinde Stadt Nassau der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Nassau

  für die Ortsgemeinde Winden der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Obernhof

  für die Ortsgemeinden Obernhof, Seelbach und Weinähr der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Singhofen

  für die Ortsgemeinde Singhofen der Verbandsgemeinde Nassau,

- die Kirchengemeinde Neuhäusel

für die Ortsgemeinde Arzbach der Verbandsgemeinde Bad Ems und

für die Ortsgemeinden Eitelborn, Kadenbach, Neuhäusel und Simmern der Verbandsgemeinde Montabaur,

- die Kirchengemeinde Bad Ems

  für die Ortsgemeinden Stadt Bad Ems, Fachbach und Kemmenau der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- die Kirchengemeinde Dausenau

  für die Ortsgemeinde Dausenau der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- die Kirchengemeinde Frücht

  für die Ortsgemeinden Frücht, Miellen und Nievern der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- die Kirchengemeinde Marienfels

  für die Ortsgemeinden Berg, Ehr, Hunzel und Marienfels der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Obertiefenbach-Bettendorf

  für die Ortsgemeinden Bettendorf und Obertiefenbach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Ruppertshofen

  für die Ortsgemeinden Bogel, Endlichhofen, Kasdorf und Ruppertshofen der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Nastätten

  für die Ortsgemeinden Buch, Stadt Nastätten und Oelsberg der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Welterod

  für die Ortsgemeinden Diethardt, Lipporn, Strüth, Weitenbach und Welterod der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Gemmerich

  für die Ortsgemeinden Eschbach, Gemmerich, Hainau und Himmighofen der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Holzhausen

  für die Ortsgemeinde Holzhausen an der Haide der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Niederbachheim

  für die Ortsgemeinden Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim und Winterwerb der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Oberwallmenach

  für die Ortsgemeinden Lautert, Oberwallmenach und Rettershain der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Miehlen

  für die Ortsgemeinde Miehlen der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde Niederwallmenach

  für die Ortsgemeinde Niederwallmenach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- die Kirchengemeinde St. Peter Diez

  für die Ortsgemeinden Altendiez, Aull, Gückingen, Hambach und Heistenbach der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Diez (Stiftskirche)

  für die Ortsgemeinden Birlenbach und Stadt Diez der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Cramberg

  für die Ortsgemeinden Balduinstein und Cramberg der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Dörnberg

  für die Ortsgemeinden Charlottenberg, Dörnberg, Horbach und Hübingen der Verbandsgemeinde Diez und

  für die Ortsgemeinde Gackenbach der Verbandsgemeinde Montabaur,

- die Kirchengemeinde Eppenrod

  für die Ortsgemeinden Eppenrod und Isselbach der Verbandsgemeinde Diez und

  für die Ortsgemeinden Görgeshausen und Heilberscheid, einen Teil der Ortsgemeinde Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden Nentershausen, Niedererbach und Nomborn der Verbandsgemeinde Montabaur,

- die Kirchengemeinde Langenscheid und Geilnau

  für die Ortsgemeinden Geilnau und Langenscheid der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Hirschberg

  für die Ortsgemeinde Hirschberg der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Holzappel

  für die Ortsgemeinden Holzappel, Horhausen, Laurenburg und Scheidt der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Flacht

  für die Ortsgemeinde Holzheim der Verbandsgemeinde Diez,

- die Kirchengemeinde Habenscheid

  für die Ortsgemeinden Steinsberg und Wasenbach der Verbandsgemeinde Diez,

- die Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges

  für die Ortsgemeinden Boden der Verbandsgemeinde Montabaur sowie

- die Kirchengemeinde Montabaur

  für die Ortsgemeinden Daubach, Girod, Großholbach, Heiligenroth und Holler, einen Teil der Ortsgemeinde Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden Niederelbert, Oberelbert, Ruppach-Goldhausen, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf der Verbandsgemeinde Montabaur.

Was die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche und die Dekanatszugehörigkeit anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und die Verbandsgemeinden Nassau und Diez sehr gut, die Verbandsge-

meinden Nassau und Bad Ems gut und die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter zueinander.

Auf der Ebene der Kirchengemeinden und Pfarrämter gibt es Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, dagegen keine Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, den Verbandsgemeinden Nassau und Diez sowie den Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems etwas besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und deutlich besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez erhalten die gleichen Bewertungen.

Historische Bindungen und Beziehungen

Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Nastätten, Diez und Montabaur stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

Verbandsgemeinde Nassau	
Ortsgemeinden	
Attenhausen	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Dessighofen	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866),

	Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Dienethal	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Dornholzhausen	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Geisig	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969),

	Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Hömberg	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Lollschied	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nassau (ab 1816) Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Misselberg	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854),

	Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Stadt Nassau	<u>Nassau, Bergnassau und Scheuern</u> Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Eingliederung der Gemeinde Bergnassau-Scheuern in die Stadt Nassau (1969), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Obernhof	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Oberwies	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806),

	Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Pohl	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nassau (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Schweighausen	Herrschaft Stein zu Nassau (reichsritterschaftlich; bis 1806), Amt Nassau (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969),

	Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Seelbach	Kloster Arnstein (bis 1803), Amt Nassau (ab 1803), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Singhofen	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Sulzbach	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Weinähr	Kloster Arnstein (bis 1803),

	Amt Nassau (ab 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Winden	Kloster Arnstein (bis 1803), Amt Nassau (ab 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Zimmerschied	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nassau (ab 1972).
Verbandsgemeinde Bad Ems	
Ortsgemeinden	
Arzbach	Amt Montabaur (bis 1849),

	Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806) Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1974).
Stadt Bad Ems	<u>Ems Dorf und Bad Ems</u> Amt Nassau und Amt Braubach (Vogtei Ems; bis 1803), Nassau-Diez und Hessen-Darmstadt (bis 1803), Amt Nassau (Vogtei Ems; ab 1803), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Zusammenschluss von Ems und Bad Ems zu einer Gemeinde (1822), Stadt Bad Ems (ab 1863), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Becheln	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1932),

	Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Dausenau	Amt Nassau (bis 1849), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Nassau (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Fachbach	Amt Nievern (bis 1815), Fürst von der Leyen (reichsritterschaftlich; bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Zuständigkeit des Amtes Braubach für das Amt Nievern (ab 1806), Amt Braubach (ab 1815), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Früchtt	Herrschaft Stein zu Nassau (reichsritterschaftlich; bis 1806), Amt Nassau (ab 1806),

	Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Braubach (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Kemmenau	Amt Nassau und Amt Braubach (Vogtei Ems; bis 1803), Nassau-Diez und Hessen-Darmstadt (bis 1803), Amt Nassau (Vogtei Ems; ab 1803), Nassau-Usingen und Nassau-Diez (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), eigenständige Gemeinde (ab 1816/1821), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Miellen	Amt Nievern (bis 1815), Fürst von der Leyen (reichsritterschaftlich; bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Zuständigkeit des Amtes Braubach für das Amt Nievern (ab 1806), Amt Braubach (ab 1815), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866),

	Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Nievern	Amt Nievern (bis 1815), Fürst von der Leyen (reichsritterschaftlich; bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Zuständigkeit des Amtes Braubach für das Amt Nievern (ab 1806), Amt Braubach (ab 1815), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Bad Ems (ab 1972).
Verbandsgemeinde Nastätten	
Ortsgemeinden	
Berg	Amt Nassau (bis 1815), Nassau-Usingen und Nassau-Oranien (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Nastätten (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854),

	Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Bettendorf	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Bogel	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab

	1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Buch	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867),

	Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Diethardt	<u>Diethardt und Münchenroth</u> Amt Hohenstein (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Hohenstein (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972), Eingliederung der Gemeinde Münchenroth in die Gemeinde Diethardt (1979).
Ehr	Amt Nassau (bis 1815),

	Nassau-Usingen und Nassau-Oranien (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Nastätten (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Endlichhofen	Amt Miehlen (bis 1809), Nassau-Weilburg (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Nassau (ab 1809), Amt Nastätten (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Eschbach	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806),

	Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Sankt Goarshausen (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Gemmerich	Amt Braubach (bis 1849), Hessen-Darmstadt (bis 1803), Nassau-Usingen (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).

Hainau	Pissighofen/Hainau Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Umbenennung der Gemeinde Pissighofen in Hainau (1971), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Himmighofen	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816),

	Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Holzhausen an der Haide	Amt Hohenstein (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Hohenstein (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab

	1972).
Hunzel	Amt Nassau (bis 1815), Nassau-Usingen und Nassau-Oranien (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Nastätten (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Kasdorf	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806 bis 1813), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1813), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab

	1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Kehlbach	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Braubach (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Lautert	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813),

	Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Sankt Goarshausen (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Lipporn	Amt Miehlen (bis 1809), Nassau-Weilburg (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Kaub (ab 1809), „Vorläufiges Amt“ Kaub (ab 1816), Amt St. Goarshausen (ab 1818), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Marienfels	Amt Nassau (bis 1815), Nassau-Usingen und Nassau-Oranien (bis 1806),

	Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Nastätten (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Miehlen	Amt Miehlen (bis 1809), Nassau-Weilburg (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Nassau (ab 1809), Amt Nastätten (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Stadt Nastätten	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806),

	Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Niederbachheim	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Braubach (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886),

	Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Niederwallmenach	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Sankt Goarshausen (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Oberbachheim	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frank-

	furt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Braubach (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Obertiefenbach	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939),

	Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Oberwallmenach	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Sankt Goarshausen (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Oelsberg	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab

	Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Rettershain	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Sankt Goarshausen (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962),

	Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Ruppertshofen	Amt Reichenberg (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Reichenberg (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Strüth	Amt Miehlen (bis 1809), Nassau-Weilburg (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Kaub (ab 1809), „Vorläufiges Amt“ Kaub (ab 1816), Amt St. Goarshausen (ab 1818), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866),

	Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Weidenbach	Amt Hohenstein (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Hohenstein (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Nastätten (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Langen-Schwalbach (ab 1849), Amt Nastätten (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Welterod	Amt Miehlen (bis 1809), Nassau-Weilburg (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Kaub (ab 1809),

	„Vorläufiges Amt“ Kaub (ab 1816), Amt St. Goarshausen (ab 1818), Kreisamt Rüdesheim (ab 1849), Amt Sankt Goarshausen (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab 1972).
Winterwerb	Amt Nastätten (bis 1806), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), Pays réservé de Catzenellenbogen (ab 1806), Provisorische Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt (ab November 1813), Amt Nastätten (ab Dezember 1813), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (ab Dezember 1813), Amt Braubach (ab 1816), Herzogtum Nassau (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Braubach (ab 1854), Preußen (ab 1866), Rheingaukreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Kreis Sankt Goarshausen (ab 1886), Landkreis Sankt Goarshausen (ab 1939), Loreleykreis (ab 1962), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Nastätten (ab

	1972).
Verbandsgemeinde Diez	
Ortsgemeinden	
Altendiez	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Aull	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Balduinstein	Balduinstein Amt Limburg (bis 1812), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806),

	Amt Diez (ab 1813), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972), Zusammenschluss der Gemeinden Balduinstein und Schaumburg zur neuen Gemeinde Balduinstein (1991); <u>Schaumburg</u> Herrschaft Schaumburg (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972), Zusammenschluss der Gemeinden Balduinstein und Schaumburg zur neuen Gemeinde Balduinstein (1991).
Birlenbach	<u>Birlenbach und Fachingen</u> Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849),

	Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Charlottenberg	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Cramberg	Herrschaft Schaumburg (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Stadt Diez	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866),

	Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Dörnberg	Dörnberg und Kalkofen Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Eppenrod	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Geilnau	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).

Gückingen	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Hambach	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Heistenbach	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866),

	Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Hirschberg	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Holzappel	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Holzheim	Amt Diez (bis 1849), Nassau-Diez (bis 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Nassau-Oranien (ab 1813), Preußen (1815), Herzogtum Nassau (ab 1815), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854),

	Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Horhausen	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Isselbach	Giershausen, Isselbach und Ruppenrod Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972), Zusammenschluss der Gemeinden Giershausen, Isselbach und Ruppenrod (1972).
Langenscheid	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867),

	Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Laurenburg	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Scheidt	Grafschaft Holzappel (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Steinsberg	Herrschaft Schaumburg (bis 1806), Amt Diez (ab 1806), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Wasenbach	Boos von Waldeck und Montfort (bis 1806), Amt Katzenelnbogen (ab 1806),

	Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Diez (ab 1816), Kreisamt Limburg (ab 1849), Amt Diez (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterlahnkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Rhein-Lahn-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Diez (ab 1972).
Verbandsgemeinde Montabaur	
Ortsgemeinden	
Boden	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Daubach	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972),

	Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Eitelborn	Amt Ehrenbreitstein (bis 1815), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Montabaur (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Gackenbach	<u>Gackenbach und Kirchähr</u> Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974). <u>Dies</u> Kurtrier und Abtei Arnstein (bis 1803), Amt Montabaur (ab 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806),

	Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Girod	Girod und Kleinholbach Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Bildung der neuen Gemeinde Girod aus den Gemeinden Girod und Kleinholbach (1969), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Görgeshausen	Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849),

	Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Großholbach	Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Heilberscheid	Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866),

	Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Heiligenroth	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Holler	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Horbach	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803),

	Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Hübingen	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Kadenbach	Amt Ehrenbreitstein (bis 1815), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Montabaur (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab

	1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Stadt Montabaur	Montabaur, Bladernheim, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Horressen, Reckenthal und Wirzenborn Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Eingliederung der Gemeinden Bladernheim, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Horressen, Reckenthal und Wirzenborn in die Stadt Montabaur (1972), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Nentershausen	Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Verbandsgemeinde Montabaur (ab

	1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Neuhäusel	Amt Ehrenbreitstein (bis 1815), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Montabaur (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Niederelbert	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Niedererbach	Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831),

	Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Nomborn	Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Unterwesterwaldkreis (ab 1932), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Oberelbert	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867),

	Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Ruppach-Goldhausen	Ruppach und Goldhausen Amt Montabaur (bis 1809), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Meudt (ab 1809), Amt Wallmerod (ab 1831), Kreisamt Hadamar (ab 1849), Amt Wallmerod (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Kreis Westerburg (ab 1885), Auflösung der Ämter (1885/1886), Bildung der neuen Gemeinde Ruppach-Goldhausen aus den Gemeinden Ruppach und Goldhausen (1969), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Simmern	Amt Ehrenbreitstein (bis 1815), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Amt Montabaur (ab 1816), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972),

	Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Stahlhofen	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Untershausen	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867), Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).
Welschneudorf	Amt Montabaur (bis 1849), Kurtrier (bis 1803), Nassau-Weilburg (ab 1803), Herzogtum Nassau (ab 1806), Kreisamt Nassau (ab 1849), Amt Montabaur (ab 1854), Preußen (ab 1866), Unterwesterwaldkreis (ab 1867),

	Auflösung der Ämter (1885/1886), Verbandsgemeinde Montabaur (ab 1972), Landkreis Westerwald (ab März 1974), Westerwaldkreis (ab August 1974).

Danach sind

- dem Amt Nassau bis 1849, Nassau-Usingen und Nassau-Diez bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Nassau ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  die Gebiete der Gemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Misselberg, Stadt Nassau (Nassau, Bergnassau und Scheuern) Oberwies, Singhofen, Sulzbach und Zimmerschied der Verbandsgemeinde Nassau und

  das Gebiet der Gemeinde Dausenau der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- dem Amt Nassau bis 1849, Nassau-Usingen und Nassau-Diez bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1949, dem Amt Nassau ab 1854, dem Unterlahnkreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1932, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  das Gebiet der Gemeinde Becheln der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- dem Amt Nassau bis 1849, Nassau-Diez bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, Nassau-Oranien ab 1813, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Nassau ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  das Gebiet der Gemeinde Obernhof der Verbandsgemeinde Nassau,

- der Herrschaft Stein zu Nassau (reichsritterschaftlich) bis 1806, dem Amt Nassau ab 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Nassau ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  das Gebiet der Gemeinde Schweighausen der Verbandsgemeinde Nassau,

- der Herrschaft Stein zu Nassau (reichsritterschaftlich) bis 1806, dem Amt Nassau ab 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Braubach ab 1816, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Braubach ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  das Gebiet der Gemeinde Frücht der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- dem Kloster Arnstein bis 1803, dem Amt Nassau ab 1803, Nassau-Usingen und Nassau Oranien ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Nassau ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  das Gebiet der Gemeinde Seelbach der Verbandsgemeinde Nassau,

- dem Kloster Arnstein bis 1803, dem Amt Nassau ab 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Nassau ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  die Gebiete der Gemeinden Weinähr und Winden der Verbandsgemeinde Nassau,

- den Ämtern Nassau und Braubach (Vogtei Ems) bis 1803, Nassau-Diez und Hessen-Darmstadt bis 1803, dem Amt Nassau (Vogtei Ems) ab 1803, Nassau-Usingen und Nassau-Diez ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  die Gebiete der Gemeinden Stadt Bad Ems (Ems Dorf und Bad Ems) und Kemmenau der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- dem Amt Nievern bis 1815, dem Fürst von der Leyen (reichsritterschaftlich) bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Braubach ab 1815, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Braubach ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Fachbach, Miellen und Nievern der Verbandsgemeinde Bad Ems,

- dem Amt Reichenberg bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel) bis 1806, dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Reichenberg ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Amt Nassau ab 1816, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Nassau ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  die Gebiete der Gemeinden Lollschied und Pohl der Verbandsgemeinde Nassau,

- dem Amt Reichenberg bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel) bis 1806, dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Reichenberg ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Amt Nastätten ab 1816, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Langen-Schwalbach ab 1849, dem Amt Nastätten ab 1854, dem Unterlahnkreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Bogel, Hainau, Himmighofen, Kasdorf, Oelsberg und Ruppertshofen der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Reichenberg bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel) bis 1806, dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Reichenberg ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Amt Sankt Goarshausen ab 1816, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Rüdesheim ab 1849, dem Amt Sankt Goarshausen ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Eschbach und Niederwallmenach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Braubach bis 1849, Hessen-Darmstadt bis 1803, Nassau-Usingen ab 1803,

dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Braubach ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

das Gebiet der Gemeinde Gemmerich der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Nassau bis 1849, Nassau-Usingen und Nassau-Oranien bis 1806,

  dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Nastätten ab 1816, dem Kreisamt Langen-Schwalbach ab 1849, dem Amt Nastätten ab 1854, dem Unterlahnkreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Berg, Ehr, Hunzel und Marienfels der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Nastätten bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel) bis 1806, dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Nastätten ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Amt Braubach ab 1816, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Braubach ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim und Winterwerb der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Nastätten bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel) bis 1806, dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Nastätten ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Langen-Schwalbach ab 1849, dem Amt Nastätten ab 1854, dem Unterlahnkreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Bettendorf, Buch, Stadt Nastätten und Obertiefenbach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Nastätten bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel) bis 1806, dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Nastätten ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Amt Sankt Goarshausen ab 1816, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Rüdesheim ab 1849, dem Amt Sankt Goarshausen ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Lautert, Oberwallmenach und Rettershain der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Hohenstein (Langen-Schwalbach) bis 1806, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Kassel; bis 1806), dem Pays réservé de Catzenellenbogen ab 1806, der Provisorischen Übergangsverwaltung durch das

Generalgouvernement Frankfurt ab November 1813, dem Amt Hohenstein ab Dezember 1813, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab Dezember 1813, dem Amt Nastätten ab 1816, dem Herzogtum Nassau ab 1816, dem Kreisamt Langen-Schwalbach ab 1849, dem Amt Nastätten ab 1854, dem Unterlahnkreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

die Gebiete der Gemeinde Diethardt einschließlich Münchenroth und der Gemeinden Holzhausen an der Haide und Weidenbach der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Miehlen bis 1809, Nassau-Weilburg bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Nassau ab 1809, dem Amt Nastätten ab 1816,

  dem Kreisamt Langen-Schwalbach ab 1849, dem Amt Nastätten ab 1854, dem Unterlahnkreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Endlichhofen und Miehlen der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Miehlen bis 1809, Nassau-Weilburg bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Kaub ab 1809, dem „Vorläufigen Amt“ Kaub ab 1816, dem Amt Sankt Goarshausen ab 1818, dem Kreisamt Rüdesheim ab 1849, dem Amt Sankt Goarshausen ab 1854, dem Rheingaukreis ab 1867, dem Kreis Sankt Goarshausen ab 1886, dem Landkreis Sankt Goarshausen ab 1939 und dem Loreleykreis ab 1962

  die Gebiete der Gemeinden Lipporn, Strüth und Welterod der Verbandsgemeinde Nastätten,

- dem Amt Diez bis 1849, Nassau-Diez bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, Nassau-Oranien ab 1813, dem Herzogtum Nassau ab 1815, dem Kreisamt Limburg ab 1849, dem Amt Diez ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  die Gebiete der Gemeinden Altendiez, Aull, Birlenbach (Birlenbach und Fachingen), Stadt Diez, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg und Holzheim der Verbandsgemeinde Diez,

- dem Amt Limburg bis 1812, Kurtrier bis 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Diez ab 1813, Nassau-Oranien ab 1813, dem Herzogtum Nassau ab 1815, dem Kreisamt Limburg ab 1849, dem Amt Diez ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  ein Teilgebiet der Gemeinde Balduinstein (frühere Gemeinde Balduinstein) der Verbandsgemeinde Diez,

- der Herrschaft Schaumburg bis 1806, dem Amt Diez ab 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Limburg ab 1849, dem Amt Diez ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  ein Teilgebiet der Gemeinde Balduinstein (frühere Gemeinde Schaumburg) und die Gebiete der Gemeinden Cramberg und Steinsberg der Verbandsgemeinde Diez,

- der Grafschaft Holzappel bis 1806, dem Amt Diez ab 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Limburg ab 1849, dem Amt Diez ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

die Gebiete der Gemeinden Charlottenberg, Dörnberg (Dörnberg und Kalkofen), Eppenrod, Geilnau, Holzappel, Horhausen, Isselbach (Isselbach, Giershausen und Ruppenrod), Langenscheid, Laurenburg und Scheidt der Verbandsgemeinde Diez,

- der Herrschaft Boos von Waldeck und Montfort bis 1806, dem Amt Katzenelnbogen ab 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Diez ab 1816, dem Kreisamt Limburg ab 1849, dem Amt Diez ab 1854 und dem Unterlahnkreis ab 1867

  das Gebiet der Gemeinde Wasenbach der Verbandsgemeinde Diez,

- dem Amt Montabaur bis 1849, Kurtrier bis 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Montabaur ab 1854 und dem Unterwesterwaldkreis ab 1867

  das Gebiet der Gemeinde Arzbach der Verbandsgemeinde Bad Ems sowie

  die Gebiete der Gemeinden Boden und Daubach, ein Teilgebiet der Gemeinde Gackenbach (Gackenbach und Kirchähr) und die Gebiete der Gemeinden Heiligenroth, Holler, Horbach, Hübingen, Stadt Montabaur (Montabaur, Bladernheim, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Horressen, Reckenthal und Wirzenborn), Niederelbert und Oberelbert der Verbandsgemeinde Montabaur,

- dem Amt Ehrenbreitstein bis 1815, Kurtrier bis 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Montabaur ab 1816, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Montabaur ab 1854 und dem Unterwesterwaldkreis ab 1867

  die Gebiete der Gemeinden Eitelborn, Kadenbach, Neuhäusel, Simmern, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf der Verbandsgemeinde Montabaur,

- Kurtrier und der Abtei Arnstein bis 1803, dem Amt Montabaur ab 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Kreisamt Nassau ab 1849, dem Amt Montabaur ab 1854 und dem Unterwesterwaldkreis ab 1867

  ein Teilgebiet der Gemeinde Gackenbach (Dies) sowie

- dem Amt Montabaur bis 1809, Kurtrier bis 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Meudt ab 1809, dem Amt Wallmerod ab 1831, dem Kreisamt Hadamar ab 1849, dem Amt Wallmerod ab 1854, dem Unterwesterwaldkreis ab 1867, dem Kreis Westerburg ab 1885 und dem Unterwesterwaldkreis ab 1932

  die Gebiete der Gemeinden Girod (Girod und Kleinholbach), Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn und Ruppach-Goldhausen (Ruppach und Goldhausen) der Verbandsgemeinde Montabaur

zugeordnet gewesen.

Die Gemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied (alle Gebiete seit 1972 Verbandsgemeinde Nassau), Stadt Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen und Nievern (alle Gebiete seit 1972 Verbandsgemeinde Bad Ems), Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Diethardt, Ehr, Endlich-hofen, Eschbach, Gemmerich, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Hunzel, Kasdorf, Kehlbach, Lautert, Lipporn, Marienfels, Miehlen, Münchenroth, Stadt Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Oberbachheim, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Oelsberg, Pissighofen (ab 1971 Hainau), Rettershain,

Ruppertshofen, Strüth, Weidenbach, Welterod und Winterwerb (alle Gebiete seit 1972 Verbandsgemeinde Nastätten) sowie die Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Stadt Diez, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach (alle Gebiete seit 1972 Verbandsgemeinde Diez) gehören seit 1969 zum Rhein-Lahn-Kreis. 1974 ist die Gemeinde Arzbach (seit 1972 Verbandsgemeinde Bad Ems) in den Rhein-Lahn-Kreis eingegliedert worden. Die Gemeinden Boden, Daubach, Eitelborn, Gackenbach, Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Heiligenroth, Holler, Horbach, Hübingen, Kadenbach, Stadt Montabaur, Nentershausen, Neuhäusel, Niederelbert, Niedererbach, Nomborn, Oberelbert, Ruppach-Goldhausen, Simmern, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf (seit 1972 Verbandsgemeinde Montabaur) sind ab März 1974 dem Landkreis Westerwald zugeordnet gewesen. Er ist im August 1974 in Westerwaldkreis umbenannt worden.

Seit 1972 Gehören die Gemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Stadt Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied zur Verbandsgemeinde Nassau, die Gemeinden Arzbach, Stadt Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen und Nievern zur Verbandsgemeinde Bad Ems, die Gemeinden Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Eschbach, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Hunzel, Kasdorf, Kehlbach, Lautert, Lipporn, Marienfels, Miehlen, Münchenroth (seit 1979 Gemeinde Diethardt), Stadt Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Oberbachheim, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Oelsberg, Rettershain, Ruppertshofen, Strüth, Weidenbach, Welterod und Winterwerb zur Verbandsgemeinde Nastätten, die Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein (seit 1991 neue Gemeinde Balduinstein), Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Stadt Diez, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Schaumburg (seit 1991 neue Gemeinde Balduinstein), Scheidt, Steinsberg und Wasenbach zur Verbandsgemeinde Diez und die Gemeinden Boden, Daubach, Eitelborn, Gackenbach, Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Heiligenroth, Holler, Horbach, Hübingen, Kadenbach, Stadt Montabaur, Nentershausen, Neuhäusel, Niederelbert, Niedererbach, Nomborn, Oberelbert, Ruppach-Goldhausen, Simmern, Stahlhofen, Untershausen und Welschneudorf zur Verbandsgemeinde Montabaur.

Danach sind die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems stärker ausgeprägt als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten weisen eine stärkere Ausprägung als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur auf. In etwa gleich stark ausgeprägt sind die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und den Gebieten der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Demzufolge werden bei den historischen Bindungen und Beziehungen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und

Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und diese besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur erhalten die gleichen Bewertungen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Bei der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, sehr gut bewertet. Entsprechendes gilt bei der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015. Ebenfalls sehr gut bewertet wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, beim Kriterium der Fläche. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems überschreitet die aktuelle Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Gleiches gilt für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Die Differenz zu der aktuellen Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems im Vergleich zu den anderen drei näher untersuchten Neugliederungskonstellationen jedoch am geringsten. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, ebenso wie die drei anderen in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen, die beste Bewertung. Beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten sowie schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schlechter als die drei anderen in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen bewertet. Fast die ganze Verbandsgemeinde Bad Ems und die Verbandsgemeinde Nassau lassen sich innerhalb desselben Mittelbereichs zusammenschließen. Ebenso kann ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau innerhalb desselben Regionalbereichs herbeigeführt werden. Was die Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, Zahlen der direkten Schienenverbindungen und Zahlen der direkten Buslini-

enverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, genauso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, etwas schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, mittelmäßig ab. Beim Kriterium der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sehr gut und damit unter den vier näher betrachteten Neugliederungskonstellationen am besten bewertet. Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems ebenfalls besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab. Im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen passen die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems genauso gut wie die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, die Verbandsgemeinden Nassau und Diez und die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur zueinander. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schlechter als die Verbandsgemeinden Nassau und Diez, die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten zueinander. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am besten bewertet. Im Hinblick auf die Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne und mit Ortsgemeinden schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez sowie besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und etwas schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten ab. Was die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften anbetrifft, passen die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur sowie schlechter als die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und die Verbandsgemeinden Nassau und Diez zusammen. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelische Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen ebenfalls am besten bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schneidet auch bei den historischen Bindungen und Beziehungen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Nassau und Montabaur, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, sehr gut ab. Entsprechendes trifft für die Bewertung des Kriteriums der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 zu. Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, gut bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten hat mehr Ortsgemeinden als derzeit eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Gleiches gilt auch für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Die Differenz zu der aktuellen Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten im Vergleich zu den anderen drei in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen jedoch am größten. Bei den voraussichtlichen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, die beste Bewertung. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am schlechtesten bewertet. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten lässt sich, wie auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, nicht in demselben Mittelbereich, jedoch in demselben Regionalbereich herbeiführen. Bei den Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, Zahlen der direkten Schienenverbindungen und Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und etwas schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten wird beim Kriterium der Pendlerverflechtungen, ebenso wie die Neugliederungskonstellation

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, mittelmäßig bewertet. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, ebenfalls mittelmäßig ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten wird bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sowie besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen passen die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten genauso gut wie die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, die Verbandsgemeinden Nassau und Diez und die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten besser als die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sowie schlechter als die Verbandsgemeinden Nassau und Diez und die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur zueinander. Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche

Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten wird bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden, den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden und den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen jeweils am schlechtesten bewertet. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schneidet bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und schlechter

als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez ab. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur sowie besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Was die Kooperationen anbetrifft, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am besten ab. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Bei den gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sowie besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur sowie schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems bewertet. Im Hinblick auf die historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez relativ schlecht ab. Entsprechendes gilt beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Eine sehr gute Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, wie auch

die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, beim Kriterium der Fläche. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez liegt über der aktuellen Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Gleiches gilt für die drei anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen. Bei den voraussichtlichen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, die beste Bewertung. Betreffend die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 sowie bis zum Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez kann zwar, wie auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, nicht innerhalb desselben Mittelbereichs, aber innerhalb desselben Regionalbereichs, realisiert werden. Was die Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die Zahlen der direkten Schienenverbindungen und die Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez unter den vier in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen am besten ab. Eine sehr schlechte Bewertung wird der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, wie auch der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, bei den Pendlerverflechtungen zuteil. Beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez sehr schlecht ab. Beim Gesichtspunkt der durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen ebenfalls am schlechtesten bewertet. Im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen passen die Verbandsgemeinden Nassau und Diez genauso gut wie die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Nassau und Diez, ebenso wie die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, besser als die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten zueinander. Beim Kriterium der Wirt-

schafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems bewertet. Unter diesen vier Neugliederungskonstellationen wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden am schlechtesten bewertet. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden, den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden und den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen jeweils am zweitbesten bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez erhält bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez erhält bei den Kooperationen, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, eine etwas schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten sowie eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Was die gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am zweitschlechtesten bewertet. Bezüglich der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, besser als die

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems ab. Beim Kriterium der historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur sehr schlecht bewertet. Entsprechendes trifft für die Bewertung des Kriteriums der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 zu. Was das Kriterium der Fläche anbelangt, erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, eine gute Bewertung. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur hat mehr Ortsgemeinden als derzeit eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Gleiches gilt für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems. Bei den voraussichtlichen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, die beste Bewertung. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 sowie bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen die beste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur lässt sich, ebenso wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und der Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, nicht innerhalb desselben Mittelbereichs, allerdings in demselben Regionalbereich, umsetzen. Bei den Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, Zahlen der direkten Schienenverbindungen und Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter als die drei anderen in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur wird beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemein-

den Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, mittelmäßig ab. Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez ab. Im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau, Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen passen die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur genauso gut wie die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, die Verbandsgemeinden Nassau und Diez und die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, ebenso wie die Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten zueinander. Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten ab. Eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden, den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden und den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung

ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Was die Kooperationen anbetrifft, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am schlechtesten bewertet. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Bei den gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur von den vier in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen ebenfalls am schlechtesten bewertet. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur von den vier vertieft untersuchten Neugliederungskonstellationen wiederum am schlechtesten ab. Auch im Hinblick auf die historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, schlechter als die beiden anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems bewertet.

Fazit

Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden zum 1. Januar 2019 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Bad Ems und aller ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Nassau und von 16 ihrer 19 Ortsgemeinden zugestimmt. In den 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau (10 282 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 91,46 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau [11 242 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus-

gegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Nassau besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Bad Ems keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems innerhalb des Rhein-Lahn-Kreis herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems erhält bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, jeweils eine sehr gut Bewertung. Beide Neugliederungskonstellationen schneiden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems hat, ausgehend von den statistischen Daten zum Stichtag des 30. Juni 2009, eine Einwohnerzahl von 28 390 Einwohnerinnen und Einwohnern und, ausgehend von den statistischen Daten zum Stichtag des 31. Dezember 2015, eine Einwohnerzahl von 27 726 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Ausgehend von den Veränderungen der Einwohnerzahlen gegenüber dem Basisjahr 2013 nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird die neue Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems im Jahr 2025 26 240 Einwohnerinnen und Einwohner und im Jahr 2035 24 616 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Mithin wird die Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen.

Des Weiteren wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Das Gebiet einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird sich auf einer Fläche von 154,72 Quadratkilometer erstrecken. Die Fläche der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird deutlich kleiner als das Gebiet der derzeit flächengrößten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, der Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometern, sein.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems hat 28 Ortsgemeinden und damit deutlich weniger Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur. Allerdings liegt die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems merklich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Zum 30. Juni 2009 haben einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde 14 Ortsgemeinden angehört. Aktuell sind in eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde 15 Ortsgemeinden eingebunden. Negative Auswirkungen auf die Aufgabenwahr-

nehmung durch die neue Verbandsgemeinde, auch im Hinblick auf die Qualität der Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner und die Betreuung der Ortsgemeinden, sind wegen ihrer 28 Ortsgemeinden nicht zu erwarten. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird erheblich unter der zum Stichtag des 30. Juni 2009 und der jetzt größten Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz liegen. Die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden ist bis zum 30. Juni 2014 die Verbandsgemeinde Bitburg-Land gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz, nämlich mit 72 Ortsgemeinden. Bei der Verbandsgemeinde Bitburger Land handelt es sich um die aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg auf freiwilliger Basis neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft. Bei Ge-bietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen keine Verbandsgemeinden gebildet werden, deren Zahl über die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden im Land wesentlich hinausgeht.

Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit 27 726 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015, einer Fläche von 154,71 Quadratkilometern und 28 Ortsgemeinden wird im Hinblick auf ihre Größenverhältnisse in den regionalen Kontext passen. So sind die an die Verbandsgemeinde Nassau grenzende Verbandsgemeinde Diez mit 26 260 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015, einer Fläche von 106,22 Quadratkilometern und 23 Ortsgemeinden sowie die an die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau grenzende Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 833 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015, einer Fläche von 106,22 Quadratkilometern und 23 Ortsgemeinden Verbandsgemeinden, die ähnliche Einwohnerzahlen, Flächengrößen oder Zahlen der Ortsgemeinden haben.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems kann, ebenso wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur innerhalb desselben Regionalbereichs realisiert. Zudem lassen sich fast die ganze Verbandsgemeinde Bad Ems und die Verbandsgemeinde Nassau innerhalb desselben Mittelbereichs zusammenschließen. Dagegen können ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur nicht innerhalb desselben Mittelbereichs herbeigeführt werden. Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet.

Zudem erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems beim Kriterium der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der bisherigen Verbandsgemeinden eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Nassau und Diez. Die Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Stadt Nassau, der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Nassau, und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems, der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Ems, beläuft sich auf 9,3 Straßenkilometer.

Auch bei der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und den Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Nastätten und Montabaur schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez ab. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau zur Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Ems in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems beträgt 14,8 Straßenkilometer.

Die Entfernungen für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde zur Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung und für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde sind zumutbar. Außerdem lassen sich die Entfernungen zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung, kompensieren. Ferner ist die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein.

Im Hinblick auf die Intensität der Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems sind über die Bundesstraße 260, eine Eisenbahnlinie (Lahntal-Express und Lahn-Eifel-Bahn) und die Buslinie Nassau-Bad Ems-Welschneudorf-Montabaur miteinander verbunden.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, bei den Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Der Pendleranteil beträgt 9,48 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems.

Aus den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in

den Verbandsgemeinden können kein signifikanter Grund für oder gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems abgeleitet werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Im Zeitraum von 2005 bis 2014 hätte die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems eine jahresdurchschnittliche Steuerkraft von 654 Euro pro Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen. Der Betrag unterschreitet den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) um 35 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-5,08 %).

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2014 hätte die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden von 851 Euro pro Einwohnerin und Einwohner, mithin 7 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-0,82 %) weniger als der Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner), aufgewiesen.

Ferner wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden) wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wäre zum Stichtag des 31. Dezember 2014 ohne derartige Schulden gewesen. Der einschlägige Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hätte zum Stichtag des 31. Dezember 2014 489 Euro pro Einwohnerin und Einwohner betragen.

Ebenso wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems hinsichtlich der Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems gehören zum Bistum Limburg. Sowohl 17 der 19 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau als auch

acht der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems sind dem Bezirk Rhein-Lahn zugeordnet. Für 15 der 19 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und für acht der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems ist die Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau zuständig.

Ferner wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems hinsichtlich der Zuordnung zu Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche etwas besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und deutlich besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems gehören zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und acht der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems sind dem Dekanat Nassauer Land zugeordnet. Darüber hinaus gibt es auf der Ebene der Kirchengemeinden Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems. So ist für die Ortsgemeinden Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Oberwies, Schweighausen der Verbandsgemeinde Nassau und für die Ortsgemeinde Becheln die Kirchengemeinde Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen zuständig.

Bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab.

Hinsichtlich der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten. Diese Bewertungen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems werden jedoch für akzeptabel gehalten, weil für sie von immer noch relativ hohen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 ausgegangen werden kann. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) ergeben sich Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems von 26 240 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 24 616 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035. Dies bedeutet im Vergleich zu der Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems von 27 609 Einwohnerinnen und Einwohnern im Basisjahr 2013 Rückgänge von -1 369 Einwohnerinnen und Einwohnern

(-4,96 %) bis zum Jahr 2025 und von -2 993 Einwohnerinnen und Einwohnern

(-10,84 %) bis zum Jahr 2035. Sowohl die Einwohnerzahl von 26 240 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 als auch die Einwohnerzahl von 24 616 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Außerdem ist bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 der Unterschied der Bewertungen für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten relativ gering (-5,36 % bis zum Jahr 2035 in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und -4,88 % bis zum Jahr 2035 in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten).

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in den Verbandsgemeinden Nassau, Diez, Montabaur, Nastätten und Bad Ems weichen nicht stark voneinander ab. 2014 sind in der Verbandsgemeinde Nassau 0,09 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, in den Verbandsgemeinden Diez und Montabaur jeweils 0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, in der Verbandsgemeinde Nastätten 0,07 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Bad Ems 0,06 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner existent gewesen. Mithin bestehen relativ geringe Bewertungsunterschiede bei den Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur (gleiche Bewertungen für die beiden Neugliederungskonstellationen), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems. Unabhängig davon sind aufgrund der insoweit schlechteren Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems gegenüber den anderen drei Neugliederungskonstellationen jedoch keine negativen Auswirkungen auf die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden zu erwarten.Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet. Der Unterschied der Bewertungen für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ist allerdings relativ gering. Die Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) hätten sich zum Stichtag des 31. Dezember 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusam-

menschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems auf 280 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-47 Euro pro Einwohnerin und Einwohner

[-14,37 %] unter dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde von 327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur auf 288 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-39 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-11,93 %] unter dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde von 327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) belaufen. Die Höhe dieser Schulden wird als akzeptabel angesehen. Denn sie liegt unter dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez. Dabei besteht ein relativ geringer Unterschied zwischen den Bewertungen für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez. Zum Stichtag des 31. Dezember 2014 hätten die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 504 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-244 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-32,62 %] unter dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde von 748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 520 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-228 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-30,48 %] unter dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde von 748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) aufgewiesen. Die Höhe dieser Schulden wird für vertretbar gehalten. Sie unterschreitet den Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde um knapp ein Drittel.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2014 hätte die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems Schulden in den ausgelagerten Bereichen von 2 294 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1 099 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+91,97 %] über dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden von 1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und +1 039 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+82,79 %] über dem Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden von 1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) aufge-

wiesen. Die Höhe dieser Schulden für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems wird als problematisch erachtet. Ihm gilt es in der Neugliederungskonstellation entgegen zu wirken. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems zielt auf Kosteneinsparungen vor allem bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden ab. Außerdem ist die neue Verbandsgemeinde gehalten, ihre Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren.

Was den Umfang der Kooperationen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und etwas schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet. Negative Konsequenzen daraus für die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems entstehende Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden sowie andere kommunale Gebietskörperschaften sind jedoch nicht erkennbar.

Was die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems besser als die Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und schlechter als die Verbandsgemeinden Nassau und Diez und die Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten zusammen. In der Verbandsgemeinde Nassau gibt es etwas mehr Angehörige der evangelischen Kirche als Angehörige der römisch-katholischen Kirche. Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat leicht mehr Angehörige der römisch-katholischen Kirche als Angehörige der evangelischen Kirche. Jeweils deutlich mehr Angehörige der evangelischen Kirche als Angehörige der römisch-katholischen Kirche wohnen in den Verbandsgemeinden Diez und Nastätten. In der Verbandsgemeinde Montabaur überwiegt der Anteil der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche den Anteil der Angehörigen der evangelischen Kirche erheblich. Infolge der Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems hinsichtlich der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist allerdings kein Nachteil für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in der neuen Verbandsgemeinde und ihren Ortsgemeinden zu erwarten.

Für die Verbandsgemeinde Nassau können die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste, als fünftbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Braubach und Rhens, mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Braubach, mit den Verbandsgemeinden Braubach und Katzenelnbogen, mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach, mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen, Braubach und Rhens, mit der Verbandsgemeinde Braubach, mit den Verbandsgemeinden Rhens, Loreley und Braubach sowie mit den Verbandsgemeinden Braubach und Montabaur nicht umgesetzt werden. Aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist nämlich zum 1. Juli 2012 auf freiwilliger Basis eine neue Verbandsgemeinde gebildet worden. Die Gebietsänderungsmaßnahme regelt § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84). Ferner ist durch § 1 des Landesgesetzes über

die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87) aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden.

Auf den Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen und den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste und als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Nassau bewertet hat, ist bereits im Zusammenhang mit den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen vertieft eingegangen worden. Dazu wird auf den Gesetzentwurf, auf dessen Basis der Landtag Rheinland-Pfalz am 24. Januar 2018 das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen beschlossen hat, verwiesen.

Außer Betracht bleiben die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Nassau als fünftbeste und als neunbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Ems und Katzenelnbogen sowie mit den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Montabaur. Die beiden Zusammenschlüsse beziehen jeweils drei Verbandsgemeinden, davon eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein solcher Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Nassau eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Nicht näher getreten wird auch den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als sechsbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Nassau bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley und mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Braubach. Aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist am 1. Juli 2012 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden. Ein seither entstandener Grund für das Erfordernis einer Gebietsänderung der neuen Verbandsgemeinde liegt nicht vor. Zudem gibt es keinen Ansatz für einen freiwilligen Zusammenschluss des ganzen Gebiets oder eines Teilgebiets der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Loreley. Außerdem haben die Verbandsgemeinden Nassau und Loreley nur eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Denn regelmäßig können in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten lediglich qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinden Nassau und Loreley dennoch zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren.

Des Weiteren wird der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Nassau bewertete Zusammenschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein nicht in den Fokus genommen. Auf der jetzigen ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform werden große kreisangehörige Städte lediglich im Falle ihrer Zustimmung in Gebietsänderungsmaßnahmen einbezogen. Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erfasst außer Verbandsgemeinden verbandsfreie

Gemeinden, die keine großen kreisangehörigen Städte und keine kreisfreien Städte sind.

Näheres über die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nassau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau ergibt sich aus dem Gesetzentwurf, der dem vom Landtag Rheinland-Pfalz am 24. Januar 2018 beschlossenen Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zugrunde liegt. Auf ihn wird insoweit verwiesen.

Eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird nicht vorgenommen.

Nach einem Beschluss des Rates der Ortsgemeinde Geisig in der Sitzung am 6. April 2017 strebt er ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten an. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst. In der Sitzung am 12. Oktober 2017 ist vom Ortsgemeinderat Geisig der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassu über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform und damit auch diese Gebietsänderungsmaßnahme, die danach herbeigeführt werden soll, mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden.

In der Zeit vom 3. Juni bis 17. Juni 2017 ist eine schriftliche Bürgerbefragung der Ortsgemeinde Geisig zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt worden. Dabei haben ihre Bürgerinnen und Bürger ein Votum dazu abgeben können, ob der Ortsgemeinderat Geisig sein Bestreben zur Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten weiterführen soll. Zur Abgabe eines Votums sind 288 Personen berechtigt gewesen. An der Befragung haben 247 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Für die Weiterführung der Bestrebungen zur Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten sind 222 Voten abgegeben worden.
15 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer haben sich dagegen ausgesprochen.

In der Ortsgemeinde Geisig gibt es eine Bürgerinitiative „Geisig pro Nastätten“, die für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten eintritt.

Das Ergebnis der schriftlichen Bürgerbefragung in der Zeit vom 3. bis 17. Juni 2017 stützt den Beschluss des Ortsgemeinderates Geisig vom 6. April 2017.

Der Rat der Ortsgemeinde Seelbach hat in der Sitzung am 13. April 2017 ihren Wechsel in die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, später Verbandsgemeinde Aar-Einrich, mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen befürwortet. Einen entsprechenden Willen hat der Ortsgemeinderat Seelbach mit einem Beschluss in der Sitzung am 2. Juni 2017 erklärt. Dieser Beschluss ist mit fünf Ja-Stimmen gefasst worden. In der Sitzung am 27. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Seelbach den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-

Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit sechs Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt.

Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben am 11. Oktober 2017 eine Vereinbarung zwischen den beiden Verbandsgemeinden über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform unterzeichnet. Nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung soll aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden. Wie § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vorsieht, soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Bad Ems-Nassau“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems haben.

Dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf und demnach der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 haben der Rat der Verbandsgemeinde Bad Ems in der Sitzung am 28. September 2017 einstimmig (30 Ja-Stimmen) und die Räte der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und aller ihrer anderen acht Ortsgemeinden sowie der Rat der Verbandsgemeinde Nassau in der Sitzung am 28. September 2017 mit 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung und die Räte der Ortsgemeinde Stadt Nassau und von 15 ihrer anderen 18 Ortsgemeinden zugestimmt. In den 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau (10 282 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 91,46 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau [11 242 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Damit wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG räumt freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen den Vorrang ein.

Gegen die Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden seitens des Landes keine Einwendungen erhoben. Die Vereinbarung berührt die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht.

Ebenso wenig berühren die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 und vom 28. September 2017 das Selbstverwaltungsrecht der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nassau am 29. Juni 2017 hat der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde Geisig dargelegt, warum seine Ortsgemeinde in die

Verbandsgemeinde Nastätten eingegliedert werden möchte. Ferner ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nassau am 29. Juni 2017 vom Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach der Wille seiner Ortsgemeinde, in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich eingegliedert zu werden, begründet worden.

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach hat als Mitglied des Verbandsgemeinderates Nassau in dessen Sitzung am 29. Juni 2017 an der Beratung und Beschlussfassung zu den von den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach anvisierten Eingliederungen mitgewirkt (Tagesordnungspunkt 6.4). Dabei hat bei ihm insbesondere auch kein Sonderinteresse im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO vorgelegen. Denn mit dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau kann kein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil für ihn, seine Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 2 GemO oder für die von ihm als Ortsbürgermeister gesetzlich vertretene Ortsgemeinde Seelbach verbunden sein. Der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde Geisig ist kein Mitglied des Verbandsgemeinderates Nassau. Er ist als gesetzlicher Vertreter (Abwesenheitsvertreter des Ortsbürgermeisters) der Ortsgemeinde Geisig in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nassau vom 29. Juni 2017 bei den Beratungen und der Beschlussfassung zu den von den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach anvisierten Eingliederungen (Tagesordnungspunkt 6.4) zwar präsent gewesen, hat aber an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt. Dies ist gesetzeskonform gewesen. Nach § 69 Abs. 3 GemO können nämlich die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats, in denen Belange ihrer Ortsgemeinden berührt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

An den Beratungen und der Beschlussfassung zu der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (Tagesordnungspunkt 3.2) in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nassau am 28. September 2017 hat der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach als Mitglied des Verbandsgemeinderates mitgewirkt. Ein Sonderinteresse und damit ein Mitwirkungsverbot hat bei ihm insoweit nicht bestanden. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates Nassau zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom 28. September 2017 kann weder für ihn noch für seine Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 2 GemO noch für die von ihm als Ortsbürgermeister gesetzlich vertretene Ortsgemeinde Seelbach mit einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verknüpft sein. Eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter der Ortsgemeinde Geisig hat an der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nassau am 28. September 2017 nicht teilgenommen.

Seitens der Verbandsgemeinden Nastätten, Hahnstätten und Katzenelnbogen ist keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau (Stand: 15. November 2017) gegenüber dem Land abgegeben worden. Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 20. November 2017 den Gesetzentwurf auch den drei Verbandsgemeinden übersandt und sie gebeten, eine etwaige Stellungnahme dazu ihm bis zum 19. Januar 2018 zukommen zu lassen.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme. Sie entspricht dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden.

§ 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren anderen Verbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu. Eine solche Gebietsänderungsmaßnahme muss ebenfalls aus Gemeinwohlgründen erforderlich sein.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. Juni 2015 (VGH N 18/14) konstatiert, dass das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, mithin auch die Regelungen des § 2 Abs. 4 KomVwRGrG, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Einbindung der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, der auch die anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau angehören, lässt den Kernbereich der Selbstverwaltung, auch im Hinblick auf die Finanzhoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie, dieser Ortsgemeinden unberührt. Mithin wird auch nicht die Zugehörigkeit der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau den Kernbereich der beiden Ortsgemeinden berühren. Ebenso wenig ist eine Berührung der Finanzhoheit der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach aufgrund ihrer finanziellen Belastungen durch die Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zu erwarten. Eine solche Berührung der Finanzhoheit der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach würde sich erst bei einer erdrosselnden Wirkung der Verbandsgemeindeumlagen ergeben.

Durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden Kosten entstehen, etwa im Zusammenhang mit Umzügen, der IT-Ausstattung und der Herrichtung von Diensträumen. Andererseits hat die Gebietsänderungsmaßnahme auch zum Ziel, Kosteneinsparungen und eine größere Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Die Ortsgemeinde Geisig grenzt mit zwei Seiten des Gemeindegebietes an die Verbandsgemeinde Nastätten an. Eine ähnliche Grenzlage zur Verbandsgemeinde Nastätten weist die Ortsgemeinde Dessighofen der Verbandsgemeinde Nassau auf. An der Grenze zur Verbandsgemeinde Nastätten liegen auch die Ortsgemeinden Schweighausen, Singhofen, Lollschied und Pohl der Verbandsgemeinde Nassau. In der Verbandsgemeinde Nastätten sind die Ortsgemeinden Berg, Marienfels, Ehr und Niederbachheim Nachbarkommunen der Ortsgemeinde Geisig. An die Ortsgemeinde Geisig schließen in der Verbandsgemeinde Nassau deren Ortsgemeinden Dornholzhausen, Singhofen und Dessighofen an.

Die Ortsgemeinde Seelbach grenzt mit einer Seite an die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich, und mit einer weiteren Seite an die Verbandsgemeinde Diez. Nachbarkommunen der Ortsgemeinde Seelbach sind in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen die Ortsgemeinde Bremberg und in der Verbandsgemeinde Diez die Ortsgemeinde Dörnberg. In der Verbandsgemeinde Nassau grenzen die Ortsgemeinden Attenhausen, Singhofen, Stadt Nassau und Obernhof an die Ortsgemeinde Seelbach.

Topografische, landschaftliche und naturräumliche Barrieren zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeinde Nassau im Übrigen sowie zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeinde Nassau im Übrigen gibt es nicht.

Was die geografische Lage und die topografischen, landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten anbelangt. sind weder für oder gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und für oder gegen eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich noch gegen eine Einbindung der beiden Ortsgemeinden mit den anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau besondere Gründe ersichtlich. Aus der geografischen Lage sowie den topografischen, landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten lässt sich allerdings kein Grund für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ableiten.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 27 558 Einwohnerinnen und Einwohner (-832 Einwohnerinnen und Einwohner [-2,93 %] weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau [28 390 Einwohnerinnen und Einwohner]) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 26 971 Einwohnerinnen und Einwohner (-755 Einwohnerinnen und Einwohner [-2,72 %] weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau [27 726 Einwohnerinnen und Einwohner]). Mithin sind die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 geringfügig niedriger als die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wird bei den Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bewertet. Beide Neugliederungskonstellationen erhalten, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, insoweit bessere Bewertungen als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten ergibt sich für sie eine Einwohnerzahl von 16 999 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 (+389 Einwohnerinnen und Einwohner [+2,34 %] mehr als die Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Ortsgemeinde Geisig [16 610 Einwohnerinnen und Einwohner]) und eine Einwohnerzahl von 16 380 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015 (+343 Einwohnerinnen und Einwohner [+2,14 %] mehr als die Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Ortsgemeinde Geisig [16 037 Einwohnerinnen und Einwohner]).

Eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich führt zu deren Einwohnerzahl von 19 623 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 30. Juni 2009 (+443 Einwohnerinnen und Einwohner [+2,31 %] mehr als die

Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne die Ortsgemeinde Seelbach
[19 180 Einwohnerinnen und Einwohner]) und deren Einwohnerzahl von
19 149 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015
(+412 Einwohnerinnen und Einwohner [+2,20 %] mehr als die Verbandsgemeinde
Aar-Einrich ohne die Ortsgemeinde Seelbach).

Die, wenn auch nur geringfügigen, Erhöhungen der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Nastätten durch eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeinde Aar-Einrich durch eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach werden im Hinblick auf die Daten der beiden Verbandsgemeinden zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 positiv beurteilt.

Ausgehend von der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach 25 524 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025

(-1 320 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,92 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [26 844 Einwohnerinnen und Einwohner]) und 23 946 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-2 898 Einwohnerinnen und Einwohner [-10,80 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) haben. Dagegen werden sich den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung folgend die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach auf 26 240 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-1 369 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,96 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [27 609 Einwohnerinnen und Einwohner]) und auf 24 616 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-2 993 Einwohnerinnen und Einwohner [-10,84 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) belaufen. Mithin werden die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach im Jahr 2025 um 716 Einwohnerinnen und Einwohner (-2,73 %) und im Jahr 2035 um 670 Einwohnerinnen und Einwohner

(-2,72 %) niedriger als die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach sein.

Im Hinblick auf die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach bewertet. Beide Neugliederungskonstellationen werden insoweit besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet.

Den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung zufolge wird die Verbandsgemeinde Nastätten mit der Ortsgemeinde Geisig
15 634 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-732 Einwohnerinnen und Einwohner

[-4,47 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [16 366 Einwohnerinnen und Einwohner]) und 14 922 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-1 444 Einwohnerinnen und Einwohner [-8,82 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) aufweisen. Im Vergleich dazu werden nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Ortsgemeinde Geisig 15 307 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-709 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,43 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [16 016 Einwohnerinnen und Einwohner]) und auf 14 616 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-1 400 Einwohnerinnen und Einwohner

[-8,74 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) betragen. Mithin werden die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Nastätten mit der Ortsgemeinde Geisig im Jahr 2025 um 327 Einwohnerinnen und Einwohner (+2,14 %) und im Jahr 2035 um 306 Einwohnerinnen und Einwohner (+2,09 %) höher als die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Ortsgemeinde Geisig sein.

Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit der Ortsgemeinde Seelbach wird, wie sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung ergibt, eine Einwohnerzahl von 18 212 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-792 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,17 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013 [19 004 Einwohnerinnen und Einwohner]) und eine Einwohnerzahl von 17 386 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 (-1 618 Einwohnerinnen und Einwohner [-8,51 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) aufweisen. Demgegenüber wird die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne die Ortsgemeinde Seelbach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung zufolge 17 824 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-765 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,12 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013 [18 589 Einwohnerinnen und Einwohner]) und 17 023 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-1 566 Einwohnerinnen und Einwohner [-8,42 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) haben. Mithin werden die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit der Ortsgemeinde Seelbach im Jahr 2025 um 388 Einwohnerinnen und Einwohner [+2,18 %] und im Jahr 2035 um 363 Einwohnerinnen und Einwohner {+2,13 %] über den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne die Ortsgemeinde Seelbach in den Jahren 2025 und 2035 liegen.

Eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich wirken sich auch auf deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 leicht positiv aus.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2025 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der beiden Ortsgemeinden, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach schneidet bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2035, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließ-

lich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten ab.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach erstreckt sich auf einer Fläche von 143,56 Quadratkilometern (-11,15 Quadratkilometer [-7,21 %] weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau [154,71 Quadratkilometer]). Demnach ist die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach nicht wesentlich kleiner als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau. Bei der Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach werden, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, bei der Fläche besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet.

Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig wird die Verbandsgemeinde Nastätten eine Fläche von 159,48 Quadratkilometern (+3,91 Quadratkilometer [+2,51 %] mehr als die Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Ortsgemeinde Geisig [155,57 Quadratkilometer]) haben.

Die Fläche der Verbandsgemeinde Aar-Einrich wird sich nach einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach auf 167,62 Quadratkilometer (+7,24 Quadratkilometer [+4,51 %] mehr als die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne die Ortsgemeinde Seelbach) belaufen.

Mithin sind die Flächenzuwächse der Verbandsgemeinde Nastätten bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig sowie der Verbandsgemeinde Aar-Einrich bei einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach relativ geringfügig.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wird 26 Ortsgemeinden (zwei Ortsgemeinden weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben.

Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisg wird die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten auf 33 anwachsen.

Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich wird bei einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach 32 Ortsgemeinden haben.

Gegenüber der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach nicht signifikant anders.

Gleiches gilt für die Zahlen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten vor und nach einer Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeinde Aar-Einrich vor und nach einer Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, die Verbandsgemeinde Nastätten mit der Ortsgemeinde Geisig und die Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit der Ortsgemeinde Seelbach werden jeweils deutlich mehr Ortsgemeinden als im Durchschnitt eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde haben. Am wenigsten wird die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach über der durchschnittlichen Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegen. Was die Zahl der Ortsgemeinden anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der beiden Ortsgemeinden bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach schneiden im Hinblick auf die Zahl der Ortsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, ebenso wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich, lassen sich innerhalb desselben Landkreises, das heißt des Rhein-Lahn-Kreises, herbeiführen.

Ferner ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach innerhalb des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Koblenz möglich. Gleiches gilt für die Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, die Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich und den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach.

Nahezu die ganze Verbandsgemeinde Bad Ems und die ganze Verbandsgemeinde Nassau können innerhalb des Mittelbereichs Bad Ems mit dem Mittelzentrum Bad Ems zusammengeschlossen werden. Dagegen liegen das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig und das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten sowie das Gebiet der Ortsgemeinde Seelbach und das Gebiet der Verbandsgemeinde Aar-Einrich in verschiedenen Mittelbereichen. So gehören die Gebiete der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach zum Mittelbereich Bad Ems, das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten zum Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen mit den kooperierenden Mittelzentren Nastätten, Sankt Goar und Sankt Goarshausen und das Gebiet der Verbandsgemeinde Aar-Einrich (Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen) zum Mittelbereich Diez mit dem Mittelzentrum Diez. Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Mittelbereichen spricht gegen eine Eingliederung der Orts-

gemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und gegen eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich.

Zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeinde Nastätten sowie zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich, gibt es direkte Verbindungen mit klassifizierten Straßen.

Die Ortsgemeinde Geisig ist über die Kreisstraßen 11 und 12 direkt mit der Verbandsgemeinde Nastätten verbunden. Über die Kreisstraßen 9 und 12 besteht eine Anbindung der Ortsgemeinde Geisig an das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau im Übrigen.

Die Ortsgemeinde Seelbach wird eine direkte Verbindung mit der Verbandsgemeinde Aar-Einrich über die Landesstraße 324 haben. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau im Übrigen ist von der Ortsgemeinde Seelbach aus über die Landesstraße 324 und die Kreisstraße 16 erreichbar.

Die Entfernungen belaufen sich zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems auf 16,4 Straßenkilometer (24 Fahrminuten; über die Kreisstraße 9, die Kreisstraße 8, die Landesstraße 333 und die Landesstraße 327) oder auf 19,9 Straßenkilometer (24 Fahrminuten; über die Landesstraßen 335, 333 und 327 [über die Ortsgemeinden Dachsenhausen und Becheln]) und ihrer weiteren Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Nassau auf 9,6 Straßenkilometer (14 Fahrminuten; über die Kreisstraße 12, die Landesstraße 332 und die Bundesstraße 260) sowie zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems auf 18,7 Straßenkilometer (27 Fahrminuten; über die Landesstraße 324, die Bundesstraße 417 und die Bundesstraße 260) und ihrer weiteren Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Nassau auf 9,3 Straßenkilometer (13 Fahrminuten; über die Landesstraße 324, die Bundesstraße 417 und die Bundesstraße 260). Demgegenüber betragen die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Nastätten in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten 8,9 Straßenkilometer (zwölf Fahrminuten; über die Kreisstraße 12 und die Landesstraße 335) und zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich in der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen 12,4 Straßenkilometer (14 Fahrminuten; über die Landesstraße 324, die Kreisstraße 41, die Kreisstraße 42 und die Landesstraße 322).

Die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der weiteren Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Nassau und zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Nastätten in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten sind in etwa gleich. Größer als diese Entfernungen ist die Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems.

Zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der weiteren Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau besteht eine kürzere Entfernung als zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich in der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen. Länger als diese beiden Distanzen ist die Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeindeverwaltung

der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems.

Insgesamt werden die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der weiteren Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Nassau sowie zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der weiteren Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Nassau für vertretbar und damit auch zumutbar gehalten.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde eine weitere Verwaltungsstelle in Form eines Bürgerbüros in Nassau vorhalten soll. Wie aus § 2 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung hervorgeht, werden auch Eheschließungen in Nassau angeboten.

In einer weiteren Verwaltungsstelle in der Form eines Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach Verwaltungsangelegenheiten erledigen können. Folglich wird sich für sie insoweit gegenüber bisher keine Änderung ergeben. Die Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden aufgrund einer weiteren Verwaltungsstelle zur Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten in der Ortsgemeinde Stadt Nassau allenthalben nicht zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems müssen. Ohnehin ist die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, regelmäßig klein. Ferner können Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei der Verbandsgemeindeverwaltung durch Serviceangebote, wie etwa eGovernment-Angebote und Angebote der aufsuchenden Verwaltung, verringert werden.

Die Qualität der Straßeninfrastruktur lässt keine Probleme für Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Geisig, der Ortsgemeinde Seelbach oder den anderen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und der weiteren Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Nassau erwarten.

Akzeptabel erreichbar sind die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und eine weitere Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Nassau auch von den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Ortsgemeinde Geisig ist an die ÖPNV-Buslinie Nastätten - Dachsenhausen - Braubach - Niederlahnstein und die ÖPNV-Buslinie Becheln - Schweighausen - Geisig - Nassau angebunden.

Für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau werden von montags bis freitags ÖPNV-Busverbindungen angeboten. Die Fahrtdauer zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau beträgt jeweils gut eine Viertelstunde. ÖPNV-Angebote für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gibt es nicht.

Für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems bestehen ÖPNV-Angebote. Möglich ist es jedoch, im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau eine ÖPNV-Busverbindung und im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Stadt Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems eine ÖPNV-Zugverbindung sowie auf der Strecke über die Ortsgemeinde Dachsenhausen ÖPNV-Busverbindungen zu benutzen (mit Umstiegen). Die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems lässt sich mit ÖPNV-Verkehrsmitteln in Zeiträumen (mit Umstiegszeiten) von etwa 45 Minuten bis etwas mehr als eine Stunde zurücklegen.

Für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten, der Ortsgemeinde Miehlen, der Ortsgemeinde Stadt Braubach und der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein werden von montags bis freitags und für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten, der Ortsgemeinde Miehlen und der Ortsgemeinde Stadt Braubach auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils ÖPNV-Busverbindungen angeboten. Die Busfahrten zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten nehmen jeweils einen Zeitraum von etwa einer Viertelstunde in Anspruch. Zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Miehlen dauern die Busfahrten jeweils rund zehn Minuten.

Der Zeitaufwand für ÖPNV-Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau sowie zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten ist jeweils ähnlich groß. Die ÖPNV-Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Miehlen nehmen jeweils weniger Zeit in Anspruch als die ÖPNV-Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten sowie zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bedarf es für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems jeweils eines größeren Zeitaufwands als für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau, für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten und für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Miehlen.

Die Intensität der ÖPNV-Angebote für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau und zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems wird, ebenso wie für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten und zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Miehlen, jeweils als relativ gut erachtet.

Was den jeweiligen Zeitaufwand für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf diesen Strecken, folglich auch auf der Strecke zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems, anbelangt, wird er als vertretbar und damit auch als zumutbar erachtet.

Die Ortsgemeinde Seelbach wird mit ÖPNV-Bussen der Linie Laurenburg - Kördorf - Obernhof und der Linie Seelbach - Obernhof - Weinähr - Nassau angefahren.

Von montags bis freitags gibt es mit Bussen der Linie Seelbach - Obernhof - Weinähr - Nassau jeweils direkte ÖPNV-Verbindungen zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Nassau. Die Fahrtdauer mit ÖPNV-Bussen der Linie Seelbach - Obernhof - Weinähr - Nassau beläuft sich für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Nassau jeweils auf rund eine halbe Stunde.

Darüber hinaus bestehen ÖPNV-Angebote von montags bis freitags für Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems mit einem Umstieg in der Ortsgemeinde Stadt Nassau und für Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems mit einem Umstieg in der Ortsgemeinde Obernhof.

Die reine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln beläuft sich für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Nassau bei einem Umstieg in der Ortsgemeinde Obernhof auf jeweils knapp eine Viertelstunde und für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems bei einem Umstieg in der Ortsgemeinde Obernhof auf gut 20 Minuten.

Für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems bei einem Umstieg in der Ortsgemeinde Stadt Nassau beträgt die reine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln rund 40 Minuten.

Eine direkte Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf der Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems ist nicht vorhanden.

Gleiches gilt für eine direkte Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf der Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen als künftige Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich.

Für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen bestehen von montags bis freitags die Möglichkeiten, im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Obernhof eine ÖPNV-Busverbindung, im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Laurenburg eine ÖPNV-Busverbindung, im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Obernhof und der Ortsgemeinde Stadt Diez eine Zugverbindung, im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Laurenburg und der Ortsgemeinde Stadt Diez eine Zugverbindung, im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Stadt Diez und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen eine ÖPNV-Busverbindung und im Streckenabschnitt zwischen der Ortsgemeinde Laurenburg und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen eine ÖPNV-Busverbindung zu benutzen.

Benötigt werden für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen bei Umstiegen in der Ortsgemeinde Obernhof und der Ortsgemeinde Stadt Diez eine reine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde, bei Umstiegen in der Ortsgemeinde Laurenburg und der Ortsgemeinde Stadt Diez eine reine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von knapp eineinhalb Stunden, bei einem Umstieg in der Ortsgemeinde Laurenburg eine reine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von etwas mehr als einer Stunde und bei Umstiegen in der Ortsgemeinde Obernhof und der Ortsgemeinde Laurenburg eine reine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von einer dreiviertel Stunde.

Sowohl die Intensität der ÖPNV-Angebote als auch die Fahrtzeiten sprechen mehr für die Verbindungen zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Nassau und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems als für die Verbindung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen.

Im Hinblick darauf besteht kein durchgreifender Grund für eine Gebietsänderung der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Der Rhein-Lahn-Kreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Abs. 1 des Nahverkehrsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), BS 924-8, wird gehalten sein, eine bedarfsorientierte Optimierung der ÖPNV-Angebote unter Berücksichtigung der gebietlichen Neustrukturierung durch die Bildung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zu gegebener Zeit zu prüfen und über die daraus abzuleitenden Optimierungsmaßnahmen zu entscheiden.

Was die Pendlerverflechtungen anbelangt, erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Nassau und der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzelnbogen (künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich) die gleiche Bewertung. Bei den Pendlerverflechtungen schneiden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau, Hahnstätten und Katzenelnbogen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Katzenelnbogen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur ab. Ermittelt worden sind für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ein Pendleranteil von 9,48 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden, für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten ein Pendleranteil von 8,47 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden und für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau, Hahnstätten und Katzenelnbogen ein Pendleranteil von 7,17 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den drei Verbandsgemeinden. Im Hinblick auf die gleiche Bewertung der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau, Hahnstätten und Katzenelnbogen wird von einer entsprechenden Bewertung der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems zur

neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau bei den Pendlerverflechtungen ausgegangen.

Bei der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 weist die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach einen Wert von 659 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-30 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-4,35 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) auf. Dagegen liegt die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach bei 654 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-35 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-5,08 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Folglich ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach geringfügig, nämlich um +5 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+0,76 %) höher als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach. Bei der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur bewertet.

Unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig hat die Verbandsgemeinde Nastätten eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 669 Euro pro Einwohnerinnen und Einwohner (-20 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner). Die Verbandsgemeinde Nastätten ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig weist eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 673 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-16 Euro unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Damit ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Verbandsgemeinde Nastätten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig geringfügig, das heißt um -4 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-0,59 %) niedriger als für die Verbandsgemeinde Nastätten ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig.

Für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach ergibt sich eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 556 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-133 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-19,30 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach hat eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 557 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-132 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-19,16 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-

pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Folglich ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach und ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach ungefähr gleich.

Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau erheben von ihren Ortsgemeinden Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen als die Verbandsgemeinde Nastätten. So sind

- in der Verbandsgemeinde Nassau von den Ortsgemeinden im Jahr 2014 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 44,25 % nach der Steuerkraft und von 34,25 % nach den Schlüsselzuweisungen (gewogener Umlagesatz von 42,96 %; ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 92 206 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 202 171 Euro), im Jahr 2015 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 44,25 % nach der Steuerkraft und von 34,25 % nach den Schlüsselzuweisungen (gewogener Umlagesatz von 43,10 %; ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 90 016 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 559 295 Euro) und im Jahr 2016 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 43,00 % nach der Steuerkraft und von 34,25 % nach den Schlüsselzuweisungen (gewogener Umlagesatz von 43,30 %; ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 85 908 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 308 265 Euro),
- in der Verbandsgemeinde Bad Ems von den Ortsgemeinden im Jahr 2014 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 40,50 % (ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 123 782,20 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von -41 550,70 Euro), im Jahr 2015 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 40,50 % (ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 136 768,99 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 1 447 599,56 Euro) und im Jahr 2016 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 39,50 % (ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 145 637,16 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 1 674 638,72 Euro) und
- in der Verbandsgemeinde Nastätten von den Ortsgemeinden im Jahr 2014 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 29,00 % (ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 151 064,03 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 498 372,46 Euro), im Jahr 2015 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 29,00 % (ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 135 402,97 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 853 526,85 Euro) und im Jahr 2016 Verbandsgemeindeumlagen mit einem Umlagesatz von 26,00 % (ein Umlagesatzpunkt hat einem Betrag von 144 062,23 Euro entsprochen; erzielt worden ist ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 345 167,23 Euro)

erhoben worden.

Zu erwarten ist, dass auch die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau von ihren Ortsgemeinden Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen als die Verbandsgemeinde Nastätten erheben wird.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform enthält Ausführungen

über die Höhe des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde im Haushaltsjahr 2019. Danach gilt es seitens der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau auf die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37 v. H. im Haushaltsjahr 2019 abzuzielen. Über die Festsetzung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde, auch im Haushaltsjahr 2019, hat deren Verbandsgemeinderat zu entscheiden. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gehen in der Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau davon aus, dass bei der Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37 v. H. im Haushaltsjahr 2019 ein Fehlbedarf im Haushalt der neuen Verbandsgemeinde entstehen wird. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird bei der Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37 v. H. im Haushaltsjahr 2019 ein eventueller Haushaltsfehlbedarf in Kauf genommen. Er ist, so § 19 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung weiter, in den folgenden Haushaltsjahren durch Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen zu kompensieren.

Die Erhebung einer zu niedrigen Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2019, die einen maßvollen Haushaltsfehlbedarf und -fehlbetrag bewirkt, wird im Zusammenhang mit dem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau seitens des Landes hingenommen. Damit wird zu einer Steigerung der Akzepzenz der Gebietsänderungsmaßnahme beigetragen. Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau muss jedoch so schnell als möglich von ihren Ortsgemeinden auskömmliche Verbandsgemeindeumlagen erheben.

Die Höhe der Verbandsgemeindeumlage richtet sich nach der Höhe des Umlagebedarfs. Sie wiederum hängt insbesondere von den Aufgaben, die seitens der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, ab. Der Verbandsgemeinderat entscheidet, ob und gegebenenfalls wie die Verbandsgemeinde freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und wie die Verbandsgemeinde Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wahrnimmt. Er hat dabei stets auf die Zumutbarkeit der Belastungen der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlagen zu achten. Ferner muss die Verbandsgemeinde auch im Interesse der Umlagenbelastungen der Ortsgemeinden ihre Aufgaben unter Ausschöpfung der anderen Einnahmepotenziale und mit strikter Ausgabendisziplin erfüllen.

Die im Gebietsänderungsprozess gleichfalls modellhaft ermittelten Umlagesätze von 41,62 % und 38,92 % der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden ebenso wenig als unzumutbare finanzielle Belastung ihrer Ortsgemeinden erachtet.

Nach § 19 Abs. 6 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau soll eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Ratsfraktionen und Bürgermeistern gebildet werden, um mittel- und längerfristige Konsolidierungseinsparungen zu ermitteln. Wie sich aus § 19 Abs. 6 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, wird die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit mit der Verabschiedung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau aufnehmen. § 19 Abs. 6 Satz 3 der Vereinbarung sieht vor, dass sie auch Erfahrungen unter dem Gesichtspunkt des best practice auswerten und zur Umsetzung vorschlagen wird.

Die neue Verbandsgemeinde soll, so § 19 Abs. 3 der Vereinbarung, durch Strukturierungsmaßnahmen alle Einspareffekte ausloten und umsetzen, um den Umlagesatz

der Verbandsgemeindeumlage im Sinne der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Regelmäßig bringen die Aufgaben einer Verbandsgemeinde deren Ortsgemeinden mehr oder minder unterschiedliche Vorteile. Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlagen und den Sonderumlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 Satz 1 LFAG erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. § 26 Abs. 2 Satz 2 LFAG regelt, dass die Sonderumlage nach Merkmalen zu berechnen ist, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Wie § 26 Abs. 2 Satz 3 LFAG regelt, sind die Merkmale in der Haushaltssatzung festzusetzen. Über die Erhebung einer Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 LFAG entscheidet ebenfalls der Verbandsgemeinderat.

Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Nastätten, die niedriger als die Umlagesätze der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sind, bilden keinen Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten statt in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Ferner begründet eine Aufgabe der Verbandsgemeinde, die einer ihrer Ortsgemeinden kaum oder keine Vorteile bringt, nicht deren Einbindung in eine andere Verbandsgemeinde.

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach ergeben sich Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 279 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-48 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-14,68 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Dagegen sind für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau inklusive der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 280 Euro pro Einwohnerin und Einwohner ermittelt worden (-47 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-14,37 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Demzufolge sind die Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach um -1 Euro (-0,36 %) niedriger als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach. Im Hinblick auf die Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) pro Einwohnerin und Einwohner aus Investitionskrediten im Kernhaushalt unterscheiden sich die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschleißlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach nur geringfügig. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne

die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Die Schulden der um das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig vergrößerten Verbandsgemeinde Nastätten aus Investitionskrediten im Kernhaushalt sind etwas höher als die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten ohne das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig. So betragen die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinde Geisig aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 75 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-252 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-77,06 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Verbandsgemeinde Nastätten ohne das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig weist Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 70 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-257 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-21,41 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) auf. Demnach sind die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinde Geisig aus Investitionskrediten im Kernhaushalt geringfügig, das heißt um 5 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+7,14 %), höher als die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten ohne das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig aus Investitionskrediten im Kernhaushalt.

Die Schulden der um das Gebiet der Ortsgemeinde Seelbach vergrößerten Verbandsgemeinde Aar-Einrich pro Einwohnerin und Einwohner aus Investitionskrediten im Kernhaushalt werden die gleiche Höhe wie die Schulden der Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Einbeziehung des Gebiets der Ortsgemeinde Seelbach pro Einwohnerin und Einwohner aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner einnehmen. Sie belaufen sich in beiden Fällen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 auf 301 Euro pro Einwohnerin und Einwohner.

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach ergeben sich Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden von 861 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+3 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+0,35 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Dagegen hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 851 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-7 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-0,82 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Mithin sind die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden geringfügig, das heißt um 10 Euro pro

Einwohnerin und Einwohner (1,18 %), höher als die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau aus den Investitionskrediten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, insoweit besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten bewertet.

Unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig werden die Verbandsgemeinde Nastätten und ihre Ortsgemeinden Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 294 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-564 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-65,73 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) haben. Im Vergleich dazu betragen die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten und ihrer Ortsgemeinden (ohne die Ortsgemeinde Geisig) aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 283 Euro (-575 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-67,02 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Damit liegen die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten und ihrer Ortsgemeinden einschließlich der Ortsgemeinde Geisig aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten um +11 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+3,89 %) über den Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten und ihrer Ortsgemeinden ohne die Ortsgemeinde Geisig aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten.

Bei einer Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach ergeben sich Schulden der Verbandsgemeinde Aar-Einrich und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten von 926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+68 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+7,93 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich und ihrer Ortsgemeinden ohne die Ortsgemeinde Seelbach weisen Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 940 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+82 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+9,56 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Folglich sind die Schulden der Verbandsgemeinde Aar-Einrich und ihrer Ortsgemeinden einschließlich der Ortsgemeinde Seelbach zum Stichtag des 31. Dezember 2014 geringfügig, das heißt um 14 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-1,49 %), niedriger als die Schulden der Verbandsgemeinde Aar-Einrich und ihrer Ortsgemeinden ohne die Ortsgemeinde Seelbach aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach hat keine Kredite zur Liquiditätssicherung auf der Verbandsgemeindeebene zum Stichtag des 31. Dezember 2014. Gleiches gilt für die Neugliederungskonstellation des Zusam-

menschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach. Unterschiedlich hohe Kredite zur Liquiditätssicherung auf der Verbandsgemeindeebene zum Stichtag des 31. Dezember 2014 gibt es demnach nicht. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung auf der Verbandsgemeindeebene wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach bewertet. Beide Neugliederungskonstellationen erhalten die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

Unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig ändern sich die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 nicht. Die Verbandsgemeinde Nastätten hat zum Stichtag des 31. Dezember 2014 ebenso wenig Kredite zur Liquiditätssicherung.

Unverändert lässt auch eine Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014. Die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 belaufen sich auf 4 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-485 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-0,82 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [489 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]).

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 belaufen sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach auf 518 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-230 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-30,75 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Im Vergleich dazu ergeben sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 504 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-244 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-32,62 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Damit sind die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach geringfügig, das heißt um +14 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+2,78 %), höher als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach. Bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbind-

lichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet. Der Bewertungsunterschied zwischen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez ist jedoch geringer als der Bewertungsunterschied zwischen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez. Die Bewertungen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez sind bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber ungefähr gleich.

Für die Verbandsgemeinde Nastätten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig ergeben sich Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 23 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-725 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-96,93 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Verbandsgemeinde Nastätten ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig weist Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 24 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-724 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-96,79 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Mithin sind die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 für die Verbandsgemeinde Nastätten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig geringfügig, das heißt um einen Euro (-4,17 %), niedriger als für die Verbandsgemeinde Nastätten ohne die Ortsgemeinde Geisig.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber belaufen sich für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach zum Stichtag des 31. Dezember 2014 auf 159 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-589 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-78,74 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Dagegen betragen für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 163 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-585 Euro pro Ein-

wohnerin und Einwohner [-78,21 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]. Demzufolge sind die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach um vier Euro [-2,45 %] geringfügig niedriger als für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach.

Die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 belaufen sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, abgesehen vom Gebiet der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, mit und ohne Ortsgemeinden auf 2 273 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1 018 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+81,12 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden und +1 078 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+90,21 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Im Vergleich dazu betragen die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau mit und ohne Ortsgemeinden 2 294 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1 039 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+82,79 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +1 099 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+91,97 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Damit sind die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, abgesehen vom Gebiet der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, um -21 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-0,92 %] geringfügig niedriger als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau mit und ohne Ortsgemeinden. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen mit und ohne Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne Einbeziehung des Gebiets der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Nastätten und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Nassau und Diez bewertet.

Für die Verbandsgemeinde Nastätten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig ergeben sich Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen mit und ohne Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 1 869 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+614 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+48,92 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +674 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+56,40 % über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden

[1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde mit und ohne Ortsgemeinden zum 31. Dezember 2014 liegen für die Verbandsgemeinde Nastätten ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig bei 1 844 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+589 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+46,93 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +649 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+54,31 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Damit sind die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde mit und ohne Ortsgemeinden für die Verbandsgemeinde Nastätten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig um 25 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1,36 %) geringfügig höher als für die Verbandsgemeinde Nastätten ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Geisig.

Die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde mit und ohne Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 betragen für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach 1 879 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+624 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+49,72 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +684 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+57,24 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Dagegen weist die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen mit und ohne Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 1 853 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+598 Euro pro Einwohnerin und Einwohner über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +658 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+55,06 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014) auf. Demnach sind die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde mit und ohne Ortsgemeinden für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach um +26 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+1,40 %] geringfügig höher als für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich ohne Einbeziehung der Ortsgemeinde Seelbach.

Die Schulden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten pro Einwohnerin und Einwohner sind höher als die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner. Ebenso ist zu erwarten, dass die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner starten wird, die über den Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner liegen.

Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau weisen ebenso wenig wie die Verbandsgemeinde Nastätten Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung (jeweils

ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) auf. Entsprechendes wird auch für die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zum Zeitpunkt ihrer Neubildung angenommen.

In den ausgelagerten Bereichen sind die Schulden der Verbandsgemeinde Nassau aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner höher als die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner. Dagegen unterschreiten die Schulden der Verbandsgemeinde Bad Ems aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen pro Einwohnerin und Einwohner die Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen pro Einwohnerin und Einwohner. Für die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird von Schulden aus Investitonskrediten in den ausgelagerten Bereichen ausgegangen, die über den Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen liegen.

Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist gehalten, auf eine Verringerung iher Verbindlichkeiten hinzuwirken. Dabei gilt es die Einnnahmenpotenziale bestmöglich auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind kostendeckende Entgelte zu kalkulieren.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sieht vor, dass das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (auf freiwilliger Basis) eine Zuweisung von 2 000 000 Euro gewährt. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs erhält die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Die Zuweisung wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform hält fest, dass die Zuweisung des Landes (von zwei Millionen Euro) zur Reduzierung der Verbindlichkeiten eingesetzt werden. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung werden mit dieser Zuweisung in den nächsten Haushaltsjahren die vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen der neuen Verbandsgemeinde bedient. Dies wird, so § 19 Abs. 4 Satz 3 der Vereinbarung, zu einer finanziellen Entlastung der neuen Verbandsgemeinde und damit auch ihrer Ortsgemeinden führen. § 19 Abs. 4 Satz 4 der Vereinbarung stellt klar, dass Tilgungsverpflichtungen der Eigenbetriebe der neuen Verbandsgemeinde mit der Zuweisung des Landes nicht bedient werden.

Niedrigere Schulden der Verbandsgemeinde Nastätten als der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sowie der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden nicht als akzeptabler Grund für eine Einbindung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten statt in die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau erachtet.

Die Ortsgemeinde Geisig gehört zur evangelischen Kirchengemeinde Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen. Während die Ortsgemeinde Becheln in der Verbandsgemeinde Bad Ems liegt, sind die Ortsgemeinden Dornholzhausen und Schweighausen, ebenso wie die Ortsgemeinde Geisig, in die Verbandsgemeinde Nassau eingebunden. Der evangelischen Kirchengemeinde Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen sind auch die Ortsgemeinden Dessighofen und Oberwies der Verbandsgemeinde Nassau zugeordnet. Die evangelische Kirchengemeinde

Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen ist für keine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Nastätten zuständig.

Die Ortsgemeinde Seelbach wird von der evangelischen Kirchengemeinde Obernhof betreut. Der evangelischen Kirchengemeinde Obernhof sind auch die Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr der Verbandsgemeinde Nassau zugeordnet. In der an die Ortsgemeinde Seelbach grenzenden Verbandsgemeinde Aar-Einrich gibt es keine Ortsgemeinde, die zur evangelischen Kirchengemeinde Obernhof gehört. Das für die evangelische Kirchengemeinde Obernhof zuständige Pfarramt ist in der Ortsgemeinde Kördorf, Verbandsgemeinde Aar-Einrich. Das Pfarramt in Kördorf betreut ebenfalls die evangelische Kirchengemeinde Kördorf, wozu die Ortsgemeinden Bremberg, Gutenacker und Kördorf der Verbandsgemeinde Aar-Einrich und die Ortsgemeinde Attenhausen der Verbandsgemeinde Nassau gehören.

Im Hinblick darauf lässt sich ein hinreichender Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und für eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich und erst recht ein hinreichender Grund für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau nicht erkennen. Die Betreuung der evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf, die auch für die Ortsgemeinde Seelbach zuständig ist, durch das Pfarramt in Kördorf bildet keinen solchen hinreichenden Grund. Wesentliche negative Auswirkungen infolge der Zuständigkeit des Pfarramtes in Kördorf für die evangelische Kirchengemeinde Obernhof mit der Ortsgemeinde Seelbach auf die kommunale Aufgabenerfüllung in dieser Gebietskörperschaft und in der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Übrigen und für die dortigen Einwohnerinnen und Einwohner können nicht identifiziert werden.

Die Ortsgemeinde Geisig gehört zur katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Nastätten, im Patoralen Raum Mittelrhein. Gleiches gilt jedoch auch für die Ortsgemeinde Dessighofen der Verbandsgemeinde Nassau.

Die Ortsgemeinde Seelbach ist der katholischen Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau zugeordnet. Für 14 andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau ist ebenfalls die katholische Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau zuständig.

Die Ortsgemeinden Geisig und Seelbach gehören, wie die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit Ausnahme der Ortsgemeinden Lollschied und Pohl, zum Bezirk Rhein-Lahn.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau liegen im Bistum Limburg.

Acht der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems werden von der katholischen Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau im Bezirk Rhein-Lahn im Bistum Limburg betreut. Lediglich eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Bad Ems ist anderweitig zugeordnet. Für sie ist die katholische Pfarrei St. Marien in der Augst, Neuhäusel, zuständig.

Die meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten, nämlich 23 der 32 Ortsgemeinden gehören zur Pfarrei St. Peter und Paul, Nastätten, im Pastoralen Raum Mittelrhein. Dabei handelt es sich auch um die an die Ortsgemeinde Geisig unmitttelbar angrenzenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten, abgesehen von der Ortsgemeinde Berg. Sie ist der katholischen Pfarrei St. Martin Bad

Ems/Nassau zugeordnet. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten gehören zum Bezirk Rhein-Lahn und zum Bistum Limburg.

In der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen wird die an die Ortsgemeinde Seelbach unmittelbar angrenzende Ortsgemeinde Bremberg von der katholischen Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau betreut. Für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sind die katholische Pfarrei St. Petrus, Katzenelnbogen, im Pastoralen Raum Diez, die katholische Pfarrei St. Bonifatius, Holzappel, im Pastoralen Raum Diez, und die katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Pohl, im Pastoralen Raum Diez zuständig. Mit Ausnahme der Ortsgemeinde Bremberg gehören die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zum Bezirk Limburg. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen liegen im Bistum Limburg.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hahnstätten gehören zur katholischen Pfarrei Maria Empfängnis, Zollhaus, im Pastoralen Raum Diez und zur katholischen Pfarrei Herz Jesu im Pastoralen Raum Diez im Bezirk Limburg im Bistum Limburg.

Was die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche anbelangt, ist kein Grund für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich sowie eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau erkennbar.

In der Ortsgemeinde Geisig gibt es mehr evangelische als römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner.

Dies trifft auch für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau mit Ausnahme der Ortsgemeinden Seelbach, Weinähr und Winden sowie für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten zu.

In der Ortsgemeinde Seelbach, wie auch in den Ortsgemeinden Weinähr und Winden der Verbandsgemeinde Nassau, überwiegt die Zahl der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner die Zahl der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat etwas mehr römisch-katholische als evangelische Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei gibt es in fünf der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems mehr evangelische als römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und in den anderen vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems mehr römisch-katholische als evangelische Einwohnerinnen und Einwohner.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen und der Verbandsgemeinde Hahnstätten, aus denen die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich gebildet wird, haben jeweils mehr evangelische als römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner.

Demnach spricht dieser Belang nicht für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich sowie einen Zusammenschluss der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zu einer neuen Verbandsgemeinde.

Die Gemeinde Geisig hat die gleichen bisherigen Zuordnungen zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie die meisten anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und zwei Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems.

Dagegen sind die Nachbargemeinden der Gemeinde Geisig in der Verbandsgemeinde Naststätten in der Vergangenheit anderen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zugeordnet gewesen.

Entsprechendes gilt für die Gemeinde Seelbach. Sie ist bisher ähnlich wie die meisten anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde Nassau und zwei Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems in Gebiets- und Verwaltungsstrukturen eingebunden gewesen.

Anders sieht es jedoch mit der an die Gemeinde Seelbach angrenzenden Gemeinde in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen aus.

Was die bisherigen Zuordnungen zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen anbelangt, sprechen sie gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und gegen eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich sowie erst recht gegen eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und gegen einen Zusammenschluss ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

In der Verbandsgemeinde Bad Ems sind Ortsgemeinden Träger von Kindertagesstätten. Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat keine Trägerschaft einer Kindertagesstätte. Dagegen ist die Verbandsgemeinde Nassau in ihrem Gebiet der Träger der kommunalen Kindertagesstätten.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sieht vor, dass die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nassau, das heißt die Kindertagesstätten „Bachbergweg“ in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, im Mühlbachtal in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, Stadtteil Scheuern, in der Ortsgemeinde Winden, „Am Kaspersbaum“ in der Ortsgemeinde Singhofen und „Panama“ in der Ortsgemeinde Geisig, auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Wie § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Vereinbarung festhält, sollen die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für diese Kindertagesstätten, für deren etwaige Erweiterungen und für den etwaigen Neubau einer Kindertagesstätte im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau ausschließlich von den dortigen Ortsgemeinden mit einer Sonderumlage finanziert werden. Gleiches gilt, so § 7 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, für die Finanzierung der von der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau getragenen und von der neuen Verbandsgemeinde zu tragenden gemeindlichen Anteile an den Zuwendungen des Rhein-Lahn-Kreises zu den Personalkosten des Kindergartens der Lebenshilfe Rhein-Lahn im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung hält fest, dass die Merkmale, nach denen die Sonderumlage zu berechnen ist, zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Ortsgemeinden festgelegt werden sollen.

Nach § 7 Abs. 3 der Vereinbarung wird dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde empfohlen, dem Antrag einer Ortsgemeinde der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems auf Übernahme der Trägerschaft einer Kindertagesstätte

durch die neue Verbandsgemeinde zu entsprechen. § 7 Abs. 3 der Vereinbarung knüpft die Empfehlung zur Übernahme der Trägerschaft an die Voraussetzung, dass die Ortsgemeinde mit der Antragstellung eine Erklärung abgibt, wonach sie die Kosten der Einrichtung vollständig tragen wird.

Die Ortsgemeinde Geisig gehört zum Einzugsbereich der dortigen Kindertagesstätte „Panama“ der Verbandsgemeinde Nassau. Der Einzugsbereich der Kindertagesstätte umfasst auch das Gebiet der Ortsgemeinden Dessighofen, Dornholzhausen, Oberwies und Schweighausen der Verbandsgemeinde Nassau. Darüber hinaus besuchen einige Kinder aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten die Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Geisig.

Die Ortsgemeinde Seelbach liegt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte im Mühlbachtal in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, Stadtteil Scheuern. Trägerin der Kindertagesstätte ist ebenfalls die Verbandsgemeinde Nassau. Dem Einzugsbereich der Kindertagesstätte sind auch der Stadtteil Scheuern der Ortsgemeinde Stadt Nassau und die Ortsgemeinden Dienethal, Misselberg, Obernhof, Sulzbach und Weinähr zugeordnet.

Die Wege zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, Stadtteil Scheuern, werden hinsichtlich der Straßenverhältnisse, der Länge und der Fahrtzeiten als zumutbar erachtet. Zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der kommunalen Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, Stadtteil Scheuern, beläuft sich die direkte Entfernung auf etwa zehn Straßenkilometer. Für die Fahrten der Kinder zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der kommunalen Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, Stadtteil Scheuern, ist ein Zeitaufwand von jeweils rund 35 bis 40 Minuten erforderlich. Die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen in der Ortsgemeinde Kördorf ist mit etwa fünf Straßenkilometern kürzer als die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der kommunalen Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, Stadtteil Scheuern. Ob es in Betracht kommt, dass die Kinder aus der Ortsgemeinde Seelbach grundsätzlich die Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Kördorf besuchen, wäre zu prüfen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach besuchen grundsätzlich die Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Nassau. Der Schulbezirk der Grundschule umfasst die Verbandsgemeinde Nassau mit Ausnahme der Ortsgemeinden Attenhausen, Lollschied, Pohl und Singhofen.

Ein grundsätzlicher Besuch der Mühlbach-Schule (Grundschule) in der Ortsgemeinde Miehlen durch die Kinder aus der Ortsgemeinde Geisig und der Grundschule im Einrich in der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen durch die Kinder aus der Ortsgemeinde Seelbach würde eine vorherige Änderung des Schulbezirks erfordern. Die Schulbehörde hätte dies zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, legt die Schulbehörde für jede Grundschule, bei Grundschulen mit mehreren Standorten für jeden Standort, im Einvernehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, kann, so § 62 Abs. 1 Satz 2 SchulG, der Schulbezirk von der Schulbehörde festgelegt werden, wenn die oberste Schulbehörde ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.

Wie § 62 Abs. 2 Satz 1 SchulG regelt, besuchen Schülerinnen und Schüler der Grundschulen die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 SchulG gilt Gleiches für den Standort einer Grundschule.

Die Schulwege zwischen den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Nassau werden hinsichtlich der Straßenverhältnisse, der Längen und der Fahrtzeiten für zumutbar gehalten. Zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Nassau besteht eine direkte Entfernung von rund zehn Straßenkilometern. Die Fahrstrecke der Schulbusse zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nassau verläuft über die Ortsgemeinden Dornholzhausen und Oberwies. Demnach hat sie eine Länge von etwa 13 Straßenkilometer. Die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Nassau beträgt knapp zehn Straßenkilometer. Mit etwa sechs Straßenkilometern ist die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Mühlbach-Schule in der Ortsgemeinde Miehlen kürzer als die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Nassau. Die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Grundschule im Einrich in der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen ist mit rund zwölf Straßenkilometern etwas länger als die direkte Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Nassau.

Im Hinblick auf die Einzugsbereiche der Kindertagesstätten und den Grundschulbezirk gibt es keinen überzeugenden Grund für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, der Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und des Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems ist Schulträger der Realschule plus Bad Ems Nassau mit Schulstandorten in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und der Ortsgemeinde Stadt Nassau.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Wie § 6 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung festhält, gehört dazu der Übergang der Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems für die Realschule plus Bad Ems Nassau auf die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung sind sich die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau einig, dass die Schulträgerschaft der Realschule plus Bad Ems Nassau dem Rhein-Lahn-Kreis angetragen oder mit ihm über eine Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Einrichtung verhandelt werden soll. Dahingehend an den Rhein-Lahn-Kreis heranzutreten, bleibt, so § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung, der Entscheidung des Rates der neuen Verbandsgemeinde vorbehalten.

Weiterführende Schulen (ohne Schulbezirk oder gebildeten Einzugsbereich) werden oftmals nicht allein wegen einer guten Erreichbarkeit für Schulbesuche ausgewählt. Vielmehr spielen bei einer derartigen Auswahl häufig ebenso andere Aspekte, beispielsweise Schulformen, Schularten und sonstige schulische Angebote, eine wichtige Rolle. Die Besuche weiterführender Schulen in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems

durch Schülerinnen und Schüler aus den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach werden, auch im Hinblick auf die Entfernungen zwischen Wohnorten und Schulort, nicht für unzumutbar gehalten.

Nach § 8 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sind sich die beiden Verbandsgemeinden einig, dass das bisherige dortige quantitativ und qualitativ hochwertige Sport- und Freizeitangebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Schulen und Vereine erhalten bleiben soll.

Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung vorsieht, sollen die Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems für die Sporthalle und das Stadion Silberau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und die Trägerschaften der Verbandsgemeinde Nassau für die Freisportanlage Auf der Au und das Freibad in der Ortsgemeinde Stadt Nassau auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Sie sollen zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO der neuen Verbandsgemeinde sein. Eine Verbandsgemeinde kann mehr als eine zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO haben.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass künftig für das Freibad in der Ortsgemeinde Stadt Nassau keine Sonderumlage mehr erhoben werden soll.

Nach § 8 Abs. 3 der Vereinbarung sollen die Trägerschaften der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau für die Schulsportanlagen, mithin für die Turnhalle der Grundschule Freiherr-vom-Stein in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems, für die Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Schule (Grundschule) in der Ortsgemeinde Stadt Nassau, für die Sporthalle Hasenkümpel in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems und für die Schul- und Mehrzweckhalle in der Ortsgemeinde Singhofen, mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Ortsgemeinde Geisig wird aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau heraus mit Wasser versorgt. Sie gehört zum Versorgungsgebiet Südwest. Das Versorgungsgebiet Südwest umfasst außer der Ortsgemeinde Geisig die Ortsgemeinden Schweighausen, Dessighofen, Dornholzhausen und Oberwies der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.

Zur Optimierung der Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung ist eine Kooperation der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, künftig Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten initiiert worden. Anvisiert ist eine Wasserversorgung von Teilgebieten dieser Verbandsgemeinden über einen neuen Hochbehälter auf dem Dachskopf in der Ortsgemeinde Dachsenhausen der Verbandsgemeinde Loreley. Das in die Kooperation einbezogene Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau umfasst auch das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig. Die Kooperation wird zu einer Verflechtung zwischen einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinde Geisig und einem Teilgebiet der Verbandsgemeinde Nastätten, aber auch zwischen Teilgebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems innerhalb der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau führen.

Mit Wasser wird die Ortsgemeinde Seelbach aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Bremberg der bisherigen Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich, versorgt. Gleiches gilt bei Bedarf für die Ortsgemeinde Attenhausen der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau sowie die Ortsgemeinde Bremberg und die Ortsgemeinde Gutenacker der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, ebenfalls künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich. Demzufolge gibt

es bei der Wasserversorgung Verflechtungen zwischen einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau, zu dem das Gebiet der Ortsgemeinde Seelbach gehört, und einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich.

Das Abwasser aus der Ortsgemeinde Geisig wird in der Kläranlage Marienfels der Verbandsgemeinde Nastätten behandelt und anschließend in den Mühlbach geleitet. Dies trifft auch für das Abwasser aus den Ortsgemeinden Schweighausen und Dessighofen der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und das Abwasser aus den Ortsgemeinden Berg, Bettendorf, Buch, Ehr, Endlichhofen, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Hunzel, Kehlbach, Marienfels, Miehlen, Nastätten, Niederbachheim, Oberbachheim, Oelsberg, Ruppertshofen und Winterwerb der Verbandsgemeinde Nastätten zu. Im Bereich der Abwasserbeseitigung bestehen mithin Verflechtungen zwischen einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau, das sich auch auf das Gebiet der Ortsgemeinde Geisig erstreckt, und einem Teilgebiet der Verbandsgemeinde Nastätten.

Das Abwasser aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Seelbach wird in der Kläranlage Seelbach behandelt und anschließend dem Seelbach zugeführt. In der Kläranlage Seelbach wird zudem das Abwasser aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Attenhausen der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau behandelt. Verflechtungen zwischen dem Gebiet der Ortsgemeinde Seelbach und dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Katzenelnbogen und damit auch dem Gebiet der künftigen Verbandsgemeinde Aar-Einrich im Bereich der Abwasserbeseitigung sind folglich nicht vorhanden.

Die erwarteten Verflechtungen zwischen einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und einem Teilgebiet der Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Verflechtungen zwischen einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, künftig Verbandsgemeinde Aar-Einrich, bei der Wasserversorgung und die Verflechtungen zwischen einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und einem Teilgebiet der Verbandsgemeinde Nastätten bei der Abwasserbeseitigung sprechen nicht für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

In den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung höher als in der Verbandsgemeinde Nastätten. Ebenso werden die Entgelte auch in der neuen Verbandsgemeinde, bestehend aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, höher als in der Verbandsgemeinde Nastätten sein.

Die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind kostendeckend zu kalkulieren. Der neuen Verbandsgemeinde wird es obliegen, für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung möglichst niedrige Entgelte zu erreichen. Dies bedingt, dass die neue Verbandsgemeinde ihre Kosten einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in größtmöglichem Umfang zu reduzieren versucht. Eine Kostenverringerung kann unter Umständen auch durch kommunale Kooperationen erreicht werden. Die Höhe der Entgelte für die

Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist kein Ansatz für oder gegen den Zusammenschluss bestimmter Verbandsgemeinden oder die Eingliederung einer Ortsgemeinde in eine bestimmte Verbandsgemeinde.

An der Flächennutzungsplanung einer Verbandsgemeinde wirken deren Ortsgemeinden mit. § 67 Abs. 2 Satz 1 GemO hat den Verbandsgemeinden die Flächennutzungsplanung übertragen. Wie § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO regelt, bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO sieht vor, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundlagen der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie, so § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO, nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Nach § 67 Abs. 2 Satz 5 GemO entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, falls eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden mit mehr als zwei Dritteln der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde oder eine Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden, nicht zustande kommt.

Für die von der Ortsgemeinde Geisig befürchteten Nachteile bei der Flächennutzungsplanung und der Weiterentwicklung in der aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gibt es keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte. Mithin ist ein solcher Anhaltspunkt auch nicht, dass starke Gemeinden an der „Lahnschiene“ die neue Verbandsgemeinde prägen und die Ortsgemeinde Geisig weg davon am südwestlichen Rand des neuen Verbandsgemeindegebietes liegt.

Die Verbandsgemeinde Nassau hat seinerzeit die Aufgabe der überörtlichen Seniorenbetreuung nach § 67 Abs. 3 GemO, jetzt § 67 Abs. 4 GemO übernommen.

Wie § 67 Abs. 4 Satz 1 GemO regelt, kann die Verbandsgemeinde weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme setzt voraus, so § 67 Abs. 4 Satz 2 GemO, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

§ 67 Abs. 6 Satz 1 GemO ermöglicht, eine nach § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde übergegangene Aufgabe auf eine Ortsgemeinde zurückzuübertragen, wenn diese es beantragt, die Verbandsgemeinde zustimmt und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Nach § 67 Abs. 6 Satz 2 GemO bedürfen der Antrag der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeinde jeweils der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats und des Verbandsgemeinderats.

Die überörtliche Seniorenbetreuung der Verbandsgemeinde Nassau erstreckt sich auf die Veranstaltung jeweils eines Seniorennachmittags für das gesamte Verbandsgemeindegebiet in Mehrjahresabständen. Ebenso gewährt die Verbandsgemeinde Nassau finanzielle Zuwendungen für das sogenannte Erzählcafé.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems veranstaltet in Mehrjahresabständen Seniorennachmittage für das ganze Verbandsgemeindegebiet.

§ 12 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform hält fest, dass es im Bereich der Seniorenarbeit vielfältige Initiativen von Gemeinden, Kirchen und anderen freien Trägern gibt. Nach § 12 Satz 2 der Vereinbarung soll die bisherige gute Arbeit in beiden Verbandsgemeinden auf den unterschiedlichen Ebenen fortgesetzt werden. Allerdings soll, so § 12 Satz 3 der Vereinbarung, keine Konkurrenz zu den Angeboten von Gemeinden, Kirchen und anderen freien Trägern entstehen. Wie sich aus § 12 Satz 4 der Vereinbarung ergibt, soll es daher dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde vorbehalten bleiben, über die künftige Gewichtung der Seniorenarbeit unter Würdigung der Aktivitäten auf anderen Ebenen zu entscheiden.

In § 13 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform wird die Bereitschaft zum weitergehenden, das heißt über den kommunalen Revierdienst im Forstrevier Nassau hinausgehenden, Übergang des Revierdienstes von Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 5 GemO und auf der Grundlage der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes erklärt. Wie § 13 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung ausführt, sollen die Kosten des Revierdienstes der Verbandsgemeinde außerhalb der Verbandsgemeindeumlage verursachergerecht von den Ortsgemeinden getragen werden. Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung bleibt Näheres der Entscheidung des Rates der neuen Verbandsgemeinde vorbehalten.

Mit ihrer Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform hat keine Ortsgemeinde in eine Übertragung der Aufgabe des Revierdienstes auf die Verbandsgemeinde eingewilligt. Eine solche Übertragung bedarf eines gesondertes zustimmenden Beschlusses des jeweiligen Ortsgemeinderates.

Die Einrichtungs- und Dienstleistungsangebote, die die Ortsgemeinde Stadt Nastätten und die Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen vorhalten, sind für die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Verflechtungsbereichs bestimmt. Bei der Ortsgemeinde Stadt Nastätten handelt es sich, ebenso wie bei der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goarshausen und bei der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar, um ein kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen. Die Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen ist Grundzentrum des Verflechtungsbereichs, der das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Katzenelnbogen umfasst. An diesem Verflechtungsbereich mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen wird sich infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen nichts ändern. Der Ortsgemeinde Miehlen kommt keine Funktion eines zentralen Ortes zu. Die Einrichtungs- und Dienstleistungsangebote, die die Ortsgemeinde Miehlen vorhält, sind primär für ihre Einwohnerinnen und Einwohner bestimmt. Schon wegen der räumlichen Nähe (Entfernung von 14 Straßenkilometern zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Stadt Nastätten, Entfernung von sechs Straßenkilometern zwischen der Ortsgemeinde Geisig und der Ortsgemeinde Miehlen und Entfernung von 13 Straßenkilometern zwischen der Ortsgemeinde Seelbach und der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen) sowie der Funktion der Ortsgemeinde Stadt Nastätten als kooperierendes Mittelzentrum, der Lage der Orts-

gemeinde Miehlen unmittelbar bei der Ortsgemeinde Stadt Nastätten und der Funktion der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen als Grundzentrum ist davon auszugehen, dass die dortigen Einrichtungs- und Dienstleistungsangebote auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach stärker genutzt werden.

Optimal ist es, wenn etwa Einkäufe, die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, Schulbesuche, berufliches Arbeiten und eine Erledigung öffentlicher Verwaltungsangelegenheiten an demselben Ort erfolgen können. Eine Unzumutbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau, eine negative Auswirkung auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf einen sonstigen Gemeinwohlbelang dadurch, dass sie in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten, in der Ortsgemeinde Miehlen, in der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen oder in einem sonstigen Ort der Verbandsgemeinde Nastätten oder der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich beispielsweise Einkäufe tätigen, medizinische Leistungsangebote nutzen, Schulen besuchen (etwa auch die Integrierte Gesamtschule in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten) und berufliche Tätigkeiten ausüben und andererseits in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems oder in der Ortsgemeinde Stadt Nassau bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Verwaltungsangelegenheiten abwickeln müssen, lassen sich nicht erkennen.

Vor allem die Einstufung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die Priorisierung von Zusammenschlüssen ganzer Verbandsgemeinden gegenüber einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere Nachbarverbandsgemeinden in § 2 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomVwRGrG, die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ohne Einbeziehung eines weiteren Mittelbereichs, die Einzugsbereiche der Kindertagesstätten und der Grundschule, die Kooperationen, die kirchliche Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner, die Zuordnungen zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und die bisherigen Zuordnungen zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen sprechen gegen eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten, einer Einbindung ihrer Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Andere Gemeinwohlgründe, die eine solche Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau erfordern, lassen sich nicht erkennen. Dies gilt etwa für die geografische Lage sowie die topografischen, landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 und in den Jahren 2025 und 2035, die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035, die Fläche, die Zahl der Ortsgemeinden, die direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, die ÖPNV-Verbindungen, die Entfernungen zur Verbandsgemeindeverwaltung, die Pendlerverflechtungen, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft und die Schulden. Daran ändert nichts, dass infolge einer Einbindung der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Nastätten und der Verbandsgemeinde Aar-Einrich, allerdings nur geringfügig, höher würden, was eine positive Beurteilung fände.

Zwar ist für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich anzuführen, dass ihre Ortsgemeinderäte diese Gebietsänderungen befürworten, nach dem Ergebnis einer schriftlichen Bürgerbefragung der Ortsgemeinde Geisig deren Bestrebungen zur Eingliederung in die Verbandsgemeinde Nastätten fortgesetzt werden sollen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner in der Ortsgemeinde Stadt Nastätten, in der Ortsgemeinde Miehlen, in der Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen oder in einem sonstigen Ort der Verbandsgemeinde Nastätten oder der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich beispielsweise Einkäufe tätigen, medizinische Leistungsangebote nutzen, Schulen besuchen und berufliche Tätigkeiten ausüben. Allerdings werden diese Belange insbesondere gegenüber dem Belang der Einstufung des Zusammenschlusses der ganzen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zur neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, der die Räte der Verbandsgemeinde Bad Ems und aller ihrer Ortsgemeinden und die Räte der Verbandsgemeinde Nassau und von 16 ihrer 19 Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben, geringer gewichtet. Denn ein Zusammenschluss von Verbandsgemeinden auf freiwilliger Basis kann wesentlich zur Steigerung seiner Aktzeptanz im gesamten neuen Verbandsgemeindegebiet beitragen. Hinzu kommt, dass bei einem Zusammenschluss von Verbandsgemeinden in deren bisherigen Gebieten vorhandene bewährte organisatorische Strukturen, etwa Einrichtungen mit Einzugsbereichen, soweit als möglich unverändert in die neue Verbandsgemeinde überführt werden können. So lassen sich dann, unter Umständen aufwändige, Neustrukturierungen in der neuen Verbandsgemeinde vermeiden.

Soweit die Belange für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Geisig in die Verbandsgemeinde Nastätten und für eine Einbindung der Ortsgemeinde Seelbach in die Verbandsgemeinde Aar-Einrich sprechen, können wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Geisig und Seelbach und Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau, auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gebildete Verbandsgemeinde den Namen „Bad Ems-Nassau“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems.

Folglich knüpft § 1 Abs. 2 an § 2 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform an.

Nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Bad Ems-Nassau“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems haben.

Für die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems weist im Gegensatz zu der Verbandsgemeinde Nassau keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Was die Einwohnerzahl anbelangt, ist die Verbandsgemeinde Bad Ems merklich größer als die Verbandsgemeinde Nassau. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde Bad Ems zum Stichtag des 30. Juni 2009 16 726 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 484 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Nassau zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 664 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 11 242 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems erheblich höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Nassau. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems zum Stichtag des 30. Juni 2009 9 211 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 9 229 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Stadt Nassau zum Stichtag des 30. Juni 2009 4 783 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 4 594 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Des Weiteren hat die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems die Funktion eines Mittelzentrums. Dagegen ist die Ortsgemeinde Stadt Nassau Grundzentrum.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und der Ortsgemeinde Stadt Nassau und zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems und der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems	Entfernung zur Stadt Nassau		Entfernung zur Stadt Bad Ems	
	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau				
Attenhausen	11,7	16	21,0	30
Dessighofen	9,7	14	15,1	21
Dienethal	2,4	4	11,3	17
Dornholzhausen	8,1	12	17,3	23
Geisig	9,6	14	16,4	23
Hömberg	4,5	7	12,4	15
Lollschied	9,6	13	18,5	26
Misselberg	4,8	9	13,2	20
Stadt Nassau	0	0	9,7	15
Obernhof	6,0	8	15,3	21
Oberwies	5,6	10	14,5	21
Pohl	9,7	13	18,6	26
Schweighausen	6,3	9	11,6	17
Seelbach	9,7	13	18,5	25
Singhofen	6,2	8	15,1	23

Sulzbach	4,5	8	11,3	16
Weinähr	5,9	8	15,2	22
Winden	6,0	9	14,8	17
Zimmerschied	7,3	11	11,2	14
Ortsgemeinden der bisherigen Verbands-gemeinde Bad Ems				
Arzbach	16,0	21	6,0	8
Stadt Bad Ems	10,6	15	0	0
Becheln	8,7	12	8,0	11
Dausenau	4,2	5	5,4	10
Fachbach	11,8	15	2,1	5
Frücht	13,4	17	8,4	12
Kemmenau	12,4	14	3,9	7
Miellen	18,5	22	10,3	13
Nievern	12,0	16	3,1	7

Mithin werden die Fahrtstrecken für 12 489 EW (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 20 der 28 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Nassau kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Bad Ems und die Fahrtstrecke für 15 237 EW (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus acht der 28 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Bad Ems kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Nassau sein.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat eine kleinere Fläche als die Verbandsgemeinde Nassau. So erstrecken sich die Verbandsgemeinde Bad Ems auf eine Fläche von 57,39 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Nassau auf eine Fläche von 97,32 Quadratkilometern.

Zudem ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems geringer als die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Nassau. Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat neun Ortsgemeinden. Dagegen umfasst die Verbandsgemeinde Nassau 19 Ortsgemeinden.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems spricht, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, wie er in ihrer Vereinbarung zu der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme vom 11. Oktober 2017 zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Nassau nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bad Ems, die größere Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Ems gegenüber der Verbandsgemeinde Nassau, die größere Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems gegenüber der Ortsgemeinde Stadt Nassau, die Funktion der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems als Mittelzentrum und die kürzeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde

Stadt Nassau für mehr Einwohnerinnen und Einwohner im neuen Verbandsgemeindegebiet anzuführen. Die etwas größeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Nassau für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrtstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei weiter entfernt ansässigen Kommunalverwaltungen vermeiden. Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau haben in § 2 Abs. 2 Satz 1 ihrer Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform festgehalten, dass in der Ortsgemeinde Stadt Nassau eine weitere Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde vorgehalten werden soll. Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung vorsieht, sollen nach der Gebietsänderung auch weiterhin Eheschließungen in der Ortsgemeinde Stadt Nassau angeboten werden. Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder unzumutbaren Nachteile zu erwarten. Zwar hat die bisherige Verbandsgemeinde Bad Ems eine kleinere Fläche und weniger Ortsgemeinden als die bisherige Verbandsgemeinde Nassau. Allerdings werden diese Gründe gegenüber den dargelegten Gründen, die für den Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems sprechen, als nicht sehr gewichtig erachtet.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems oder der Ortsgemeinde Stadt Nassau liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält spezielle Regelungen für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1.

Wegen dieser Gebietsänderung wird die erste Wahl des Verbandsgemeinderates außerhalb eines in § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, festgelegten Zeitraums durchgeführt.

Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG ergibt, finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde wird nicht vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeiten der bisherigen Amtsinhaber der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau durchgeführt.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems ist am 24. September 2017 in den Deutschen Bundestag gewählt worden.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) regelt, dass eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWahlG) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestags nach der Wahl erwirbt.

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 festgestellt.

Die erste Sitzung des 19. Deutschen Bundestags hat am 24. Oktober 2017 stattgefunden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis einer in den Bundestag gewählten Beamtin oder eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen vom Tage der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWahlG) oder der Annahme des Mandats für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Der achtjährige Ernennungszeitraum des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems ist regulär am 31. Dezember 2017 abgelaufen.

Seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zur Verbandsgemeinde Bad Ems haben bis zum 31. Dezember 2017 geruht.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau ist bis zum 31. Dezember 2017 ernannt gewesen.

Nach § 4 Satz 1 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 4129, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2017 (GVBl. S. 245), BS 2020-104, wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister gewählt.

§ 4 Satz 2 des Landesgesetzes regelt, dass für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau obliegen, bestellen kann.

Wie sich aus § 4 Satz 3 des Landesgesetzes ergibt, trägt die Kosten für die beauftragte Person die Verbandsgemeinde Nassau.

Ähnliche Regelungen für die Verbandsgemeinde Bad Ems enthält § 7 des Landesgesetzes.

Nach § 7 Satz 1 des Landesgesetzes wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Ems keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt.

Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann, so § 7 Satz 2 des Landesgesetzes, die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems obliegen, bestellen.

Nach § 7 Satz 3 des Landesgesetzes trägt die Verbandsgemeinde Bad Ems die Kosten für die beauftragte Person.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 hat die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zur beauftragten Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau ihren bisherigen Bürgermeister für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 bestellt.

Ferner ist seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 zur beauftragten Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems einer ihrer Bediensteten für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2017 bestellt worden.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht nämlich hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sieht § 60 Abs. 1 Satz 1 KWG vor, dass sie gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeinderäten und Ortsbeiräten stattfinden, wenn sie wegen Beendigung der Amtszeiten der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erforderlich sind.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebiets-änderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebiets-änderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2019 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau am 31. Dezember 2018, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

Die Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte Bad Ems und Nassau werden im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde, nämlich den 1. Januar 2019, um jeweils ein halbes Jahr, mithin relativ geringfügig verkürzt. Auf den 1. Januar 2019 als Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde haben sich die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau in der Vereinbarung über ihre freiwillige Fusion verständigt.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Rhein-Lahn-Kreises erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 3 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Grund für die Regelung des § 2 Abs. 4 sind der von den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau befürwortete und in § 1 Abs. 1 festgelegte Zeitpunkt der Realisierung der Gebietsänderungsmaßnahme, nämlich der 1. Januar 2019, und das Bestreben, dann bereits die Wahlzeit des zuvor gewählten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnen lassen zu können.

Mithin wird im Jahr 2018 der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde für eine Wahlzeit von etwas mehr als fünf Jahren gewählt. Die an und für sich durchzuführende Wahl eines Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 entfällt folglich.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in der neuen Verbandsgemeinde und des Kreistages des Rhein-Lahn-Kreises bleiben von der Regelung des § 2 Abs. 4 unberührt. Für sie werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 Wahlen durchgeführt.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 bedarf die Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der Verbandsgemeinde Bad Ems als beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft keiner dienstrechtlichen Genehmigung und kann von ihr nicht untersagt werden.

Wie § 2 Abs. 5 Satz 2 regelt, gilt § 9 der Nebentätigkeitsverordnung für die Vergütung der Tätigkeit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

Für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau bedarf es keiner vergleichbaren Regelungen zu § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2. Während seiner Zeit als beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau steht er nicht in einem aktiven Dienstverhältnis. Seit dem 1. Januar 2018 ist er Ruhestandsbeamter. Folglich kann seine Tätigkeit als beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau auch keine Nebentätigkeit sein.

§ 13 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt, so § 2 Abs. 5 Satz 3, für die Zeiten als beauftragte Personen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau entsprechend.

§ 13 Abs. 4 LBeamtVG regelt, welche Zeiten der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichstehen.

Der Landrat des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau zu ihrer beauftragten Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der kommunalen Gebietskörperschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 bestellt.

Ferner ist von ihm mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 ein Bediensteter der Verbandsgemeinde Bad Ems zu ihrer beauftragten Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der kommunalen Gebietskörperschaft für den Zeitraum vom 12. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2018 bestellt worden.

§ 2 Abs. 5 Satz 3 erfasst die Zeiträume, in denen der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau und der Bedienstete der Verbandsgemeinde Bad Ems beauftragte Personen in den Funktionen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der beiden kommunalen Gebietskörperschaften sind.

Anwendung findet § 2 Abs. 5 ab der Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten der Verbandsgemeinde Bad Ems als beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Nassau, die Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bad Ems und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Nassau ist bis zum 25. Oktober 2024 bestellt.

Der Bestellungszeitraum seines Vertreters wird regulär am 29. Februar 2018 ablaufen. Er wird die Funktion des Vertreters des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Nassau bis zum 31. Dezember 2018 kommissarisch ausüben.

In der Verbandsgemeinde Bad Ems wird der Wehrleiter aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst und damit aus dieser Funktion voraussichtlich mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50, am 31. Januar 2018 ausscheiden.

Seine beiden Vertreter sind bis zum 14. April 2026 bestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wahlberechtigt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 bleiben, so § 3 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zuständig.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführerinnen und Wehrführer und Vertreterinnen und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 3 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Abs. 2 ist Ausfluss des § 16 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung stimmen die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau darin überein, dass zur Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotenzials eine alle Ortsgemeinden übergreifende Wirtschaftsförderung sinnvoll ist.

Die neue Verbandsgemeinde soll deshalb, so § 16 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, die Aufgabe der Wirtschaftsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

Wie § 16 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung ausführt, nimmt der Tourismus schon heute eine herausragende Stellung in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ein.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung soll daher die neue Verbandsgemeinde die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung hält fest, dass die Entscheidungen über die endgültige Ausgestaltung der Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde obliegen sollen.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 4 Abs. 1 werden, so § 4 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 4 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 4 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 4 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 4 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 4 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 ein.

Aus § 4 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 4 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 4 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 4 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 4 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

Zu § 5

§ 5 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2018 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Mit § 5 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 5 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 5 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 6

§ 6 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Zu § 7

Nach § 7 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2018 aufgestellt werden.

§ 7 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2019 aufzustellen.

Zu § 8

§ 8 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 8 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 aufzustellen.

Aufgrund des § 8 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 8 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 8 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2019.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der beauftragten Personen in den Funktionen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder als Vertreterin oder Vertreter im Verhinderungsfall fungiert haben.

Die Gesamtabschlüsse nach § 8 Abs. 1 sind, so § 8 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 8 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 9

§ 9 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2019 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 30. Juni 2018 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtluchen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG erhält. Wie sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für diese Verflechtungsbereiche auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau abzustellen. Der Nahbereich, für den die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems die grundzentrale Funktion hat, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems mit Ausnahme des Gebiets der Ortsgemeinde Becheln. Zum Mittelbereich Bad Ems mit dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Bad Ems gehören das gesamte Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 10 Abs. 1 Satz 2, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Bad Ems entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Nassau, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Der Nahbereich, für den der Ortsgemeinde Stadt Nassau die grundzentrale Funktion obliegt, erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 erklärt § 10 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zur neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau hinaus auch die Nahbereiche, die das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau umfassen, der Mittelbereich Bad Ems, dem das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems ohne das Gebiet der Ortsgemeinde Becheln und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau, das Mittelzentrum Stadt Bad Ems und das Grundzentrum Stadt Nassau bestehen bleiben.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden.

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Verbandsgemeinde Bad Ems und aller ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Nassau und von 16 ihrer 19 Ortsgemeinden zugestimmt. In den 16 zustimmenden Ortsgemeinden wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau
(10 282 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 91,46 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nassau [11 242 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]).

§ 10 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält. Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 10 Abs. 3 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt. Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 ermöglicht der neuen Verbandsgemeinde, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für ihre Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und zur zweckgebundenen Finanzierung der von ihr getragenen gemeindlichen Anteile nach § 12 Abs. 2 und 6 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10, an den Personalkosten des Kindergartens der Lebenshilfe Rhein-Lahn e. V. von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau zu erheben.

Wie § 10 Abs. 4 Satz 2 regelt, sind die Merkmale, nach denen die Sonderumlage zu berechnen ist, und die Umlagesätze der Sonderumlage in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

Mit § 10 Abs. 4 wird § 7 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform aufgegriffen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung sollen die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nassau stehenden Kindertagesstätten in Nassau, in Nassau, Ortsteil Scheuern, in Winden, in Singhofen und in Geisig auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die für diese Kindertagesstätten entstehenden unmittelbaren Aufwendungen und die Gemeindeanteile an den Zuwendungen des Rhein-Lahn-Kreises im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für die Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rhein-Lahn in Singhofen sollen, so § 7 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, über eine Sonderumlage der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau finanziert werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung sieht vor, dass die Bemessungsmerkmale für die Sonderumlage zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung derbetroffenen Ortsgemeinden festgelegt werden sollen.

Wie sich aus § 7 Abs. 2 der Vereinbarung ergibt, gilt § 7 Abs. 1 der Vereinbarung auch für die Fälle des Neubaus einer Kindertagesstätte und der Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte der neuen Verbandsgemeinde im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.

Nach § 7 Abs. 3 der Vereinbarung wird dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde empfohlen, dem Antrag einer Ortsgemeinde der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems auf die Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte zu entsprechen, wenn sie gegenüber der neuen Verbandsgemeinde mit dem Antrag die vollständige Übernahme der Kosten dafür erklärt.

In der Verbandsgemeinde Bad Ems liegen die Trägerschaften für die kommunalen Kindertagesstätten bei den Ortsgemeinden.

§ 10 Abs. 5 knüpft an § 15 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform an.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 1 kann die neue Verbandsgemeinde im Jahr 2019 eine Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung ihres Mitgliedsbeitrags an den Verein Jugendzentrum Bad Ems e. V. von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems erheben.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 erklärt § 10 Abs. 4 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Wie aus § 15 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform hervorgeht, soll der im Jahr 2019 an den Verein Jugendzentrum Bad Ems e. V. zu zahlende Mitgliedsbeitrag über eine Sonderumlage finanziert werden. Die Sonderumlage soll, so § 15 Abs. 4 der Vereinbarung weiter, nur von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems erhoben werden.

Mitglieder des Vereins Jugendzentrum Bad Ems e. V. sind unter anderen die Verbandsgemeinde Bad Ems und Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinde. Im Wege der Rechtsnachfolge wird die neue Verbandsgemeinde anstelle der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems Mitglied des Vereins.

Nach § 10 Abs. 6 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 10 Abs. 6 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zu.

§ 10 Abs. 6 verdrängt § 10 KomVwRGrG, entspricht dieser Bestimmung allerdings. Sie ermöglicht in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen zu behandeln.

Mit § 10 Abs. 6 wird § 20 Abs. 7 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform Rechnung getragen.

Nach § 20 Abs. 7 Satz 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde für die Entgeltkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen betreiben können.

§ 20 Abs. 7 Satz 2 der Vereinbarung stellt klar, dass damit der neuen Verbandsgemeinde die Erhebung unterschiedlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau in einem Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ermöglicht wird.

Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 der Vereinbarung erachten die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau es als anstrebenswert, im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde

einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2021 einzuführen.

Wie sich aus § 20 Abs. 8 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, besteht Einvernehmen unter den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, dass auch in der neuen Verbandsgemeinde das Benutzungsverhältnis bei der Wasserversorgung privatrechtlich und das Benutzungsverhältnis bei der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden sollen.

§ 20 Abs. 8 Satz 3 der Vereinbarung merkt an, dass mit der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses bei der Abwasserbeseitigung mögliche finanzielle Nachteile der Entgeltpflichtigen durch eine Umsatzsteuerbelastung vermieden werden sollen.

Zu § 11

§ 11 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2018, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 müssen im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2020 eine einheitliche Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde und eine einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde, spätestens ab dem 1. Januar 2029 einheitliches sonstiges Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie spätestens ab dem 1. Januar 2024 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen Anwendung finden.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 korrespondiert mit § 10 Abs. 6.

Wie § 11 Abs. 2 Satz 1 regelt, hat die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gelten, so § 11 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Zu § 12

§ 12 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau ein.

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2019 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 13 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 13 Abs. 1 wird § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht.

Aus § 5 Abs. 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2019, die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen sollen.

Wie § 13 Abs. 2 regelt, gelten die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bestehenden Dienstvereinbarungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 13 Abs. 2 nimmt § 3 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Wie § 3 Abs. 2 der Vereinbarung vorsieht, gelten die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde für die jeweils dorthin wechselnden Beschäftigten aus den bisherigen Verbandsgemeindeverwaltungen bis zu einer Neufassung oder bis zum Zeitablauf, längstens bis zum 31. Dezember 2020 fort.

Zu § 14

§ 14 sieht vor, dass jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises bedarf.

Zu § 15

Nach § 15 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 16

Mit § 16 Abs. 1 wird § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f und h des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes

vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75), BS 300-1, der die Zuständigkeiten der Amtsgerichte Diez und Lahnstein regelt, infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau redaktionell neu gefasst.

Bisher ist das Amtsgericht Diez für die Verbandsgemeinde Nassau zuständig.

Dagegen obliegt dem Amtsgericht Lahnstein die Zuständigkeit für die Verbandsgemeinde Bad Ems.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Diez für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau und die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Lahnstein für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems werden auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten der Amtsgerichte Diez und Lahnstein für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau nicht.

§ 16 Abs. 2 und 3 enthalten redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des § 16 Abs. 1, der nach § 18 Nr. 1 am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird.

Zu § 17

Mit § 17 Abs. 1 erhält § 3 Nr. 16 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVBl. S. 46), BS 600-2, eine Neufassung.

Nach dem neuen § 3 Nr. 16 der Landesverordnung umfasst der Bezirk des Finanzamts Montabaur-Diez mit Sitz in Montabaur das Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Diez, Hahnstätten, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges.

Die Neufassung des § 3 Nr. 16 der Landesverordnung ist mit keiner Änderung der Zuständigkeit eines Finanzamts für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau verbunden.

Schon nach dem bisherigen § 3 Nr. 16 der Landesverordnung hat sich der Bezirk des Finanzamts Montabaur-Diez auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Hahnstätten, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges erstreckt.

§ 17 Abs. 2 und 3 sieht redaktionelle Änderungen aufgrund des § 17 Abs. 1, der am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, vor.

Zu § 18

§ 18 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer